



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1966	Berlin, den 3. Januar 1966	Teil I Nr. 1
------	----------------------------	--------------

Tag	Inhalt	Seite
20. 12. 65	Familiengesetzbuch der Deutschen Demokratischen Republik	1
20. 12. 65	Einführungsgesetz zum Familiengesetzbuch der Deutschen Demokratischen Republik	19

**Familiengesetzbuch
 der Deutschen Demokratischen Republik.
 Vom 20. Dezember 1965**

Inhaltsverzeichnis			Seite
Präambel			
Erster Teil	Grundsätze	§§ 1- 4	2
Zweiter Teil			
Die Ehe			
Erstes Kapitel	Eheschließung und Familiengemeinschaft	§§ 5- 22	3
Erster Abschnitt	Die Eheschließung	§§ 5- 8	3
Zweiter Abschnitt	Die eheliche Gemeinschaft	§§ 9- 16	3
Dritter Abschnitt	Unterhalt bei bestehender Ehe	§§ 17- 22	4
Zweites Kapitel	Die Beendigung der Ehe	§§ 23- 41	5
Erster Abschnitt	Scheidung der Ehe	§§ 24- 34	5
Zweiter Abschnitt	Feststellung der Nichtigkeit der Ehe	§§ 33- 36	7
Dritter Abschnitt	Beendigung der Ehe durch Todeserklärung	§§ 37- 38	7
Vierter Abschnitt	Beendigung der Eigentums- und Vermögensgemeinschaft	§§ 39- 41	7
Dritter Teil			
Eltern und Kinder			
Erstes Kapitel	Die elterliche Erziehung	§§ 42- 53	8
Zweites Kapitel	Feststellung und Anfechtung der Vaterschaft, Familienname des Kindes	§§ 54- 65	10
Erster Abschnitt	Feststellung der Vaterschaft	§§ 54- 60	10
Zweiter Abschnitt	Anfechtung der Vaterschaft	§§ 61- 63	11
Dritter Abschnitt	Familienname des Kindes	§§ 64- 65	12
Drittes Kapitel	Annahme an Kindes Statt	§§ 66- 78	12
Vierter Teil			
Verwandtschaftliche Beziehungen			
Erstes Kapitel	Allgemeine Bestimmungen	§§ 79- 80	14
Zweites Kapitel	Unterhalt zwischen Verwandten	§§ 81- 87	14
Fünfter Teil			
Vormundschaft und Pflegschaft			
Erstes Kapitel	Vormundschaft über Minderjährige	§§ 88- 97	15
Zweites Kapitel	Vormundschaft über Volljährige	§§ 98-103	16
Drittes Kapitel	Pflegschaft	§§ 104-107	17
Sechster Teil	Verjährungsbestimmungen	§§ 108-110	17

**Familiengesetzbuch
der Deutschen Demokratischen Republik.**

Vom 20. Dezember 1965

Die Familie ist die kleinste Zelle der Gesellschaft. Sie beruht auf der für das Leben geschlossenen Ehe und auf den besonders engen Bindungen, die sich aus den Gefühlsbeziehungen zwischen Mann und Frau und den Beziehungen gegenseitiger Liebe, Achtung und gegenseitigen Vertrauens zwischen allen Familienmitgliedern ergeben.

Die gesellschaftlichen Verhältnisse in der Deutschen Demokratischen Republik sind die feste Grundlage für die sozial gesicherte Existenz der Familie. Mit dem Aufbau des Sozialismus entstanden gesellschaftliche Bedingungen, die dazu führen, die Familienbeziehungen von den Entstellungen und Verzerrungen zu befreien, die durch die Ausbeutung des Menschen, die gesellschaftliche und rechtliche Herabsetzung der Frau, durch materielle Unsicherheit und andere Erscheinungen der bürgerlichen Gesellschaft bedingt waren.

Mit der sozialistischen Entwicklung in der Deutschen Demokratischen Republik entstehen Familienbeziehungen neuer Art. Die von Ausbeutung freie schöpferische Arbeit, die auf ihr beruhenden kameradschaftlichen Beziehungen der Menschen, die gleichberechtigte Stellung der Frau auf allen Gebieten des Lebens und die Bildungsmöglichkeiten für alle Bürger sind wichtige Voraussetzungen, die Familie zu festigen und sie dauerhaft und glücklich zu gestalten. Harmonische Beziehungen in Ehe und Familie haben einen großen Einfluß auf die Charakterbildung der heranwachsenden Generation und auf das persönliche Glück und die Lebens- und Arbeitsfreude des Menschen.

In der Deutschen Demokratischen Republik hat die Familie große gesellschaftliche Bedeutung. Sie entwickelt sich zu einer Gemeinschaft, in der die Fähigkeiten und Eigenschaften Unterstützung und Förderung finden, die das Verhalten des Menschen als Persönlichkeit in der sozialistischen Gesellschaft bestimmen.

Es ist die Aufgabe des Familiengesetzbuches, die Entwicklung der Familienbeziehungen in der sozialistischen Gesellschaft zu fördern. Das Familiengesetzbuch soll allen Bürgern, besonders auch den jungen Menschen, helfen, ihr Familienleben bewußt zu gestalten. Es dient dem Schutz der Ehe und Familie und dem Rechte jedes einzelnen Mitgliedes der Familiengemeinschaft. Es soll Familienkonflikte vorbeugen und auftretende Konflikte überwinden helfen. Es regelt in diesem Zusammenhang Pflichten und Aufgaben der staatlichen Organe und Institutionen.

Das Familiengesetzbuch lenkt die Aufmerksamkeit der Bürger, der sozialistischen Kollektive und der gesellschaftlichen Organisationen auf die große persönliche und gesellschaftliche Bedeutung von Ehe und Familie und auf die Aufgaben jedes einzelnen und der gesamten Gesellschaft, zum Schutz und zur Entwicklung jeder Familie beizutragen.

Erster Teil

Grundsätze

§ 1

(1) Der sozialistische Staat schützt und fördert Ehe und Familie. Staat und Gesellschaft nehmen durch vielfältige Maßnahmen darauf Einfluß, daß die mit der Geburt, Erziehung und Betreuung der Kinder in der Familie verbundenen Leistungen anerkannt und gewürdigt werden. Staat und Gesellschaft tragen zur Festigung der Beziehungen zwischen Mann und Frau und zwischen Eltern und Kindern sowie zur Entwicklung der Familie bei. Die Bürger haben ein Recht auf staatlichen Schutz ihrer Ehe und Familie, auf Achtung der ehelichen und familiären Bindungen.

(2) Die sozialistische Gesellschaft erwartet von allen Bürgern ein verantwortungsvolles Verhalten zur Ehe und Familie.

§ 2

Die Gleichberechtigung von Mann und Frau bestimmt entscheidend den Charakter der Familie in der sozialistischen Gesellschaft. Sie verpflichtet die Ehegatten, ihre Beziehungen zueinander so zu gestalten, daß beide das Recht auf Entfaltung ihrer Fähigkeiten zum eigenen und gesellschaftlichen Nutzen voll wahrnehmen können. Sie erfordert zugleich, die Persönlichkeit des anderen zu respektieren und ihn bei der Entwicklung seiner Fähigkeiten zu unterstützen.

§ 3

(1) Die Bürger gestalten ihre familiären Bindungen so, daß sie die Entwicklung aller Familienmitglieder fördern. Es ist die vornehmste Aufgabe der Eltern, ihre Kinder in vertrauensvollem Zusammenwirken mit staatlichen und gesellschaftlichen Einrichtungen zu gesunden und lebensfrohen, tüchtigen und allseitig gebildeten Menschen, zu aktiven Erbauern des Sozialismus zu erziehen.

(2) Die Erziehung der Kinder ist zugleich Aufgabe und Anliegen der gesamten Gesellschaft. Deshalb gewährleistet der sozialistische Staat durch seine Einrichtungen und Maßnahmen, daß die Eltern ihre Rechte und Pflichten bei der Erziehung ihrer Kinder ausüben können. Besondere Aufmerksamkeit gilt der Hilfe für kinderreiche Familien und für alleinstehende Mütter und Väter.

§ 4

(1) Die staatlichen Organe, insbesondere die Organe der Volksbildung, der Jugendhilfe und des Gesundheits- und Sozialwesens, und die Organe der Rechtspflege sind verpflichtet, in geeigneter Weise die Ehegatten bei der Entwicklung ihrer Familienbeziehungen zu unterstützen und den Eltern bei der Erziehung der Kinder zu helfen. Dabei sollen die gesellschaftlichen Organisationen, Arbeitskollektive und Elternbeiräte entsprechend ihren Möglichkeiten mitwirken.

(2) Durch die staatlichen Organe sind in Zusammenarbeit mit den gesellschaftlichen Organisationen Ehe- und Familienberatungsstellen einzurichten, in denen lebenserfahrene, sachkundige Bürger denen Rat und Hilfe gewähren, die vor einer Eheschließung stehen oder sich sonst in Familienangelegenheiten an sie wenden. Die Mitarbeiter der Ehe- und Familienberatungsstellen sind zur vertraulichen Behandlung der ihnen vorgetragenen Anliegen verpflichtet.

Zweiter Teil

Die Ehe

Erstes Kapitel

Eheschließung und Familiengemeinschaft

Erster Abschnitt

Die Eheschließung

§ 5

Grundsatz

(1) Mit der Eheschließung begründen Mann und Frau eine für das Leben geschlossene Gemeinschaft, die auf gegenseitiger Liebe, Achtung und Treue, auf Verständnis und Vertrauen und uneigennütziger Hilfe füreinander beruht.

(2) Aus der Ehe soll eine Familie erwachsen, die ihre Erfüllung im gemeinsamen Zusammenleben, in der Erziehung der Kinder und in der gemeinsamen Entwicklung der Eltern und Kinder zu charakterfesten, allseitig gebildeten Persönlichkeiten findet.

(3) Vor der Eheschließung sollen die Partner ernsthaft prüfen, ob von ihren Charaktereigenschaften, Auffassungen und Interessen sowie ihren gesamten Lebensumständen her die Voraussetzungen gegeben sind, einen Bund fürs Leben zu schließen und eine Familie zu gründen. Der Wille zu dieser Prüfung kann durch ein Verlöbnis zum Ausdruck gebracht werden.

(4) Die Eheschließung ist zulässig, wenn Mann und Frau das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 6

Form der Eheschließung

(1) Die Ehe wird dadurch geschlossen, daß die künftigen Eheleute gegenüber dem Leiter des Standesamtes erklären, daß sie die Ehe miteinander eingehen wollen und dieser daraufhin in ihrer Gegenwart die Eheschließung in das Ehebuch einträgt. Die Eheschließung soll in einer ihrer Bedeutung entsprechenden würdigen Form erfolgen, an der auf Wunsch der Ehegatten Angehörige, Freunde und Arbeitskollegen teilnehmen.

(2) Die Eheschließung kann vor dem Leiter des Standesamtes auch außerhalb des Standesamtes im Kreise eines gesellschaftlichen Kollektivs vorgenommen werden.

§ 7

Familiennamen

(1) Die Ehegatten führen einen gemeinsamen Familiennamen. Sie können den Namen des Mannes oder den Namen der Frau wählen. Die Kinder erhalten den gemeinsamen Familiennamen.

(2) Die Entscheidung der Ehegatten über ihren Familiennamen ist bei der Eheschließung zu erklären und in das Ehebuch einzutragen. Die Erklärung ist unwiderrüflich.

§ 8

Eheverbote

Eine Ehe darf nicht schließen:

1. wer schon verheiratet ist,
2. wer mit dem anderen in gerader Linie verwandt oder dessen Bruder, Schwester, Halbbruder oder Halbschwester ist,
3. wer mit dem anderen in einem durch die Annahme an Kindes Statt begründeten Eltern-Kind-Verhältnis steht,
4. wer entmündigt ist.

Zweiter Abschnitt

Die eheliche Gemeinschaft

Grundsätze

§ 9

(1) Die Ehegatten sind gleichberechtigt. Sie leben zusammen und führen einen gemeinsamen Haushalt. Alle Angelegenheiten des gemeinsamen Lebens und der Entwicklung des einzelnen werden von ihnen in beiderseitigem Einverständnis geregelt.

(2) Die eheliche Gemeinschaft erfährt ihre volle Entfaltung und findet ihre Erfüllung durch die Geburt und die Erziehung der Kinder. Die Eltern üben das Erziehungsrecht gemeinsam aus.

§ 10

(1) Beide Ehegatten tragen ihren Anteil bei der Erziehung und Pflege der Kinder und der Führung des Haushalts. Die Beziehungen der Ehegatten zueinander sind so zu gestalten, daß die Frau ihre berufliche und gesellschaftliche Tätigkeit mit der Mutterschaft vereinbaren kann.

(2) Ergreift der bisher nichtberufstätige Ehegatte einen Beruf oder entschließt sich ein Ehegatte, sich weiterzubilden oder gesellschaftliche Arbeit zu leisten, unterstützt der andere in kameradschaftlicher Rücksichtnahme und Hilfe das Vorhaben seines Ehegatten.

§ 11

Gegenseitige Vertretung

Jeder Ehegatte ist berechtigt, den anderen in Angelegenheiten des gemeinsamen Lebens zu vertreten. Aus Rechtsgeschäften, die in diesem Rahmen abgeschlossen worden sind, kann jeder Ehegatte in Anspruch genommen werden.

§ 12

Aufwendungen für die Familie

(1) Die Aufwendungen zur Befriedigung der materiellen und kulturellen Bedürfnisse der Ehegatten, der minderjährigen und der im Haushalt lebenden volljährigen Kinder werden von den Ehegatten und den Kindern entsprechend ihren Kräften, ihrem Einkommen und ihren sonstigen Mitteln durch Geld, Sach- und Arbeitsleistungen gemeinsam erbracht. Das gilt auch, wenn die Ehegatten vorübergehend getrennt wohnen.

(2) Ein Ehegatte, der keine eigenen Einkünfte oder Mittel hat, leistet seinen Beitrag allein durch Arbeit im Haushalt und die Betreuung der Kinder. Ist ein Ehegatte nicht in der Lage, zu den Familienaufwendungen beizutragen, hat der andere sie allein zu erbringen.

(3) Soweit die Ehegatten und die volljährigen Kinder zum Familienaufwand durch Geldleistungen beizutragen haben, finden die Bestimmungen über den Unterhalt entsprechende Anwendung.

Eigentums- und Vermögensverhältnisse der Ehegatten

§ 13

(1) Die von einem oder beiden Ehegatten während der Ehe durch Arbeit oder aus Arbeitseinkünften erworbenen Sachen, Vermögensrechte und Ersparnisse gehören beiden Ehegatten gemeinsam. Den Arbeitseinkünften sind Einkünfte aus Renten, Stipendien oder ähnlichen wiederkehrenden Leistungen gleichgestellt.

(2) Jedem Ehegatten allein gehören die vor der Eheschließung erworbenen, die ihm während der Ehe als Geschenk oder als Auszeichnung zugewendet und die durch Erbschaft zugefallenen Sachen und Vermögensrechte. Desgleichen sind Alleineigentum jedes Ehegatten die nur von ihm zur Befriedigung persönlicher Bedürfnisse oder zur Berufsausübung genutzten Sachen, soweit nicht ihr Wert gemessen am gemeinschaftlichen Einkommen und Vermögen unverhältnismäßig groß ist.

§ 14

Von den Regelungen des § 13 abweichende Vereinbarungen der Ehegatten sind zulässig. Sie sollen schriftlich getroffen werden. Über Sachen des gemeinschaftlichen Eigentums und Vermögens, die der gemeinsamen Lebensführung der Familie dienen, können keine abweichenden Vereinbarungen getroffen werden.

§ 15

(1) Verfügungen über Sachen und Vermögensrechte des gemeinschaftlichen Eigentums und Vermögens treffen die Ehegatten im beiderseitigen Einverständnis. Gegenüber Außenstehenden kann jeder Ehegatte die Gemeinschaft allein vertreten; die Verfügung ist jedoch unwirksam, wenn dem Dritten bei Vornahme des Rechtsgeschäftes ein entgegenstehender Wille des anderen Ehegatten bekannt ist.

(2) Über Häuser und Grundstücke können die Ehegatten nur gemeinsam verfügen. Für Verfügungen über Einlagen bei Sparkassen oder Banken gelten die Vorschriften des Sparkassen- und Bankverkehrs.

§ 16

(1) Für während der Ehe entstandene persönliche Verbindlichkeiten und für Unterhaltsverpflichtungen eines Ehegatten haftet nach seinem persönlichen Vermögen auch das gemeinschaftliche Eigentum und Vermögen.

(2) Widerspricht der andere Ehegatte der Inanspruchnahme des gemeinschaftlichen Eigentums und Vermögens, so hat das Gericht auf Antrag des Gläubigers zur Wahrung seiner Rechte und der Rechte des widersprechenden Ehegatten in entsprechender Anwendung der Bestimmungen über die Verteilung des gemeinschaftlichen Eigentums und Vermögens bei Beendigung einer Ehe (§ 39) festzulegen, inwieweit Teile des gemeinschaftlichen Eigentums und Vermögens der Haftung unterliegen.

(3) Bei Inanspruchnahme des gemeinschaftlichen Eigentums und Vermögens für persönliche Verbindlichkeiten oder Unterhaltsverpflichtungen eines Ehegatten kann jeder Ehegatte die vorzeitige Aufhebung der Eigentums- und Vermögensgemeinschaft verlangen, wenn es zum Schutz der Interessen eines Ehegatten oder minderjähriger Kinder erforderlich ist (§ 41).

Dritter Abschnitt**Unterhalt bei bestehender Ehe**

§ 17

Leben die Ehegatten getrennt, weil einer von ihnen die eheliche Gemeinschaft nicht fortführen will oder beide dazu nicht bereit sind, so bleiben die durch die Ehe begründeten Pflichten weiter bestehen. Die Regelung der Unterhaltsbeziehungen zwischen den Ehegatten folgt dem Grundsatz, daß die materiellen Lebensverhältnisse des unterhaltsberechtigten Ehegatten und der bei ihm lebenden minderjährigen oder wirtschaftlich noch nicht selbständigen volljährigen Kinder ihren Lebensbedingungen bei gemeinsamer Haushaltsführung entsprechen sollen.

§ 18

(1) Unterhaltsberechtigt ist der Ehegatte, der wegen Alters, Krankheit, der Erziehung der Kinder oder aus anderen Gründen nicht in der Lage ist, sich durch Arbeit oder aus anderem Einkommen die Mittel zu einer den wirtschaftlichen Verhältnissen beider Ehegatten entsprechenden Lebensführung selbst zu verschaffen.

(2) Hat der unterhaltsberechtigte Ehegatte keinen Beruf erlernt, kann er für die Dauer einer Berufsausbildung Unterhalt fordern und darf nicht auf die Übernahme einer anderen Arbeit verwiesen werden.

(3) Der Unterhaltsverpflichtete hat dem Unterhaltsberechtigten, soweit er unter Berücksichtigung seiner eigenen Bedürfnisse und seiner sonstigen Verpflichtungen dazu in der Lage ist, diese Mittel oder einen entsprechenden Zuschuß als Unterhalt zu gewähren.

(4) Ein Ehegatte, der mit der Trennung gegen die durch die Ehe begründeten Pflichten schwer verstößt

oder durch einen solchen Verstoß dem anderen Anlaß zur Trennung gibt, kann Unterhalt nicht beanspruchen.

§ 19

(1) Befindet sich ein Kind im Haushalt nur eines Elternteils, hat der andere den auf ihn entfallenden Anteil zur Deckung der Bedürfnisse des Kindes als Unterhalt zu gewähren. Zur Durchsetzung seines Unterhaltsanspruchs wird das Kind von dem Elternteil vertreten, bei dem es lebt.

(2) Befindet sich ein Kind weder im Haushalt der Eltern noch eines Elternteils, haben beide Eltern Unterhalt zu leisten. Die Gesamthöhe des Unterhalts bestimmt sich nach den Verhältnissen beider Ehegatten.

§ 20

(1) Der Unterhaltsanspruch entsteht mit der Bedürftigkeit des Berechtigten und der Leistungsfähigkeit des Verpflichteten. Der Unterhalt ist monatlich im voraus in Geld zu leisten. Unter Berücksichtigung der Einkommensverhältnisse des Verpflichteten kann ein anderer Zeitraum vereinbart oder vom Gericht festgelegt werden.

(2) Bleibt der Unterhaltsverpflichtete mit seinen Leistungen im Rückstand, so kann der Unterhaltsberechtigte die Zahlung rückwirkend höchstens für ein Jahr gerichtlich geltend machen. Diese Einschränkung gilt nicht, wenn sich der Unterhaltsverpflichtete der Leistung entzogen hat.

§ 21

(1) Der Unterhaltsberechtigte kann auf Unterhalt für die Zukunft nicht verzichten.

(2) Kommt der Unterhaltsverpflichtete seiner Zahlungspflicht nicht nach und treten deshalb andere unterhaltspflichtige Verwandte, staatliche Organe oder andere Personen für den Zahlungspflichtigen ein, so geht insoweit der Anspruch auf sie über.

§ 22

(1) Ein rechtskräftiges Urteil, ein Vergleich, ein Vertrag oder eine sonstige Verpflichtung über die Leistung von Unterhalt kann abgeändert oder aufgehoben werden, wenn sich die für die Bemessung der Höhe und Dauer des Unterhalts maßgeblichen Verhältnisse wesentlich und nicht nur für kurze Zeit geändert haben. Bedürfen Kinder bis zur Vollendung des 8. Lebensjahres bei Erkrankung der Pflege durch den erziehungsberechtigten Elternteil, ist eine Erhöhung des Unterhalts auch für kurze Zeitabschnitte zulässig.

(2) Der Anspruch auf Erhöhung des Unterhalts besteht von dem Zeitpunkt an, in dem die Änderung der Verhältnisse dem Unterhaltsverpflichteten zur Kenntnis gelangt ist. § 20 Abs. 2 ist entsprechend anzuwenden.

(3) Der Anspruch auf Herabsetzung des Unterhalts besteht von dem Zeitpunkt an, in dem die Änderung der Verhältnisse dem Unterhaltsberechtigten zur Kenntnis gelangt ist. Eine Rückerstattung bereits geleisteter Unterhaltsbeträge findet nicht statt.

Zweites Kapitel

Die Beendigung der Ehe

§ 23

Gründe für die Beendigung der Ehe

Eine Ehe wird beendet, wenn

1. ein Ehegatte stirbt,
2. die Ehe geschieden wird,
3. die Nichtigkeit der Ehe gerichtlich festgestellt wird,
4. ein Ehegatte für tot erklärt wird.

Erster Abschnitt

Scheidung der Ehe

§ 24

Grundsätze

(1) Eine Ehe darf nur geschieden werden, wenn das Gericht festgestellt hat, daß solche ernstlichen Gründe vorliegen, aus denen sich ergibt, daß diese Ehe ihren Sinn für die Ehegatten, die Kinder und damit auch für die Gesellschaft verloren hat.

(2) Wird von einem Ehegatten die Scheidung beantragt, ist vom Gericht eine sorgfältige Prüfung der Entwicklung der Ehe vorzunehmen. Dabei ist besonders zu prüfen, ob die Interessen minderjähriger Kinder der Scheidung entgegenstehen und ob die Scheidung für einen Ehegatten eine unzumutbare Härte darstellen würde.

Entscheidungen über das Erziehungsrecht der Eltern und den Unterhalt der Kinder

§ 25

(1) Im Scheidungsurteil entscheidet das Gericht, welchem der Ehegatten das elterliche Erziehungsrecht für die minderjährigen Kinder übertragen wird. Maßgeblich für die Entscheidung ist die Sicherung der weiteren Erziehung und Entwicklung der Kinder. Das Gericht setzt ferner die Höhe des Unterhalts fest, den der nichterziehungsberechtigte Elternteil für die Kinder zu zahlen hat. Dabei ist davon auszugehen, daß der Erziehungsberechtigte seinen Beitrag zur Deckung der Bedürfnisse des Kindes ganz oder teilweise durch die Betreuung und Erziehung leistet. Für den Unterhalt gelten die Bestimmungen der §§ 19 bis 22 entsprechend.

(2) Für die Entscheidung über das Erziehungsrecht und den Unterhalt unterbreiten die Eltern dem Gericht Vorschläge. Das Gericht hat Feststellungen über den erzieherischen Einfluß der Eltern, das Verhältnis der Kinder zu ihnen, die Umstände der Ehescheidung und die Lebensverhältnisse der Eltern zu treffen. Haben die Eltern keine übereinstimmenden Vorschläge zum Erziehungsrecht unterbreitet oder hält das Gericht im Zusammenhang mit der Entscheidung über das Erziehungsrecht hierzu weitere Feststellungen für erforderlich, so fordert es das Organ der Jugendhilfe zur Stellungnahme auf. Diese Stellungnahme ist mit einem Vorschlag zur Übertragung des Erziehungsrechts zu verbinden.

(3) Das Organ der Jugendhilfe kann auch ohne Auforderung durch das Gericht entsprechende Vorschläge machen oder einen Antrag auf Entziehung des Erziehungsrechts gemäß § 26 Abs. 1 stellen.

§ 26

(1) Kann das Gericht keinem der Ehegatten das Erziehungsrecht übertragen, weil durch schwere schuldhaftige Versäumnisse der Eltern die Entwicklung des Kindes gefährdet ist, so hat es im Scheidungsurteil den Entzug des Erziehungsrechts auszusprechen (§ 51).

(2) Kann, ohne daß schwere schuldhaftige Versäumnisse vorliegen, infolge der mit dem Ehestreit zusammenhängenden Umstände aus anderen Gründen zunächst keinem Ehegatten das elterliche Erziehungsrecht übertragen werden, ist im Urteil anzuordnen, daß die Ehegatten bis zur Dauer eines Jahres das elterliche Erziehungsrecht nicht ausüben dürfen. Für die Kinder ist eine Vormundschaft anzuordnen (§ 88). Nach Ablauf der Frist hat das Gericht nach Anhören des Organs der Jugendhilfe endgültig eine Entscheidung über das Erziehungsrecht zu treffen.

(3) Bei jeder Entscheidung gemäß den Absätzen 1 und 2 hat das Gericht auch ohne Antrag über den Unterhaltsanspruch der Kinder zu entscheiden.

§ 27

(1) Nach der Scheidung behält der nichterziehungsberechtigte Elternteil die Befugnis zum persönlichen Umgang mit dem Kind. Es ist Sache der Eltern, sich über die Art und Weise des Umgangs zu einigen und ihn so zu regeln, daß die Erziehung und Entwicklung des Kindes gefördert wird. Auf diese Einigung soll in geeigneten Fällen bereits im Scheidungsverfahren hingewirkt werden.

(2) Das Organ der Jugendhilfe hat die Eltern auf Antrag zu unterstützen, eine Einigung über den Umgang herbeizuführen. Es kann die Befugnis zum Umgang für bestimmte oder unbestimmte Zeit ausschließen, wenn durch die Ausübung der Befugnis die Erziehung des Kindes gestört oder seine Entwicklung gefährdet wird. Das Kind ist vom Organ der Jugendhilfe zu hören, wenn es die erforderliche geistige Reife besitzt und die Anhörung für die Herbeiführung der Einigung oder die Entscheidung über den Ausschluß der Befugnis zum Umgang notwendig ist.

§ 28

Familienname der geschiedenen Ehegatten

Die Ehegatten behalten ihren bisherigen Familiennamen. Jeder Ehegatte kann durch Erklärung gegenüber dem Leiter des Standesamtes einen Familiennamen wieder annehmen, den er vor der Ehe getragen hat.

Unterhalt der geschiedenen Ehegatten

§ 29

(1) Ist ein geschiedener Ehegatte wegen Krankheit, wegen der Erziehung der Kinder oder aus anderen Gründen nicht in der Lage, sich durch Arbeit oder aus sonstigen Mitteln zu unterhalten, hat das Gericht den

anderen geschiedenen Ehegatten für eine Übergangszeit, jedoch nicht für länger als 2 Jahre nach Rechtskraft der Scheidung zur Zahlung eines nach den beiderseitigen Verhältnissen angemessenen Unterhalts zu verpflichten, soweit dies unter Berücksichtigung der Lebensverhältnisse, der Entwicklung der Ehe und der Umstände, die zur Scheidung geführt haben, gerechtfertigt erscheint.

(2) Die Unterhaltsverpflichtung kann auch unbefristet ausgesprochen werden, wenn vorauszusehen ist, daß sich der Unterhaltsberechtigte keinen eigenen Erwerb schaffen kann und wenn unter Berücksichtigung aller Umstände die unbefristete Zahlung zumutbar ist.

(3) Der Antrag auf Unterhaltszahlung kann nur im Scheidungsverfahren gestellt werden. Auf Unterhalt kann ausnahmsweise noch danach, jedoch nicht später als 2 Jahre nach Rechtskraft des Scheidungsurteils geklagt werden, wenn die ihn rechtfertigenden Gründe in ihrem vollen Ausmaß erst nach Beendigung des Scheidungsverfahrens erkennbar wurden. In diesen Fällen darf der Unterhalt nur vom Zeitpunkt der Klageerhebung an zugesprochen und nicht höher festgelegt werden, als die Lebensverhältnisse des Unterhaltsverpflichteten im Zeitpunkt der Scheidung es zugelassen hätten.

§ 30

(1) Ein Unterhaltsanspruch besteht nur, wenn die Eheleute vor der Erhebung der Klage mindestens ein Jahr verheiratet waren und zusammengelebt haben oder ein Kind geboren wurde oder besondere Umstände vorliegen.

(2) Hat der Unterhaltsverpflichtete zum Zeitpunkt der Scheidung vorübergehend kein Einkommen, so wird die Unterhaltsverpflichtung dem Grunde nach ausgesprochen. Tritt die Leistungsfähigkeit in der im Scheidungsurteil festgesetzten Zeit ein, so sind Höhe und Beginn der Unterhaltszahlung auf Antrag eines der geschiedenen Ehegatten durch das Gericht festzusetzen. Der Unterhalt ist der Höhe und der Zeit nach schon im Scheidungsurteil zu bestimmen, wenn der Zeitpunkt des Wiedereintritts der Leistungsfähigkeit und ihr Umfang feststeht oder das Verhalten des Unterhaltsverpflichteten zeigt, daß er sich der Unterhaltspflicht entziehen will.

(3) Vereinbarungen über die Zahlung von Unterhalt an einen Ehegatten, die im Zusammenhang mit der Scheidung stehen, können rechtswirksam nur im Scheidungsverfahren getroffen werden.

§ 31

(1) Stellt sich heraus, daß die Fortdauer der Unterhaltszahlung erforderlich ist, weil der Unterhaltsberechtigte sich keinen eigenen Erwerb schaffen konnte und ist dem Unterhaltsverpflichteten eine weitere Unterhaltszahlung zuzumuten, hat das Gericht auf Klage unter Berücksichtigung aller Umstände die Fortdauer der Unterhaltszahlung auszusprechen. Die Klage ist spätestens 6 Monate nach Ablauf der Frist, für die der Unterhalt zugesprochen war, zu erheben. Auch für diese Klage gilt § 30 Abs. 2 entsprechend.

(2) Die Fortdauer der Unterhaltszahlung kann entweder für eine bestimmte Zeit oder zeitlich unbegrenzt ausgesprochen werden. Wird die Fortdauer der Unter-

haltszahlung für eine bestimmte Zeit ausgesprochen, kann nach deren Ablauf unter den Voraussetzungen des Abs. 1 auf weitere Fortdauer der Unterhaltszahlung geklagt werden. Auf diese Klage findet die Bestimmung des Abs. 1 Satz 2 Anwendung.

§ 32

(1) Auf den Unterhalt der geschiedenen Ehegatten finden die Bestimmungen des § 20 Abs. 1 Satz 2 und 3 und des § 21 Abs. 2 Anwendung.

(2) Der Unterhaltsanspruch erlischt mit der Wiederverheiratung des Unterhaltsberechtigten.

§ 33

Ändern sich die Umstände, die zur Festsetzung des Unterhalts geführt haben, wesentlich, so hat das Gericht auf Klage den Wegfall der Unterhaltszahlung oder ihre Herabsetzung zu bestimmen. Eine Erhöhung des Unterhaltsbetrages ist nur zulässig, wenn der Unterhaltsverpflichtete im Zeitpunkt der Scheidung ein sein normales Einkommen wesentlich unterschreitendes Einkommen gehabt hat. Die Bestimmungen des § 22 sind entsprechend anzuwenden.

§ 34

(1) Können sich die Ehegatten nicht einigen, wer von ihnen die Ehwohnung künftig bewohnen soll, entscheidet, erforderlichenfalls nach Anhören des für die Wohnraumlentung zuständigen Organs — bei AWC-Wohnungen nach Anhören seines Vorstandes —, das Gericht auf Antrag darüber, welcher der Ehegatten die Ehwohnung zu räumen hat und regelt die Rechtsverhältnisse. Es kann eine Räumungsfrist festlegen. Bei seiner Entscheidung hat das Gericht das Wohl der Kinder, die Lebensverhältnisse der Beteiligten und die Umstände der Ehescheidung zu berücksichtigen.

(2) Bewohnen die Ehegatten auf Grund des Arbeitsverhältnisses eines Ehegatten eine Dienst- oder Werkwohnung, trifft das Gericht die Entscheidung nach Anhören des für die Zuweisung der Wohnung zuständigen Organs oder Betriebes. Ist die Nutzung der Wohnung an die Ausübung einer bestimmten Funktion gebunden, kann das Gericht sie dem anderen Ehegatten nur mit Zustimmung des für die Zuweisung dieser Wohnung zuständigen Organs oder Betriebes zusprechen.

(3) Verfügungen des für die Wohnraumlentung zuständigen Organs über die ehemalige Ehwohnung werden durch das Vorliegen einer Entscheidung gemäß Abs. 1 oder 2 nicht ausgeschlossen.

Zweiter Abschnitt

Feststellung der Nichtigkeit der Ehe

§ 35

Gründe und Geltendmachung der Nichtigkeit

(1) Eine Ehe ist nichtig, wenn sie entgegen einem Eheverbot (§ 8) geschlossen worden ist.

(2) Die Nichtigkeit kann nur im Wege der Nichtigkeitsklage geltend gemacht werden. Die Klage kann vom Staatsanwalt, von jedem der Ehegatten und im Falle der Doppelehe (§ 8 Ziff. 1) auch von dem Ehegatten der früheren Ehe erhoben werden.

(3) Ist die Ehe durch den Tod eines Ehegatten oder aus einem anderen Grunde bereits beendet, kann nur der Staatsanwalt die Nichtigkeitsklage erheben oder das Verfahren fortsetzen.

§ 36

Folgen der Nichtigkeit

(1) Ein Kind aus einer für nichtig erklärten Ehe hat die gleiche Rechtsstellung wie ein Kind aus geschiedener Ehe.

(2) Wegen des Unterhalts der Ehegatten für die Zukunft und der Entscheidung über die Ehwohnung sind die für den Fall der Scheidung der Ehe geltenden Bestimmungen (§§ 29 bis 34) entsprechend anzuwenden. Jedoch hat ein Ehegatte, der den Nichtigkeitsgrund bei der Eheschließung kannte, keinen Anspruch auf Unterhalt.

(3) Der Ehegatte, der den Nichtigkeitsgrund bei der Eheschließung kannte, hat keinen Anspruch auf Ausgleich gemäß § 40.

(4) Die Ehegatten behalten ihren bisherigen Familiennamen. Jeder Ehegatte kann durch Erklärung gegenüber dem Leiter des Standesamtes einen Familiennamen annehmen, den er vor der Eheschließung getragen hat.

Dritter Abschnitt

Beendigung der Ehe durch Todeserklärung

§ 37

Mit der Rechtskraft der Todeserklärung wird die Ehe beendet. Diese Wirkung tritt auch dann ein, wenn der für tot erklärte Ehegatte im Zeitpunkt der Todeserklärung noch gelebt hat.

§ 38

(1) Lebt der für tot erklärte Ehegatte noch und hat der andere eine neue Ehe geschlossen, ist diese auf gemeinsame Klage der Ehegatten der früheren Ehe zu scheiden. Die Klagerücknahme durch einen Ehegatten wirkt auch gegenüber dem anderen Ehegatten. Mit dem Eintritt der Rechtskraft des Scheidungsurteils entsteht die frühere Ehe erneut.

(2) Die Klage kann nur innerhalb eines Jahres erhoben werden. Die Frist beginnt für beide Ehegatten mit dem Zeitpunkt, in dem der für tot erklärte Ehegatte von der Wiederverheiratung des anderen Kenntnis erlangt hat. Liegt der Zeitpunkt, in dem der Wiederverheiratete Kenntnis davon erlangt hat, daß der für tot erklärte Ehegatte noch lebt, später, so beginnt die Frist erst mit diesem Zeitpunkt.

Vierter Abschnitt

Beendigung der Eigentums- und Vermögensgemeinschaft

§ 39

Verteilung des gemeinschaftlichen Eigentums und Vermögens

(1) Bei Beendigung der Ehe wird das gemeinschaftliche Eigentum und Vermögen zu gleichen Anteilen geteilt. Über die Verteilung entscheidet, falls eine Ein-

gung nicht zustande kommt, das Gericht unter Berücksichtigung der Lebensverhältnisse der Beteiligten. Es kann insbesondere einem der Beteiligten das Alleineigentum an bestimmten Sachen oder Vermögensrechten zusprechen und ihm die Erstattung des anteiligen Wertes in Geld an den anderen auferlegen, soweit dessen Anspruch nicht durch Zuteilung anderer Sachen oder Vermögensrechte aus dem gemeinschaftlichen Eigentum und Vermögen abgegolten wird.

(2) Das Gericht kann auf Antrag eines Beteiligten ungleiche Anteile am gemeinschaftlichen Eigentum und Vermögen festlegen. Das gilt insbesondere, wenn ein Ehegatte einen größeren Anteil an den Sachen, des gemeinschaftlichen Eigentums und Vermögens bedarf, weil gemeinsame unterhaltsberechtigende Kinder bei ihm leben, oder wenn ein Ehegatte weder durch Erwerbstätigkeit noch durch Arbeit im Haushalt einen angemessenen Beitrag zur Schaffung des gemeinschaftlichen Eigentums und Vermögens geleistet hat. In besonderen Fällen kann das Gericht einem Beteiligten das gesamte gemeinschaftliche Eigentum und Vermögen zusprechen.

(3) Mit der Einigung der Beteiligten oder der Rechtskraft der Entscheidung wird jeder Beteiligte Alleineigentümer der ihm zugewiesenen Sachen und Vermögensrechte. Wird bis zum Ablauf einer Frist von einem Jahr nach Scheidung bzw. Nichtigkeitserklärung ein Antrag auf Vermögensteilung nicht gestellt, so wird nach Ablauf dieser Frist jeder Beteiligte Alleineigentümer derjenigen beweglichen Sachen des gemeinschaftlichen Eigentums und Vermögens, die sich in seinem Besitz befinden.

§ 40

Ausgleich

(1) Hat ein Ehegatte zur Vergrößerung oder zur Erhaltung des Vermögens des anderen Ehegatten wesentlich beigetragen, kann ihm das Gericht bei Beendigung der Ehe außer seinem Anteil am gemeinschaftlichen Eigentum und Vermögen auch einen Anteil am Vermögen des anderen Ehegatten zusprechen.

(2) Der Anteil kann sich bis zur Hälfte dieses Vermögens erstrecken. Der Anspruch verjährt nach Ablauf eines Jahres nach Beendigung der Ehe; er ist nicht übertragbar.

(3) Wird die Ehe durch den Tod eines Ehegatten beendet, so steht dem anderen Ehegatten der Anspruch neben seinem Erbteil zu.

(4) Der Anspruch ist nicht vererblich. Hinterläßt jedoch ein Ehegatte, der nach Abs. 1 einen Ausgleichsanspruch hätte, nach seinem Tode Kinder, die nicht zu den gesetzlichen Erben des anderen Ehegatten gehören, so kann das Gericht diesen Kindern den Ausgleich oder einen unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Lage des überlebenden Ehegatten und der Interessen gemeinschaftlicher Kinder zu bemessenden Teil des Ausgleiches zusprechen. Der Anspruch verjährt nach Ablauf eines Jahres nach Beendigung der Ehe.

§ 41

Vorzeitige Aufhebung der Eigentums- und Vermögensgemeinschaft

(1) Das Gericht hat unter Beachtung der Bestimmungen des § 39 Absätze 1 und 2 und Abs. 3 Satz 1 auf

Klage eines Ehegatten die Eigentums- und Vermögensgemeinschaft schon während des Bestehens der Ehe aufzuheben, wenn es zum Schutz der Interessen des klagenden Ehegatten oder minderjähriger Kinder erforderlich ist. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Ehegatten getrennt leben, weil einer oder beide nicht gewillt sind, die eheliche Gemeinschaft fortzuführen.

(2) Die nach Aufhebung der Eigentums- und Vermögensgemeinschaft erworbenen Sachen und Vermögensrechte gehören jeweils dem Ehegatten, der sie erworben hat. Lebten die Ehegatten bei der Aufhebung der Vermögensgemeinschaft getrennt, treten die Wirkungen des § 13 mit der Wiederaufnahme der ehelichen Gemeinschaft wieder ein, sofern nicht schriftlich eine andere Vereinbarung getroffen wird. Im übrigen bedarf es zum Wiedereintritt der Eigentums- und Vermögensgemeinschaft einer schriftlichen Vereinbarung der Ehegatten.

(3) Unter den Voraussetzungen des Abs. 1 kann auch der Anspruch auf Zahlung des Ausgleiches gemäß § 40 schon vor Beendigung der Ehe geltend gemacht werden.

Dritter Teil

Eltern und Kinder

Erstes Kapitel

Die elterliche Erziehung

Grundsätze

§ 42

(1) Die Erziehung der Kinder ist eine bedeutende staatsbürgerliche Aufgabe der Eltern, die dafür staatliche und gesellschaftliche Anerkennung und Würdigung finden.

(2) Das Ziel der Erziehung der Kinder ist, sie zu geistig und moralisch hochstehenden und körperlich gesunden Persönlichkeiten heranzubilden, die die gesellschaftliche Entwicklung bewußt mitgestalten. Durch verantwortungsbewußte Erfüllung ihrer Erziehungspflichten, durch eigenes Vorbild und durch übereinstimmende Haltung gegenüber den Kindern erziehen die Eltern ihre Kinder zur sozialistischen Einstellung zum Lernen und zur Arbeit, zur Achtung vor den arbeitenden Menschen, zur Einhaltung der Regeln des sozialistischen Zusammenlebens, zur Solidarität, zum sozialistischen Patriotismus und Internationalismus.

(3) Die Erziehung der Kinder ist untrennbar mit der Herausbildung solcher Eigenschaften und Verhaltensweisen wie Bescheidenheit, Ehrlichkeit, Hilfsbereitschaft und der Achtung vor dem Alter verbunden. Die Erziehung der Kinder umfaßt auch ihre Vorbereitung zu einem späteren verantwortungsbewußten Verhalten zur Ehe und Familie.

(4) Die Eltern sollen bei der Erfüllung ihrer Erziehungsaufgaben und zur Gewährleistung einer einheitlichen Erziehung eng und vertrauensvoll mit der Schule, anderen Erziehungs- und Ausbildungseinrichtungen, mit der Pionierorganisation „Ernst Thälmann“ und der Freien Deutschen Jugend zusammenarbeiten und diese unterstützen.

§ 43

Zu den Rechten und Pflichten der Eltern gehören auch die Befriedigung der Bedürfnisse des Kindes, seine Betreuung, seine Beaufsichtigung, seine rechtliche Vertretung, das Recht, seinen Aufenthalt zu bestimmen, die Pflicht, für seinen Unterhalt zu sorgen und erforderlichenfalls Vermögensangelegenheiten des Kindes in seinem Interesse zu regeln. Die Eltern können Rechte des Kindes im eigenen Namen geltend machen.

§ 44

Die staatlichen Organe, insbesondere die Organe der Volksbildung, des Gesundheits- und Sozialwesens, sowie die gesellschaftlichen Organisationen, die Arbeitskollektive, die Elternbeiräte und Hausgemeinschaften haben die Aufgabe, die Eltern bei der Erziehung der Kinder zu unterstützen.

Erziehungsberechtigte

§ 45

(1) Die Eltern üben das Erziehungsrecht gemeinsam aus und treffen auch ihre Entscheidungen gemeinsam. Ist ein Elternteil verhindert, so ist der andere berechtigt, das Erziehungsrecht allein wahrzunehmen. Bei einer Verhinderung für voraussichtlich nur kurze Zeit beschränkt sich die Berechtigung auf die Wahrnehmung nicht aufschiebbarer Angelegenheiten.

(2) Stirbt ein Elternteil oder verliert er das elterliche Erziehungsrecht, hat der andere dieses allein. Sind beide Eltern verstorben oder haben sie das Erziehungsrecht verloren, so kann das Erziehungsrecht durch das Organ der Jugendhilfe den Großeltern oder einem Großelternanteil übertragen werden.

(3) Wird die Ehe der Eltern geschieden oder für nichtig erklärt, entscheidet das Gericht, welchem der Ehegatten das Erziehungsrecht zu übertragen ist (§ 25). Stirbt danach der Erziehungsberechtigte oder verliert er das Erziehungsrecht, kann das Organ der Jugendhilfe dieses dem anderen Elternteil übertragen.

(4) Leben die Eltern getrennt, weil ein Elternteil die eheliche Gemeinschaft nicht fortführen will oder beide dazu nicht bereit sind und können sie sich über die Ausübung des Erziehungsrechts nicht einigen, bestimmt auf Klage eines Elternteils das Gericht, welcher Elternteil während der Trennung das Erziehungsrecht ausüben soll.

(5) Der Erziehungsberechtigte kann die Zuführung des Kindes von jedem verlangen, der es ihm widerrechtlich vorenthält.

§ 46

(1) Sind die Eltern des Kindes bei seiner Geburt nicht miteinander verheiratet, hat die Mutter das Erziehungsrecht allein. Die Sicherung der materiellen und kulturellen Lebensbedürfnisse des Kindes erfolgt im Rahmen der Aufwendungen der Familie der Mutter (§ 12) und durch Unterhaltszahlung des Vaters entsprechend seinen Kräften, seinem Einkommen und seinen sonstigen Mitteln. Im übrigen finden die §§ 19, 20 Abs. 1 und die §§ 21 und 22 Anwendung.

(2) Stirbt die Mutter oder verliert sie das Erziehungsrecht, kann dieses durch das Organ der Jugendhilfe dem Vater, den Großeltern oder einem Großelternanteil übertragen werden. Das Erziehungsrecht kann diesen Personen auch dann übertragen werden, wenn die Mutter ihre Einwilligung zur Annahme an Kindes Statt gegeben hat.

§ 47

(1) Jeder Ehegatte soll sich für die Erziehung und Pflege auch derjenigen minderjährigen Kinder des anderen verantwortlich fühlen, die nicht von ihm abstammen, aber im gemeinsamen Haushalt der Ehegatten leben.

(2) Er hat seinen Ehegatten bei der Wahrnehmung des Erziehungsrechts zu unterstützen. Für die Erfüllung der den Eltern im Interesse der Erziehung und Gesundheit der Kinder durch andere Gesetze auferlegten staatlichen Pflichten, insbesondere die Sicherung der Schul- und Impfpflicht, sind beide Ehegatten in gleicher Weise verantwortlich.

(3) Stirbt der erziehungsberechtigte Elternteil, so kann auf Antrag durch das Organ der Jugendhilfe das Erziehungsrecht dem Ehegatten des Verstorbenen übertragen werden. Dies gilt entsprechend, wenn dem Erziehungsberechtigten das Erziehungsrecht entzogen worden ist. Stammt das Kind aus einer geschiedenen Ehe, so kann eine Übertragung des Erziehungsrechts nur mit Zustimmung des nichterziehungsberechtigten Elternteils erfolgen. Wird diese verweigert, kann das Gericht auf Klage des Organs der Jugendhilfe das Erziehungsrecht übertragen, wenn sich aus dem bisherigen Verhalten des nichterziehungsberechtigten Elternteils ergibt, daß ihm das Kind und seine Entwicklung gleichgültig sind oder die Verweigerung der Erziehung und Entwicklung des Kindes entgegensteht.

(4) Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 haben auf die Unterhaltsansprüche des Kindes gegenüber seinen Verwandten keinen Einfluß.

§ 48

(1) Die nach den Bestimmungen des § 45 Abs. 3, § 46 Abs. 2 oder § 47 Abs. 3 getroffenen Entscheidungen sollen nur geändert werden, wenn eine anderweitige Entscheidung über das elterliche Erziehungsrecht zur Sicherung der weiteren Erziehung und Entwicklung des Kindes unabweisbar ist.

(2) Die Entscheidung trifft das Gericht auf Klage des Organs der Jugendhilfe.

Erziehungshilfe, Entzug und Ausschluss des elterlichen Erziehungsrechts

§ 49

(1) Die Verantwortung der Eltern für die moralische, geistige und physische Entwicklung ihrer Kinder stellt an sie hohe Anforderungen. Sie sollen danach streben, ihre für die Erziehung und Pflege der Kinder erforderlichen Kenntnisse zu erweitern und die dafür vorgesehenen staatlichen und gesellschaftlichen Möglichkeiten nutzen.

(2) Bei Schwierigkeiten in der Erziehung ihrer Kinder können sich die Eltern vertrauensvoll an die Einrichtungen der Vorschulerziehung und des Gesundheits- und Sozialwesens, die Schule, den Elternbeirat, die Organe der Jugendhilfe, die gesellschaftlichen Organisationen und Kollektive oder die Ehe- und Familienberatungsstellen wenden und deren Hilfe und Unterstützung in Anspruch nehmen.

§ 50

Sind die Erziehung und Entwicklung oder die Gesundheit des Kindes gefährdet und auch bei gesellschaftlicher Unterstützung der Eltern nicht gesichert, hat das Organ der Jugendhilfe nach besonderen gesetzlichen Bestimmungen Maßnahmen zu treffen. Das gilt auch dann, wenn wirtschaftliche Interessen des Kindes gefährdet sind. Das Organ der Jugendhilfe kann den Eltern oder dem Kind Pflichten auferlegen oder Maßnahmen zu seiner Erziehung treffen, die zeitweilig auch außerhalb des Elternhauses durchgeführt werden können. Das Organ der Jugendhilfe kann das Kind in einzelnen Angelegenheiten selbst vertreten oder zur Wahrnehmung dieser Angelegenheiten einen Pfleger bestellen.

§ 51

(1) Bei schwerer schuldhafter Verletzung der elterlichen Pflichten durch den Erziehungsberechtigten kann ihm, wenn die Entwicklung des Kindes gefährdet ist, als äußerste Maßnahme das Erziehungsrecht entzogen werden. Über den Entzug entscheidet auf Klage des Organs der Jugendhilfe das Gericht.

(2) Der Entzug des elterlichen Erziehungsrechts entbindet nicht von der Verpflichtung zur Unterhaltszahlung. Im Verfahren über den Entzug des Erziehungsrechts hat das Gericht, auch wenn kein Antrag gestellt wird, zugleich über den Unterhalt des Kindes zu entscheiden und seine Höhe festzusetzen. Es gelten die Bestimmungen der §§ 19 bis 22 entsprechend.

(3) Bestehen die Gründe für den Entzug des elterlichen Erziehungsrechts nicht mehr und entspricht es den Interessen des Kindes, ist auf Antrag des Organs der Jugendhilfe oder auf Klage des ehemals Erziehungsberechtigten diesem das Erziehungsrecht wieder zu übertragen.

§ 52

Das elterliche Erziehungsrecht kann nicht ausüben, wer nicht voll geschäftsfähig ist. Er ist aber verpflichtet, das Kind zu betreuen, für seine Gesundheit zu sorgen und seine Lebensbedürfnisse zu befriedigen oder Unterhaltsleistungen zu erbringen.

§ 53

Vor allen Entscheidungen über das elterliche Erziehungsrecht ist das Kind durch das Organ der Jugendhilfe zu hören, wenn es für die Entscheidung notwendig ist und das Kind die erforderliche geistige Reife besitzt. Die Anhörung eines Kindes durch das Gericht ist nur zulässig, wenn es das 14. Lebensjahr vollendet hat.

Zweites Kapitel

Feststellung und Anfechtung der Vaterschaft,
Familiennamen des Kindes

Erster Abschnitt

Feststellung der Vaterschaft

§ 54

Grundsätze

(1) Ist die Mutter eines Kindes nicht verheiratet oder wurde im Falle der Anfechtung der Vaterschaft rechtskräftig festgestellt, daß ihr Ehemann nicht der Vater des Kindes ist (§ 61), so wird der Vater durch Anerkennung der Vaterschaft oder durch gerichtliche Entscheidung festgestellt.

(2) Als Vater kann festgestellt werden, wer mit der Mutter innerhalb der Empfängniszeit geschlechtlich verkehrt hat. Das gilt nicht, wenn der Verkehr nicht zur Empfängnis geführt haben kann oder die Vaterschaft eines anderen Mannes wahrscheinlicher ist. Ist die Vaterschaft eines anderen Mannes wahrscheinlicher, kann dieser als Vater festgestellt werden.

(3) Als Empfängniszeit gilt die Zeit von dem einhunderteinundachtzigsten bis zu dem dreihundertundzweiten Tage vor der Geburt des Kindes mit Einschluß der beiden genannten Tage. Es kann der Nachweis geführt werden, daß die Empfängnis außerhalb dieser Zeit stattgefunden haben kann.

(4) Heiraten die Eltern eines vor der Eheschließung geborenen Kindes, so erlangt es mit der Eheschließung die Rechtsstellung eines während der Ehe geborenen Kindes.

(5) Wurde ein Kind bis zum Ablauf des dreihundertundzweiten Tages nach Beendigung einer Ehe geboren, gilt der Ehemann als Vater des Kindes. Ist jedoch die Mutter des Kindes im Zeitpunkt seiner Geburt erneut verheiratet, gilt der Ehemann dieser Ehe als Vater.

§ 55

Die Feststellung der Vaterschaft durch Anerkennung

(1) Die Vaterschaft wird durch die nach der Geburt des Kindes mit Zustimmung der Mutter erklärte Anerkennung des Vaters festgestellt. Ist die Mutter nicht voll geschäftsfähig, muß auch ihr gesetzlicher Vertreter zustimmen. Hat das Kind einen Vormund, ist zur Wirksamkeit der Anerkennung auch dessen Zustimmung erforderlich.

(2) Der Vater soll sich entsprechend seiner Unterhaltspflicht gegenüber dem Kind (§ 46) zugleich mit der Vaterschaftsanerkennung in vollstreckbarer Form zu bestimmten monatlichen Unterhaltszahlungen verpflichten. Die Höhe des festgelegten Betrages kann auf Klage der Mutter, des Vormunds oder des Vaters des Kindes vom Gericht auf ihre Angemessenheit hin überprüft und geändert werden.

(3) Die Anerkennung der Vaterschaft, die Verpflichtung zur Unterhaltszahlung und die Zustimmungserklärungen sind zu beurkunden. Die Beurkundung erfolgt durch das Organ der Jugendhilfe oder das Staatliche Notariat. Die Anerkennung der Vaterschaft und die Zustimmungserklärungen können auch von dem Leiter des Standesamtes beurkundet werden, wenn sie in Vorbereitung oder in Verbindung mit der Eheschließung der Eltern des Kindes abgegeben werden.

Die Feststellung der Vaterschaft im gerichtlichen Verfahren

§ 56

(1) Die gerichtliche Feststellung der Vaterschaft erfolgt auf Klage der Mutter oder des Vormundes des minderjährigen Kindes. Ist das Kind volljährig, kann es selbst klagen.

(2) Die Klage des volljährigen Kindes ist nur binnen Jahresfrist zulässig. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt der Kenntnis der Tatsachen, die für die Vaterschaft des Verklagten sprechen, frühestens jedoch mit der Volljährigkeit des Kindes.

(3) Das Gericht hat von Amts wegen alle für die Feststellung der Vaterschaft notwendigen Maßnahmen zu treffen.

§ 57

Im Verfahren wegen Feststellung der Vaterschaft kann der Verklagte die Anerkennung der Vaterschaft zu Protokoll des Gerichts erklären. Klagt der Vormund des Kindes, ist die Anerkennung erst wirksam, wenn die Mutter ihr zugestimmt hat.

§ 58

Die Wirkung der Feststellung der Vaterschaft

Ist die Vaterschaft durch Anerkennung oder durch gerichtliche Entscheidung festgestellt worden, kann kein anderer Mann als Vater festgestellt werden, solange die Feststellung nicht gerichtlich für unwirksam erklärt worden ist (§§ 59 und 60).

§ 59

Unwirksamkeit der Anerkennung der Vaterschaft

(1) Werden nach Anerkennung der Vaterschaft (§§ 55 und 57) Tatsachen bekannt, die gegen die Vaterschaft sprechen, kann auf Klage der Mutter, des Vormundes des Kindes oder des bisher als Vater festgestellten Mannes die Unwirksamkeit der Vaterschaftsanerkennung festgestellt werden, wenn die Vaterschaft dieses Mannes auszuschließen oder die Vaterschaft eines anderen Mannes wahrscheinlicher ist. Der Vormund bedarf zur Erhebung der Klage der Zustimmung des Organs der Jugendhilfe.

(2) Die Klage ist nur binnen Jahresfrist zulässig. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in welchem dem Kläger die Tatsachen, die gegen die Vaterschaft sprechen, zur Kenntnis gelangt sind. Das Gericht hat die

Klage auch nach Fristablauf zuzulassen, wenn der Kläger ohne sein Verschulden verhindert war, die Frist einzuhalten.

(3) Nach Fristablauf kann im Interesse des Kindes der Staatsanwalt die Klage erheben.

§ 60

Unwirksamkeit der durch gerichtliche Entscheidung getroffenen Vaterschaftsfeststellung

Ist die Vaterschaft durch Urteil festgestellt worden, kann der Staatsanwalt die Aufhebung des Urteils beantragen, wenn nach der Rechtskraft Tatsachen bekannt werden, die gegen die festgestellte Vaterschaft sprechen.

Zweiter Abschnitt

Anfechtung der Vaterschaft

§ 61

Grundsätze

(1) Soll geltend gemacht werden, daß ein während der Ehe oder bis zum Ablauf des dreihundertundzweiten Tages nach ihrer Beendigung geborenes Kind nicht vom Ehemann abstammt, kann die Vaterschaft durch ihn selbst, die Mutter des Kindes oder den Staatsanwalt im Wege der Klage angefochten werden. Im Anfechtungsverfahren ist durch das Gericht zu prüfen, ob der Ehemann als Vater auszuschließen ist.

(2) Der Anfechtung bedarf es nicht, wenn der Ehemann der Mutter für tot erklärt wurde und das Kind später als 302 Tage nach dem in der Todeserklärung festgestellten Todeszeitpunkt geboren worden ist.

§ 62

Anfechtungsfristen

(1) Die Anfechtungsklage ist nur binnen Jahresfrist zulässig. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Anfechtungsberechtigte Kenntnis von den Tatsachen erlangt, die dafür sprechen, daß der Ehemann nicht der Vater des Kindes ist, frühestens jedoch mit der Geburt des Kindes. Das Gericht hat auch nach dem Fristablauf die Anfechtungsklage zuzulassen, wenn der Kläger ohne sein Verschulden verhindert war, die Frist einzuhalten.

(2) Der Staatsanwalt kann die Anfechtungsklage im Interesse des Kindes jederzeit erheben.

§ 63

Wirkungen der Anfechtung

(1) Durch die rechtskräftige Entscheidung wird festgestellt, daß der Ehemann der Mutter nicht der Vater ihres Kindes ist.

(2) Ist im Falle des § 54 Abs. 5 Satz 2 rechtskräftig festgestellt worden, daß der Ehemann der Mutter nicht der Vater des Kindes ist, so gilt der Ehemann aus der früheren Ehe als Vater. Für ihn beginnt die Anfechtungsfrist frühestens mit der Rechtskraft der Entscheidung.

(3) Solange keine rechtskräftige Entscheidung vorliegt, kann von niemandem geltend gemacht werden, daß der Ehemann der Mutter nicht der Vater ist. Jedoch können Verwandte eines Ehegatten, der verstorben ist, ohne das Anfechtungsrecht verloren zu haben, in Unterhalts- und Erbstreitigkeiten diesen Einwand erheben.

Dritter Abschnitt

Familiennamc des Kindes

§ 64

Grundsätze

(1) Ein Kind, dessen Eltern bei seiner Geburt miteinander verheiratet sind, erhält den Familiennamen, den die Eltern führen.

(2) Ein Kind, dessen Eltern bei seiner Geburt nicht miteinander verheiratet sind, erhält den Familiennamen, den die Mutter führt. Schließen die Eltern nach der Geburt des Kindes die Ehe, so erhält das Kind den Familiennamen, den die Eltern führen.

§ 65

Annahme eines anderen Familiennamens

(1) Trägt der Erziehungsberechtigte einen anderen Familiennamen als das Kind, kann auf seine Erklärung gegenüber dem Leiter des Standesamtes das Kind seinen Familiennamen annehmen.

(2) Hat das Kind das 14. Lebensjahr vollendet, ist auch seine Einwilligung zur Namensänderung erforderlich.

(3) Wenn es sich um ein Kind aus geschiedener Ehe handelt, ist ferner die Einwilligung des nichterziehungsberechtigten Elternteils erforderlich. Die Einwilligung kann durch rechtskräftige Entscheidung des Organs der Jugendhilfe ersetzt werden, wenn es dem Wohl des Kindes entspricht.

Drittes Kapitel

Annahme an Kindes Statt

§ 66

Grundsätze

Die Annahme an Kindes Statt gibt dem angenommenen Kind ein neues Elternhaus und ermöglicht seine Erziehung in einer Familie. Sie stellt zwischen dem Annehmenden und dem Angenommenen ein Eltern-Kind-Verhältnis her und schafft die gleichen Rechtsbeziehungen, wie sie zwischen Eltern und Kind bestehen.

§ 67

Voraussetzungen

(1) Der Annehmende muß volljährig sein. Nur ein Minderjähriger darf an Kindes Statt angenommen werden. Zwischen dem Annehmenden und dem Kind soll

ein angemessener Altersunterschied bestehen. Ehegatten sollen Kinder nur gemeinschaftlich an Kindes Statt annehmen.

(2) Wer entmündigt ist oder unter vorläufiger Vormundschaft oder Pflegschaft steht, kann kein Kind an Kindes Statt annehmen.

§ 68

Entscheidung

(1) Die Entscheidung über eine Annahme an Kindes Statt erfolgt auf Antrag des Annehmenden durch Beschluß des Organs der Jugendhilfe. Dem Annehmenden ist über die Annahme eine Urkunde auszuhändigen.

(2) Dem Antrag ist nur stattzugeben, wenn die Annahme an Kindes Statt dem Wohl des Kindes entspricht und der Annehmende in der Lage ist, das elterliche Erziehungsrecht in vollem Umfange wahrzunehmen.

Einwilligung der Eltern

§ 69

(1) Zu einer Annahme an Kindes Statt ist die Einwilligung der Eltern des Kindes und, sofern es das 14. Lebensjahr vollendet hat, auch des Kindes erforderlich. Die Einwilligung des Vaters eines außerhalb der Ehe geborenen Kindes ist nur erforderlich, wenn ihm das elterliche Erziehungsrecht übertragen wurde. Hat das Kind einen anderen gesetzlichen Vertreter, ist auch dessen Einwilligung notwendig.

(2) Die Einwilligung ist vor dem Organ der Jugendhilfe oder in notariell beurkundeter Form zu erklären. Sie ist unwiderruflich.

(3) Die Einwilligung kann erteilt werden, ohne daß die Eltern des Kindes die Person und den Namen des Annehmenden erfahren.

§ 70

(1) Verweigert ein Elternteil die Einwilligung und steht die Verweigerung dem Wohle des Kindes entgegen oder ergibt sich aus seinem bisherigen Verhalten, daß ihm das Kind und seine Entwicklung gleichgültig sind, kann die Einwilligung dieses Elternteils auf Klage des Organs der Jugendhilfe durch das Gericht ersetzt werden.

(2) Dem Antrag kann auch ohne Einwilligung eines Elternteils entsprochen werden, wenn dieser Elternteil zur Abgabe einer Erklärung für eine nicht abschbare Zeit außerstande ist, ihm das Erziehungsrecht entzogen wurde oder sein Aufenthalt nicht ermittelt werden kann.

§ 71

Name des Kindes

(1) Das Kind erhält den Familiennamen des Annehmenden. Nimmt ein Ehepaar ein Kind an, erhält es den Familiennamen der Ehegatten. Auf Wunsch des Annehmenden kann das Kind einen weiteren Vornamen erhalten.

(2) Das Organ der Jugendhilfe kann in besonderen Fällen bewilligen, daß das Kind seinen bisherigen Familiennamen behält.

§ 72

Verhältnis zu den Verwandten des Annehmenden

(1) Die Annahme an Kindes Statt begründet zwischen dem Kind und den Verwandten des Annehmenden wie auch zwischen den Abkömmlingen des Kindes und dem Annehmenden und seinen Verwandten die gleichen Rechte und Pflichten, wie sie zwischen leiblichen Verwandten bestehen.

(2) Ein Eheverbot zwischen dem Kind und den Verwandten des Annehmenden wird durch die Annahme an Kindes Statt nicht begründet.

§ 73

Verhältnis zu den leiblichen Verwandten des Kindes

(1) Mit der Annahme an Kindes Statt erlöschen alle aus dem Verhältnis zwischen dem Kind und seinen leiblichen Verwandten aufsteigender Linie sich ergebenden Rechte und Pflichten.

(2) Wenn ein Ehegatte das Kind des anderen Ehegatten an Kindes Statt annimmt, so findet Abs. 1 auf das Verhältnis zwischen dem Kind und dem anderen Ehegatten und dessen Verwandten keine Anwendung. Wird in diesen Fällen die Ehe vor Eintritt der Volljährigkeit des Kindes beendet, kann das Organ der Jugendhilfe auf Antrag des Annehmenden durch Beschluß die Annahme an Kindes Statt aufheben, wenn ein echtes Eltern-Kind-Verhältnis nicht mehr besteht.

§ 74

Aufhebung auf Klage der leiblichen Eltern

(1) Ist eine erforderliche elterliche Einwilligung nicht eingeholt worden, konnte der Aufenthalt der Eltern nicht ermittelt werden oder waren sie zur Abgabe einer Erklärung außerstande, kann das Gericht auf Klage der Eltern oder eines Elternteils die Annahme an Kindes Statt aufheben, wenn dies dem Wohl des Kindes entspricht.

(2) Das Gericht trifft die Entscheidung nach Anhören des Organs der Jugendhilfe. Die Klage ist nur innerhalb eines Jahres zulässig. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Kläger von der Annahme an Kindes Statt Kenntnis erlangt hat oder die Fähigkeit zur Abgabe einer Willenserklärung wiederhergestellt ist.

§ 75

Aufhebung auf Klage der Jugendhilfe

(1) Hat der Annehmende die elterlichen Pflichten schuldhaft so schwer verletzt, daß die Entwicklung des Kindes dadurch gefährdet ist, kann das Gericht auf Klage des Organs der Jugendhilfe die Annahme an Kindes Statt aufheben.

(2) Hat ein Ehepaar gemeinschaftlich ein Kind angenommen, so kann im Interesse des Kindes die Annahme an Kindes Statt auch aufgehoben werden, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nur bei einem Ehegatten vorliegen.

§ 76

Aufhebung auf Klage des Annehmenden

(1) Das Gericht kann auf Klage des Annehmenden die Annahme an Kindes Statt aufheben,

- a) wenn sich innerhalb von 5 Jahren seit der Annahme an Kindes Statt herausstellt, daß das Kind an einer schweren unheilbaren Krankheit leidet, die das Entstehen oder den Bestand eines echten Eltern-Kind-Verhältnisses unmöglich macht,
- b) wenn das Kind einen schweren Angriff auf das Leben oder die Gesundheit des Annehmenden, dessen Ehegatten oder deren Kinder verübt hat.

(2) Das Gericht trifft die Entscheidung nach Anhören des Organs der Jugendhilfe. Die Klage ist nur innerhalb eines Jahres zulässig. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Annehmende die ihn zur Klage berechtigenden Tatsachen erfahren hat.

(3) Ist das Kind durch ein Ehepaar angenommen worden, können beide Annehmenden die Klage nur gemeinsam erheben. Nach dem Tode eines Ehegatten kann die Klage durch den überlebenden Ehegatten erhoben werden.

§ 77

Aufhebung nach Volljährigkeit des Angenommenen

(1) Ist der an Kindes Statt Angenommene volljährig geworden, so kann das Staatliche Notariat in besonderen Ausnahmefällen auf gemeinsamen Antrag des Annehmenden und des Angenommenen die Annahme an Kindes Statt aufheben.

(2) Wurde das Kind durch ein Ehepaar angenommen, kann der Antrag nach dem Tode eines Ehegatten von dem Angenommenen und dem überlebenden Ehegatten gestellt werden.

§ 78

Wirkung der Aufhebung

(1) Mit der Aufhebung der Annahme an Kindes Statt erlöschen die zwischen dem Annehmenden und dessen Verwandten einerseits und dem Angenommenen und seinen Abkömmlingen andererseits bestehenden rechtlichen Beziehungen.

(2) Gleichzeitig leben die rechtlichen Beziehungen zwischen dem Kind und seinen Verwandten aufsteigender Linie mit Ausnahme des elterlichen Erziehungsrechts wieder auf; das Kind erlangt seinen früheren Familiennamen zurück.

(3) Ist das Kind noch minderjährig, so kann das Gericht im Aufhebungsverfahren auf Antrag des Organs der Jugendhilfe den Eltern oder einem Elternteil das Erziehungsrecht übertragen.

Vierter Teil

Verwandtschaftliche Beziehungen

Erstes Kapitel

Allgemeine Bestimmungen

§ 79

Verwandtschaft

Personen, deren eine von der anderen abstammt (Kinder, Eltern, Großeltern usw.), sind in gerader Linie verwandt. Personen, die nicht in gerader Linie verwandt sind, aber von derselben dritten Person abstammen (z. B. Geschwister), sind in der Seitenlinie verwandt. Der Grad der Verwandtschaft bestimmt sich nach der Zahl der sie vermittelnden Geburten.

§ 80

Schwägerschaft

Die Verwandten eines Ehegatten sind mit dem anderen Ehegatten verschwägert. Die Linie und der Grad der Schwägerschaft bestimmt sich nach der Linie und dem Grad der sie vermittelnden Verwandtschaft.

Zweites Kapitel

Unterhalt zwischen Verwandten

§ 81

Grundsätze

(1) Volljährige haben ihren unterhaltsbedürftigen Eltern und Großeltern Unterhalt zu gewähren und können, wenn sie selbst unterhaltsbedürftig sind, von ihren Eltern und Großeltern Unterhalt verlangen.

(2) Die Großeltern haben ihren minderjährigen Enkeln Unterhalt zu gewähren, wenn er weder durch die Eltern noch aus dem Arbeitseinkommen oder Vermögen des Enkels ausreichend gedeckt werden kann.

Art und Maß des Unterhalts

§ 82

(1) Der Unterhalt richtet sich nach den Lebensverhältnissen der Beteiligten und der Leistungsfähigkeit des Unterhaltsverpflichteten. Diese bestimmt sich insbesondere nach seinem Einkommen, seinen Unterhaltsverpflichtungen gegenüber Minderjährigen, seinen im Zusammenhang mit der Erfüllung besonderer gesellschaftlicher und beruflicher Aufgaben und der beruflichen Weiterbildung stehenden notwendigen Aufwendungen und sonstigen besonderen Belastungen.

(2) Der Unterhalt kann geringer bemessen oder in besonderen Fällen versagt werden, wenn der Unterhaltsberechtigte seine Bedürftigkeit selbst verschuldet, eine

frühere Unterhaltspflicht gegenüber dem jetzigen Unterhaltsverpflichteten nicht oder nur teilweise erfüllt oder sich einer schweren Verfehlung gegen den jetzigen Unterhaltsverpflichteten schuldig gemacht hat.

(3) Der Unterhalt kann durch Geldzahlungen oder dadurch, daß der Unterhaltsbedürftige im beiderseitigen Einverständnis in den Haushalt des Unterhaltsverpflichteten aufgenommen wird, gewährt werden. Leben die Beteiligten in einem gemeinschaftlichen Haushalt, ist der Unterhalt hauptsächlich durch Sachleistungen, leben sie getrennt, durch Geldzahlungen zu gewähren. Wenn besondere Umstände es rechtfertigen, können Sachleistungen durch Geldzahlungen oder Geldzahlungen durch Sachleistungen ersetzt werden.

§ 83

Die Aufwendungen der Eltern für die materiellen und kulturellen Bedürfnisse volljähriger Kinder, die infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen für dauernd oder für eine nicht absehbare Zeit wirtschaftlich nicht selbständig sind, beschränken sich auf ihre Unterhaltspflicht gemäß den §§ 81 und 82.

Verhältnis mehrerer Unterhaltsverpflichteter

§ 84

(1) Kinder und Enkel des Unterhaltsberechtigten sind vor dessen Eltern und Großeltern unterhaltspflichtig.

(2) Die Kinder sind vor den Enkeln und die Eltern vor den Großeltern zur Unterhaltsgewährung verpflichtet. Sind mehrere gleichnahe Verwandte vorhanden, bestimmt sich ihre Unterhaltspflicht nach ihrer Leistungsfähigkeit.

(3) Ist die Rechtsverfolgung gegen den zunächst verpflichteten Verwandten erheblich erschwert, so sind die übrigen Verwandten in der in den Absätzen 1 und 2 vorgesehenen Reihenfolge zur Unterhaltsgewährung verpflichtet.

§ 85

Der Ehegatte des Unterhaltsberechtigten ist vor dessen Verwandten zur Unterhaltsgewährung verpflichtet. Soweit jedoch der Ehegatte bei Berücksichtigung seiner sonstigen Verpflichtungen außerstande ist, ohne Gefährdung seines angemessenen Unterhalts den Unterhalt zu gewähren, sind die Verwandten vor dem Ehegatten zur Unterhaltsgewährung verpflichtet. Die Bestimmung des § 84 Abs. 3 findet entsprechende Anwendung.

§ 86

Verhältnis mehrerer Unterhaltsberechtigter

(1) Sind mehrere Unterhaltsberechtigte vorhanden und ist der Unterhaltsverpflichtete außerstande, allen Unterhalt zu gewähren, so gehen die Kinder und Enkel den Eltern und Großeltern des Unterhaltsverpflichteten vor. Bei mehreren Unterhaltsberechtigten im gleichen Rang ist die verfügbare Unterhaltssumme unter sie entsprechend ihrer Bedürftigkeit zu verteilen.

(2) Der Unterhaltsanspruch des Ehegatten steht dem der Kinder gleich und geht dem der übrigen Verwandten vor, auch wenn die Ehe aufgelöst ist.

§ 87

Anzuwendende Bestimmungen

Der Unterhaltsanspruch entsteht mit der Aufforderung zur Unterhaltsleistung. Im übrigen finden die §§ 20 bis 22 entsprechende Anwendung.

Fünfter Teil

Vormundschaft und Pflegschaft

Erstes Kapitel

Vormundschaft über Minderjährige

§ 88

Grundsätze

(1) Hat für einen Minderjährigen niemand das elterliche Erziehungsrecht, wird die Vormundschaft angeordnet und ihm ein Vormund bestellt. Die Vormundschaft dient der Erziehung, der Entwicklung und dem Schutz der Interessen der Minderjährigen.

(2) Für die Anordnung der Vormundschaft und die Bestellung des Vormundes für einen Minderjährigen und die Kontrolle seiner Tätigkeit sind die Organe der Jugendhilfe zuständig.

Auswahl des Vormundes

§ 89

(1) Als Vormund werden in erster Linie Verwandte oder Bürger aus dem engeren Lebenskreis des Minderjährigen bestellt, die durch erzieherische Fähigkeiten und ihr eigenes Vorbild in der Lage sind, dem Kind die elterliche Erziehung zu ersetzen.

(2) Ist keiner der Angehörigen geeignet, wird die Person ausgewählt, die nach ihren Eigenschaften und ihren Beziehungen zum Kind am besten geeignet erscheint, die fehlende elterliche Erziehung zu ersetzen. Nach Möglichkeit sollen hierfür Vorschläge der gesellschaftlichen Organisationen oder Kollektive eingeholt werden.

(3) Das Organ der Jugendhilfe kann die Vormundschaft selbst führen.

§ 90

(1) Findet das Kind Aufnahme in einer Familie, sollen die annehmenden Ehegatten gemeinsam als Vormund bestellt werden. In diesem Falle können sie nur gemeinsam Entscheidungen treffen und das Kind vertreten.

(2) Ist ein Ehegatte verhindert, so ist der andere berechtigt, die Vormundschaft allein auszuüben. Dauert die Verhinderung voraussichtlich nur kurze Zeit, beschränkt sich diese Berechtigung auf die Vornahme unaufschiebbarer Angelegenheiten.

(3) Treten zwischen den Ehegatten Meinungsverschiedenheiten über die Führung der Vormundschaft auf, trifft das Organ der Jugendhilfe auf Antrag die im Interesse des Kindes liegende Entscheidung.

Rechte und Pflichten des Vormundes

§ 91

(1) Die Führung der Vormundschaft ist eine ehrenvolle Aufgabe. Der Vormund ist berechtigt und verpflichtet, die sonst den Eltern kraft ihres Erziehungsrechts obliegenden Aufgaben zu erfüllen oder für deren Erfüllung Sorge zu tragen. Dazu gehören die Erziehung, die Betreuung und die Beaufsichtigung des Kindes, die Wahrnehmung seiner Interessen, die Verwaltung seines Vermögens und seine gesetzliche Vertretung.

(2) Der Vormund kann Ansprüche des Kindes im eigenen Namen geltend machen. Eine Unterhaltspflicht des Vormundes besteht nicht.

§ 92

(1) Bei der Erfüllung seiner Aufgaben hat der Vormund mit allen an der Erziehung beteiligten Kräften, insbesondere mit der Einrichtung der Vorschulerziehung, der Schule und der Ausbildungs- oder Arbeitsstätte zusammenzuarbeiten.

(2) Der Vormund hat sich vor wichtigen Entscheidungen, die für die Entwicklung des Kindes und die Wahrung seiner Interessen von Bedeutung sind, mit dem Organ der Jugendhilfe zu beraten.

(3) Das Organ der Jugendhilfe unterstützt die Tätigkeit des Vormundes in allen Angelegenheiten. Dabei ist die persönliche Verantwortung des Vormundes zu wahren.

(4) Ist der Vormund auf Vorschlag einer gesellschaftlichen Organisation oder eines Kollektivs bestellt worden, so ist es auch deren Aufgabe, den Vormund zu unterstützen. In diesem Zusammenhang können sie von ihm Auskunft über die Entwicklung, die Erziehung und die Berufsausbildung des Kindes verlangen.

Vermögen des Kindes

§ 93

(1) Der Vormund hat das bei der Anordnung der Vormundschaft vorhandene oder später dem Kind zufallende Vermögen zu verzeichnen und die Aufstellung mit der Versicherung der Richtigkeit und Vollständigkeit dem Organ der Jugendhilfe einzureichen.

(2) Ist das Verzeichnis ungenügend, so ist es auf Antrag des Organs der Jugendhilfe durch das Staatliche Notariat aufzunehmen.

§ 94

(1) Bei der Verwaltung des Vermögens hat der Vormund stets die Interessen des Kindes zu wahren.

(2) Das Organ der Jugendhilfe kann zur Sicherung des Vermögens besondere Anordnungen über dessen Verwaltung und Verwahrung treffen und die Vertretungsbefugnisse in bezug auf das Vermögen einschränken.

(3) Bei einer umfangreichen Vermögensverwaltung kann dem Vormund vom Organ der Jugendhilfe aus dem Vermögen des Kindes eine angemessene Vergütung bewilligt werden.

(4) Für notwendige Aufwendungen im Interesse des Kindes kann der Vormund nach Entscheidung des Organs der Jugendhilfe Ersatz verlangen. Dieser ist, soweit er nicht von einem Unterhaltspflichtigen zu erlangen ist, vorrangig aus dem Vermögen des Kindes und bei Vermögenlosigkeit aus öffentlichen Mitteln zu leisten.

Aufsicht durch das Organ der Jugendhilfe

§ 95

Ist der Vormund an der Erfüllung seiner Pflichten verhindert oder ein Vormund noch nicht bestellt oder liegt eine Gefährdung des Kindes oder seiner Interessen vor, trifft das Organ der Jugendhilfe unverzüglich die im Interesse des Kindes erforderlichen vormundschaftlichen Maßnahmen.

§ 96

(1) Der Vormund hat dem Organ der Jugendhilfe

- a) auf Verlangen Auskunft über die Führung der Vormundschaft und über die persönlichen Verhältnisse des Kindes zu erteilen,
- b) alljährlich über die Entwicklung, die Erziehung, den Gesundheitszustand, die Berufsvorbereitung und Ausbildung des Kindes zu berichten und über die Vermögensverwaltung eine geordnete, mit Belegen versehene Abrechnung vorzulegen.

(2) Das Organ der Jugendhilfe kann in geeigneten Fällen gestatten, daß die Berichterstattung mündlich zu Protokoll erfolgt.

(3) Das Staatliche Notariat ist auf Antrag des Organs der Jugendhilfe verpflichtet, dieses bei der Kontrolle der Vermögensverwaltung und der Klärung vermögensrechtlicher Angelegenheiten des Kindes zu beraten und ihm Amtshilfe zu gewähren.

§ 97

Beendigung der Vormundschaft und Entlassung des Vormundes

(1) Die Vormundschaft endet mit der Volljährigkeit des Kindes oder mit dem Wegfall der im § 88 für die Anordnung der Vormundschaft bestimmten Voraussetzungen.

(2) Das Organ der Jugendhilfe kann den Vormund auf seinen Antrag entlassen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Es hat den Vormund zu entlassen, wenn dieser durch pflichtwidriges Verhalten das Wohl und die Interessen des Kindes gefährdet oder sich sonst als ungeeignet erweist.

(3) Nach Beendigung der Vormundschaft oder nach seiner Entlassung berichtet der Vormund dem Kind oder seinem Erziehungsberechtigten, dem Organ der Jugendhilfe und der gesellschaftlichen Organisation oder dem Kollektiv, das ihn für das Amt vorgeschlagen hat, über die Ergebnisse seiner Tätigkeit und legt dem Kind oder seinem Erziehungsberechtigten vor dem Organ der Jugendhilfe über die Verwaltung seines Vermögens Rechnung. Wird die Abrechnung als richtig anerkannt, soll das Anerkenntnis vom Organ der Jugendhilfe beurkundet werden.

Zweites Kapitel

Vormundschaft über Volljährige

§ 98

Voraussetzungen

(1) Die Vormundschaft über Volljährige dient dem Schutz und der umfassenden Sorge für Bürger, die nicht in der Lage sind, ihre Angelegenheiten selbst zu besorgen.

(2) Ein Volljähriger erhält einen Vormund, wenn er entmündigt worden ist.

(3) Für die Anordnung der Vormundschaft und die Bestellung des Vormundes für einen Volljährigen sowie für die Kontrolle seiner Tätigkeit ist das Staatliche Notariat zuständig.

§ 99

Vorläufige Vormundschaft

Das Staatliche Notariat kann einen Volljährigen, dessen Entmündigung beantragt worden ist, für die Dauer des Entmündigungsverfahrens durch Beschluß unter vorläufige Vormundschaft stellen, wenn dies zur Abwendung einer erheblichen Gefährdung der Person oder des Vermögens des Volljährigen oder seiner Familie notwendig ist.

§ 100

Anzuwendende Bestimmungen

Auf die Vormundschaft über einen Volljährigen und auf die vorläufige Vormundschaft sind die Bestimmungen über die Vormundschaft über einen Minderjährigen entsprechend anzuwenden, soweit sich nicht aus den §§ 101 bis 103 etwas anderes ergibt.

§ 101

Auswahl des Vormundes

(1) Als Vormund wird in erster Linie der Ehegatte, der Vater oder die Mutter, sonst ein anderer Angehöriger des Mündels bestellt.

(2) Kann kein Angehöriger als Vormund bestellt werden, so wird eine geeignete andere Person ausgewählt.

§ 102

Aufgaben des Vormundes

Der Vormund hat das Vermögen des Mündels zu verwalten und sich um dessen persönliches Wohl zu kümmern, insbesondere für eine Heilbehandlung und gegebenenfalls für die Unterbringung des Mündels zu sorgen.

§ 103

Ende der Vormundschaft

(1) Die Vormundschaft über einen Volljährigen endet mit dem Tode oder der Todeserklärung des Mündels oder mit der rechtskräftigen Aufhebung der Entmündigung.

(2) Die vorläufige Vormundschaft ist aufzuheben, wenn das Mündel des vorläufigen Schutzes nicht mehr bedarf. Sie endet mit der Rücknahme oder der rechtskräftigen Abweisung des Antrages auf Entmündigung oder mit der Bestellung eines Vormundes.

Drittes Kapitel**Pflegschaft****Voraussetzungen**

§ 104

(1) Das Organ der Jugendhilfe bestellt für einen Minderjährigen einen Pfleger, wenn der Minderjährige zwar erziehungsberechtigte Eltern oder einen Vormund hat, die Eltern oder der Vormund aber an der Ausübung des Erziehungsrechts oder an der Erledigung bestimmter Pflichten für den Minderjährigen tatsächlich verhindert sind oder der Minderjährige bei einem Rechtsgeschäft oder Rechtsstreit zwischen dem Minderjährigen einerseits und dem Erziehungsberechtigten, seinem Ehegatten, einem seiner Verwandten oder einer anderen von ihm vertretenen Person andererseits vertreten werden muß.

(2) Bereits vor der Geburt eines Kindes kann durch das Organ der Jugendhilfe ein Pfleger bestellt werden, wenn die Eltern an der Wahrung seiner künftigen Rechte tatsächlich oder rechtlich verhindert sind.

(3) Im Rahmen seines Wirkungskreises ist der Pfleger anstelle des Erziehungsberechtigten gesetzlicher Vertreter.

§ 105

(1) Ein Pfleger für einen volljährigen Bürger kann durch das Staatliche Notariat bei Vorliegen eines persönlichen oder gesellschaftlichen Fürsorgebedürfnisses bestellt werden,

a) wenn der Vormund des Bürgers an der Erledigung bestimmter Angelegenheiten tatsächlich oder rechtlich verhindert ist,

b) wenn der Aufenthalt des Bürgers unbekannt ist und er dadurch seine Vermögensangelegenheiten nicht wahrnehmen kann oder wenn sein Aufenthalt bekannt, er aber an der Erledigung seiner Angelegenheiten verhindert ist,

c) wenn unbekannt oder ungewiß ist, wer bei einer Vermögensangelegenheit der Beteiligte ist.

(2) Ist ein Bürger infolge körperlicher Gebrechen nicht instande, seine Angelegenheiten zu besorgen, so kann ihm beim Vorliegen eines Fürsorgebedürfnisses ein Pfleger bestellt werden. Wenn ein Bürger infolge geistiger Gebrechen einzelne oder einen bestimmten Kreis seiner Angelegenheiten nicht zu besorgen vermag, kann ihm für diese ein Pfleger bestellt werden. Ist eine Verständigung mit dem Gebrechlichen möglich, kann die Pflegschaft nur angeordnet werden, wenn er einwilligt.

(3) Im Rahmen des festgelegten Wirkungskreises des Pflegers steht der Pflegebedürftige einer nicht geschäftsfähigen Person gleich. Insoweit ist der Pfleger sein gesetzlicher Vertreter.

§ 106

Beendigung der Pflegschaft

(1) Die Pflegschaft ist aufzuheben, sobald der Grund für die Anordnung weggefallen ist. Das gleiche gilt, wenn der Gebrechliche in den Fällen des § 105 Abs. 2 seine Einwilligung widerruft.

(2) Der Pfleger kann so lange rechtswirksam für den Pflegebedürftigen handeln, bis ihm vom Organ der Pflegschaft mitgeteilt worden oder auf andere Weise bekannt geworden ist, daß der Grund der Anordnung weggefallen ist.

§ 107

Anzuwendende Bestimmungen

Im übrigen sind die Bestimmungen über die Vormundschaft auf die Pflegschaft entsprechend anzuwenden.

Sechster Teil**Verjährungsbestimmungen**

§ 108

Verjährung von Unterhaltsforderungen

Soweit nicht im § 20 Abs. 2 etwas anderes bestimmt ist, verjähren Unterhaltsforderungen in 4 Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Ende des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist.

§ 109

Hemmung der Verjährung

(1) Die Verjährung von Ansprüchen zwischen Ehegatten ist während der Dauer der Ehe gehemmt. Das gleiche gilt für Ansprüche zwischen Eltern und Kindern während der Minderjährigkeit der Kinder und zwischen dem Vormund und dem Mündel während der Dauer des Vormundschaftsverhältnisses.

(2) Diese Bestimmung findet auf Unterhaltsansprüche keine Anwendung.

§ 110

Anzuwendende Bestimmungen

Im übrigen gelten für die Verjährung die Bestimmungen des Zivilrechts.

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am zwanzigsten Dezember neunzehnhundertfünfundsechzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den zwanzigsten Dezember neunzehnhundertfünfundsechzig

**Der Vorsitzende des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik**

W. Ulbricht

**Einführungsgesetz
zum Familiengesetzbuch
der Deutschen Demokratischen Republik.**

Vom 20. Dezember 1965

I.

Übergangsbestimmungen

§ 1

Inkrafttreten des Familiengesetzbuches

Das Familiengesetzbuch tritt am 1. April 1966 in Kraft.

§ 2

Geltungsbereich des Familiengesetzbuches

Die Bestimmungen des Familiengesetzbuches gelten für alle bei seinem Inkrafttreten bestehenden familienrechtlichen Verhältnisse, soweit in den §§ 3 bis 8 dieses Gesetzes nichts anderes bestimmt ist.

§ 3

Änderung des Familiennamens

(1) Ist eine Ehe nach Gründung der Deutschen Demokratischen Republik geschlossen worden, können die Ehegatten bis zum 30. Juni 1966 beantragen, daß der von der Frau bis zur Eheschließung geführte Name gemeinsamer Familienname sein soll. Die Namensänderung wird durch den Rat des Bezirkes genehmigt, wenn ein berechtigtes Interesse vorliegt.

(2) Der Antrag ist beim Leiter des Standesamtes zu erklären, das die Eheschließung beurkundet hat, oder beim Leiter des Standesamtes I von Groß-Berlin, wenn die Eheschließung nicht im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik erfolgte.

Vermögensregelung bei bestehender Ehe

§ 4

Mit Inkrafttreten des Familiengesetzbuches wird auch das vor diesem Zeitpunkt erworbene Vermögen der Ehegatten gemeinschaftliches Vermögen, sofern die Voraussetzungen des § 13 Abs. 1 Familiengesetzbuch erfüllt sind. Hiervon abweichende Vereinbarungen sind gemäß § 14 Familiengesetzbuch zulässig.

§ 5

Die Berechnung des Ausgleiches gemäß § 40 Familiengesetzbuch erfolgt vom Zeitpunkt der Eheschließung an.

§ 6

Vermögensausgleich bei beendeter Ehe

(1) Wurde eine Ehe vor Inkrafttreten des Familiengesetzbuches beendet, eine Auseinandersetzung über die Vermögensansprüche der Ehegatten gegeneinander aber noch nicht durchgeführt, so finden nicht die Be-

stimmungen des Familiengesetzbuches, sondern die aus der verfassungsmäßigen Gleichberechtigung von Mann und Frau unmittelbar abgeleiteten Grundsätze über den Ausgleichsanspruch der Frau Anwendung. Dieser Anspruch kann jedoch nach dem 31. März 1967 nicht mehr geltend gemacht werden.

(2) Wurde in diesen Fällen eine Auseinandersetzung über den Hausrat noch nicht durchgeführt, findet § 39 Familiengesetzbuch entsprechende Anwendung.

§ 7

Unterhalt

(1) Die Abänderung von Unterhaltsurteilen oder Unterhaltsvereinbarungen, die bei Inkrafttreten des Familiengesetzbuches bestanden, kann im Wege der Klage verlangt werden, wenn der Anspruch nach den Bestimmungen des Familiengesetzbuches nicht besteht oder wesentlich höher oder niedriger ist als nach dem bisherigen Recht. Der § 22 Familiengesetzbuch findet entsprechende Anwendung.

(2) Von Unterhaltsverpflichtungen gegenüber seinem geschiedenen Ehegatten, die vor dem 1. Januar 1956 rechtskräftig festgestellt oder vertraglich übernommen wurden, kann der Verpflichtete ganz oder teilweise nur befreit werden, wenn die weitere Unterhaltszahlung unter Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse der geschiedenen Ehegatten mit den Prinzipien des sozialistischen Familienrechts unvereinbar ist. Die Befreiung kann ab Klageerhebung ausgesprochen werden.

(3) Die Bestimmung des § 20 Abs. 2 Familiengesetzbuch findet auch auf Rückstände Anwendung, die eine vor Inkrafttreten des Familiengesetzbuches liegende Zeit betreffen, sofern der Unterhaltsberechtigte nicht bis zum 30. September 1966 Klage auf Zahlung erhebt.

§ 8

**Wirkungen bisheriger Vaterschaftsfeststellungen
und Unterhaltsverpflichtungen**

(1) Hat vor Inkrafttreten des Familiengesetzbuches ein Mann seine Vaterschaft in einer öffentlichen Urkunde anerkannt oder ist er durch Urteil, gerichtlichen Vergleich oder eine sonstige vollstreckbare Urkunde zur Leistung von Unterhalt an ein Kind verpflichtet worden, mit dessen Mutter er nicht verheiratet war, so hat dies die Wirkung einer Vaterschaftsfeststellung gemäß § 33 Abs. 1, § 56 Abs. 1 oder § 57 Familiengesetzbuch.

(2) Wurde vor Inkrafttreten des Familiengesetzbuches die Unterhaltsklage eines Kindes mit der Begründung rechtskräftig abgewiesen, daß der verklagte Mann nicht als Vater des Kindes gelte, kann die Feststellung der Vaterschaft dieses Mannes nicht verlangt werden.

(3) Entscheidungen und die in öffentlichen Urkunden nach Abs. 1 enthaltenen Erklärungen können nach Maßgabe der §§ 59, 60 Familiengesetzbuch angefochten werden. Die Frist zur Erhebung einer Klage auf Feststellung der Unwirksamkeit einer bisher abgegebenen Vaterschaftsanerkennung beginnt frühestens mit Inkrafttreten des Familiengesetzbuches.

II.

Anpassung gesetzlicher Bestimmungen

Erbrechtliche Bestimmungen

§ 9

(1) Ein Kind, das außerhalb der Ehe geboren wurde, erbt beim Tode seines Vaters oder seiner Großeltern väterlicherseits, solange es minderjährig ist, wie ein während der Ehe geborenes Kind.

(2) Nach Abs. 1 erbt auch das im Zeitpunkt des Erbfalles volljährige Kind,

1. wenn es noch unterhaltsbedürftig ist,
2. wenn der Vater bis zur Volljährigkeit das Erziehungsrecht hatte,
3. wenn es während der Minderjährigkeit überwiegend im Haushalt des Vaters gelebt hat oder mit ihm im Zeitpunkt des Erbfalles in einem gemeinsamen Haushalt lebt.

(3) Das volljährige Kind erbt auch, wenn beim Tode des Vaters dessen Ehefrau, Eltern, während der Ehe geborene Kinder und deren Abkömmlinge nicht mehr leben oder das Erbrecht verloren haben. Lebt nur ein Elternteil des Vaters, so erbt das Kind neben diesem.

(4) Der Vater und seine Verwandten werden nur dann gesetzliche Erben des Kindes, wenn der Vater das Erziehungsrecht für das Kind bis zur Volljährigkeit hatte, wenn es während der Minderjährigkeit überwiegend im Haushalt des Vaters gelebt hat oder zum Zeitpunkt des Erbfalles mit dem Vater in einem gemeinsamen Haushalt lebte.

(5) Durch diese Bestimmung wird die Befugnis des Erblassers, nach den Bestimmungen des Erbrechts letztwillige Verfügungen zu errichten, nicht berührt.

§ 10

(1) Bei Beendigung einer Ehe durch Tod oder Todeserklärung erbt der überlebende Ehegatte wie ein Erbe erster Ordnung neben den Kindern des Erblassers oder deren Abkömmlingen, jedoch mindestens ein Viertel.

(2) Er erbt allein, wenn erbberechtigte Kinder des Erblassers oder deren Abkömmlinge nicht vorhanden sind. War jedoch der Erblasser zum Zeitpunkt des Erbfalles den eigenen Eltern unterhaltspflichtig, so sind diese neben dem Ehegatten gesetzliche Erben. In diesem Falle erbt der Ehegatte die Hälfte. Die andere Hälfte geht zu gleichen Teilen auf die Eltern und, wenn nur ein Elternteil erbberechtigt ist, auf diesen über.

(3) Durch diese Bestimmung wird die Befugnis des Erblassers, nach den Bestimmungen des Erbrechts letztwillige Verfügungen zu errichten, nicht berührt.

§ 11

Berichtigung des Grundbuches

(1) Wurde durch den Übergang von Grundstücken oder Häusern in das gemeinschaftliche Vermögen gemäß § 13 Familiengesetzbuch und § 4 dieses Gesetzes das Grundbuch unrichtig, ist von den Ehegatten dessen Berichtigung zu beantragen. Der als Alleineigentümer eingetragene Ehegatte ist zur Mitwirkung am Berichtigungsverfahren verpflichtet.

(2) Die Berichtigung des Grundbuches erfolgt gebührenfrei, sofern sie von den Ehegatten bis zum 30. September 1966 gemeinsam beantragt wird.

§ 12

Eintragung beim Erwerb von Grundstücken durch Ehegatten

(1) Erwirbt ein verheirateter Bürger nach dem 31. März 1966 durch Kauf, Tausch oder im Wege der Zwangsversteigerung ein Haus oder Grundstück, soll die Auflassung an beide Ehegatten erfolgen oder der Erwerber in öffentlicher oder öffentlich beglaubigter Form beantragen, beide Ehegatten als gemeinschaftliche Eigentümer in das Grundbuch einzutragen.

(2) Die Bestimmung des Abs. 1 findet keine Anwendung, wenn der Erwerber eine öffentliche oder öffentlich beglaubigte Erklärung des anderen Ehegatten, nach der nur er Eigentümer sein soll, oder eine rechtskräftige Entscheidung über die vorzeitige Aufhebung der Vermögensgemeinschaft gemäß § 41 Familiengesetzbuch vorlegt.

(3) Der andere Ehegatte ist zur Abgabe einer Erklärung gemäß Abs. 2 verpflichtet, wenn das Grundstück gemäß § 13 Abs. 2 Familiengesetzbuch oder nach einer Vereinbarung der Ehegatten gemäß § 14 Familiengesetzbuch alleiniges Eigentum des Erwerbers wird.

§ 13

Aufhebung des gemeinschaftlichen Eigentums an Grundstücken

(1) Werden zwischen den Ehegatten gemäß § 14 Familiengesetzbuch Vereinbarungen über die Aufhebung gemeinschaftlichen Eigentums an Grundstücken oder Häusern getroffen, sind diese nur wirksam, wenn sie beurkundet werden. Das gleiche gilt für Vereinbarungen zwischen den Beteiligten über den Eigentumsübergang an Grundstücken und Häusern gemäß § 39 Abs. 3 Familiengesetzbuch nach Beendigung der Ehe oder gemäß § 41 Abs. 1 Familiengesetzbuch bei vorzeitiger Aufhebung der Vermögensgemeinschaft und für die Aufhebung der Vermögensgemeinschaft an sonstigen Grundstücksrechten.

(2) Wird eine gemäß § 41 Familiengesetzbuch aufgehobene Vermögensgemeinschaft gemäß § 41 Abs. 2 Satz 2 und 3 Familiengesetzbuch wieder hergestellt, so gelangen, wenn die Voraussetzungen des § 13 Abs. 1 Familiengesetzbuch erfüllt sind, die in der Zwischenzeit von einem Ehegatten erworbenen Vermögenswerte in das gemeinschaftliche Eigentum der Ehegatten, sofern sie keine andere Vereinbarung treffen. Die Bestimmungen des Abs. 1 finden entsprechende Anwendung. Wurde durch den Übergang von Grundstücken

oder Häusern in das gemeinschaftliche Eigentum das Grundbuch unrichtig, ist von den Ehegatten seine Berichtigung zu beantragen. Der als Alleineigentümer eingetragene Ehegatte ist zur Mitwirkung am Berichtigungsverfahren verpflichtet.

§ 14

Anwendung anderer Gesetze

Wird in anderen Gesetzen auf Bestimmungen verwiesen, die durch dieses Gesetz oder auf Grund von Durchführungsbestimmungen zum Familiengesetzbuch aufgehoben oder geändert werden, gelten die entsprechenden neuen Bestimmungen.

III.

Internationales Familienrecht

§ 15

Eheschließung

(1) Die Voraussetzungen für die Eingehung einer Ehe bestimmen sich für jeden der beiden Eheschließenden nach den Gesetzen des Staates, dessen Staatsbürgerschaft er besitzt. Eheschließungen zwischen Bürgern der Deutschen Demokratischen Republik und Bürgern eines anderen Staates bedürfen einer Genehmigung der für Fragen des Personenstandswesens zuständigen staatlichen Organe der Deutschen Demokratischen Republik, auch wenn die Ehe außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik geschlossen werden soll.

(2) Die Form der Eheschließung bestimmt sich nach den Gesetzen, die am Ort der Eheschließung gelten.

(3) Wird eine Ehe außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik geschlossen, so genügt die Einhaltung der Form, die nach den Gesetzen des Staates vorgesehen ist, dem einer der Eheschließenden angehört.

§ 16

Persönliche und vermögensrechtliche Beziehungen der Ehegatten

Die persönlichen Beziehungen, die Unterhaltsansprüche und die Vermögensverhältnisse der Ehegatten bestimmen sich nach den Gesetzen des Staates, dem die Ehegatten angehören. Gehören die Ehegatten verschiedenen Staaten an, finden die Gesetze der Deutschen Demokratischen Republik Anwendung.

§ 17

Beendigung der Ehe

(1) Die Scheidung einer Ehe richtet sich nach der Rechtsordnung des Staates, dessen Bürger die Ehegatten zur Zeit der Klageerhebung sind. Sind die Ehegatten Bürger verschiedener Staaten, so sind die Gesetze der Deutschen Demokratischen Republik anzuwenden.

(2) Die Gesetze der Deutschen Demokratischen Republik finden unabhängig von der Staatsangehörigkeit der Ehegatten zur Zeit der Klageerhebung auch dann An-

wendung, wenn einer der Ehegatten im Zeitpunkt der Eheschließung die deutsche Staatsangehörigkeit besaß und sie vor Verwirklichung des Gleichberechtigungsprinzips im Staatsangehörigkeitsrecht im Zusammenhang mit der Eheschließung verloren hat.

(3) Soweit nach Abs. 1 auf eine Rechtsordnung verwiesen wird, die eine Beendigung der Ehe durch Scheidung nicht oder nur unter außerordentlich schwierigen Umständen gestattet, kommt das Recht der Deutschen Demokratischen Republik zur Anwendung.

(4) Die Nichtigkeitserklärung einer Ehe richtet sich nach den Gesetzen, die gemäß § 15 für ihre Eingehung maßgebend waren.

§ 18

Abstammung des Kindes

Die Abstammung eines Kindes sowie die Feststellung und Anfechtung der Vaterschaft bestimmen sich nach den Gesetzen des Staates, dessen Staatsbürgerschaft das Kind mit der Geburt erworben hat.

§ 19

Rechtsverhältnis zwischen Eltern und Kindern

Das Rechtsverhältnis zwischen den Eltern und einem Kinde bestimmt sich nach den Gesetzen des Staates, dem das Kind angehört.

§ 20

Annahme an Kindes Statt

(1) Die Annahme an Kindes Statt, ihre Wirkungen und ihre Aufhebung bestimmen sich nach den Gesetzen des Staates, dem der Annehmende zur Zeit der Annahme oder der Aufhebung angehört. Wird ein Kind von einem Ehepaar gemeinschaftlich angenommen und ist ein Ehegatte Bürger der Deutschen Demokratischen Republik, so finden die Gesetze der Deutschen Demokratischen Republik Anwendung.

(2) Die Annahme eines Kindes, das Bürger der Deutschen Demokratischen Republik ist, durch den Bürger eines anderen Staates bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung des zuständigen Staatsorgans der Deutschen Demokratischen Republik. Die Annahme ist ferner nur wirksam, wenn die nach dem Familiengesetzbuch der Deutschen Demokratischen Republik erforderlichen Einwilligungserklärungen erteilt sind.

§ 21

Vormundschaft und Pflegschaft

(1) Die Voraussetzungen für die Anordnung und Beendigung einer Vormundschaft oder Pflegschaft bestimmen sich nach den Gesetzen des Staates, dem das Mündel oder der Pflegebedürftige angehört.

(2) Eine vorläufige Vormundschaft oder Pflegschaft kann auch über den Bürger eines anderen Staates nach den Gesetzen der Deutschen Demokratischen Republik angeordnet werden, wenn er der alsbaldigen Fürsorge bedarf und seinen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Deutschen Demokratischen Republik hat.

(3) Das Rechtsverhältnis zwischen Vormund und Mündel sowie zwischen Pfleger und Pflegebedürftigem richtet sich nach den Gesetzen des Staates, von dessen Organen der Vormund oder Pfleger bestellt worden ist.

§ 22

Rückverweisung

Sind nach dem Recht eines anderen Staates, dessen Gesetze in den vorstehenden Bestimmungen für maßgebend erklärt sind, die Gesetze der Deutschen Demokratischen Republik anzuwenden, so finden diese Gesetze Anwendung.

§ 23

Staatenlose und Personen mit mehrfacher Staatsangehörigkeit

(1) Sind nach den vorstehenden Bestimmungen die Gesetze des Staates, dem eine Person angehört, für maßgebend erklärt, so finden, falls die Person staatenlos ist, die Gesetze des Staates Anwendung, in dem sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder mangels eines solchen ihren Aufenthalt hat oder zu der maßgebenden Zeit gehabt hat.

(2) Sind nach den vorstehenden Bestimmungen die Gesetze des Staates, dem eine Person angehört, für maßgebend erklärt und gehört die Person mehreren Staaten an, so finden, wenn sie auch Bürger der Deutschen Demokratischen Republik ist, die Gesetze der Deutschen Demokratischen Republik, andernfalls die Gesetze des Staates Anwendung, zu dem die Person engere Beziehungen hat, oder, falls dies nicht feststellbar ist, die Gesetze des Staates, dessen Staatsbürgerschaft sie zuletzt erworben hat.

§ 24

Nichtanwendung von Gesetzen anderer Staaten

Gesetze anderer Staaten werden nicht angewendet, wenn die Anwendung mit den Grundprinzipien der staatlichen Ordnung der Deutschen Demokratischen Republik unvereinbar ist.

§ 25

Internationale Vereinbarungen

Soweit in zwischenstaatlichen Vereinbarungen, die die Deutsche Demokratische Republik abgeschlossen hat oder denen sie beigetreten ist, eine andere Regelung vereinbart ist, finden die Bestimmungen der §§ 15 bis 21 und 26 dieses Gesetzes keine Anwendung.

IV.

Anerkennung von Entscheidungen anderer Staaten

§ 26

(1) Ist eine Ehe nicht durch ein Gericht der Deutschen Demokratischen Republik geschieden, für nichtig erklärt oder sonst getrennt oder ist das Nichtbestehen einer Ehe festgestellt worden, so ist die Entscheidung in der Deutschen Demokratischen Republik nur wirksam, wenn der Minister der Justiz festgestellt hat, daß die gesetzlichen Voraussetzungen für die Anerkennung der Entscheidung gegeben sind. Entscheidungen der

Gerichte der westdeutschen Bundesrepublik und Westberlins sind ohne Anerkennung wirksam, sofern nicht der Minister der Justiz auf Antrag festgestellt hat, daß die gesetzlichen Voraussetzungen für die Wirksamkeit nicht gegeben sind.

(2) Die nach den Gesetzen der Deutschen Demokratischen Republik fehlende Zuständigkeit des Gerichts steht der Möglichkeit der Anerkennung nicht entgegen, wenn eine der Parteien in der Deutschen Demokratischen Republik wohnt und die Anerkennung beantragt hat.

(3) Einer Anerkennung bedarf es nicht, wenn die Parteien zum Zeitpunkt der Entscheidung dem Staat des erkennenden Gerichts angehört haben.

(4) Für das Anerkennungsverfahren wird eine Gebühr von 50 MDN bis 500 MDN erhoben. Der Minister der Justiz setzt die Höhe der Gebühr unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Lage der Beteiligten fest. Er kann von der Erhebung einer Gebühr absehen.

V.

Aufhebung gesetzlicher Bestimmungen

§ 27

Mit Inkrafttreten des Familiengesetzbuches werden folgende gesetzliche Bestimmungen aufgehoben:

1. das 4. Buch des Bürgerlichen Gesetzbuches vom 18. August 1896 (RGBl. S. 195);
2. die §§ 10 und 11 des Bürgerlichen Gesetzbuches;
3. die §§ 1931 bis 1934, 2050 Abs. 1, 2077 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches;
4. die Artikel 13 bis 23 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch; anstelle der Artikel 27, 29 und 30 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch sind in Familiensachen die §§ 22 bis 24 dieses Gesetzes anzuwenden;
5. das Gesetz für Jugendwohlfahrt vom 9. Juli 1932 (RGBl. I S. 633);
6. der § 2 Abs. 2 der Anordnung vom 30. August 1954 über die Gleichberechtigung der Frau im Staatsangehörigkeitsrecht (ZBl. S. 431);
7. die Verordnung vom 24. November 1955 über Eheschließung und Eheauflösung (GBl. I S. 849);
8. die Verordnung vom 29. November 1956 über die Annahme an Kindes Statt (GBl. I S. 1326);
9. die Erste Durchführungsverordnung vom 27. Juli 1938 zum Ehegesetz (RGBl. I S. 923);
10. die Zweite Durchführungsverordnung vom 28. September 1938 zum Ehegesetz (RGBl. I S. 1323);
11. die Dritte Durchführungsverordnung vom 29. Oktober 1940 zum Ehegesetz (RGBl. I S. 1488);
12. die Vierte Durchführungsverordnung vom 25. Oktober 1941 zum Ehegesetz (RGBl. I S. 654);

13. die Fünfte Durchführungsverordnung vom 18. März 1943 zum Ehegesetz (RGBl. I S. 145);
14. die Sechste Durchführungsverordnung vom 21. Oktober 1944 zum Ehegesetz (RGBl. I S. 250);
15. das Gesetz vom 12. April 1938 über die Änderung und Ergänzung familienrechtlicher Vorschriften und über die Rechtsstellung der Staatenlosen (RGBl. I S. 380); Artikel 29 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch bleibt unberührt;
16. die Verordnung vom 23. April 1938 zur Durchführung des Gesetzes über die Änderung und Ergänzung familienrechtlicher Vorschriften und über die Rechtsstellung der Staatenlosen (RGBl. I S. 417);
17. die §§ 2, 3 Abs. 2, 45, 218, 219 Abs. 2 und 236 der Konkursordnung vom 10. Februar 1877;
18. der § 29 Abs. 4 des Testamentgesetzes vom 31. Juli 1938 (RGBl. I S. 973).

VI.

Schlußbestimmungen

§ 28

Durchführungsbestimmungen zum Familiengesetzbuch und zur Anpassung der Bestimmungen über das Verfahren in Familiensachen, der Verordnung vom 22. April 1965 über die Aufgaben und die Arbeitsweise der Organe der Jugendhilfe (GBl. II S. 359) und der Bestimmungen über das Verfahren in Personenstandsangelegenheiten erläßt der Ministerrat. Der Ministerrat hat das Recht, auf Antrag eines Bürgers im Gesetz nicht vorgesehene Ausnahmefälle zu regeln, soweit nicht eine gerichtliche Entscheidung erforderlich ist.

§ 29

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Familiengesetzbuch am 1. April 1966 in Kraft.

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am zwanzigsten Dezember neunzehnhundertfünfundsechzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den zwanzigsten Dezember neunzehnhundertfünfundsechzig

**Der Vorsitzende des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik**

W. Ulbricht

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 - Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 209 36 22 - Ag 134 66/DDR - Verlag: (610/63) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Telefon: 51 05 21 - Erscheint nach Bedarf - Fortlaufender Bezug nur durch die Post - Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 MDN, Teil II 1,80 MDN und Teil III 1,80 MDN - Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 MDN, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 MDN, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 MDN, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 MDN je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 MDN mehr - Bestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696, sowie Bezug gegen Barzahlung in der Verkaufsstelle der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 102 Berlin, Roßstraße 6 - Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rotationsdruck)

Index 31 816



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1966

Berlin, den 3. Januar 1966

Teil I Nr. 2

Tag

Inhalt

Seite

20. 12. 65

Gesetz über die Deutsche Notenbank

25

Gesetz über die Deutsche Notenbank.

Vom 20. Dezember 1965

Der umfassende Aufbau des Sozialismus in der Deutschen Demokratischen Republik macht es notwendig, die Stellung und die Aufgaben der Deutschen Notenbank entsprechend den Erfordernissen des neuen ökonomischen Systems der Planung und Leitung der Volkswirtschaft neu festzulegen, um die ökonomische Wirksamkeit ihrer Tätigkeit als Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik zu erhöhen.

Durch eine auf die Perspektive gerichtete Finanzierung und Finanzkontrolle muß die Deutsche Notenbank mit den von ihr auszunutzenden ökonomischen Hebeln den wissenschaftlich-technischen Fortschritt weitsichtig fördern, auf die qualitäts- und bedarfsgerechte Produktion bei niedrigsten Kosten und hohem Nutzeffekt der Fonds einwirken und damit aktiv die Erfüllung der Volkswirtschafts- und Staatshaushaltspläne unterstützen.

Erster Abschnitt

Stellung der Deutschen Notenbank

§ 1

(1) Die Deutsche Notenbank ist die Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Die Deutsche Notenbank ist eine selbständige juristische Person mit dem Sitz in Berlin, der Hauptstadt der Deutschen Demokratischen Republik. Sie unterhält Niederlassungen, die entsprechend den volkswirtschaftlichen Erfordernissen errichtet werden.

§ 2

(1) Die Deutsche Notenbank arbeitet auf der Grundlage der Gesetze und Beschlüsse der Volkskammer, der Erlasse und Beschlüsse des Staatsrates, der Verordnungen und Beschlüsse des Ministerrates.

(2) Im Prozeß der Planung und Plandurchführung arbeitet die Deutsche Notenbank eng mit den zentralen und örtlichen Staatsorganen, insbesondere mit dem Ministerium der Finanzen, zusammen.

Zweiter Abschnitt

Aufgaben der Deutschen Notenbank

§ 3

Die Deutsche Notenbank führt ihre Aufgaben auf der Grundlage des Volkswirtschaftsplanes, des Staatshaushaltsplanes, des Bargeldumsatzplanes, des Kreditplanes und des Valutaplanes durch. Sie hat die ökonomischen Hebel Kredit, Zins, Verrechnungen und Bargeldumlauf so einzusetzen, daß die Durchführung der staatlichen Pläne zur Erreichung eines hohen Nutzeffektes des volkswirtschaftlichen Reproduktionsprozesses unterstützt wird.

§ 4

(1) Die Deutsche Notenbank ist das Emissionszentrum der Deutschen Demokratischen Republik. Durch eine zielgerichtete Tätigkeit auf den Gebieten der Kreditgewährung einschließlich des Zinses und des Geldumlaufs hat sie aktiv zur Sicherung der Stabilität der Währung beizutragen.

(2) Die Deutsche Notenbank hat regelmäßig die Entwicklung der umlaufenden Geldmenge einzuschätzen und hierzu die bei den Geld- und Kreditinstituten vorhandenen Kreditquellen und Kredite in ihre Analyse einzubeziehen.

§ 5

(1) Die Deutsche Notenbank hat im Rahmen der vom Ministerrat bestätigten Höhe des Bargeldumlaufs das alleinige Recht der Ausgabe von Geldzeichen (Banknoten und Münzen).

(2) Über die Neuausgabe von Geldzeichen entscheidet der Ministerrat.

(3) Die von der Deutschen Notenbank ausgegebenen Geldzeichen sind das gesetzliche Zahlungsmittel in der

Deutschen Demokratischen Republik. Die Deutsche Notenbank regelt die Ersatzleistung für beschädigte Geldzeichen.

(4) Die Deutsche Notenbank stellt den Bargeldumsatzplan der Deutschen Demokratischen Republik auf und ist für die Kontrolle seiner Durchführung verantwortlich.

§ 6

(1) Die Deutsche Notenbank ist das Zentrum für die Anlage freier Geldmittel der Volkswirtschaft.

(2) Die Deutsche Notenbank führt, entsprechend der Arbeitsabgrenzung zwischen den Kreditinstituten, auf vertraglicher Grundlage Konten von Betrieben, wirtschaftsleitenden Organen und gesellschaftlichen Organisationen, nimmt Einlagen entgegen und führt den Verrechnungsverkehr und sonstige bankübliche Geschäfte im Auftrage der Kontoinhaber durch.

(3) Die Deutsche Notenbank führt Konten des Staatshaushaltes. Auf der Grundlage der vom Minister der Finanzen erlassenen Bestimmungen übernimmt sie Aufgaben der Haushaltsdurchführung.

(4) Die Deutsche Notenbank führt Konten der Geld- und Kreditinstitute und nimmt Einlagen von ihnen entgegen.

§ 7

Die Deutsche Notenbank ist das Verrechnungszentrum der Volkswirtschaft. Auf der Grundlage der vom Ministerrat bestätigten Grundsätze des Zahlungs- und Verrechnungsverkehrs erläßt der Präsident der Deutschen Notenbank gesetzliche Bestimmungen über den Zahlungs- und Verrechnungsverkehr und ist für deren Durchführung verantwortlich.

§ 8

(1) Die Deutsche Notenbank ist das Zentrum für die Gewährung von Krediten in der Volkswirtschaft. Sie erfüllt diese Funktion, indem sie

- Kredite für die Finanzierung der Produktion und Warenzirkulation der bei ihr kontoführenden Betriebe, der VVB und anderen wirtschaftsleitenden Organe sowie für sonstige gesetzlich bestimmte Zwecke,

- Kredite für die Refinanzierung der Kreditinstitute gewährt.

(2) Der Präsident der Deutschen Notenbank erläßt, entsprechend den vom Ministerrat bestätigten Grundsätzen der Kreditpolitik, gesetzliche Bestimmungen über die Kreditgewährung im Verantwortungsbereich der Deutschen Notenbank. Dabei sind die besonderen ökonomischen Bedingungen der Wirtschaftszweige zu berücksichtigen.

(3) Die Deutsche Notenbank stellt auf der Grundlage des Volkswirtschaftsplanes und des Staatshaushaltsplanes einen Plan der Entwicklung der Kredite und Kreditquellen (Kreditplan) auf. Durch die Ausarbeitung und die Kontrolle der Durchführung des Kreditplanes sowie durch den Abschluß und die Kontrolle der Erfüllung von Kreditverträgen mit solchen Kreditbedingungen, die nach der Qualität der betrieblichen Arbeit der

Kreditnehmer zu differenzieren sind, hat die Deutsche Notenbank zu sichern, daß die Kredite mit hohem ökonomischem Nutzen eingesetzt und termingemäß zurückgezahlt werden.

§ 9

Auf der Grundlage der vom Ministerrat bestätigten Grundsätze der Zinspolitik legt der Präsident der Deutschen Notenbank im Verantwortungsbereich der Deutschen Notenbank, entsprechend den volkswirtschaftlichen Erfordernissen, differenzierte Zinssätze fest.

§ 10

(1) Die Deutsche Notenbank hat, ausgehend von den Geld- und Kreditbeziehungen ihrer Industriebankfilialen zu den VVB, ihrer sonstigen Spezialniederlassungen zu den anderen wirtschaftsleitenden Organen und ihrer örtlichen Niederlassungen zu den bei ihnen kontoführenden Betrieben, die operative staatliche Finanzkontrolle auszuüben. Hierzu haben die jeweils zuständigen Bankniederlassungen

- die VVB, die anderen wirtschaftsleitenden Organe und die Betriebe bei der Aufstellung ihrer Perspektiv- und Jahrespläne zu unterstützen und Vorschläge zur besseren Ausnutzung der Umlauf- und Grundfonds, zur Senkung der Selbstkosten und zur Erhöhung der Gewinne zu entwickeln;

- die Durchführung der Pläne der VVB, der anderen wirtschaftsleitenden Organe und der Betriebe einzuschätzen, Vorschläge zur Verallgemeinerung guter Erfahrungen, zur Erschließung von Reserven und zur Beseitigung von Mängeln vorzulegen und mit ökonomischen Mitteln auf die Durchführung erforderlicher Maßnahmen hinzuwirken.

(2) Die Industriebankfilialen und die sonstigen Spezialniederlassungen unterrichten auf Grund einer systematischen Analysentätigkeit die VVB und die anderen wirtschaftsleitenden Organe über Erkenntnisse aus der Finanzierung und Finanzkontrolle und unterbreiten ihnen Vorschläge zur Festigung der wirtschaftlichen Rechnungsführung in deren Verantwortungsbereich.

(3) Die Deutsche Notenbank hat die zentralen Staats- und Wirtschaftsorgane laufend über die ökonomische Entwicklung in deren Verantwortungsbereich zu informieren, sie rechtzeitig über volkswirtschaftliche Probleme zu unterrichten und ihnen entsprechende Vorschläge zu unterbreiten. Sie hat den örtlichen Volksvertretungen und ihren Organen sowie den gesellschaftlichen Organisationen wichtige Ergebnisse ihrer Finanzkontrolle zu übermitteln.

§ 11

(1) Die Deutsche Notenbank ist für die Durchführung des zwischenstaatlichen Zahlungs- und Verrechnungsverkehrs der Deutschen Demokratischen Republik verantwortlich. Zur Erfüllung dieser Aufgaben ist sie berechtigt,

- Bankenabkommen und -vereinbarungen abzuschließen und mit Banken anderer Staaten sowie

internationalen Banken und Organisationen auf dem Gebiet des Bankwesens zusammenzuarbeiten,

- Beteiligungsverhältnisse einzugehen,
- Geschäftsbeziehungen zu Korrespondenzbanken sowie Konten und Depots bei diesen Banken zu unterhalten,
- alle im zwischenstaatlichen Bankverkehr üblichen Geschäfte durchzuführen, insbesondere Kredite zu gewähren und in Anspruch zu nehmen,
- verbindliche Regelungen für die Durchführung des zwischenstaatlichen Zahlungs- und Verrechnungsverkehrs zu erlassen.

(2) Die Deutsche Notenbank setzt die Umrechnungssätze fremder Währungen zur Währung der Deutschen Demokratischen Republik fest.

(3) Die Deutsche Notenbank ist allein berechtigt, Devisen und Sorten anzukaufen, zu verkaufen und zu verwahren. Sie kann dieses Recht delegieren. Sie ist ferner berechtigt, Edelmetalle zu verwahren.

Dritter Abschnitt

Leitung der Deutschen Notenbank

§ 12

(1) Die Deutsche Notenbank wird vom Präsidenten nach dem Prinzip der Einzelleitung geleitet. Der Präsident ist dem Ministerrat für die Tätigkeit der Deutschen Notenbank verantwortlich und rechenschaftspflichtig.

(2) Ständiger Stellvertreter des Präsidenten ist der Erste Stellvertreter; er führt die Bezeichnung Vizepräsident.

(3) Der Präsident, der Vizepräsident und die Stellvertreter des Präsidenten werden vom Ministerrat berufen und abberufen.

(4) Der Präsident erläßt auf Grund der Gesetze und Beschlüsse der Volkskammer, der Erlasse und Beschlüsse des Staatsrates und der Verordnungen und Beschlüsse des Ministerrates Durchführungsbestimmungen und Anordnungen.

§ 13

(1) Der Präsident wird in Grundsatzfragen der Bankarbeit durch das Direktorium der Deutschen Notenbank beraten.

(2) Die Stellvertreter des Präsidenten leiten Arbeitsbereiche der Deutschen Notenbank. Sie vertreten den Präsidenten in ihrem Arbeitsbereich und koordinieren auf diesem Gebiet ihre Arbeit mit den Staats- und Wirtschaftsorganen. Sie sind dem Präsidenten verantwortlich und rechenschaftspflichtig.

§ 14

Die Direktoren der Niederlassungen sind für die Durchführung der Bankaufgaben und die Koordinierung ihrer Arbeit mit den Staats- und Wirtschaftsorganen in ihrem Zuständigkeitsbereich verantwortlich. Sie sind dem übergeordneten Leiter rechenschaftspflichtig.

Vierter Abschnitt

Vertretung der Deutschen Notenbank im Rechtsverkehr

§ 15

(1) Die Deutsche Notenbank wird im Rechtsverkehr durch den Präsidenten, seine Stellvertreter, die Direktoren der Niederlassungen und die von ihnen bevollmächtigten Mitarbeiter vertreten.

(2) Erklärungen der Deutschen Notenbank sind rechtsverbindlich, wenn sie von zwei Vertretungsberechtigten abgegeben werden. Die Erteilung einer Einzelvollmacht mit bestimmtem Inhalt ist zulässig.

(3) Der Präsident und seine Stellvertreter sind alleinvertretungsberechtigt.

(4) Rechtsverbindliche Erklärungen der Deutschen Notenbank, die das Dienstsiegel tragen, haben die Eigenschaft öffentlicher Urkunden. Zur Führung des Dienstsiegels gemäß den hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen sind der Präsident, seine Stellvertreter, die Direktoren der Niederlassungen und die vom Präsidenten bestimmten leitenden Mitarbeiter berechtigt.

Fünfter Abschnitt

Vermögen und Geschäftsführung der Deutschen Notenbank

§ 16

(1) Das Grundkapital der Deutschen Notenbank beträgt mindestens 600 Millionen MDN. Das Grundkapital und der Reservefonds bilden die für die Erfüllung der Verbindlichkeiten der Deutschen Notenbank haftenden Mittel.

(2) Vom jährlichen Reingewinn der Deutschen Notenbank werden 50 % dem Reservefonds und 50 % dem Staatshaushalt zugeführt. Erreicht der Reservefonds die Höhe des Grundkapitals, so wird der gesamte Reingewinn dem Staatshaushalt zugeführt.

§ 17

Die Deutsche Notenbank gewährleistet entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen die Geheimhaltung der bei ihr geführten Konten und Depots sowie der von ihr durchgeführten Geschäfte.

§ 18

(1) Die Deutsche Notenbank arbeitet nach einem Finanzplan.

(2) Die Deutsche Notenbank stellt jährlich eine Bilanz mit Ergebnisrechnung und einen Geschäftsbericht auf. Der Geschäftsbericht ist dem Ministerrat zur Bestätigung vorzulegen.

Sechster Abschnitt

Revision der Deutschen Notenbank

§ 19

(1) Zum Schutze des Vermögens der Deutschen Notenbank und zur Kontrolle der ordnungsgemäßen Abrechnung der Geschäftsvorgänge ist eine systematische und dokumentarische Revision der Zentrale und der Niederlassungen durch das Revisionsorgan der Deutschen Notenbank durchzuführen.

(2) Die Bilanz und die Ergebnisrechnung der Deutschen Notenbank werden durch ein vom Ministerrat bestimmtes Revisionsorgan geprüft.

Siebenter Abschnitt

Schlußbestimmungen

§ 20

Der Präsident erläßt Allgemeine Geschäftsbedingungen der Deutschen Notenbank.

§ 21

Durchführungsverordnungen erläßt der Ministerrat.

§ 22

(1) Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten das Gesetz vom 31. Oktober 1951 über die Deutsche Notenbank (GBl. S. 991) und die Erste Durchführungsbestimmung vom 8. November 1951 zum Gesetz über die Deutsche Notenbank (GBl. S. 1005) außer Kraft.

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am zwanzigsten Dezember neunzehnhundertfünfundsechzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den zwanzigsten Dezember neunzehnhundertfünfundsechzig

Der Vorsitzende des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik

W. Ulbricht



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1966

Berlin, den 3. Januar 1966

Teil I Nr. 3

Tag	Inhalt	Seite
20. 12. 65	Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen ..	20

Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen.

Vom 20. Dezember 1965

In der sozialistischen Gesellschaftsordnung ist die allseitige Vorbeugung gegen übertragbare Krankheiten und deren Bekämpfung eine Schwerpunktaufgabe bei der Entwicklung eines umfassenden Gesundheitsschutzes. Übertragbare Krankheiten können für die einzelnen Bürger und für die Bevölkerung große Gefahren und schwerwiegende Nachteile hervorrufen. Die Leiter aller Staats- und Wirtschaftsorgane, die Leiter von Betrieben und Einrichtungen sowie die Vorstände der Produktionsgenossenschaften sind entsprechend ihren gesetzlich festgelegten Pflichten für eine wirksame Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung übertragbarer Krankheiten in ihren Bereichen verantwortlich. Sie haben bei der Entwicklung der Wissenschaft und Technik, beim Aufbau der Städte und Gemeinden sowie bei der Gestaltung der Arbeits- und Lebensbedingungen die Erfordernisse der Hygiene und des Seuchenschutzes zu berücksichtigen und die schöpferische Mitwirkung der Werktätigen zu fördern.

Die Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik beschließt daher folgendes Gesetz:

Erster Abschnitt

Grundsätze und staatliche Leitungstätigkeit

§ 1

Grundsätze

(1) Die Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen (nachstehend übertragbare Krankheiten genannt) und die Sicherung hygienisch einwandfreier Zustände sind auf der Grundlage der konsequenten Anwendung neuester wissenschaftlicher Erkenntnisse durchzuführen. Die wissenschaftliche Arbeit ist ständig in dieser Richtung zu entwickeln.

(2) Die Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten und die Sicherung der Hygiene erfordern, daß in den einzelnen Bereichen, bei Wahrung der einheitlichen medizinischen und hygienischen Grundsätze und bei Wahrung einer einheitlichen Leitung, die notwendigen Voraussetzungen geschaffen werden. Desgleichen sind die Maßnahmen durch koordinierte und strikte Anwendung der seuchenhygienischen Bestimmungen in den Betrieben, Einrichtungen und Produktionsgenossenschaften durchzusetzen und von allen Bürgern zu befolgen. Die örtlichen Staats- und Wirtschaftsorgane treffen die Anordnungen oder Beschlüsse für die Leitung der unmittelbaren Verhütungs- und Bekämpfungsmaßnahmen und für die Durchsetzung der Hygiene in ihren Verantwortungsbereichen.

(3) Die Staats- und Wirtschaftsorgane stützen sich bei der Vorbereitung und der Durchführung ihrer Maßnahmen auf die Mitwirkung aller Bürger, der Ausschüsse der Nationalen Front des demokratischen Deutschland und der Hausgemeinschaften, des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes, des Deutschen Roten Kreuzes und der anderen gesellschaftlichen Organisationen. Sie fördern deren Mitwirkung bei der Festlegung und Durchführung entsprechender Arbeitsprogramme.

(4) Die Überzeugungs- und Aufklärungstätigkeit ist inhaltlich und methodisch so durchzuführen, daß die Bürger die Notwendigkeit der Einhaltung von Verhütungs- und Bekämpfungsmaßnahmen und von Maßnahmen zur Sicherung der Hygiene erkennen und sich entsprechend verhalten. Dies ist insbesondere auch bei der Erziehung und Entwicklung der Kinder und Jugendlichen in entsprechender Weise zu beachten.

Staatliche Leitungstätigkeit

§ 2

(1) Die Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten wird durch das Ministerium für Gesund-

Diese Ausgabe enthält als Beilage für die Postabonnenten:
Zeitliche Inhaltsübersicht und das Stichwortverzeichnis des Gesetzblattes Teil I für das Jahr 1965

heitswesen und die örtlichen Organe des staatlichen Gesundheitswesens geleitet, koordiniert und überwacht.

(2) Die Leiter der Staats- und Wirtschaftsorgane haben in ihren Bereichen unter Anleitung und Mitwirkung der Organe des staatlichen Gesundheitswesens Voraussetzungen für eine wirksame Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten zu schaffen. Die Leiter der Betriebe und Einrichtungen und die Vorsitzenden der Produktionsgenossenschaften haben die ihnen obliegenden Maßnahmen, die sich aus diesem Gesetz und aus den von den jeweils zuständigen Staats- und Wirtschaftsorganen getroffenen Regelungen und Anordnungen auf dem Gebiet des Seuchenschutzes ergeben, durchzuführen.

(3) Bei allen Maßnahmen, die Fragen des Seuchenschutzes und der Hygiene berühren, sind die zuständigen Organe des staatlichen Gesundheitswesens rechtzeitig maßgebend zu beteiligen.

(4) Bei der Verhütung und Bekämpfung von Krankheiten, die vom Tier auf den Menschen oder vom Menschen auf das Tier übertragen werden können, haben die Organe des Gesundheitswesens und die zuständigen veterinärmedizinischen Fachorgane eng zusammenzuarbeiten.

(5) Der Minister für Gesundheitswesen sichert und koordiniert im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe die im internationalen Verkehr notwendigen Verhütungs- und Bekämpfungsmaßnahmen unter Berücksichtigung der von der Deutschen Demokratischen Republik international eingegangenen Verpflichtungen. Er kann zu diesem Zweck für Bürger der Deutschen Demokratischen Republik sowie für einreisende und durchreisende Personen, die nicht Bürger der Deutschen Demokratischen Republik sind, besondere Schutzbestimmungen erlassen und die Vorlage von Gesundheitsbescheinigungen (z. B. Impfzeugnisse) verlangen.

(6) Der Minister für Gesundheitswesen ist für die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Seuchenschutzes in Übereinstimmung mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe verantwortlich. Er arbeitet dabei eng mit dem Minister für Auswärtige Angelegenheiten zusammen. Dies gilt sinngemäß auch für den Verkehr zwischen beiden deutschen Staaten und mit dem besonderen Gebiet Westberlin.

§ 3

(1) Der Minister für Gesundheitswesen bedient sich bei der Leitung, Koordinierung und Überwachung der Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten der Staatlichen Hygieneinspektion.

(2) Im Rahmen der Verantwortung der Räte der Bezirke und Kreise für die Leitung des Gesundheitswesens obliegt die Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten und die Sicherung der Hygiene den Bezirks-Hygieneinspektionen mit ihren Hygiene-Instituten und den Kreis-Hygieneinspektionen mit den erforderlichen Hygieneeinrichtungen. Im Bereich des Verkehrswesens obliegen die entsprechenden staatlichen Leitungsaufgaben den Organen der Verkehrs-Hygieneinspektion.

(3) Die Einzelheiten der Organisation, der Aufgaben und der Befugnisse der Hygieneinspektionen regelt der Minister für Gesundheitswesen. Im Bereich des Verkehrswesens werden die Regelungen im Einvernehmen mit dem Minister für Verkehrswesen getroffen.

(4) Der Staatlichen Hygieneinspektion sowie den Bezirks- bzw. Kreis-Hygieneinspektionen obliegen in ihren Verantwortungsbereichen die Planung, Leitung und Überwachung der Hygiene sowie der Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten.

(5) Jede Hygieneinspektion untersteht in der fachlichen Tätigkeit unmittelbar der übergeordneten Hygieneinspektion. Die Leiter der Hygieneinspektionen sind gegenüber nachgeordneten Hygieneinspektionen und ihren Einrichtungen weisungsberechtigt.

(6) Die Staatliche Hygieneinspektion leitet die Hygieneinspektionen anderer zentraler staatlicher Organe an und überwacht deren Tätigkeit.

(7) In den Bereichen des Ministeriums des Innern, des Ministeriums für Nationale Verteidigung und des Ministeriums für Staatssicherheit werden die Aufgaben und Befugnisse der Hygieneinspektionen bei der Durchführung der Bestimmungen des Seuchenschutzes und der Hygiene von diesen Ministerien in eigener Zuständigkeit wahrgenommen.

§ 4

(1) Der Minister für Gesundheitswesen stützt sich bei der Lösung der wissenschaftlichen Aufgaben der Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten und auf dem Gebiet der Hygiene auf den Rat für Planung und Koordinierung der medizinischen Wissenschaft und auf andere wissenschaftliche Einrichtungen und Gremien, die auf dem Gebiet des Seuchenschutzes und der Hygiene tätig sind, und gibt die erforderlichen wissenschaftlichen Empfehlungen bekannt.

(2) Der Minister für Gesundheitswesen erläßt Richtlinien und Weisungen über die in den Einrichtungen und von den Mitarbeitern des Gesundheitswesens durchzuführenden Maßnahmen des Seuchenschutzes und der Seuchebekämpfung.

§ 5

(1) Die Hygieneinspektionen haben durch ständige Kontrolle die Einhaltung der Bestimmungen über die Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten und die Hygiene in den einzelnen Bereichen zu überwachen.

(2) Stellen die Hygieneinspektionen hygienewidrige Zustände, das Auftreten von übertragbaren Krankheiten, Seuchengefahrenquellen, endemische Herde oder eine allgemeine Seuchengefahr fest, so haben sie unmittelbar die notwendigen Maßnahmen zum Schutze von Gesundheit und Leben und zur Herstellung hygienischer Verhältnisse anzuordnen sowie ihre Durchführung zu überwachen. Soweit die Zuständigkeit der veterinärmedizinischen Fachorgane berührt wird, hat dies im Einvernehmen mit dem Landwirtschaftsrat der Deutschen Demokratischen Republik bzw. den Bezirks- oder Kreislandwirtschaftsräten zu erfolgen.

(3) Die Hygieneinspektionen werden in ihrer operativen Tätigkeit durch freiwillige Helfer unterstützt, die einzelne Aufgaben im Auftrage der Hygieneinspektionen durchführen.

§ 6

(1) Die Koordinierung von Maßnahmen zur Abwendung von Seuchengefahren, zur Seuchenbekämpfung sowie zur Beseitigung von Folgeerscheinungen in allen staatlichen und wirtschaftlichen Bereichen wird für den Bereich der Deutschen Demokratischen Republik einer zentralen Kommission, für den Bereich der örtlichen Organe Bezirks- und Kreiskommissionen übertragen. Diese Kommissionen werden vom Minister für Gesundheitswesen, vom Bezirksarzt bzw. vom Kreisarzt geleitet. Der Minister für Gesundheitswesen bestimmt die Grundsätze für die Zusammensetzung und Tätigkeit dieser Kommissionen.

(2) Die Mitglieder der Kommissionen werden von dem für das Gesundheitswesen zuständigen Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates bzw. von den Vorsitzenden der Räte der Bezirke und Kreise auf Vorschlag des Vorsitzenden der Kommission ernannt.

(3) In jedem Bezirk und Kreis ist durch den Rat ein regionaler Seuchenbekämpfungsplan zur Sicherung eines schnellen, planmäßigen und erfolgreichen Vorgehens zu beschließen. Im Seuchenbekämpfungsplan ist auch die erforderliche zeitweilige Mitwirkung von Hilfskräften und der Einsatz von materiellen Mitteln bei epidemischen Geschehen und drohender allgemeiner Seuchengefahr festzulegen.

(4) Die Vorsitzenden der Kommissionen haben unter Beachtung zentraler Weisungen die erforderlichen Maßnahmen zur Durchführung der im Abs. 1 genannten Aufgaben verbindlich anzuordnen, Kontrollen durchzuführen, Berichte und Auskünfte zu verlangen. Sie haben die notwendige Mitwirkung von Hilfskräften und den Einsatz von materiellen Mitteln gemäß dem Seuchenbekämpfungsplan (Abs. 3) anzuordnen. Durch die vorübergehende Mitwirkung der Hilfskräfte wird ihr Arbeitsrechtsverhältnis nicht unterbrochen.

(5) Der Vorsitzende einer Kommission ist gegenüber den Vorsitzenden nachgeordneter Kommissionen weisungsberechtigt.

§ 7

(1) Der Ministerrat, die Räte der Bezirke und Kreise, der Städte und Gemeinden fassen die zur Leitung und Überwachung des Seuchenschutzes erforderlichen Beschlüsse. Die zentrale Kommission hat dem Ministerrat und die örtlichen Kommissionen haben dem zuständigen Rat des Bezirkes bzw. Rat des Kreises sowie den zuständigen Räten der Städte und Gemeinden entsprechende Maßnahmen vorzuschlagen, wenn deren Beratung und Beschlussfassung erforderlich sind.

(2) Zur Abwehr allgemeiner Seuchengefahren, zur Beseitigung und Bekämpfung von Epidemien und von Massenerkrankungen gemeinsamer Ursache können den in staatlichen medizinischen Einrichtungen beschäftigten Ärzten, Krankenschwestern, Krankenpflegern, Hygieneinspektoren, Desinfektoren sowie Le-

bensmittelchemikern und dem anderen für den Seucheneinsatz notwendigen Personal vom Minister für Gesundheitswesen oder vom Vorsitzenden des Rates des Bezirkes bis zu einer Dauer von 6 Monaten Arbeiten auf bestimmten Arbeitsplätzen übertragen werden. Durch diesen vorübergehenden Seucheneinsatz wird das Arbeitsrechtsverhältnis nicht unterbrochen. Hierbei findet der § 26 Abs. 2 des Gesetzbuches der Arbeit der Deutschen Demokratischen Republik vom 12. April 1961 (GBL I S. 27) keine Anwendung.

Zweiter Abschnitt

Begriffsbestimmungen

§ 8

Übertragbare Krankheiten

(1) Übertragbare Krankheiten im Sinne dieses Gesetzes sind durch Krankheitserreger hervorgerufene Krankheiten, die unmittelbar oder mittelbar auf Menschen übertragen werden können.

(2) In den Durchführungsbestimmungen ist festzulegen, welche Krankheiten oder Zustände den übertragbaren Krankheiten gleichzustellen sind.

§ 9

Krankheit, Ansteckung und Todesfall

(1) Krank im Sinne dieses Gesetzes ist eine Person, bei der eine übertragbare Krankheit nachgewiesen, festgestellt oder mit hoher Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist.

(2) Krankheitsverdächtig ist eine Person, bei der Erscheinungen bestehen, welche das Vorliegen einer übertragbaren Krankheit vermuten lassen.

(3) Ansteckend ist eine Person, die Krankheitserreger ausscheidet oder so in sich oder an sich trägt, daß sie zur Ansteckungsquelle werden kann, unabhängig davon, ob Krankheitserscheinungen vorliegen oder nicht. Als Dauerausscheider wird bezeichnet, wer Krankheitserreger über eine bestimmte Zeitdauer hinaus ausscheidet und dadurch Ansteckungsquelle werden kann.

(4) Verdächtig angesteckt zu sein, ist eine Person, bei der Krankheitserscheinungen zwar nicht vorliegen, bei der aber anzunehmen ist, daß sie Krankheitserreger aufgenommen hat.

(5) Ein Todesfall an einer übertragbaren Krankheit liegt vor, wenn eine übertragbare Krankheit als unmittelbare oder mitwirkende Todesursache erwiesen oder den Umständen nach anzunehmen ist.

§ 10

Seuchengefahrenquellen, endemische Herde und allgemeine Seuchengefahr

(1) Seuchengefahrenquellen sind:

a) Zustände, die auf Grund der Erfahrungen eine Weiterverbreitung übertragbarer Krankheiten begünstigen können oder solche bereits hervorgerufen haben,

- b) Personen, die ansteckend sind oder die Weiterverbreitung von übertragbaren Krankheiten befürchten lassen oder bereits Ursache der Weiterverbreitung waren,
- c) Tiere, die als Ansteckungsquelle oder nach Art ihrer Haltung oder des Umgangs mit ihnen die Ansteckung von Menschen befürchten lassen oder bereits Ursache für die Ansteckung von Menschen waren,
- d) Sachen, durch die nach Art ihrer Behandlung oder des Umgangs mit ihnen eine Weiterverbreitung übertragbarer Krankheiten erfolgen kann oder bereits erfolgte.

(2) Ein endemischer Herd ist ein bestimmtes Gebiet oder eine Gemeinschaft, in denen vereinzelte, zeitlich verteilte, aber in ursächlichem Zusammenhang stehende Fälle einer übertragbaren Krankheit auftreten.

(3) Eine allgemeine Seuchengefahr ist in der Regel gegeben, wenn durch die Feststellung oder Vermutung von Seuchengefahrenquellen unmittelbar oder mittelbar mit der Ansteckung zahlreicher Personen zu rechnen ist oder wenn eine übertragbare Krankheit von hoher Ansteckungsfähigkeit aufzutreten droht oder wenn eine übertragbare oder vermutlich übertragbare Krankheit stärker um sich greift, wodurch die Gesundheit oder die Lebensverhältnisse von vielen Menschen erheblich beeinträchtigt werden können.

Dritter Abschnitt

Meldungen und Informationen

§ 11

Meldungen

(1) Unter Berücksichtigung der Erfordernisse schneller und wirksamer Verhütungs- und Bekämpfungsmaßnahmen bestehen die in der Anlage enthaltenen Meldepflichten.

(2) Zu Meldungen ist verpflichtet

- a) jeder untersuchende, behandelnde oder sonst hinzugezogene Arzt,
- b) jeder mit der Pflege oder mit der gesundheitlichen Betreuung von Personen Beschäftigte,
- c) jeder, dem die Erziehungsberichterstattung oder Sorge für Minderjährige oder andere Personen obliegt,
- d) jeder Leiter einer Gemeinschaft, in der Personen zusammengefaßt oder tätig sind (z. B. in Kinderkrippen, Kindergärten, Schulen, Heimen, Internaten, Lagern und ähnlichen Einrichtungen, Lehrlingswohnheimen und Betrieben),
- e) die an Bord von Schiffen, Flugzeugen oder in sonstigen Fernverkehrsmitteln jeweils verantwortliche Person,
- f) jedes Mitglied einer Wohngemeinschaft, in der sich der zu meldende Fall ereignet hat,

wenn von dem Betroffenen festgestellt wird oder den Umständen nach angenommen werden muß, daß ein zu meldender Fall vorliegt.

Die unter Buchstaben b bis f aufgeführten Personen können von einer Meldung absehen, wenn sie feststellen oder den Umständen nach annehmen müssen, daß der Arzt eine Meldung erstattet hat oder wenn eine alleinige ärztliche Meldepflicht festgelegt ist.

(3) Die Leiter von Einrichtungen und Laboratorien, die eine mikrobiologische, serologische, pathologisch-anatomische oder röntgenologische Diagnostik betreiben, haben jede Feststellung, die auf einen zu meldenden Fall schließen läßt, mitzuteilen.

(4) Die Aufnahme in eine stationäre Einrichtung und die Verlegung oder Entlassung von Personen, bei denen eine zu meldende Krankheit vorliegt oder bei Aufnahme bestanden hat, ist zu melden. Verantwortlich für die Meldung ist der ärztliche Leiter der betreffenden Einrichtung.

(5) Bestätigt sich ein bereits gemeldeter Verdacht, eine Erkrankung oder ein Todesfall an einer übertragbaren Krankheit nicht, haben die gemäß den Absätzen 2 Buchst. a, 3 und 4 Verantwortlichen dies zu melden.

(6) Meldungen sind unverzüglich, spätestens 24 Stunden nach erlangter Kenntnis, vom Meldepflichtigen (Absätze 2 bis 5) an die für den Aufenthaltsort des Erkrankten zuständige Kreis-Hygieneinspektion zu erstatten, soweit nicht in anderen gesetzlichen Bestimmungen eine besondere Regelung enthalten ist.

(7) Besteht auf Grund einer Meldung die begründete Annahme, daß die Ansteckung oder die Weiterverbreitung der Krankheit außerhalb des Kreisgebietes erfolgt sein kann, hat die Kreis-Hygieneinspektion unverzüglich die notwendigen Informationen an die zuständige Kreis-Hygieneinspektion zu geben.

(8) Der Minister für Gesundheitswesen kann auf der Grundlage neuer und für die Praxis bedeutsamer wissenschaftlicher Erkenntnisse

Ergänzungen oder Veränderungen der Anlage,

weitere oder abweichende Meldepflichten bei erhöhter Seuchengefahr und für vorbeugende Maßnahmen,

vorübergehend zu treffende Anordnungen für bestimmte Meldungen aus dringenden seuchenhygienischen Gründen durch die für die staatliche Leitung des Gesundheitswesens verantwortlichen Organe

festlegen.

§ 12

Informationen

(1) Die Staats- und Wirtschaftsorgane haben sich in Abstimmung mit den zuständigen Hygieneinspektionen gegenseitig über wesentliche Vorkommnisse und Krankheitsgeschehnisse und über notwendige Verhütungs- und Bekämpfungsmaßnahmen zu informieren und deren Durchführung zu unterstützen.

(2) Die Hygieneinspektionen haben in erforderlichen Abständen sowie bei besonderen Vorkommnissen die Ärzte ihres Bereiches über das Auftreten übertragbarer Krankheiten und über notwendige Verhütungs- und Bekämpfungsmaßnahmen zu informieren.

(3) Die Dienststellen der Deutschen Volkspolizei und andere staatliche Organe, die Leiter der Betriebe, Einrichtungen und die Vorsitzenden der Produktionsgenossenschaften haben die zuständigen Organe des staatlichen Gesundheitswesens auf deren Verlangen durch notwendige Informationen bei der Schaffung zweckdienlicher Übersichten und zur Durchführung von Nachkontrollen zu unterstützen.

(4) Die Informationen zwischen den Organen der Nationalen Volksarmee, des Ministeriums des Innern, des Ministeriums für Staatssicherheit und den Organen des staatlichen Gesundheitswesens regeln sich nach besonderen Vereinbarungen.

Vierter Abschnitt

Vorbegende Maßnahmen gegen übertragbare Krankheiten

§ 13

Gesundheitserziehung

(1) Durch eine ständige Aufklärung und Gesundheitserziehung ist die aktive Mitwirkung der Bevölkerung bei der Durchführung des Seuchenschutzes und der Hygiene und das hygienische Verhalten der Bürger zu sichern.

(2) In Verbindung mit der Sicherung des Seuchenschutzes und der Hygiene haben die behandelnden Ärzte bzw. die Kreis-Hygieneinspektionen bei Kranken, Krankheitsverdächtigen und Ansteckenden und deren Familien, Wohn- und Arbeitsgemeinschaften besondere Belehrungen durchzuführen.

(3) In den Einrichtungen für Kinder und Jugendliche (wie Kinderkrippen, Kindergärten, Heimen für Kinder und Jugendliche), in Schulen, Fachschulen und Hochschulen sind die Grundsätze der Hygiene und des Seuchenschutzes wichtige Bestandteile der sozialistischen Bildung und Erziehung.

(4) Die obligatorischen Lehrveranstaltungen über Allgemeine Hygiene, Seuchenschutz und Seuchenbekämpfung an den medizinischen Fakultäten und medizinischen Akademien, veterinärmedizinischen Fakultäten und anderen Hochschuleinrichtungen haben den Bedürfnissen der Praxis Rechnung zu tragen.

(5) Die Ärzte und andere Fachkräfte des Gesundheitswesens sind verpflichtet, sich in ihrem Wirkungsbereich maßgeblich an der Gesundheitserziehung der Bevölkerung zu beteiligen. Bei der gesundheitlichen Betreuung haben sie gleichzeitig in der erforderlichen Weise aufklärend zu wirken.

§ 14

Qualifizierung und Belehrungen

(1) Die in der medizinischen Betreuung und im Hygienesdienst tätigen Ärzte und sonstigen Hochschulkauder, Angehörige des mittleren medizinischen Personals und des medizinischen Hilfspersonals haben periodisch an Pflichtfortbildungen auf dem Gebiet des Seuchenschutzes und der Hygiene teilzunehmen.

(2) Für Werktätige in Betrieben, Einrichtungen und Produktionsgenossenschaften, in denen der Seuchenschutz und die Hygiene von besonderer Bedeutung sind, führen die örtlichen Hygieneinspektionen Belehrungen über die Anwendung der Bestimmungen des Seuchenschutzes und der Hygiene durch. Die Hygieneinspektionen legen den Kreis der Personen, die zur Teilnahme an diesen Belehrungen verpflichtet sind, fest.

(3) Die Leiter der Betriebe, Einrichtungen und die Vorsitzenden der Produktionsgenossenschaften haben zu sichern, daß die Werktätigen vor der ersten Arbeitsaufnahme, der Übertragung einer anderen Arbeit und der Veränderung der Bedingungen am Arbeitsplatz sowie in regelmäßigen Abständen über ihre Pflichten auf dem Gebiet des Seuchenschutzes und der Hygiene belehrt werden. Sie haben darauf zu achten, daß die Werktätigen auch die Kenntnisse und Fähigkeiten besitzen, die bei der Ausübung ihrer Tätigkeit im Hinblick auf die Einhaltung der Bestimmungen über den Seuchenschutz und die Hygiene erforderlich sind.

Beseitigung von Seuchengefahrenquellen und endemischen Herden

§ 15

(1) In den Volkswirtschafts- und Perspektivplänen der zentralen und der örtlichen Staats- und Wirtschaftsorgane sowie der Betriebe, Einrichtungen und Produktionsgenossenschaften sind in Abstimmung mit den Organen des staatlichen Gesundheitswesens und des Veterinärwesens Maßnahmen zur Sicherung und Durchsetzung hygienischer Arbeitsbedingungen und der planmäßigen Beseitigung von Seuchengefahrenquellen und endemischen Herden besonders festzulegen. Es ist zu sichern, daß bei der Vorbereitung wie auch bei der Durchführung und Kontrolle dieser Maßnahmen die zuständigen Organe der Gewerkschaften einbezogen werden. Die Maßnahmen und die erforderlichen Mittel sind im Plan gesondert auszuweisen.

(2) Die Leiter der Betriebe, Einrichtungen und die Vorsitzenden der Produktionsgenossenschaften sind verpflichtet, dafür zu sorgen, daß bekanntgewordene Seuchengefahrenquellen und endemische Herde in ihren Bereichen unverzüglich beseitigt werden. In begründeten Ausnahmefällen können befristete Sonderregelungen getroffen werden. Solange aus zwingenden volkswirtschaftlichen Gründen eine unverzügliche Beseitigung nicht vertretbar ist, sind zunächst andere geeignete Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Übertragung der Krankheit auf den Menschen zu treffen.

§ 16

(1) Die Leiter der zentralen staatlichen Organe haben für die Betriebe, Einrichtungen und Produktionsgenossenschaften ihres Zuständigkeitsbereiches besondere Rahmen-Hygieneordnungen gemeinsam mit dem Minister für Gesundheitswesen zu erlassen.

(2) Auf der Grundlage dieser Rahmen-Hygieneordnungen legen die Leiter der Betriebe und Einrichtungen und die Vorstände der Produktionsgenossenschaften Hygieneordnungen fest. Ihre Einhaltung ist durch-

die Leiter der Betriebe, Einrichtungen und die Vorsitzenden der Produktionsgenossenschaften zu gewährleisten.

§ 17

(1) Zur Sicherung einheitlicher Maßnahmen der Hygiene und des Schutzes der Bevölkerung vor Ansteckungen hat der Minister für Gesundheitswesen im Einvernehmen mit den Leitern der beteiligten zentralen staatlichen Organe Anordnungen zu erlassen.

(2) In den Anordnungen können die notwendig erscheinenden Sicherheitsmaßnahmen, die Personen, Sachen und den Publikumsverkehr betreffen, festgelegt werden. Auf die zur Durchführung der Anordnungen notwendigen Feststellungen und Schutzmaßnahmen für die Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten finden die Bestimmungen der §§ 29 bis 34 Anwendung.

§ 18

(1) Personen, die an einer bestimmten übertragbaren Krankheit erkrankt sind, bei denen der Verdacht der Erkrankung besteht oder die als Ansteckende angesehen werden müssen und die in Anbetracht ihrer besonderen beruflichen Tätigkeit oder Ausbildung eine erhöhte Gefahr der Ansteckung für die Umgebung bedeuten, dürfen diese berufliche Tätigkeit nicht ausüben oder an der Ausbildung teilnehmen, solange kein Nachweis der Unbedenklichkeit auf Grund einer ärztlichen Untersuchung und Beurteilung erbracht ist. Die Leiter der Hygieneinspektionen können erforderlichenfalls die berufliche Tätigkeit oder Ausbildung, auch in den Fällen des Verdachts angesteckt zu sein, untersagen.

(2) Die Leiter der Hygieneinspektionen können in besonderen Fällen der Gefahr einer Ansteckung und Weiterverbreitung übertragbarer Krankheiten auch Beschränkungen und Verbote in der beruflichen Tätigkeit und Ausbildung sowie hygienische Verhaltensmaßnahmen anordnen.

(3) Von der jeweiligen Entscheidung sind die Arbeits- bzw. Ausbildungsstelle und die Betriebsgewerkschaftsleitung zu benachrichtigen.

§ 19

Der Minister für Gesundheitswesen und der Vorsitzende des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik erlassen besondere Bestimmungen zur Verhütung der Übertragung von Krankheiten vom Tier auf den Menschen bzw. vom Menschen auf das Tier und über die gegenseitige Information und Koordination ihrer Maßnahmen.

§ 20

(1) Jeder Bürger, der hygienewidrige Zustände oder hygienewidrige Handlungen feststellt, ist aufgefordert auf die Beseitigung der Mängel bzw. Unterlassung der Handlungen zu dringen.

(2) Zur allgemeinen Sicherung der Hygiene und Vorbeugung gegen Krankheiten können Hygienehelfer (§ 5 Abs. 3), Hygienebeauftragte, Mitglieder von Hygiene-

aktivs des Deutschen Roten Kreuzes, Mitglieder der gewerkschaftlichen Organe für den Gesundheits- und Arbeitsschutz in den Betrieben, Vorsitzende der Hausgemeinschaftsleitungen und Angehörige der Deutschen Volkspolizei sowie Beauftragte anderer Kontrollorgane bei Feststellung einer hygienewidrigen oder unmittelbar seuchengefährlichen Handlung eines Bürgers oder eines solchen Zustandes vom Verantwortlichen die Beseitigung der Mängel oder die Unterlassung der Handlung verlangen.

(3) Wird der Aufforderung nicht entsprochen, hat die zuständige Hygieneinspektion diese zu prüfen und die erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

Schutzimpfungen und andere Schutzanwendungen

§ 21

(1) Zur Vorbeugung, Bekämpfung und Ausmerzung übertragbarer Krankheiten sind Schutzimpfungen sowie andere Schutzanwendungen bei Menschen durchzuführen.

(2) Schutzimpfungen im Sinne dieses Gesetzes sind Verabfolgungen von Impfstoffen, durch die der Körper zur Ausbildung einer spezifisch gesteigerten Abwehrbereitschaft angeregt wird. Andere Schutzanwendungen im Sinne dieses Gesetzes sind vorbeugende Verabfolgungen sonstiger Arzneimittel, die eine mögliche Einwirkung durch Krankheitserreger hemmen oder aufheben.

(3) Schutzimpfungen oder andere Schutzanwendungen können auf Grund besonderer Anordnungen des Ministers für Gesundheitswesen durchgeführt werden. Die Bezirksärzte können im Einvernehmen mit dem Minister für Gesundheitswesen die Durchführung derartiger Schutzanwendungen in ihren Bereichen allgemein anordnen, wenn dies aus Gründen des örtlichen Seuchenschutzes erforderlich ist.

(4) Die Schutzanwendungen dürfen nur mit staatlich geprüften und zugelassenen Impfstoffen oder anderen Arzneimitteln in bestimmter Beschaffenheit, Menge und nach der angeordneten Verfahrensweise durchgeführt werden.

(5) Die Vornahme dieser Schutzmaßnahmen sowie die Zurückstellung von einer Schutzimpfung oder einer anderen Schutzanwendung sind zu bescheinigen. Die Zurückstellung bedarf einer ärztlichen Begründung.

§ 22

(1) Die Impfungen oder anderen Schutzanwendungen können als freiwillige oder Pflichtmaßnahmen festgelegt werden.

(2) Sie können sich auf die gesamte Bevölkerung, die Bevölkerung eines bestimmten Gebietes, bestimmte Gruppen der Bevölkerung, Einzelpersonen sowie auf ein- bzw. durchreisende Personen, die nicht Bürger der Deutschen Demokratischen Republik sind, erstrecken.

(3) Die Schutzanwendungen sind nur bei Personen durchzuführen, bei denen keine durch den Impfarzt oder einen anderen berechtigten Arzt festgestellte Gegenanzeige vorliegt.

(4) Die Pflichtmaßnahmen sind unentgeltlich. Freiwillige Maßnahmen, die im Interesse allgemeiner Vorbeugungsmaßnahmen empfohlen und als solche festgelegt sind, sind unentgeltlich.

(5) Der behandelnde oder hinzugezogene Arzt hat Störungen des Impfverlaufs, jede Erkrankung sowie Zwischenfälle, bei denen ein Zusammenhang mit der Schutzanwendung durch ihn nicht ausgeschlossen werden kann, unverzüglich der Kreis-Hygieneinspektion zu melden. Ein möglicher Zusammenhang ist ausführlich zu begründen. Hierzu sind erforderlichenfalls die Herbeiführung fachärztlicher Beratung und die Einweisung in ein geeignetes Krankenhaus zu veranlassen.

§ 23

Desinfektion (Entseuchung) und Bekämpfung von Gesundheitsschädlingen (Entwesung)

(1) Die zur Desinfektion auf humanmedizinischem Gebiet und zur Bekämpfung von Gesundheitsschädlingen anzuwendenden Verfahren und Sicherheitsmaßnahmen regelt der Minister für Gesundheitswesen durch Anweisungen. Diese Anweisungen sind verbindlich für alle Betriebe, Einrichtungen und Produktionsgenossenschaften sowie Einzelpersonen, die Desinfektionen und Maßnahmen der Bekämpfung von Gesundheitsschädlingen durchführen.

(2) Der Minister für Gesundheitswesen bestimmt, welche Mittel zur Desinfektion und zur Bekämpfung von Gesundheitsschädlingen verwendet werden dürfen.

(3) Mittel zur Desinfektion und zur Bekämpfung von Gesundheitsschädlingen dürfen erst nach Zulassung durch das Ministerium für Gesundheitswesen hergestellt und nach Bekanntmachung in den Verkehr gebracht und verwendet werden.

(4) Die Herstellung und der Verkehr mit diesen Mitteln sowie deren Vernichtung unterliegen der Überwachung durch die zuständigen Organe des staatlichen Gesundheitswesens.

(5) Geräte zur Desinfektion und zur Bekämpfung von Gesundheitsschädlingen auf humanmedizinischem Gebiet, ihre Herstellung, der Handel mit ihnen und ihre Abgabe unterliegen der Genehmigung und Überwachung der zuständigen Organe des staatlichen Gesundheitswesens.

§ 24

Sterilisation (Entkeimung)

(1) Die zur Sterilisation auf dem Gebiet der Humanmedizin anzuwendenden Verfahren und Sicherheitsmaßnahmen regelt der Minister für Gesundheitswesen durch Anweisungen. Diese Anweisungen sind verbindlich für alle Betriebe und Einrichtungen, die Sterilisationen durchführen.

(2) Die Durchführung der Sterilisation ist von den Hygieneinspektionen zu überwachen.

(3) Geräte zur Sterilisation auf humanmedizinischem Gebiet, ihre Herstellung, der Handel, die Abgabe und der Betrieb von solchen Geräten unterliegen der Genehmigung und Überwachung der zuständigen Organe des staatlichen Gesundheitswesens.

(4) Für die Sterilisation von Arzneimitteln und diesen gleichgestellten Stoffen und Zubereitungen gelten die Bestimmungen des Arzneimittelgesetzes vom 5. Mai 1964 (GBl. I S. 101).

§ 25

Arbeiten mit Erregern von übertragbaren Krankheiten, mit Impfstoffen, diagnostischen Seren, Bakteriophagen und Versuchstieren

(1) Zur Sicherung der erforderlichen Hygiene und zum Schutze von Gesundheit und Leben unterliegen

a) das Arbeiten mit Erregern übertragbarer Krankheiten und Bakteriophagen,

b) die mikrobiologisch-serologische Diagnostik übertragbarer Krankheiten in Laboratorien und Einrichtungen,

c) die Herstellung und der Verkehr mit Impfstoffen, diagnostischen Seren und Bakteriophagenzubereitungen im Rahmen des Verkehrs mit Arzneimitteln,

d) die Züchtung und Haltung von Tieren sowie der Umgang und das Arbeiten mit diesen für die mikrobiologische Diagnostik, die wissenschaftlichen Arbeiten und Forschungen, die toxikologischen Prüfungen, die Herstellung und Prüfung von Arzneimitteln

den vom Minister für Gesundheitswesen festgelegten Voraussetzungen und Genehmigungspflichten sowie Sicherheits- und Überwachungsmaßnahmen der zuständigen Organe. Die Impfstoffe, Seren und Bakteriophagenzubereitungen und diagnostischen Präparate zur Erkennung übertragbarer Krankheiten sind vor Abgabe durch den Hersteller der vorgeschriebenen staatlichen Prüfung durch beauftragte Einrichtungen zu unterziehen.

(2) Soweit der Bereich des Veterinärwesens berührt wird, erläßt der Minister für Gesundheitswesen die Festlegungen zu Abs. 1 im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik.

Fünfter Abschnitt

Maßnahmen der Bekämpfung und Verhütung der Weiterverbreitung

Ärztliche Untersuchungen und Behandlungen

§ 26

(1) Die Untersuchung und Behandlung Kranker, Krankheitsverdächtiger, Ansteckender und von Personen, die verdächtig sind, angesteckt zu sein, ist nur approbierten Ärzten gestattet.

(2) Andere Personen, denen die Vornahme medizinischer Untersuchungen und Behandlungen gestattet ist, haben bei Erscheinungen oder Feststellungen, die auf eine übertragbare Krankheit schließen lassen, die Untersuchung durch einen approbierten Arzt unverzüglich zu veranlassen.

(3) In besonders festgelegten Fällen und unter bestimmten Voraussetzungen können im Abs. 2 genannte Personen mit der Vornahme einzelner Untersuchungs- oder Behandlungsmaßnahmen beauftragt werden.

§ 27

Jede Person, der bekannt ist, daß sie an einer übertragbaren Krankheit erkrankt ist oder daß bei ihr ein Krankheitsverdacht, eine Ansteckung oder der Verdacht einer solchen vorliegt, zu deren Meldung sie verpflichtet ist, hat sich unverzüglich ärztlich untersuchen und gegebenenfalls behandeln zu lassen und sich den Nachuntersuchungen und Nachbehandlungen zu unterziehen. Erziehungsberechtigte oder Personen, denen die Sorge für Minderjährige obliegt, sind dafür verantwortlich, daß diesen Verpflichtungen entsprochen wird.

§ 28

(1) Wird ein Arzt zu einer Person gerufen oder von ihr aufgesucht, bei der Verdacht auf eine übertragbare Krankheit besteht, ist die Untersuchung vordringlich, spätestens innerhalb eines Zeitraumes von 24 Stunden, vorzunehmen bzw. zu veranlassen.

(2) Der Arzt hat

- a) die in ärztlicher Behandlung und Überwachung stehenden Personen über das notwendige Verhalten und die Verpflichtungen bei Aufnahme einer Behandlung, bei Ansteckungsfähigkeit und nach Beseitigung der Ansteckungsfähigkeit zu belehren und, soweit vorgeschrieben, ihnen ein Merkblatt auszuhändigen bzw. aushändigen zu lassen,
- b) den Kranken oder Krankheitsverdächtigen eingehend über die mögliche Ansteckungsquelle sowie über die Personen, die von ihm angesteckt sein können, zu befragen,
- c) bei Feststellung einer übertragbaren Krankheit, des Krankheitsverdachts, der Ansteckung oder eines im Zusammenhang mit einer übertragbaren Krankheit eingetretenen Todesfalles notwendige vorläufige Sofortmaßnahmen zur Verhütung der Weiterverbreitung der Krankheit zu treffen bzw. zu veranlassen und zweckdienliche Feststellungen zu machen; im Todesfall ist die Leichenöffnung vordringlich zu veranlassen,
- d) bei Ansteckungsfähigkeit die Person des Ansteckenden und, soweit erforderlich, die Gefahren der Ansteckung und Weiterverbreitung den Personen in der Umgebung des Ansteckenden mitzuteilen und Hinweise auf notwendige Verhaltensmaßnahmen zu geben.

(3) Jeder behandelnde Arzt ist verpflichtet, dem Leiter der Hygieneinspektion auf Verlangen zweckdien-

liche Auskunft zu geben und erforderliche Unterlagen über die Untersuchung, die von ihm festgestellten Befunde, die ärztliche Behandlung und die von ihm getroffenen Maßnahmen zur Verfügung zu stellen. Er hat Weisungen und Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten zu beachten und zu unterstützen.

§ 29

(1) Die in ärztlicher Behandlung und Überwachung stehenden Personen sind verpflichtet:

- a) alle ärztlichen Anordnungen, Untersuchungs- und Behandlungsmaßnahmen zu befolgen sowie sachdienliche Auskünfte zu geben und den Maßnahmen, die der Arzt zu treffen hat, nachzukommen,
- b) bei der Feststellung jeder Person, die ihn angesteckt haben oder die von ihm angesteckt sein könnte, zumutbare Hilfe zu leisten,
- c) auf Verlangen des Arztes die Untersuchung oder Behandlung nachzuweisen,
- d) bei jeder Inanspruchnahme ärztlicher Hilfe oder Beratung die Ansteckungsmöglichkeit oder den Krankheitsverdacht zu offenbaren.

(2) Jeder Erkrankte, Krankheitsverdächtige oder Ansteckende hat den Wechsel seines Aufenthaltsortes, der Wohnung, des Arbeitsplatzes oder die Aufnahme in eine Gemeinschaft, in der Personen gemeinsam leben oder sich aufhalten, unverzüglich der Kreis-Hygieneinspektion mitzuteilen, wenn er nach Art der Krankheit durch einen Arzt gemäß § 28 Abs. 2 Buchst. a oder durch die zuständige Kreis-Hygieneinspektion dazu verpflichtet wurde

§ 30

(1) Der Minister für Gesundheitswesen regelt, bei welchen übertragbaren Krankheiten eine Einweisung Kranker, Krankheitsverdächtiger oder Ansteckender in Krankenhausbehandlung zu erfolgen hat und unter welchen Voraussetzungen eine Entlassung erfolgen darf.

(2) Die sofortige Einweisung in ein geeignetes Krankenhaus hat zu erfolgen bzw. eine Entlassung ist nicht vorzunehmen, wenn dies zur Sicherung der Untersuchung und Behandlung, von Feststellungen und Schutzmaßnahmen, insbesondere zur Vorbeugung der Weiterverbreitung von Krankheiten, erforderlich ist.

§ 31

Rehabilitation

Die gesundheitliche Betreuung, die Unterstützung durch soziale Maßnahmen und sonstige Hilfen müssen darauf gerichtet sein, die volle Gesundheit und Lebensfreude der Erkrankten und Ansteckenden soweit als möglich wiederherzustellen und sie in das tätige Leben zurückzuführen.

Feststellungen und Schutzmaßnahmen**§ 32**

(1) Die Kreis-Hygieneinspektion trifft in dem erforderlichen Umfang

- a) alle sofortigen Feststellungen für die Einleitung und Durchführung von Verhütungs- und Bekämpfungsmaßnahmen,
- b) alle notwendigen Maßnahmen zur Verhütung der Weiterverbreitung und des weiteren Auftretens übertragbarer Krankheiten beim Menschen und zur Sicherung der Untersuchungs- und Behandlungserfolge

nach den jeweiligen Erfordernissen und örtlichen Verhältnissen und erläßt die dazu erforderlichen Weisungen. Einzelheiten regelt der Minister für Gesundheitswesen in Durchführungsbestimmungen.

(2) Bei Epidemien und bei allgemeinen Seuchengefahren treffen die Bezirks-Hygieneinspektionen mit ihren Hygiene-Instituten für den Bezirk oder Teile des Bezirkes und der Minister für Gesundheitswesen für das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik oder Teile der Deutschen Demokratischen Republik die erforderlichen Feststellungen und Schutzmaßnahmen.

(3) Erforderlichenfalls fassen der Ministerrat, der Rat des Bezirkes bzw. des Kreises entsprechende Beschlüsse gemäß § 7 Abs. I, wenn bei Epidemien und allgemeinen Seuchengefahren besonders umfangreiche einschneidende Maßnahmen notwendig werden.

(4) Feststellungen und Schutzmaßnahmen können sich auf einzelne oder mehrere Personen, Gebiete, Orte, Grundstücke, Betriebe, Einrichtungen und Produktionsgenossenschaften, Wohnungen, einzelne oder mehrere Sachen erstrecken, auch wenn nur eine mittelbare Gefahr der Krankheitsübertragung besteht.

(5) Die von den Feststellungen und Schutzmaßnahmen betroffenen Personen haben sachdienliche Auskünfte zu geben und die Durchführung der Maßnahmen zu ermöglichen und auf Verlangen zu unterstützen.

§ 33

(1) Der Leiter der Kreis-Hygieneinspektion kann eine ärztliche Untersuchung oder wiederholte Untersuchungen von dringend Krankheitsverdächtigen, Ansteckenden oder von Ansteckungsverdächtigen zur Feststellung von übertragbaren Krankheiten an einer von ihm bestimmten Untersuchungs- oder Behandlungsstelle verlangen.

(2) Der Leiter der Kreis-Hygieneinspektion kann die stationäre Untersuchung oder Behandlung von Personen, die einer Untersuchungs- oder Behandlungspflicht nicht nachkommen, eine ärztlich angeordnete Untersuchungs- und Behandlungsmaßnahme ablehnen oder sich dieser entziehen oder einer Einweisung zur stationären Behandlung nicht Folge leisten, in einer von ihm bestimmten staatlichen Einrichtung anordnen.

(3) Der Leiter der Kreis-Hygieneinspektion hat eine Anordnung aufzuheben, sobald ihr Zweck erreicht ist.

§ 34

(1) Die für die Wohnraumlenkung zuständigen örtlichen Organe sind verpflichtet, Personen, die durch bestimmte Krankheitserreger ansteckend sind, in ihrem Interesse und im Interesse ihrer Umgebung auf Verlangen der Kreis-Hygieneinspektion geeigneten Wohnraum vordringlich zuzuweisen.

(2) Zur Unterstützung dieser Verhütungsmaßnahmen ist der Bedarf an Wohnraum für Ansteckende und ihre Angehörigen von den örtlichen Räten bei der Planung, Bereitstellung von Kontingenten und Zuweisung von Wohnraum zu berücksichtigen.

Soziale und berufliche Maßnahmen**§ 35**

(1) Für Rekonvaleszente, Ansteckende oder Personen, bei denen die Gefahr besteht, daß sie erneut ansteckend werden, sind die erforderlichen Maßnahmen der Bereitstellung einer ihren Kenntnissen und Fähigkeiten entsprechenden Arbeit, der Schulung oder Umschulung, der gesundheitlichen Betreuung während der Arbeitszeit, des entsprechenden Schutzes gegen Beendigung eines Arbeitsrechtsverhältnisses oder andere geeignete Maßnahmen für die Wiederherstellung zu treffen. Hierfür gelten die Grundsätze des Gesetzbuches der Arbeit der Deutschen Demokratischen Republik. Einzelheiten regelt der Minister für Gesundheitswesen in Durchführungsbestimmungen.

(2) Als ärztlich angeordnetes Fernbleiben vom Arbeitsplatz wegen Ansteckungsgefahr gilt auch ein von der zuständigen Hygieneinspektion auf Grund der Bestimmungen dieses Gesetzes angeordnetes Fernbleiben.

§ 36

(1) In einem Arbeitsrechtsverhältnis stehenden Werktätigen, die ihre Tätigkeit gemäß § 18 nicht ausüben dürfen, ist im Betrieb eine andere, ihren Kenntnissen und Fähigkeiten entsprechende Arbeit nachzuweisen. Ist dies nicht möglich, darf der Betrieb das Arbeitsrechtsverhältnis nur im Einvernehmen mit der Betriebsgewerkschaftsleitung und nach Zustimmung des Amtes für Arbeit und Berufsberatung entsprechend dem Gesetzbuch der Arbeit der Deutschen Demokratischen Republik auflösen. Das für den Wohnort zuständige Amt für Arbeit und Berufsberatung hat den Betroffenen eine ihren Fähigkeiten und Kenntnissen entsprechende Arbeit nachzuweisen.

(2) Den in keinem Arbeitsrechtsverhältnis stehenden Personen (Mitgliedern von Produktionsgenossenschaften, selbständig Erwerbstätigen usw.), die ihre berufliche Tätigkeit gemäß § 18 nicht ausüben dürfen und denen innerhalb ihres Betriebsbereiches keine andere ihren Fähigkeiten und Kenntnissen entsprechende Tätigkeit nachgewiesen werden kann, hat das für den Wohnort zuständige Amt für Arbeit und Berufsberatung eine ihren Fähigkeiten und Kenntnissen entsprechende Arbeit zu vermitteln.

(3) Der Minister für Gesundheitswesen regelt die Maßnahmen und Voraussetzungen für eine erforderliche soziale Sicherstellung der Betroffenen in einer angemessenen Übergangszeit.

(4) Arbeitsfähigen Ansteckenden sind Arbeitsplätze so zur Verfügung zu stellen bzw. einzurichten, daß sie andere Personen bei Einhaltung der erforderlichen Vorkehrungsmaßnahmen nicht gefährden. Diese Arbeitsplätze sind durch den Leiter des Betriebes oder den Vorstand der Produktionsgenossenschaft gemeinsam mit dem Betriebsarzt bzw. dem zuständigen Bereichsarzt, der Arbeitsschutzkommission und der Betriebsgewerkschaftsleitung festzulegen.

(5) Für die in Heimen und anderen Gemeinschaften untergebrachten Ansteckenden sind Unterkünfte und Lebensverhältnisse in der Weise zu schaffen, daß sie andere Personen nicht gefährden.

(6) Die örtliche Hygieneinspektion überprüft die in Aussicht gestellten Arbeitsplätze, Heime und anderen Gemeinschaften, überwacht die getroffenen Maßnahmen und trifft die zur Verhütung einer Ansteckung notwendigen Anordnungen.

§ 37

(1) Für Werkstätige, die sich

- a) gesetzlich festgelegten oder durch die zuständige Hygieneinspektion angeordneten Untersuchungspflichten,
- b) gesetzlich festgelegten oder angeordneten oder staatlich allgemein empfohlenen Schutzimpfungen oder anderen Schutzanwendungen

unterziehen, sind diese Untersuchungen und sonstigen Maßnahmen so zu organisieren, daß betriebliche Beeinträchtigungen vermieden oder auf ein Mindestmaß beschränkt werden. Die Betriebe haben — soweit erforderlich und möglich — die Voraussetzungen für Arbeitszeitverlagerungen zu schaffen.

(2) Können Untersuchungen und sonstige Maßnahmen gemäß Abs. 1 nicht außerhalb der Arbeitszeit durchgeführt werden, sind die Werkstätigen durch die Betriebe, Einrichtungen und Produktionsgenossenschaften für die erforderliche Zeit von der Arbeit freizustellen. Für die dadurch ausfallende Arbeitszeit haben die Betriebe, Einrichtungen bzw. Produktionsgenossenschaften einen Ausgleich in Höhe des Tariflohnes entsprechend dem Gesetzbuch der Arbeit der Deutschen Demokratischen Republik bzw. bei Mitgliedern von Produktionsgenossenschaften in Höhe des Durchschnittseinkommens zu zahlen.

§ 38

(1) Treten durch Schutzimpfungen und andere Schutzanwendungen sowie durch sonstige Seuchenverhütungs- und -bekämpfungsmaßnahmen Gesundheitsschäden auf, so hat der Geschädigte Anspruch auf Ersatz des ihm daraus entstehenden Schadens. Der Anspruch erstreckt sich auf die Kosten der notwendigen Untersuchung, Behandlung und Rehabilitation, Pflege,

auf den entgangenen Verdienst bei einer Erwerbsminderung, eine Entschädigung bei sonstigen körperlichen Nachteilen und auf die notwendigen Mehraufwendungen zur weiteren Teilnahme am gesellschaftlichen Leben.

(2) Bei vorübergehender ärztlich bestätigter Arbeitsunfähigkeit, die in ursächlichem Zusammenhang mit Schutzimpfungen und anderen Schutzanwendungen steht, ist der Lohnausgleich gemäß den Bestimmungen des § 104 Abs. 1 Buchst. c des Gesetzbuches der Arbeit der Deutschen Demokratischen Republik zu gewähren.

(3) Einzelheiten regelt der Minister für Gesundheitswesen im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe und gesellschaftlichen Organisationen in Durchführungsbestimmungen.

§ 39

(1) Für Gegenstände, die infolge einer durchgeführten Desinfektion oder Bekämpfung von Gesundheitsschädlingen oder durch andere angeordnete Verhütungs- und Bekämpfungsmaßnahmen vernichtet oder in ihrem Wert gemindert worden sind oder die zu ihrem bestimmungsgemäßen oder für einen anderen Gebrauch nicht mehr oder teilweise nicht verwendet werden können, ist auf Antrag angemessene Entschädigung zu gewähren.

(2) Die Entschädigung entfällt:

- a) für Gegenstände in Volkseigentum,
- b) wenn derjenige, welchem die Entschädigung zustehen würde, die beschädigten oder vernichteten Gegenstände oder einzelne derselben an sich gebracht hat, obwohl er wusste oder den Umständen nach annehmen mußte, daß dieselben bereits mit Krankheitserregern behaftet oder auf Verlangen der Hygieneinspektion zu desinfizieren waren,
- c) wenn derjenige, welchem die Entschädigung zustehen würde oder in dessen Gewahrsam sich die beschädigten oder vernichteten Gegenstände befanden, durch eine Handlung gegen die auf Grund gesetzlicher Bestimmungen getroffenen Maßnahmen Veranlassung zur Desinfektion, Entwesung von Gesundheitsschädlingen oder zur Anordnung einer sonstigen Verhütungs- und Bekämpfungsmaßnahme gegeben hat.

(3) Hilfskräfte, die gemäß § 6 Abs. 4 bei der Bekämpfung von Epidemien mitwirken, bleiben für diese Zeit Angehörige ihres Betriebes. Sie erhalten für die Zeit ihres vorübergehenden Einsatzes einen Ausgleich in Höhe des Durchschnittsverdienstes. Der Durchschnittsverdienst ist nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu berechnen. Die Betriebe haben die Ausgleichszahlung an die Werkstätigen vorzunehmen und ihnen die verauslagten Fahrgelder und sonstigen Kosten in der nachgewiesenen Höhe zu erstatten. Die gezahlten Beträge sind den Betrieben auf Antrag durch das für die staatliche Leitung des Gesundheitswesens zuständige Organ im Kreis zu erstatten.

(4) Für die Nutzung von materiellen Mitteln gemäß § 6 Abs. 4 ist auf Antrag eine angemessene Entschädigung zu gewähren.

(5) Einzelheiten über die Bemessung der Entschädigung und über das Verfahren werden durch den Minister für Gesundheitswesen in einer Durchführungsbestimmung im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe bestimmt. Er regelt ferner, wieweit und unter welchen Voraussetzungen auch durch Verhütungs- und Bekämpfungsmaßnahmen entstehende weitere Schäden und Aufwendungen als entschädigungspflichtig gelten können und eine angemessene Entschädigung erfolgen kann.

Sechster Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§ 40

Besondere Zuständigkeiten der Hygieneinspektionen

(1) Die Staatliche Hygieneinspektion bzw. die Bezirks-Hygieneinspektionen mit ihren Hygiene-Instituten treffen unmittelbar Maßnahmen zur Beseitigung von endemischen Herden und Seuchengefahrenquellen, zur Abwehr von allgemeinen Seuchengefahren, bei Epidemien und Massenerkrankungen gemeinsamer Ursache über Bezirke bzw. Kreise hinaus oder bei Dringlichkeit.

(2) Für erforderliche Maßnahmen außerhalb des zuständigen Kreises haben die Kreis-Hygieneinspektionen in den anderen Kreisen auf Verlangen Hilfsmaßnahmen zu treffen.

§ 41

Allgemeine Verhütungs- und Bekämpfungsmaßnahmen

(1) Die nach diesem Gesetz zuständigen Organe des staatlichen Gesundheitswesens können zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten

- a) erforderliche Maßnahmen zur Beseitigung festgestellter Mängel und zur Sicherung des Seuchenschutzes und der Hygiene von den Verantwortlichen verlangen und hierfür angemessene Fristen setzen und bei Nichtbefolgung diese auf Kosten des Verantwortlichen vornehmen oder vornehmen lassen,
- b) Gegenstände oder andere Sachen, die den Umständen nach als mit Erregern übertragbarer Krankheiten behaftet anzusehen sind, vorläufig sicherstellen, deren Sicherstellung verlangen oder in den erforderlichen Fällen ihre Vernichtung anordnen,
- c) Kontrollen vornehmen und Berichte verlangen,
- d) für Feststellungen Grundstücke, Gebäude und Räume betreten, die Anlagen und Einrichtungen besichtigen und die notwendigen Prüfungen durchführen, Personen und Sachen untersuchen, Untersuchungsproben zum Zwecke der Beurteilung entnehmen bzw. verlangen, notwendige Auskünfte fordern und in Unterlagen Einsicht nehmen.

(2) Ist besondere Sachkunde erforderlich, so können geeignete Fachkräfte hinzugezogen oder mit bestimmten Feststellungen an Ort und Stelle beauftragt werden.

(3) Personen, die von Verboten, Verpflichtungen oder von Maßnahmen betroffen sind, haben diesen Folge zu leisten bzw. diese zu dulden. Sie haben die Maßnahmen auf Verlangen der zuständigen Organe in zweckdienlicher Weise zu unterstützen, dürfen diese nicht behindern oder vereiteln und sich diesen nicht entziehen.

(4) Bei Maßnahmen, die Gegenstände und andere Sachen betreffen, gilt derjenige als Verantwortlicher gemäß den Bestimmungen der Absätze 1 und 3, der die tatsächliche Gewalt über diese ausübt, unabhängig von sonstigen Verfügungsrechten.

§ 42

Allgemeine Bestimmungen über Entscheidungen

(1) Entscheidungen zur Durchsetzung der Maßnahmen der Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten sind schriftlich zu erlassen, zu begründen, mit Rechtsmittelbelehrung zu versehen und dem Betroffenen auszuhändigen oder zu übersenden.

(2) Ist eine Entscheidung dringend geboten und ist der sofortige schriftliche Erlaß nicht möglich, kann die Entscheidung zunächst mündlich bekanntgegeben werden. Sie ist innerhalb einer Frist von 3 Tagen durch das zuständige Organ bzw. im Falle des § 6 Abs. 4 durch den Vorsitzenden der zuständigen Kommission zu bestätigen.

§ 43

Beschwerden

(1) Gegen eine Entscheidung oder ihre Bestätigung gemäß § 42 Abs. 2 hat der Betroffene innerhalb einer Frist von einer Woche nach Zugang das Recht der Beschwerde. Die Beschwerde ist bei dem Organ, das die Entscheidung erlassen hat, schriftlich einzulegen oder mündlich zu Protokoll zu erklären und zu begründen.

(2) Wird der Beschwerde nicht abgeholfen, so ist sie innerhalb einer Frist von einer Woche an das übergeordnete Organ, bei Entscheidungen des Vorsitzenden einer Kommission gemäß § 6 Abs. 4 dem Vorsitzenden der übergeordneten Kommission weiterzuleiten. Über die Beschwerde ist innerhalb einer Frist von 2 Wochen endgültig zu entscheiden. Die Entscheidung ist schriftlich zu erteilen und zu begründen. Gegen Entscheidungen des Ministeriums für Gesundheitswesen ist ein weiteres Rechtsmittel nicht gegeben.

(3) In dringenden Fällen können Entscheidungen vorläufig mündlich mitgeteilt werden.

(4) Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 44

Zwangweise Durchsetzung von Maßnahmen

(1) Kommt der Verantwortliche seinen gesetzlichen Verpflichtungen nicht nach, behindert oder vereitelt er die Durchführung der verfügten oder vorzunehmenden Maßnahmen oder entzieht er sich diesen, können

sie von der zuständigen Hygieneinspektion zwangsweise durchgesetzt werden. Die dadurch entstehenden Kosten hat der Zuwiderhandelnde zu tragen.

(2) Die Organe der Deutschen Volkspolizei leisten bei der Durchführung dieser Maßnahmen Hilfe und Unterstützung, wenn den Umständen nach zu erkennen ist, daß die mit der Durchführung Beauftragten mit Gewalt bedroht oder tätlich angegriffen werden könnten oder die Maßnahmen in anderer Weise vereitelt werden.

(3) Zur Durchsetzung der verfügten Maßnahmen kann der Leiter der zuständigen Hygieneinspektion Zwangsgeld bis zur Höhe von 5000 MDN androhen. Die Androhung muß enthalten:

1. die genaue Bezeichnung der Handlung, deren Durchsetzung erzwungen werden soll,
2. die Frist, in der die Handlung durchgeführt werden soll,
3. die Höhe des angedrohten Zwangsgeldes.

(4) Erfolgt die Durchführung der Maßnahmen nicht innerhalb der festgelegten Frist, kann das angedrohte Zwangsgeld festgesetzt werden. Gleichzeitig ist eine angemessene Zahlungsfrist zu setzen. Bei Fristüberschreitung erfolgt die Beitreibung des Zwangsgeldes durch die Vollstreckungsorgane des zuständigen Rates des Kreises.

Siebenter Abschnitt

Verantwortlichkeit für Ordnungswidrigkeiten und strafbare Handlungen

§ 45

Ordnungswidrigkeiten

(1) Mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 MDN bis zu 500 MDN kann bestraft werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) den in Durchführung des § 2 Absätze 2 und 3, des § 6 Abs. 4, der §§ 14, 17, 21 Abs. 3, des § 41 Abs. 3 von den zuständigen Staats- und Wirtschaftsorganen festgesetzten Verboten, Verpflichtungen oder getroffenen Maßnahmen zuwiderhandelt,
- b) den Kontrollen, Sicherungs- und Überwachungsmaßnahmen der Organe des staatlichen Gesundheitswesens bzw. der zuständigen Hygieneinspektion gemäß § 5 Abs. 1, § 15 Abs. 2 und § 20 nicht nachkommt,
- c) die Melde- und Auskunftspflichten gemäß § 11, § 28 Abs. 3 oder § 29 Abs. 2 nicht erfüllt,
- d) den gesetzlichen Verboten oder der Untersagung oder Beschränkung der Ausbildung oder beruflichen Tätigkeit gemäß § 18 zuwiderhandelt, der Untersuchungs- bzw. Behandlungspflicht gemäß § 28 nicht nachkommt, die Überweisung zur ärztlichen Untersuchung gemäß § 26 Abs. 2 nicht vornimmt, sich den Pflichtschutzmaßnahmen gemäß § 22 Abs. 1 nicht unterzieht oder den ärztlichen Anordnungen und Maßnahmen entgegen den Verpflichtungen im § 29 Abs. 1 zuwiderhandelt,

e) den Feststellungs- und Schutzmaßnahmen gemäß § 32 Absätzen 1 bis 3, § 33 Absätzen 1 und 2 oder § 34 Abs. 1 Satz 2 zuwiderhandelt oder den Verpflichtungen gemäß § 32 Abs. 5 nicht nachkommt,

f) die Bestimmungen des Gesetzes und die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Bestimmungen über den Verkehr oder die Arbeit mit Erregern übertragbarer Krankheiten, Bakteriophagen, Versuchstiere oder Sterilisationsgeräten verletzt, Versuchstiere entgegen den Vorschriften züchtet oder hält oder entgegen den Vorschriften Sterilisationsgeräte herstellt,

g) Mittel und Geräte zur Desinfektion und Bekämpfung von Gesundheitsschädlingen gemäß § 23 Absätzen 2 und 3 verbotenerweise verwendet, herstellt bzw. in den Verkehr bringt oder den Sicherungs- und Überwachungsmaßnahmen gemäß § 23 Absätzen 1, 3, 4 und 5 nicht nachkommt,

h) bei der Durchführung von Schutzimpfungen oder anderen Schutzanwendungen die Regeln außer acht läßt, deren Befolgung geeignet ist, gesundheitliche Schädigungen auszuschließen.

(2) Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten gemäß Abs. 1, die während oder kurz nach ihrer Begehung festgestellt werden, sind die Kontrollbeauftragten der für die Überwachung zuständigen Organe befugt, gebührenpflichtige Verwarnungen in Höhe von 1 MDN bis 10 MDN zu erteilen.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt dem Leiter des für die staatliche Leitung des Gesundheitswesens in den Kreisen bzw. Bezirken verantwortlichen Organs sowie dem Leiter der Kreis- bzw. Bezirks-Hygieneinspektion und der Staatlichen Hygieneinspektion.

(4) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch der Ordnungsstrafmaßnahmen gilt die Ordnungsstrafverordnung vom 5. November 1963 (GBl. II S. 773).

Strafbestimmungen

§ 46

(1) Wer vorsätzlich,

- a) ohne Arzt zu sein, eine Person wegen einer zu meldenden übertragbaren Krankheit oder wegen Krankheitsverdachts sowie einen Ansteckenden untersucht oder behandelt,
- b) ohne dazu besonders ermächtigt zu sein, bei einer Person wegen einer zu meldenden übertragbaren Krankheit, wegen Krankheitsverdachts oder bei einem Ansteckenden einzelne Untersuchungs- oder Behandlungsmaßnahmen vornimmt,

wird mit Gefängnis bis zu 3 Jahren, bedingter Verurteilung, öffentlichem Tadel oder Geldstrafe bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

§ 47

(1) Wer vorsätzlich die Bestimmungen über

- a) die Desinfektion (Entseuchung), die Bekämpfung von Gesundheitsschädlingen (Entwesung) (§ 23);

- b) die Sterilisation (Entkeimung) (§ 24);
- c) das Arbeiten mit Erregern übertragbarer Krankheiten und Bakteriophagen, Bakteriophagenzubereitungen, Versuchstieren (§ 25);
- d) die bei Schutzimpfungen sowie anderen Schutzanwendungen bei Menschen zu beachtenden Regeln (§§ 21, 22);
- e) die von Ärzten und Gesundheitseinrichtungen zur Verhütung und Bekämpfung von Seuchen durchzuführenden Maßnahmen

verletzt und dadurch vorsätzlich oder fahrlässig Leben oder Gesundheit von Menschen gefährdet, wird mit Gefängnis bis zu 3 Jahren, bedingter Verurteilung, öffentlichem Tadel oder Geldstrafe bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

§ 48

- (1) Wer vorsätzlich trotz wiederholter Aufforderung
- a) sich von einem Arzt nicht untersuchen oder behandeln läßt, obwohl ihm bekannt ist, daß er an einer zu meldenden übertragbaren Krankheit leidet oder daß bei ihm Krankheitsverdacht oder Ansteckung vorliegt,
- b) als Ansteckender sich der ärztlich oder staatlich angeordneten stationären Behandlung entzieht oder wer als solcher das Krankenhaus unerlaubterweise verläßt,
- c) sich den Feststellungs- oder Schutzmaßnahmen entzieht oder wer diese behindert, vereitelt oder nicht befolgt,
- d) als Sorgeberechtigter nicht dafür sorgt, daß durch seinen Pflegebefohlenen keine Zuwiderhandlungen gemäß den Bestimmungen der Buchstaben a bis c eintreten

und dadurch vorsätzlich oder fahrlässig Leben oder Gesundheit von Menschen gefährdet, wird mit Gefängnis bis zu 2 Jahren, bedingter Verurteilung, öffentlichem Tadel oder Geldstrafe bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

§ 49

Wurde durch eine der in den §§ 47 oder 48 bezeichneten Handlungen der Tod oder eine schwere Gesundheitsschädigung von Menschen verursacht, so ist, wenn Leben oder Gesundheit von Menschen vorsätzlich gefährdet wurden, auf Zuchthaus bis zu 8 Jahren und wenn die Gefahr fahrlässig herbeigeführt wurde, auf Gefängnis bis zu 5 Jahren oder bedingter Verurteilung zu erkennen, soweit nicht nach anderen Strafgesetzen eine höhere Strafe angedroht ist.

§ 50

(1) Wer vorsätzlich öffentliche Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Weiterverbreitung von übertragbaren Krankheiten, insbesondere der Absperrung von

Orten und Gebieten, Einschränkungen und Verbote im Reise- und Güterverkehr, verletzt, wird mit Gefängnis bis zu 2 Jahren, bedingter Verurteilung, öffentlichem Tadel oder Geldstrafe bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

Achter Abschnitt

Schlußbestimmungen

§ 51

Durchführungsbestimmungen

(1) Durchführungsbestimmungen erläßt der Minister für Gesundheitswesen.

(2) Soweit in diesem Gesetz für die Durchführung einzelner Bestimmungen die Zuständigkeit bestimmter zentraler staatlicher Organe festgelegt ist, sind die Durchführungsbestimmungen von den Leitern dieser Organe mit Zustimmung des Ministers für Gesundheitswesen zu erlassen. Diese Regelung bezieht sich nicht auf die Weisungen, die die Dienstbereiche der bewaffneten Organe betreffen.

§ 52

Geltungsbereich für Tuberkulose und Geschlechtskrankheiten

Dieses Gesetz ergänzt die Bestimmungen über die Verhütung und Bekämpfung der Tuberkulose und der Geschlechtskrankheiten. Dies gilt auch für die Strafbestimmungen, mit Ausnahme des § 46.

§ 53

Inkrafttreten des Gesetzes und Gültigkeit anderer Bestimmungen

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Februar 1966 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- a) das Impfgesetz vom 8. April 1874 (RGBl. S. 31) und die dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen,
- b) die Bestimmungen des § 327 des Strafgesetzbuches,
- c) die Instruktion der Deutschen Wirtschaftskommission vom 16. Dezember 1948 über das Arbeiten mit Erregern von Infektionskrankheiten (ZVOBl. 1949 S. 81),
- d) die Anordnung vom 1. Juni 1949 zur Durchführung von Schutzimpfungen (ZVOBl. I S. 446),
- e) die Erste Durchführungsbestimmung vom 4. Juli 1949 zu der Anordnung zur Durchführung von Schutzimpfungen (ZVOBl. I S. 539),
- f) die Zweite Durchführungsbestimmung vom 20. Februar 1951 zu der Anordnung zur Durchführung von Schutzimpfungen (GBl. S. 133),
- g) die Anweisung vom 9. Oktober 1952 für Maßnahmen auf dem Gebiete des Seuchenschutzes der Bevölkerung (GBl. S. 1066),

- h) die Anordnung vom 15. September 1954 über die Anzeigepflicht für ansteckende Binde- und Hornhautentzündung der Augen (Kerato-conjunctivitis epidemica) (ZBl. S. 479).
- i) die Verordnung vom 18. Mai 1955 zum Schutze gegen übertragbare Krankheiten (GBI. I S. 421).
- j) die Erste Durchführungsbestimmung vom 5. Oktober 1956 zur Verordnung zum Schutze gegen übertragbare Krankheiten (GBI. I S. 1155).
- k) die Zweite Durchführungsbestimmung vom 5. Oktober 1956 zur Verordnung zum Schutze gegen übertragbare Krankheiten (GBI. I S. 1155).
- l) die Dritte Durchführungsbestimmung vom 23. Dezember 1961 zur Verordnung zum Schutze gegen übertragbare Krankheiten (GBI. II 1962 S. 6).
- (3) Bis zu einer Neuregelung bleiben in Kraft:
- a) die Verordnung vom 20. September 1951 über den Verkehr mit Impfstoffen, Seren und Bakteriophagen (GBI. S. 881) in der Fassung des Arzneimittelgesetzes vom 5. Mai 1964 (GBI. I S. 101).
- b) die Anordnung vom 4. Januar 1957 zur Verhütung von ansteckenden Krankheiten in Einrichtungen zur Unterbringung von Kindern (GBI. I S. 119).
- c) die Vierte Durchführungsbestimmung vom 10. Juli 1962 zur Verordnung zum Schutze gegen übertragbare Krankheiten (GBI. II S. 449).
- d) die Anordnung Nr. 2 vom 9. März 1964 zum Schutze gegen Pocken (GBI. II S. 225).
- e) die Anordnung vom 25. Mai 1964 über die Schutzimpfung der Kinder und Jugendlichen gegen Diphtherie, Wundstarrkrampf und Keuchhusten (GBI. II S. 577).
- f) die Fünfte Durchführungsbestimmung vom 20. Oktober 1964 zur Verordnung zum Schutze gegen übertragbare Krankheiten – Erfassung und Überwachung von Personen, die Ausscheider von krankheitserregenden Darmbakterien sind – (GBI. II S. 845).
- g) die Anordnung vom 11. August 1965 zur Durchführung von Schutzimpfungen gegen Wundstarrkrampf (GBI. II S. 636).
- h) die Anordnung vom 11. August 1965 zur Verhütung der Kinderlähmung (GBI. II S. 635).
- i) alle geltenden Instruktionen und Anweisungen zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten.
- j) das Gesetz vom 3. Juli 1934 zur Bekämpfung der Papageienkrankheit (Psittacosis) und anderer übertragbarer Krankheiten (RGBI. I S. 532) – außer § 7 und andere widersprechende Teilbestimmungen dieses Gesetzes – und die in Durchführung dieses Gesetzes erlassenen gesetzlichen Bestimmungen, soweit sie das vorliegende Gesetz ergänzen.

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am zwanzigsten Dezember neunzehnhundertfünfundsechzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den zwanzigsten Dezember neunzehnhundertfünfundsechzig

**Der Vorsitzende des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik**

W. Ulbricht

Anlage

zu § 11 Abs. 1 des vorstehenden Gesetzes

Verzeichnis übertragbarer Krankheiten, für die eine Meldepflicht besteht

1. Zu melden ist jeder Fall einer Erkrankung, der Verdacht einer Erkrankung und eines Todes an
 - Aussatz (Lepra)
 - Botulismus
 - Cholera
 - Fleckfieber (Typhus exanthematicus) und anderen Rickettsiosen (Q-Fieber u. a.)
 - Gelbfieber
 - Geschlechtskrankheiten (im Sinne der Bestimmungen über die Verhütung und Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten)
 - Kinderlähmung, übertragbarer (Poliomyelitis)
 - Mikrosporidie
 - Milzbrand (Anthrax)
 - Ornithose — Psittacose
 - Pest
 - Pocken (Variola, Variolois, Alastrim)
 - Rotz (Malleus)
 - Rückfallfieber (Febris recurrens)
 - Ruhr, bakterieller (Dysenterie)
 - Typhus (Typhus abdominalis)
 - Paratyphus A, B, C
 - Tollwut (Lyssa-Rabies), auch Bißverletzungen durch tollwütige und tollwutverdächtige Tiere
 - Tuberkulose (im Sinne der Bestimmungen über die Verhütung und Bekämpfung der Tuberkulose) und Erkrankungen durch andere Mykobakterien
 - Trichinose
 - Tularämie
2. Zu melden ist jeder Fall einer Erkrankung und eines Todes an
 - Adenovirus-Infektion
 - Amöbenruhr
 - Arbovirus-Infektion
 - Brucellose
 - Coli-Enteritis
 - Coxsackievirus-Infektion
 - Diphtherie
 - Drüsenfieber, Pfeifferschem. (Mononucleosis infectiosa)
 - Echovirus-Infektion
 - Gasödem
 - Hirnhautentzündung, übertragbarer (Meningitis epidemica)
 - interstitieller plasmacellulärer Pneumonie
 - Keuchhusten (Pertussis, Parapertussis)
3. Zu melden ist jeder Fall einer Erkrankung an bzw. eines Befalls mit
 - Lebensmittelvergiftungen
 - a) Salmonellen-Enteritiden
 - b) übrige Formen
 - Leberentzündung, übertragbarer (Hepatitis infectiosa)
 - Leptospirose
 - Listeriose
 - Malaria
 - a) Ersterkrankung
 - b) Rückfall
 - Masern (Morbilli)
 - Mumps (Parotitis epidemica)
 - Scharlach (Scarlatina)
 - Toxoplasmose
 - Virusgrippe
 - virusbedingter Entzündung der Hirnhäute, des Hirns und des Rückenmarks
 - Windpocken (Varicellae) bei Personen über 18 Jahre
 - Wundstarrkrampf (Tetanus)
4. Zu melden ist gehäuftes Auftreten nicht unter Ziffer 1 bis 3 genannter übertragbarer Krankheiten oder gehäuftes Auftreten gleichartiger Erkrankungen, auch wenn der übertragbare Charakter der Erkrankung nicht offensichtlich ist.
5. Zu melden ist durch den behandelnden Arzt — als Wochenmeldung
 - a) die Gesamtzahl der ermittelten Durchfallerkrankungen,
 - b) die Gesamtzahl der fieberhaften Katarrhe der oberen Luftwege.
6. Zu melden ist jede Person, die ohne krank zu sein, folgende Erreger ausscheidet:
 - Salmonellen
 - Shigellen
 - Diphtheriebakterien
 - Enteritis-Coli-Bakterien



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1966	Berlin, den 1. Februar 1966	Teil I Nr. 4
Tag	Inhalt	Seite
14. 1. 66	Erlaß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik über die Neufassung des Erlasses über den aktiven Wehrdienst in der Nationalen Volksarmee (Dienstlaufbahnordnung)	45

Erlaß

des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik über die Neufassung des Erlasses über den aktiven Wehrdienst in der Nationalen Volksarmee (Dienstlaufbahnordnung).

Vom 14. Januar 1966

§ 1

Der Erlaß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 24. Januar 1962 über den aktiven Wehrdienst in der Nationalen Volksarmee – Dienstlaufbahnordnung – (GBI. I S. 6) erhält die in der Anlage beigefügte Neufassung.

§ 2

Dieser Erlaß tritt am 14. Januar 1966 in Kraft.

Berlin, den 14. Januar 1966

Der Vorsitzende des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik
W. Uibrich

Der Sekretär des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik
O. Gotsche

Erlaß

des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik über den aktiven Wehrdienst in der Nationalen Volksarmee (Dienstlaufbahnordnung).

Vom 24. Januar 1962

(In der Fassung vom 14. Januar 1966)

Zur Regelung des aktiven Wehrdienstes in der Nationalen Volksarmee wird auf Grund des Gesetzes vom 24. Januar 1962 über die allgemeine Wehrpflicht (Wehrpflichtgesetz) (GBl. I S. 2) beschlossen:

I. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Regelung des aktiven Wehrdienstes

(1) Der Dienst in der Nationalen Volksarmee wird auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen vom Minister für Nationale Verteidigung durch Befehle, Dienstvorschriften oder andere Bestimmungen geregelt.

(2) Für die Dauer des aktiven Wehrdienstes finden die zur Regelung der Arbeitsrechtsverhältnisse der Arbeiter und Angestellten erlassenen Bestimmungen keine Anwendung.

§ 2

Beginn des aktiven Wehrdienstes

Der aktive Wehrdienst beginnt mit dem Termin, der im Einberufungsbefehl oder im Befehl über den Beginn des aktiven Wehrdienstes festgesetzt ist.

§ 3

Verteidigung

Die Angehörigen der Nationalen Volksarmee leisten den Fahneid (Anlage) und haben die Pflicht, der Deutschen Demokratischen Republik, ihrem Vaterland, allzeit treu zu dienen.

§ 4

Pflichten und Rechte der Angehörigen der Nationalen Volksarmee

(1) Die Angehörigen der Nationalen Volksarmee sind verpflichtet:

- a) die Gesetze und Beschlüsse der Volkskammer, die Erlasse und Beschlüsse des Staatsrates, die Beschlüsse und Anordnungen des Nationalen Verteidigungsrates, die Verordnungen und Beschlüsse des Ministerrates sowie die Befehle, Dienstvorschriften und anderen Bestimmungen des Ministers für Nationale Verteidigung einzuhalten und mit schöpferischer Initiative durchzuführen;
- b) den aktiven Wehrdienst getreu dem Fahneid ehrlich und gewissenhaft zu leisten, ihre politische, militärische, spezialfachliche und allgemeine Bildung und ihre praktischen Fähigkeiten zu vervollkommen sowie die militärische Disziplin und Gefechtsbereitschaft ständig zu gewährleisten und zu erhöhen;
- c) die Waffenbrüderschaft mit den Armeen der Länder des sozialistischen Weltlagers weiter zu festigen und stets im Sinne des sozialistischen Internationalismus zu handeln;

d) die Verbundenheit zwischen der Nationalen Volksarmee und der Arbeiterklasse, den Genossenschaftsbauern und den anderen Werktätigen unablässig zu festigen;

e) nach den Geboten der sozialistischen Ethik und Moral zu handeln, die sozialistischen Beziehungen der Armeeangehörigen zueinander unablässig zu festigen, innerhalb und außerhalb des Dienstes Vorbild zu sein sowie die Ehre und Würde der Nationalen Volksarmee stets zu wahren;

f) die ihnen Unterstellten gut zu kennen und sich um sie zu sorgen, zur Treue und Ergebenheit gegenüber der Arbeiter- und Bauern-Macht und der Staatsführung zu erziehen sowie zur Lösung ihrer Aufgaben allseitig zu befähigen;

g) die Ehre und Würde der ihnen Unterstellten ständig zu wahren und ihre schöpferische Initiative allseitig zu entfalten und zu nutzen;

h) während und nach Ableistung des aktiven Wehrdienstes die militärischen und staatlichen Geheimnisse zu wahren und ständig wachsam zu sein;

i) die vorgeschriebenen Uniformen und Dienstgradabzeichen zu tragen.

(2) Die Angehörigen der Nationalen Volksarmee haben das Recht:

a) die für die Bürger der Deutschen Demokratischen Republik geltenden Grundrechte, unter Einschränkung der im Rahmen des Wehrpflichtgesetzes und anderer gesetzlicher Bestimmungen über den Wehrdienst getroffenen Festlegungen, in Anspruch zu nehmen und das in der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik festgelegte aktive und passive Wahlrecht auszuüben;

b) auf Besoldung sowie kostenlose Gewährung von Unterkunft, Verpflegung, Bekleidung und medizinischer Betreuung;

c) auf kulturelle Betreuung;

d) auf Urlaub entsprechend den für die Nationale Volksarmee geltenden Bestimmungen;

e) der Beschwerde.

§ 5

Ausübung einer nebenberuflichen Tätigkeit

Den Angehörigen der Nationalen Volksarmee ist die Ausübung eines Berufes neben dem aktiven Wehrdienst nur in Ausnahmefällen gestattet. Die Entscheidung darüber treffen die Vorgesetzten, die das Recht zur Ernennung in die betreffende Dienststellung haben.

§ 6

Unterscheidung der Angehörigen der Nationalen Volksarmee

Die Angehörigen der Nationalen Volksarmee unterscheiden sich nach

- a) dem Dienstverhältnis in Wehrpflichtige, die den Grundwehrdienst leisten, Soldaten auf Zeit, Berufssoldaten;

- b) dem Dienstgrad in
Soldaten,
Unteroffiziersschüler,
Unteroffiziere,
Offiziersschüler,
Offiziere,
Generale;
- c) der Dienststellung in
Vorgesetzte,
Unterstellte.

§ 7

Aktive Wehrdienstverhältnisse

(1) Wehrpflichtige, die den Grundwehrdienst leisten, sind die männlichen Bürger der Deutschen Demokratischen Republik, die auf Grund der Erfassung bzw. einer freiwilligen Meldung zur Ableistung des im § 21 des Wehrpflichtgesetzes festgelegten aktiven Wehrdienstes einberufen worden sind.

(2) Soldaten auf Zeit sind die Soldaten, Unteroffiziersschüler oder Unteroffiziere, die sich freiwillig für eine mindestens dreijährige Gesamtdienstzeit verpflichtet haben und durch Befehl bestätigt wurden.

(3) Berufssoldaten sind

- a) die Soldaten, Unteroffiziersschüler oder Unteroffiziere, die sich freiwillig für eine mindestens zehnjährige Gesamtdienstzeit verpflichtet haben und durch Befehl bestätigt wurden;
- b) die Offiziersschüler;
- c) die Offiziere und Generale im aktiven Wehrdienst.

(4) Die weiblichen Bürger der Deutschen Demokratischen Republik, die freiwillig aktiven Wehrdienst leisten, gelten als Soldaten auf Zeit oder Berufssoldaten. Die Bestimmungen der Absätze 2 und 3 sind entsprechend anzuwenden.

§ 8

Dienstgradbezeichnungen

(1) Die Angehörigen der Nationalen Volksarmee führen folgende Dienstgrade:

	Landstreitkräfte, Luftverteidigung, Grenztruppen	Luftstreitkräfte	Volksmarine
a) Soldaten	Soldat bzw. 1. Dienstgrad entsprechend der Waffengattung Gefreiter Stabsgefreiter	Flieger Gefreiter Stabsgefreiter	Matrose Obermatrose Stabsmatrose
b) Unteroffiziersschüler	Unteroffiziersschüler	Unteroffiziersschüler	Unteroffiziersschüler
c) Unteroffiziere	Unteroffizier Unterfeldwebel/ Unterwachtmeister Feldwebel/ Wachtmeister Oberfeldwebel/ Oberwachtmeister Stabsfeldwebel/ Stabswachtmeister	Unteroffizier Unterfeldwebel Feldwebel Oberfeldwebel Stabsfeldwebel	Maat Obermaat Meister Obermeister Stabsobermeister
d) Offiziersschüler	Offiziersschüler	Offiziersschüler	Offiziersschüler
e) Offiziere			
Leutnante	Unterleutnant Leutnant Oberleutnant	Unterleutnant Leutnant Oberleutnant	Unterleutnant Leutnant Oberleutnant
Hauptleute	Hauptmann	Hauptmann	Kapitänleutnant
Stabsoffiziere	Major Obersleutnant Oberst	Major Oberstleutnant Oberst	Korvettenkapitän Fregattenkapitän Kapitän zur See
f) Generale	Generalmajor Generalleutnant Generaloberst Armeegeneral	Generalmajor Generalleutnant Generaloberst	Konteradmiral Vizeadmiral Admiral

(2) Der erste Soldatendienstgrad in den Landstreitkräften, der Luftverteidigung und den Grenztruppen wird durch den Minister für Nationale Verteidigung bestimmt.

§ 9

Dienstlaufbahnen der Unteroffiziere und Offiziere

(1) Die Unteroffiziere unterscheiden sich nach den Dienstlaufbahnen in

- a) Unteroffiziere des operativen Dienstes,
- b) Unteroffiziere des technischen Dienstes,
- c) Unteroffiziere der Rückwärtigen Dienste,
- d) Sanitätsunteroffiziere,
- e) Unteroffiziere des administrativen Dienstes,
- f) Unteroffiziere des Justizdienstes,
- g) Unteroffiziere des Militärmusikdienstes.

(2) Die Offiziere unterscheiden sich nach den Dienstlaufbahnen in

- a) Offiziere des operativen Dienstes,
- b) Politoffiziere,
- c) Offiziere des technischen Dienstes (techn. D.),
- d) Offiziere der Rückwärtigen Dienste (R. D.),
- e) Offiziere des Medizinischen Dienstes (Med. D.),
- f) Offiziere des administrativen Dienstes (adm. D.),
- g) Offiziere des Justizdienstes (J. D.),
- h) Offiziere des Auswärtigen Dienstes (Ausw. D.),
- i) Offiziere des Militärmusikdienstes (M. M. D.).

(3) Weitere Einzelheiten zur Unterscheidung der Unteroffiziere und Offiziere nach den Dienstlaufbahnen regelt der Minister für Nationale Verteidigung.

(4) Akademische oder andere Qualifikationsgrade bzw. Titel werden zum Namen geführt.

§ 10

Ernennung und Beförderung

(1) Die Angehörigen der Nationalen Volksarmee werden zum ersten Soldaten-, Unteroffiziers-, Offiziers- oder Generalsdienstgrad ernannt und innerhalb dieser Dienstgrade befördert.

(2) Zum Unteroffizierschüler, zum Offizierschüler oder in eine Dienststellung werden die Angehörigen der Nationalen Volksarmee ernannt.

(3) Die Voraussetzungen für die Ernennung in eine Dienststellung oder zu einem Dienstgrad oder für die Beförderung im Dienstgrad sind

- a) die politische, militärische und persönliche Eignung und Fähigkeit für die Dienststellung bzw. den höheren Dienstgrad und
- b) die verfügbare Planstelle.

Zur Beförderung über den laut Planstelle festgelegten Dienstgrad hinaus kann der Minister für Nationale Verteidigung Ausnahmen festlegen.

§ 11

Herabsetzung im Dienstgrad und in der Dienststellung und Aberkennung des Dienstgrades

(1) Die Herabsetzung im Dienstgrad bzw. Aberkennung des Dienstgrades kann nur auf der Grundlage der Disziplinarvorschrift erfolgen, soweit in den §§ 23 Abs. 3 und 26 Abs. 3 nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die Herabsetzung in der Dienststellung kann erfolgen

- a) auf der Grundlage der Disziplinarvorschrift,

- b) wegen dienstlicher Notwendigkeit,
- c) wegen mangelnder Eignung.

§ 12

Dienstalter im aktiven Wehrdienst

(1) Das Dienstalter im aktiven Wehrdienst entspricht in der Regel der Zeit des ununterbrochenen Dienstes in der Nationalen Volksarmee. Auf das Dienstalter im aktiven Wehrdienst wird angerechnet die Dienstzeit als Soldat, Unteroffizier, Offizier oder General in

- a) der Kasernierten Volkspolizei,
- b) der Deutschen Grenzpolizei,
- c) der Bereitschaftspolizei,
- d) dem Ministerium für Staatssicherheit,
- e) der Deutschen Volkspolizei,

wenn der aktive Wehrdienst unmittelbar nach Beendigung des Dienstes in diesen Organen beginnt bzw. begann. Wurde der aktive Wehrdienst in der Nationalen Volksarmee oder der Dienst in den in den Buchstaben a bis e genannten Organen unterbrochen, dann kann diese Dienstzeit auf das Dienstalter angerechnet werden.

(2) Die Dauer des aktiven Wehrdienstes wird vom Dienstalter nicht berührt.

§ 13

Verleihung staatlicher Auszeichnungen

Die Verleihung von staatlichen Auszeichnungen an Angehörige der Nationalen Volksarmee erfolgt auf der Grundlage der dafür erlassenen gesetzlichen Bestimmungen.

§ 14

Altersgrenze der Berufssoldaten

Die Altersgrenze für Berufssoldaten ist das vollendete 65. Lebensjahr, bei weiblichen Armeee Angehörigen das vollendete 60. Lebensjahr. Bei Kämpfern gegen den Faschismus oder Verfolgten des Faschismus ist die Altersgrenze jeweils 5 Jahre niedriger.

§ 15

Beendigung des aktiven Wehrdienstes

(1) Der aktive Wehrdienst in der Nationalen Volksarmee wird durch die in den §§ 20, 24, 26 Abs. 3, 35 und 36 aufgeführten Gründe oder durch Tod beendet.

(2) Die aus dem aktiven Wehrdienst Entlassenen haben sich spätestens 4 Tage nach der Entlassung bei ihrem zuständigen Wehrkreiskommando zu melden.

§ 16

Förderung der in Ehren aus dem aktiven Wehrdienst Entlassenen

Die Angehörigen der Nationalen Volksarmee, die in Ehren aus dem aktiven Wehrdienst entlassen werden, sind besonders zu fördern. Die Einzelheiten werden durch den Ministerrat geregelt.

II. Abschnitt

Das Dienstverhältnis der Wehrpflichtigen, die den Grundwehrdienst leisten

§ 17

Dienstzeit

(1) Die Dauer des Grundwehrdienstes beträgt 18 Monate.

(2) Die Wehrpflichtigen, die während des Grundwehrdienstes strafbare Handlungen begehen und nicht vom Wehrdienst ausgeschlossen werden, bleiben Angehörige der Nationalen Volksarmee. Die Dauer des Grundwehrdienstes verlängert sich um die Zeit der Verbüßung der ausgesprochenen Strafe bzw. um den Teil der Zeit der verbüßten Strafe, der zur Erfüllung des Grundwehrdienstes notwendig ist.

§ 18

Ernennung zum ersten Soldatendienstgrad

Zum ersten Soldatendienstgrad werden die zum Grundwehrdienst einberufenen Wehrpflichtigen mit dem Tage der Einberufung ernannt.

§ 19

Beförderung

Die Wehrpflichtigen, die den Grundwehrdienst leisten, können bis zum Dienstgrad Gefreiter/Obermatrose befördert werden.

§ 20

Entlassung aus dem Grundwehrdienst

(1) Nach Beendigung des Grundwehrdienstes erfolgt die Entlassung zu den vom Minister für Nationale Verteidigung festgelegten Terminen.

(2) Die Entlassung aus dem Grundwehrdienst kann aus folgenden Gründen vorzeitig erfolgen:

- a) zeitliche Dienstuntauglichkeit oder Minderung der Tauglichkeit in einem solchen Maße, daß eine Verwendung im aktiven Wehrdienst nicht möglich ist,
- b) Unabkömmlichkeit auf Grund fachlicher oder sonstiger Qualifikation,
- c) außergewöhnlich schwierige persönliche Verhältnisse,
- d) dauernde Dienstuntauglichkeit,
- e) Ausschluß vom Wehrdienst.

(3) Bei Entlassung nach den Absätzen 1 und 2 Buchstaben a bis c erfolgt die Versetzung in die Reserve.

III. Abschnitt

Das Dienstverhältnis der Soldaten, Unteroffizierschüler und Unteroffiziere, die als Soldaten auf Zeit oder Berufssoldaten aktiven Wehrdienst leisten

§ 21

Dienstzeit

(1) Die Wehrpflichtigen, die sich freiwillig als Soldat auf Zeit bewerben, haben sich für eine Gesamtdienstzeit von mindestens 3 Jahren zu verpflichten.

(2) Die Wehrpflichtigen, die sich freiwillig als Berufssoldat bewerben, haben sich für eine Gesamtdienstzeit von mindestens 10 Jahren zu verpflichten.

(3) Der Minister für Nationale Verteidigung kann in Ausnahmefällen Festlegungen treffen, die von der in den Absätzen 1 und 2 genannten Regelung über die Mindestdienstzeit abweichen.

(4) Das Dienstverhältnis als Soldat auf Zeit oder Berufssoldat beginnt unmittelbar bei Aufnahme des aktiven Wehrdienstes oder während bzw. nach Ableistung

des Grundwehrdienstes. Näheres bestimmt der Minister für Nationale Verteidigung.

(5) Das Dienstverhältnis als Soldat auf Zeit oder Berufssoldat kann in das Dienstverhältnis eines Wehrpflichtigen, der den Grundwehrdienst leistet, umgewandelt werden, wenn der betreffende Wehrpflichtige bei Beginn des aktiven Wehrdienstes grundwehrdienstpflichtig war, die gesetzlich festgelegte Dauer des Grundwehrdienstes noch nicht erreicht ist und mangelhafte Leistungen des Wehrpflichtigen, Verstöße gegen die militärische Disziplin oder andere Gründe den Einsatz in der vorgesehenen Dienststellung nicht erlauben.

(6) Bei Soldaten auf Zeit, die strafbare Handlungen begehen und nicht vom Wehrdienst ausgeschlossen oder aus disziplinarischen Gründen vorzeitig aus dem aktiven Wehrdienst entlassen werden, gilt § 17 Abs. 2 entsprechend. Der Minister für Nationale Verteidigung kann Ausnahmen zulassen. Nach der Löschung des Vermerkes über die Bestrafung aus dem Strafregister entfällt die Verlängerung der Dienstzeit. Das gleiche trifft zu, wenn seit der Verbüßung eines Strafarrrestes mehr als 2 Jahre vergangen sind.

§ 22

Höchstalter

Das Höchstalter in den Dienststellungen des Truppen- und Flottendienstes beträgt in der Regel 45 Jahre. In allen anderen Dienststellungen entspricht das Höchstalter der festgelegten Altersgrenze.

§ 23

Beförderung

(1) Die Soldaten auf Zeit können bis zum Dienstgrad Feldwebel/Wachtmeister/Meister befördert werden.

(2) Die Berufssoldaten können bis zum Dienstgrad Stabsfeldwebel/Stabswachtmeister/Stabsobermeister befördert werden.

(3) Während der Ausbildung zum Unteroffizier sind die betreffenden Wehrpflichtigen „Unteroffizierschüler“. Unteroffizierschüler, bei denen eine mangelnde Befähigung zum Unteroffizier festgestellt wird, setzen den aktiven Wehrdienst als Soldat fort.

§ 24

Entlassung aus dem aktiven Wehrdienst

(1) Die Entlassung der Soldaten auf Zeit und der Berufssoldaten aus dem aktiven Wehrdienst kann aus folgenden Gründen erfolgen:

- a) Ablauf der festgelegten Gesamtdienstzeit,
 - b) Erreichung des Höchstalters in den Dienststellungen des Truppen- und Flottendienstes,
 - c) Erreichung der Altersgrenze
- oder vorzeitig wegen
- d) zeitlicher Dienstuntauglichkeit,
 - e) Übernahme wichtiger staatlicher oder gesellschaftlicher Aufgaben,
 - f) außergewöhnlich schwieriger persönlicher Verhältnisse,
 - g) disziplinarischer Gründe,
 - h) dauernder Dienstuntauglichkeit,
 - i) Ausschlusses vom Wehrdienst.

(2) Bei Entlassung nach Abs. 1 Buchstaben a, b oder d bis g erfolgt die Versetzung in die Reserve, soweit das Höchstalter für die Wehrpflicht noch nicht erreicht ist. Bei Entlassung aus dem aktiven Wehrdienst und anschließender Dienstverrichtung in einem Organ des Wehrrersatzdienstes erfolgt die Versetzung in die Reserve erst nach Beendigung des Dienstes in diesem Organ.

(3) Die Soldaten auf Zeit und Berufssoldaten, deren Wehrdienstzeit noch nicht die gesetzlich festgelegte Dauer des Grundwehrdienstes erreicht hat, können nicht aus disziplinarischen Gründen gemäß Abs. 1 Buchst. g vorzeitig aus dem aktiven Wehrdienst entlassen werden, soweit sie bei Beginn des aktiven Wehrdienstes noch grundwehrdienstpflichtig waren. In diesen Fällen gilt § 20 Abs. 1.

IV. Abschnitt

Das Dienstverhältnis der Offiziere und Generale

§ 25

Offiziere des aktiven Wehrdienstes

Offiziere des aktiven Wehrdienstes können werden:

- a) Offiziersschüler,
- b) Offiziere der Reserve,
- c) Soldaten und Unteroffiziere, die besondere Fähigkeiten und Spezialkenntnisse besitzen,
- d) Bürger der Deutschen Demokratischen Republik auf Grund hervorragender Leistungen und Verdienste bzw. mit besonderen Fähigkeiten und Spezialkenntnissen.

§ 26

Offiziersschüler

(1) Für die Ausbildung zum Offizier sind auszuwählen:

- a) Absolventen der erweiterten Oberschulen oder der gleichartigen Einrichtungen,
- b) Absolventen der allgemeinbildenden polytechnischen Oberschulen mit abgeschlossener Berufsausbildung,
- c) Soldaten und Unteroffiziere aus der Truppe,

die politisch zuverlässig und entwicklungsfähig sind sowie durch aktive Teilnahme am gesellschaftlichen Leben und vorbildliche Erfüllung ihrer Pflichten ihre Verbundenheit zur Arbeiter-und-Bauern-Macht unter Beweis gestellt haben. Sie müssen die für die Ausbildung zum Offizier erforderlichen bildungsmäßigen und gesundheitlichen Voraussetzungen besitzen.

(2) Während der Ausbildung zum Offizier sind die Offiziersbewerber „Offiziersschüler“.

(3) Die Offiziersschüler, die wegen mangelnder Befähigung zum Offizier, ungenügenden Ergebnissen in der theoretischen und praktischen Arbeit, Verletzung der Disziplin oder aus gesundheitlichen Gründen für die weitere Ausbildung zum Offizier nicht geeignet sind, werden als Soldat in Truppenteile oder Einheiten zur Ableistung des Grundwehrdienstes versetzt oder werden mit einem ihrer Leistung entsprechenden Soldaten- oder Unteroffiziersdienstgrad aus dem aktiven Wehrdienst entlassen. Die Fortsetzung des aktiven Wehrdienstes als Soldat auf Zeit oder Berufssoldat (Unteroffizier) wird davon nicht berührt.

§ 27

Verpflichtung

Die Offiziere unterzeichnen mit Ernennung zum ersten Offiziersdienstgrad eine Verpflichtung, aktiven Wehrdienst als Offizier entsprechend den Bestimmungen dieser Dienstlaufbahnordnung zu leisten. Die Offiziersschüler unterzeichnen diese Verpflichtung bereits mit Beginn der Ausbildung zum Offizier.

§ 28

Beginn des Dienstverhältnisses

Das Dienstverhältnis der Offiziere des aktiven Wehrdienstes beginnt mit dem durch Befehl festgelegten Tag der Ernennung zu einem Offiziersdienstgrad bzw. bei Offizieren der Reserve mit dem Tag der Übernahme in den aktiven Wehrdienst.

§ 29

Dauer des Dienstverhältnisses

(1) Die Offiziere verbleiben bis zur Erreichung des Höchstalters in den Dienststellungen des Truppen- und Flottendienstes bzw. bis zur Erreichung der Altersgrenze in den Dienststellungen außerhalb des Truppen- und Flottendienstes, in der Regel jedoch mindestens 10 Jahre im aktiven Wehrdienst.

(2) Der Minister für Nationale Verteidigung kann in Ausnahmefällen Festlegungen treffen, die von der im Abs. 1 genannten Regelung über die Mindestdienstzeit abweichen.

§ 30

Höchstalter in den Dienststellungen des Truppen- und Flottendienstes

(1) Das Höchstalter in den Dienststellungen des Truppen- und Flottendienstes beträgt in der Regel:

Lt. Stellenplan festgelegter Dienstgrad für die Dienststellung	Höchstalter
a) bis Hauptmann/Kapitänleutnant	35 Jahre
b) Major/Korvettenkapitän	40 Jahre
c) Oberstleutnant/Fregattenkapitän	45 Jahre
d) Oberst/Kapitän zur See	50 Jahre
e) ab Generalmajor/Konteradmiral aufwärts	bis zur Erreichung der Altersgrenze.

(2) Der Minister für Nationale Verteidigung kann für bestimmte Dienststellungen bzw. Dienstlaufbahnen Festlegungen über das Höchstalter treffen, die vom Abs. 1 abweichen.

§ 31

Qualifizierung der Offiziere

Die Offiziere der Nationalen Volksarmee haben sich ständig eine hohe politische, militärische, spezialfachliche, wissenschaftlich-technische und allgemeine Bildung sowie praktische Fähigkeiten für die Ausübung ihrer jeweiligen oder einer höheren Dienststellung zu erwerben. Das erfolgt durch Besuch von Offiziersschulen und Militärakademien, in der praktischen Dienstdurch-

führung, im Selbst- bzw. Fernstudium oder bei Notwendigkeit im Direktstudium an zivilen Hoch- und Fachschulen oder durch ähnliche Maßnahmen.

§ 32

Militärakademie „Friedrich Engels“

(1) Die Militärakademie „Friedrich Engels“ der Nationalen Volksarmee ist eine Hochschule der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Die Militärakademie arbeitet auf der Grundlage der gesetzlichen oder militärischen Bestimmungen und des Statuts der Militärakademie.

§ 33

Offiziersschulen der Nationalen Volksarmee

(1) Die Offiziersschulen der Nationalen Volksarmee sind Fachschulen der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Die Offiziersschulen der Nationalen Volksarmee arbeiten auf der Grundlage der gesetzlichen oder militärischen Bestimmungen und des Statuts der Offiziersschulen.

§ 34

Anerkennung ausländischer Diplome oder Zeugnisse

Die von Offizieren der Nationalen Volksarmee an militärischen Lehranstalten sozialistischer Staaten erworbenen Diplome bzw. Zeugnisse sind den von den Hoch- bzw. Fachschulen der Deutschen Demokratischen Republik verliehenen Diplomen bzw. Zeugnissen gleichgestellt.

§ 35

Entlassung aus dem aktiven Wehrdienst und Versetzung in die Reserve

(1) Die Offiziere des aktiven Wehrdienstes können aus folgenden Gründen aus dem aktiven Wehrdienst entlassen und in die Reserve versetzt werden:

- a) Erfüllung der Mindestdienstzeit als Offizier im aktiven Wehrdienst,
- b) Erreichung des Höchstalters in den Dienststellungen des Truppen- und Flottendienstes,
- c) zeitliche Dienstuntauglichkeit,
- d) Übernahme wichtiger staatlicher oder gesellschaftlicher Aufgaben,
- e) fehlende persönliche Eignung,
- f) außergewöhnlich schwierige persönliche Verhältnisse,
- g) strukturelle Veränderungen der Nationalen Volksarmee,
- h) disziplinarische Gründe.

(2) Bei Entlassung aus dem aktiven Wehrdienst und anschließender Dienstverrichtung in einem Organ des Wehrrersatzdienstes erfolgt die Versetzung in die Reserve erst nach Beendigung des Dienstes in diesem Organ.

§ 36

Entlassung aus dem Wehrdienst

Die Offiziere des aktiven Wehrdienstes können aus folgenden Gründen aus dem Wehrdienst entlassen werden:

- a) Erreichung der Altersgrenze,
- b) dauernde Dienstuntauglichkeit,
- c) Ausschluß vom Wehrdienst.

§ 37

Besonderheiten des Dienstverhältnisses der Generale

(1) Die Generale und Admirale der Nationalen Volksarmee werden vom Vorsitzenden des Nationalen Verteidigungsrates der Deutschen Demokratischen Republik ernannt bzw. befördert.

(2) Der Vorsitzende des Nationalen Verteidigungsrates der Deutschen Demokratischen Republik entscheidet über die Beendigung des aktiven Wehrdienstes der Generale und Admirale der Nationalen Volksarmee.

V. Abschnitt

Schlußbestimmungen

§ 38

Sonderregelung für die Ernennung oder Beförderung

Der Minister für Nationale Verteidigung kann für Wehrpflichtige, die den Grundwehrdienst leisten, und Soldaten auf Zeit höhere erreichbare Dienstgrade festlegen, als es sich aus den entsprechenden Bestimmungen dieser Dienstlaufbahnordnung ergibt, ohne daß sich dadurch das Dienstverhältnis und die darauf anzuwendenden sonstigen Bestimmungen ändern. Die Voraussetzung dafür ist, daß diese Wehrpflichtigen solche Spezialkenntnisse oder andere besondere Eigenschaften besitzen, die sie befähigen, ohne Verlängerung des aktiven Wehrdienstes eine Dienststellung einzunehmen, die diesem höheren Dienstgrad entspricht.

§ 39

Dienstlaufbahnen im Verteidigungszustand

Die Veränderungen oder Ergänzungen dieser Dienstlaufbahnordnung, die nach Verkündung des Verteidigungszustandes notwendig werden, bestimmt der Minister für Nationale Verteidigung.

§ 40

Durchführungsbestimmungen

Die zur Durchführung dieses Erlasses notwendigen Durchführungsbestimmungen oder militärischen Bestimmungen erläßt der Minister für Nationale Verteidigung.

§ 41

Inkrafttreten

Dieser Erlass tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Berlin, den 24. Januar 1962

Der Vorsitzende des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik

W. Ulbricht

Der Sekretär des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik

O. Gotsche

Anlage
zu § 3 vorstehenden Erlasses

FAHNENEID

ICH SCHWÖRE:

Der Deutschen Demokratischen Republik, meinem Vaterland, allzeit treu zu dienen und sie auf Befehl der Arbeiter-und-Bauern-Regierung gegen jeden Feind zu schützen.

ICH SCHWÖRE:

An der Seite der Sowjetarmee und der Armeen der mit uns verbündeten sozialistischen Länder als Soldat der Nationalen Volksarmee jederzeit bereit zu sein, den Sozialismus gegen alle Feinde zu verteidigen und mein Leben zur Erringung des Sieges einzusetzen.

ICH SCHWÖRE:

Ein ehrlicher, tapferer, disziplinierter und wachsamer Soldat zu sein, den militärischen Vorgesetzten unbedingten Gehorsam zu leisten, die Befehle mit aller Entschlossenheit zu erfüllen und die militärischen und staatlichen Geheimnisse immer streng zu wahren.

ICH SCHWÖRE:

Die militärischen Kenntnisse gewissenhaft zu erwerben, die militärischen Vorschriften zu erfüllen und immer und überall die Ehre unserer Republik und ihrer Nationalen Volksarmee zu wahren.

Sollte ich jemals diesen meinen feierlichen Fahneneid verletzen, so möge mich die harte Strafe der Gesetze unserer Republik und die Verachtung des werktätigen Volkes treffen.



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1966

Berlin, den 1. Februar 1966

Teil I Nr. 5

Tag	Inhalt	Seite
14. 1. 66	Erlaß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik über die Weiterentwicklung und Vereinfachung der staatlichen Führungstätigkeit in der zweiten Etappe des neuen ökonomischen Systems der Planung und Leitung	53

Erlaß

des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik über die Weiterentwicklung und Vereinfachung der staatlichen Führungstätigkeit in der zweiten Etappe des neuen ökonomischen Systems der Planung und Leitung.

Vom 14. Januar 1966

I.

1. In Durchführung der Beschlüsse des VI. Parteitages der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, des Gesetzes vom 17. April 1963 über den Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I S. 89) und des Erlasses des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 11. Februar 1963 über die Planung und Leitung der Volkswirtschaft durch den Ministerrat (GBl. I S. 1) erlangte die staatliche Führungstätigkeit und die wissenschaftliche Planung eine höhere Qualität. Die ökonomischen Gesetze des Sozialismus werden besser ausgenutzt. Die Initiative der Werktätigen wurde auf die Erhöhung der Effektivität des volkswirtschaftlichen Reproduktionsprozesses gelenkt. Die Position der Deutschen Demokratischen Republik unter den führenden Industriestaaten der Welt konnte weiter gefestigt werden. Die Erfolge beim umfassenden Aufbau des Sozialismus finden ihren sichtbaren Ausdruck vor allem

in dem hohen technischen Niveau und der qualitativen Entwicklung vieler Exporterzeugnisse, in dem gegenüber früheren Jahren beträchtlichen Zuwachs des produzierten Nationaleinkommens,

in dem Produktionszuwachs in der sozialistischen Landwirtschaft,

in der weiteren Verbesserung des Lebensstandards,

in den hervorragenden Leistungen der Werktätigen im sozialistischen Wettbewerb, die zur Erschließung großer volkswirtschaftlicher Reserven geführt haben,

in der Ausarbeitung und Einführung des einheitlichen sozialistischen Bildungssystems.

Auf der Grundlage der Beschlüsse des Zentralkomitees der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands haben in Durchführung der Politik des Arbeiter- und Bauern-Staates die Staatliche Plankommission, der Volkswirtschaftsrat und andere zentrale staatliche Organe unter der Leitung des Ministerrates eine angestrenzte Arbeit geleistet, um das

neue ökonomische System der Planung und Leitung der Volkswirtschaft schrittweise zu verwirklichen. Die planmäßige Leitung der Volkswirtschaft wurde in zunehmendem Maße zur Hauptfunktion des Ministerrates.

Eines der wesentlichsten Ergebnisse der ersten Etappe der Durchführung des neuen ökonomischen Systems der Planung und Leitung besteht darin, daß sich eine große Zahl von Vereinigungen Volkseigener Betriebe auf der Grundlage der wirtschaftlichen Rechnungsführung zu ökonomischen Führungsorganen ihrer Zweige entwickelten und die Betriebe eine größere Verantwortung erhielten. Die Wirtschaftsräte der Bezirke entwickelten auf der Grundlage des Erlasses des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 2. Juli 1963 über Aufgaben und Arbeitsweise der örtlichen Volksvertretungen und ihrer Organe unter den Bedingungen des neuen ökonomischen Systems der Planung und Leitung der Volkswirtschaft (GBl. I S. 159) ein geeignetes System für die Anleitung der ihnen unterstellten Betriebe. In den vergangenen 3 Jahren wurden viele wertvolle Erfahrungen in der wissenschaftlichen Wirtschaftsführung, in der ökonomisch fundierten Leitung der Produktion und für die Entwicklung der Führungskräfte gesammelt.

2. In konsequenter Verwirklichung des Programms der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands erfordern die weiteren Aufgaben beim umfassenden Aufbau des Sozialismus, zur zweiten Etappe des neuen ökonomischen Systems der Planung und Leitung überzugehen.

Aus den herangereiften neuen Entwicklungsbedingungen der Produktivkräfte und der Produktionsverhältnisse in der Deutschen Demokratischen Republik, der erheblichen Veränderung der Struktur der Volkswirtschaft sowie dem bedeutenden Wachstum des Niveaus und des Umfangs der Produktion ergeben sich höhere Anforderungen an die staatliche Führungstätigkeit und die wissenschaftliche Planung.

Die neue Etappe in der Planung und Leitung erfordert, in Anwendung der Prinzipien des demokratischen Zentralismus die Tätigkeit der Organe der Wirtschaftsführung weiterzuentwickeln und vor allem zu vereinfachen. Sie haben sich auf die wesentlichen volkswirtschaftlichen Prozesse zu konzentrieren. In konsequenter Ausnutzung der ökonomischen Gesetze des Sozialismus haben sie auf der Grundlage des Planes zielgerichtet und schwerpunktmäßig die Entwicklung der Produktivkräfte und die Erreichung einer größeren Effektivität beim Einsatz der volkswirtschaftlichen Fonds, des wissenschaftlichen Potentials sowie der Nutzung der vorhandenen Reserven zu steuern. Zugleich muß der Plan den notwendigen Raum geben, damit die Führungstätigkeit auf allen Ebenen weiter qualifiziert werden kann. Das System der ökonomischen Hebel ist so weiterzuentwickeln und zu vereinfachen, daß für die Betriebskollektive und die Leiter ein wirksamer materieller Anreiz für die effektivste Gestaltung des Reproduktionsprozesses entsteht.

Die weitere Erhöhung der Qualität der staatlichen Planungs- und Leitungstätigkeit ist darauf gerichtet, die Rolle der VVB als ökonomisches Führungsorgan des Industriezweiges systematisch zu stärken, ihre Verantwortlichkeit für die Planung und Leitung des Reproduktionsprozesses durchzusetzen, die wirtschaftliche Rechnungsführung weiterzuentwickeln sowie die Verantwortung und operative Selbständigkeit der sozialistischen Betriebe zu vervollkommen.

Die Anstrengungen sind darauf zu richten, ständig die Arbeitsproduktivität zu steigern, die Qualität der Erzeugnisse, die den Erfordernissen des wissenschaftlich-technischen Fortschritts und des Marktes entsprechen, zu erhöhen und die Rentabilität der Produktion zu gewährleisten.

Ausgehend von der Entwicklung der Produktivkräfte sowie dem Niveau und dem Umfang der Produktion ist die Leitung der Volkswirtschaft differenziert zu organisieren.

Die zweigleisige Leitung nach dem Produktionsprinzip ist weiter zu festigen. Die Leitungsstruktur ist klar und übersichtlich zu gliedern sowie die Verantwortlichkeit so festzulegen und abzugrenzen, daß die Entscheidungen dort getroffen werden, wo die größte Sachkenntnis vorhanden ist. Das Prinzip der Leitung nach Industriezweigen ist im Interesse der höheren Effektivität der gesamten Volkswirtschaft mit den zwischenzeitlichen Verflechtungen und der Tätigkeit der bezirksgeleiteten Wirtschaft in Einklang zu bringen.

Konsequent ist die staatliche Disziplin bei der Durchführung des Planes sowie der anderen staatlichen Aufgaben durchzusetzen.

II.

- I. Die Hauptaufgabe des Ministerrates besteht in der Entscheidung der Grundfragen und der Hauptproportionen zur Entwicklung der nationalen Wirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik, in der Leitung der wesentlichen gesellschaftlichen Prozesse der sozialistischen Umwälzung unter den Bedingungen der technischen Revolution in engster Verbindung mit der Lösung der nationalen Aufgaben der Deutschen Demokratischen Republik.

Der Ministerrat bestimmt die Grundrichtung für die Ausarbeitung der Perspektiv- und Jahrespläne. Er bestätigt die Entwürfe der Perspektiv- und Jahrespläne sowie des Staatshaushaltsplanes und legt sie dem Staatsrat und der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik zur Beschlußfassung vor. Der Ministerrat ist für die Organisation und Kontrolle der Plandurchführung verantwortlich.

Der Ministerrat hat die wissenschaftlichen Grundlagen der Planung und Leitung ständig weiterzuentwickeln und zu vereinfachen, eine moderne Arbeitsweise, ein aussagefähiges und unbürokratisches Informationssystem und eine systematische Kontrolle durchzusetzen.

Die höhere Qualität in der Führungstätigkeit des Ministerrates besteht vor allem in der kollektiven Verantwortlichkeit der Mitglieder des Ministerrates bei gleichzeitiger Wahrnehmung der persönlichen Verantwortung für ihren Zuständigkeitsbereich.

Die Mitglieder des Ministerrates konzentrieren sich in ihrer Arbeit auf die Hauptfragen. Sie sind für die Erziehung, Qualifizierung und den richtigen Einsatz der Menschen in ihrem Bereich und für die Entwicklung eines schöpferischen Arbeitskollektivs verantwortlich.

2. Die Durchführung der zweiten Etappe des neuen ökonomischen Systems der Planung und Leitung erfordert von den verantwortlichen Staatsfunktionären ein wesentlich höheres Niveau der politisch-ideologischen Arbeit mit den Menschen.

Zum Inhalt einer wissenschaftlich fundierten Führungstätigkeit gehört es, die Grundfragen der Politik des sozialistischen Staates sowie die neuen staatspolitischen Aufgaben zu erläutern. Die Minister, die Leiter der anderen Organe des Ministerrates, die Generaldirektoren und die Werkleiter sind für die politisch-ideologische Arbeit mit den Menschen persönlich verantwortlich. Sie sind verpflichtet, den Mitarbeitern des Staats- und Wirtschaftsapparates sowie den Werktätigen die neuen Probleme überzeugend darzulegen und die breite und tatkräftige Mitarbeit am umfassenden Aufbau des Sozialismus zu organisieren.

3. Die Verwirklichung der Aufgaben in der zweiten Etappe des neuen ökonomischen Systems der Planung und Leitung macht eine wesentlich höhere Stufe der Qualifikation der Führungskräfte des Staats- und Wirtschaftsapparates notwendig.

Sie verlangt von ihnen, daß sie sich in jeder Hinsicht auf das Neue in Politik, Ökonomie und Technik orientieren und dieses Neue mit solchen wissenschaftlichen Führungsmethoden durchsetzen, die den komplizierten Bedingungen des umfassenden Aufbaus des Sozialismus und der technischen Revolution entsprechen.

Die neue Etappe in der Planung und Leitung erfordert von allen Staats- und Wirtschaftsfunktionären ein tiefes theoretisches Eindringen in die Beschlüsse, eine qualitativ höhere Arbeitsleistung und eine rationelle Organisation ihrer Führungstätigkeit.

Vom Ministerrat sind Maßnahmen festzulegen, die eine differenzierte und ständige Weiterbildung und Erziehung der Leiter und Mitarbeiter des Staats- und Wirtschaftsapparates gewährleisten.

III.

Die Minister und die Leiter der anderen Organe des Ministerrates sind dafür verantwortlich, daß die grundsätzlichen Entscheidungen für die Entwicklung ihrer Bereiche verantwortungsbewußt und rechtzeitig getroffen werden. Gemäß ihrer Verantwortung konzentrieren sie sich auf die Planung der wesentlichen Proportionen. Sie haben bei der Vorbereitung und Durchführung der Pläne die höchste volkswirtschaftliche Effektivität sowie die Unverletzlichkeit und volle Durchführung der durch den Staatsplan gestellten Aufgaben zu gewährleisten.

1. Die Staatliche Plankommission ist das Organ des Ministerrates für die Ausarbeitung volkswirtschaftlicher Entwicklungsprognosen und komplexer Lösungen zur effektivsten Gestaltung des volkswirtschaftlichen Reproduktionsprozesses, für die planmäßige Sicherung der proportionalen Entwicklung der Volkswirtschaft, für die volkswirtschaftliche Optimierung der Planprojekte der Ministerien, der anderen zentralen Staatsorgane und der Räte der Bezirke sowie für die volkswirtschaftliche Bilanzierung der Perspektiv- und Jahrespläne.

Die Staatliche Plankommission hat bei der Ausarbeitung und Durchführung der Pläne die staatlichen Gesamtinteressen wahrzunehmen.

Die Planung ist auf ein solches Niveau zu heben, daß die Leitungsorgane der Wirtschaft immer mehr gezwungen werden, die Mittel für die intensive erweiterte Reproduktion selbst zu erwirtschaften und auf Grund der vorhandenen und erwirtschafteten eigenen Ressourcen die volkswirtschaftlich günstigste Lösung vorzusehen.

Die Minister und die Leiter der anderen zentralen Staatsorgane haben auf der Grundlage der Planprojekte der VVB bzw. der anderen ihnen unterstellten Einrichtungen ihre eigenen in sich abgestimmten Planvorschläge auszuarbeiten, diese der Staatlichen Plankommission anzubieten und zu begründen.

Auf der Grundlage ihrer eigenen Bilanzverantwortung und volkswirtschaftlichen Verflechtungsberechnungen hat die Staatliche Plankommission von den Ministerien und den anderen zentralen Staatsorganen die wirtschaftlichste Variante, ausgehend von den modernen Erkenntnissen der Wissenschaft und Technik und ihrer rentabelsten Anwendung in der Produktion, zu verlangen.

Die Staatliche Plankommission hat die ökonomischen Prozesse, die Ursachen und Erscheinungen der ökonomischen Ergebnisse zu analysieren und daraus die praktischen Schlußfolgerungen für die Bilanzierung der Perspektivpläne, der Jahrespläne und der Programme zur Entwicklung wichtiger Produktionszweige sowie für die weitere Ausarbeitung des Planungssystems und die erforderlichen Maßnahmen zur Durchsetzung des neuen ökonomischen Systems der Planung und Leitung abzuleiten.

Die Staatliche Plankommission ist für die theoretische und praktische Arbeit bei der Durchführung des neuen ökonomischen Systems der Planung und Leitung als Ganzes verantwortlich.

2. Das Staatssekretariat für Forschung und Technik hat seine Tätigkeit so zu gestalten, daß die Forschungs- und Entwicklungsarbeit eindeutig und optimal auf die ökonomischen Erfordernisse orientiert wird.

Das Staatssekretariat für Forschung und Technik — und von ihm ausgehend die Organe des Forschungsrates — haben durch prognostisch-analytische Arbeit die erforderlichen wissenschaftlich-technischen Grundkenntnisse zur Perspektiv- und Jahresplanung für die Staatliche Plankommission zu schaffen.

Das Staatssekretariat für Forschung und Technik hat über die Gruppen und Arbeitskreise des Forschungsrates Vorschläge für die Staatliche Plankommission zu erarbeiten, um Inhalt, Umfang und Tempo des Einsatzes und der Ausweitung des wissenschaftlich-technischen Potentials in Richtung einer hohen ökonomischen Effektivität der gesellschaftlichen Arbeit zu gewährleisten.

3. Die vom Ministerrat zur Vereinfachung und Qualifizierung der Führungstätigkeit in der Industrie getroffenen Maßnahmen zur Umwandlung von Abteilungen des Volkswirtschaftsrates in Ministerien werden bestätigt.

Die zentrale Leitung der Industriezweige und -bereiche wird durch folgende Ministerien wahrgenommen:

Ministerium für Grundstoffindustrie,

Ministerium für Erzbergbau, Metallurgie und Kali,

Ministerium für Chemische Industrie,

Ministerium für Elektrotechnik und Elektronik,

Ministerium für Schwermaschinen- und Anlagenbau,

Ministerium für Verarbeitungsmaschinen- und Fahrzeugbau,

Ministerium für Leichtindustrie,

Ministerium für Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie.

Der Volkswirtschaftsrat wird aufgelöst.

Die wichtigste Aufgabe der Industrieministerien besteht in der Stärkung der Rolle der VVB als ökonomisches Führungsorgan des Industriezweiges und in der Durchsetzung ihrer Eigenverantwortlichkeit für die Planung und Leitung des Reproduktionsprozesses.

Der Minister hat den Industriebereich so zu führen, daß im Mittelpunkt der Tätigkeit der VVB die Produktion, die ständige Erhöhung der Arbeitsproduktivität, der Qualität der Erzeugnisse sowie der Rentabilität steht und mit den vorhandenen und erwirtschafteten materiellen und finanziellen Ressourcen der bestmögliche ökonomische Ertrag erreicht wird.

Der Minister ist der unmittelbare Vorgesetzte der Generaldirektoren der VVB und leitet sie direkt an. Er hat die Generaldirektoren der VVB bei der Ausarbeitung und Durchführung ihrer Pläne zu kontrollieren.

Der Minister ist verantwortlich für die Erfüllung der ihm übertragenen staatlichen Planaufgaben, die Auswahl, Qualifizierung und Förderung der Führungskräfte sowie für die politisch-ideologische Arbeit mit den Menschen in seinem Verantwortungsbereich.

Der Minister ist im Rahmen seiner Zuständigkeit für die ökonomische Zusammenarbeit mit den sozialistischen Ländern verantwortlich.

Der Minister entscheidet die Fragen des Planes, die zwischen den VVB nicht geklärt werden können. Er ist verantwortlich für die Koordinierung der

Pläne des wissenschaftlichen Vorlaufes, der Produktions- und Absatzpläne sowie des Investitionsplanes mit anderen Ministerien, besonders mit dem Binnen- und Außenhandel und mit dem Bauwesen.

4. Es wird das Ministerium für Materialwirtschaft gebildet. Seine Hauptaufgabe besteht in der Organisation der ökonomischen Materialverwendung und materiell-technischen Versorgung aus Inlandaufkommen und Importen unter besonderer Berücksichtigung der sparsamsten Verwendung von Engpaßmaterial. Das Ministerium ist für die einheitliche Durchführung der vom Ministerrat erlassenen Bestimmungen für die Materialwirtschaft in der gesamten Volkswirtschaft verantwortlich.

Das Ministerium hat entsprechend der festgelegten Nomenklatur wichtige Materialbilanzen des Staatsplanes zu bestätigen und ihre Einhaltung zu kontrollieren.

Das Ministerium ist verantwortlich für die Koordination und Klärung grundsätzlicher Fragen der Materialwirtschaft, Materialversorgung, Lagerwirtschaft und des Produktionsmittelgroßhandels. Es arbeitet Analysen und Informationen über Versorgungsschwerpunkte sowie über Bilanzierung und Verwendung von Materialreserven bei der Vorbereitung und Durchführung der Volkswirtschaftspläne aus.

Das Ministerium ist verantwortlich für die inhaltliche Koordination volkswirtschaftlich wichtiger materieller Bilanzen der Perspektiv- und Jahrespläne, die für mehrere Bereiche der Industrie gelten.

Das Ministerium kontrolliert im Auftrage des Ministerrates die Wahrnehmung der Bilanzverantwortung und die Realität der Materialbilanzen auf allen Ebenen, insbesondere die wissenschaftliche Ausarbeitung und Einhaltung von Normen und Kennziffern der Materialwirtschaft (Materialverbrauchsnormen u. a.).

Der Ministerrat legt fest, in welchen Fragen der Minister für Materialwirtschaft gegenüber den Leitern von Staats- und Wirtschaftsorganen weisungsberechtigt ist.

Die Verantwortlichkeit der anderen Ministerien und Bilanzierungs- und Lenkungsorgane wird durch die Tätigkeit des Ministeriums für Materialwirtschaft nicht eingeschränkt. Es hat keine direkten Funktionen zur Aufstellung von Materialbilanzen.

Berlin, den 14. Januar 1966

**Der Vorsitzende des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik**
W. Ulbricht

**Der Sekretär des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik**
O. Gotsche

5. Die bisherige Kommission für Arbeit und Löhne wird in ein Staatliches Amt für Arbeit und Löhne als Organ des Ministerrates umgebildet.

Es führt seine Tätigkeit auf der Grundlage der beschlossenen Perspektiv- und Jahrespläne durch. Für die Lösung der Aufgaben auf dem Gebiet der Arbeit, der technisch begründeten Arbeitsnormen und der Löhne in den Wirtschafts- und Industriezweigen sind die Leiter der Organe des Ministerrates, die Räte der Bezirke bzw. die Generaldirektoren der VVB voll verantwortlich.

6. Zur Planung und Leitung der Berufsausbildung wird ein Staatliches Amt für Berufsausbildung als Organ des Ministerrates gebildet. Dieses Amt koordiniert auf der Grundlage des Planes die Aufgaben der Berufsausbildung mit den Industrie-, Landwirtschafts-, dem Landwirtschaftsrat, dem Ministerium für Volksbildung und den anderen zentralen Staatsorganen.

Es unterbreitet der Staatlichen Plankommission den bilanzierten Planvorschlag Berufsausbildung für die gesamte Volkswirtschaft.

Die Leiter der zentralen Staatsorgane tragen die volle Verantwortung für die planmäßige Berufsausbildung in ihrem Bereich.

7. Der Ministerrat hat die Aufgaben der Finanz-, Bank- und Preisorgane entsprechend den Erfordernissen der zweiten Etappe des neuen ökonomischen Systems der Planung und Leitung festzulegen.

IV.

1. Für die Verwirklichung dieses Erlasses ist der Ministerrat verantwortlich.
2. Dem Ministerrat obliegt es, entsprechend den Erfordernissen der Durchführung der Volkswirtschaftspläne die in diesem Erlass getroffenen Festlegungen zu ändern, wenn die gesellschaftliche Entwicklung das verlangt.
3. Der Ministerrat hat die kurzfristige Überprüfung, Ergänzung, Veränderung oder Aufhebung gesetzlicher Bestimmungen zu gewährleisten, die mit diesem Erlass nicht in Übereinstimmung stehen.
4. Dieser Erlass tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Die Abschnitte I, II sowie die Ziffern 1 bis 3 des Abschnittes III, die Ziffern 2 und 3 des Abschnittes IV des Erlasses des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 11. Februar 1963 über die Planung und Leitung der Volkswirtschaft durch den Ministerrat (GBl. I S. 1) werden aufgehoben.



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1966

Berlin, den 3. Februar 1966

Teil I Nr. 6

Tag	Inhalt	Seite
21. 1. 66	Gesetz über den Volkswirtschaftsplan 1966	57
21. 1. 66	Gesetz über den Staatshaushaltsplan 1966	63

Gesetz über den Volkswirtschaftsplan 1966.

Vom 21. Januar 1966

Der Volkswirtschaftsplan 1966 ist das Arbeitsprogramm aller Werktätigen der Deutschen Demokratischen Republik. In Erfüllung der Beschlüsse des VI. Parteitag der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands werden mit seiner Verwirklichung der umfassende Aufbau des Sozialismus und die Gestaltung der nationalen Wirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik kontinuierlich und zielstrebig fortgesetzt.

Ausgehend von den Beschlüssen der 11. Tagung des Zentralkomitees der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands über die Entwicklung der sozialistischen Gesellschaft in der Deutschen Demokratischen Republik bis 1970 und die Perspektiven auf staatlichem, wissenschaftlichem, ökonomischem und kulturellem Gebiet wird mit der Verwirklichung des Volkswirtschaftsplanes 1966 die zweite Etappe des neuen ökonomischen Systems der Planung und Leitung begonnen.

Zur Lösung der sich aus der wissenschaftlich-technischen Revolution ergebenden Aufgaben ist die Durchführung des Volkswirtschaftsplanes 1966 auf ein höchstmögliches Wachstum des Nationaleinkommens durch die Erhöhung der Effektivität in der gesamten Volkswirtschaft zu richten.

Die grundlegende Aufgabe im Jahre 1966 besteht in der Erreichung eines hohen Nutzeffektes der lebendigen und vergegenständlichten Arbeit. Durch die rationelle Ausnutzung der bilanzierten Fonds sind die Produktion und der Absatz solcher Erzeugnisse vorrangig zu steigern, die vorteilhaft exportiert werden können.

Der Ministerrat, die Minister, die Leiter der Staats- und Wirtschaftsorgane, die Generaldirektoren der VVB und die Leiter der Betriebe, Institute und staatlichen Einrichtungen haben die Durchführung des Planes so zu leiten, daß die neuesten Erkenntnisse von Wissenschaft und Technik in der materiellen Produktion konsequent angewendet, durch die Rationalisierung und Qualitätssteigerung mit geringstem Aufwand an materiellen und finanziellen Mitteln höhere ökonomische Ergebnisse erreicht werden und die volkswirtschaftliche Rentabilität erhöht wird. Sie haben die aktive und bewußte Mitarbeit aller Werktätigen im sozialistischen

Wettbewerb wirksam zu unterstützen und die sozialistische Gemeinschaftsarbeit zu organisieren und weiter zu vervollkommen.

I.

Hauptkennziffern des Volkswirtschaftsplanes 1966

Als volkswirtschaftliche Ziele des Jahres 1966 werden folgende Hauptkennziffern des Volkswirtschaftsplanes 1966 bestätigt:

	— in Mrd. MDN —		
	1965 ¹⁾	1966	1966 1965 ¹⁾ %
Produziertes Nationaleinkommen	81,6	85,8	105
Industrielle Warenproduktion insgesamt	125,5	132,0	105
Gewinn der volkseigenen Wirtschaft	11,0	13,2	120
Bau- und Montageproduktion	9,3	9,8	106
Landwirtschaftliche Bruttoproduktion	17,2	17,8	103
Investitionen gesamt (ohne Generalreparaturen)	17,2	18,9	110
Außenhandelsumsatz (in Valutamark)	24,2	25,3	105
Warenumsatz im Einzelhandel	51,0	52,5	103

Im Jahre 1966 ist die Arbeitsproduktivität in der Industrie auf mindestens 105 % und im Bauwesen auf mindestens 105 % zu erhöhen. Durch die Einsparung lebendiger und vergegenständlichter Arbeit sind die Selbstkosten in der volkseigenen Industrie um 2,7 % zu senken.

¹⁾ Im vorliegenden Gesetz beinhalten die Zahlenangaben für das Jahr 1965 und die darauf aufbauenden Zuwachsraten die Erfüllung des Planes bzw. vorläufigen Ergebnisse.

II.

Kennziffern für die Entwicklung wichtiger Zweige und Bereiche der Volkswirtschaft

Der Volkswirtschaftsplan 1966 ist darauf gerichtet, die vorrangige Entwicklung der führenden Zweige der Volkswirtschaft zu sichern, die für die Gestaltung des Profils unserer nationalen Wirtschaft und für die Erhöhung der Effektivität und das Wachstumstempo in allen Zweigen der Volkswirtschaft entscheidend sind.

Für die Entwicklung wichtiger Zweige und Bereiche wird festgelegt:

Industrielle Warenproduktion	1966 1965	$\frac{0}{100}$
Ministerium für Grundstoffindustrie	105	
Ministerium für Erzbergbau, Metallurgie und Kali,	105	
Ministerium für Chemische Industrie	108	
Ministerium für Elektrotechnik und Elektronik	110	
Ministerium für Schwermaschinen- und Anlagenbau	105	
Ministerium für Verarbeitungsmaschinen- und Fahrzeugbau	111	
Ministerium für Leichtindustrie	104	
Ministerium für bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie	105	
darunter: bezirksgeleitete Industrie	105	

Produktion wichtiger Erzeugnisse und Leistungen

	ME	1965 ¹⁾	1966	$\frac{1966}{1965}$ $\frac{0}{100}$
Elektroenergie	GWh	53 560	57 300	107
Roheisen	kt	2 338	2 430	104
Rohstahl	kt	3 890	4 000	103
Erzeugnisse der II. Verarbeitungsstufe	kt	728	817	112
Erdölverarbeitung	kt	5 250	6 600	126
Plaste gesamt	kt	216	240	111
Synthefische Fasern	kt	19,0	20,2	106
Kraftstoffe	kt	3 524	3 936	112
Zement	kt	6 069	6 350	104
Komplette Chemieanlagen	Mio MDN	368	569	155
Komplette Abraum- und Abbaugeräte für den Tagebau	Mio MDN	410	472	115
Komplette Walzwerke	Mio MDN	192	215	112
Zahnbearbeitungsmaschinen	Stück	497	724	146
Zahnflankenschleifmaschinen	Stück	159	246	155

	ME	1965 ¹⁾	1966	$\frac{1966}{1965}$ $\frac{0}{100}$
--	----	--------------------	------	--

Maschinen und Apparate für die polygraphische Industrie	Mio MDN	164,7	203,2	123
Offsetmaschinen	Mio MDN	28,8	52,5	182
Komplette Anlagen für die Textilindustrie	Mio MDN	49,6	55,5	112
Großrundstrickmaschinen	Stück	352	537	153
BMSR-Anlagen	Mio MDN	125,0	185,6	148
Trägerfrequenzeinrichtungen	Mio MDN	88,9	108,5	122
Telegrafie-einrichtungen	Mio MDN	87,8	111,6	127
Sender über 1 kW	Mio MDN	4,8	10,7	223
Komplette elektronische Rechenmaschinen	Mio MDN	6,6	18,4	279
Buchungsautomaten	Mio MDN	86,7	105,9	122
Bau- und Montageproduktion	Mio MDN	9 290	9 840	106
darunter: örtliche Bauwirtschaft	Mio MDN	6 300	6 620	105
Baumaterialienindustrie				
Industrielle Warenproduktion	Mio MDN	2 170	2 282	105
Gütertransportleistungen				
insgesamt	Gtkm	78,7	83,3	106
Nachrichtleistungen				
insgesamt	Mio MDN	1 680	1 756	105

III.

Volkswirtschaftliche Hauptaufgaben bei der Durchführung des Planes 1966

1. Für **Wissenschaft und Technik** sind im Jahre 1966 24 % mehr Mittel als im Jahre 1965 bereitzustellen. Die Mittel für die volkswirtschaftlich entscheidenden Staatsplanaufgaben sind um 56 % zu erhöhen.

Die Leiter der Staats- und Wirtschaftsorgane haben zur Sicherung des wissenschaftlichen Vorlaufs für die volkswirtschaftlich günstigste Produktion in den folgenden Jahren die wissenschaftlich-technischen Kräfte auf die volkswirtschaftlich entscheidenden Staatsplanaufgaben zu konzentrieren und die sich daraus ergebenden Aufgaben der wissenschaftlichen Institute zu bestimmen. Die wissenschaftliche Arbeit, die Forschung und Entwicklung sind so zu leiten und in sozialistischer Gemeinschaftsarbeit zu organisieren, daß der wissenschaftliche Vorlauf schwerpunktmäßig für den maximalen Nutzeffekt der Investitionen und die Produk-

tion weltmarktfähiger Erzeugnisse sowie die dafür erforderlichen Zulieferungen gesichert wird.

Die Generaldirektoren der VVB und die Leiter der Betriebe haben aus den Zielen des Volkswirtschaftsplanes 1966 eine klare Aufgabenstellung für die Neuerer und die sozialistischen Arbeits- und Forschungsgemeinschaften abzuleiten. Die Leiter der Staats- und Wirtschaftsorgane haben die sozialistische Gemeinschaftsarbeit der Wissenschaftler und Praktiker zu organisieren, ihre Arbeit zu fördern und die schnelle Anwendung ihrer Arbeitsergebnisse in der Produktion zu sichern.

- Die im Volkswirtschaftsplan 1966 festgelegten **Investitionen** sind mit hohem volkswirtschaftlichen Nutzeffekt einzusetzen. Die Leiter der Staats- und Wirtschaftsorgane sind dafür verantwortlich, daß bei der Vorbereitung und Durchführung aller Investitionen dieser Grundsatz konsequent durchgesetzt wird. Sie haben die termin- und qualitätsgerechte Fertigstellung und Übergabe der volkswirtschaftlich wichtigen Investitionsvorhaben des produktiven Bereiches und ihre termingerechte Inbetriebnahme vorrangig zu sichern.

Die Hauptrichtung für die Durchführung des Investitionsplanes im Jahre 1966 ist die Rationalisierung der Produktion, besonders die Modernisierung der Produktionsverfahren und Technologien, unter weitgehender Ausnutzung bestehender Anlagen und Gebäude. Es dürfen keine Neu- und Erweiterungsbauten begonnen werden, bevor nicht die vorhandenen Grundfonds voll ausgelastet sind und die Verbesserung der ökonomischen Ergebnisse nachgewiesen wird. Die Generaldirektoren der VVB und die Leiter der Betriebe haben Maßnahmen zur optimalen Auslastung, insbesondere der hochproduktiven Maschinen und Anlagen, festzulegen.

Durch die Rationalisierung der Verwaltungsarbeit ist die Anzahl der Beschäftigten in den Staats- und Wirtschaftsorganen, in den Verwaltungen der Einrichtungen und Betriebe zu verringern.

- Der **Export** der Deutschen Demokratischen Republik ist im Jahre 1966 auf mehr als 105 % gegenüber 1965 zu erhöhen. Den entscheidenden Anteil daran haben die Betriebe, VVB und Außenhandelsunternehmen des Maschinenbaues und der Elektrotechnik zu leisten. Alle Betriebe, VVB und Außenhandelsunternehmen haben einheitlich darauf hinzuwirken, daß im Export höhere Devisenerlöse erzielt werden.

Die Leiter der Staats- und Wirtschaftsorgane haben an die Entscheidung über die Notwendigkeit von **Importen** strengste Maßstäbe anzulegen. Sie sind dafür verantwortlich, daß der Einsatz von Importerzeugnissen in jedem Falle mit höchstem ökonomischen Nutzeffekt erfolgt.

Ausgehend von den Ergebnissen der Reise der Partei- und Regierungsdelegation der Deutschen Demokratischen Republik in die UdSSR im September 1965 ist auf der Grundlage des „Vertrages über Freundschaft, Zusammenarbeit und gegenseitigen Beistand“ die ökonomische und wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der UdSSR weiterzuentwickeln.

Auf der Grundlage der langfristigen Handelsabkommen 1966 bis 1970 mit den sozialistischen Ländern sind die Verpflichtungen der Deutschen Demokratischen Republik durch die Außenhandelsun-

ternehmen, VVB und Betriebe in hoher Qualität zu erfüllen und Voraussetzungen zu schaffen, um die Vorzüge der sozialistischen internationalen Zusammenarbeit besser zu nutzen. Gleichzeitig ist der Warenaustausch mit den kapitalistischen Industriestaaten und besonders mit den Entwicklungsländern Asiens, Afrikas und Lateinamerikas weiter zu erhöhen.

- Auf der Grundlage der Leistungssteigerung in allen Zweigen der Volkswirtschaft ist der **Lebensstandard** der Bevölkerung weiter zu verbessern.

Ab April 1966 ist jede zweite Woche eine 5-Tage-Arbeitswoche einzuführen, die Arbeitszeit der Werktätigen, die gegenwärtig 48 Stunden wöchentlich arbeiten, auf 43 Stunden wöchentlich und die Arbeitszeit der Werktätigen, die in drei Schichten oder im durchgehenden Schichtsystem arbeiten, auf 44 Stunden wöchentlich zu verkürzen. Durch die verstärkte Rationalisierung, die bessere Auslastung der Kapazitäten, die vollständige Ausnutzung der Arbeitszeit, die Verbesserung der Technologie und der Arbeitsorganisation sowie eine höhere Disziplin in der Produktion sind alle Möglichkeiten und Reserven für die weitere Steigerung der Arbeitsproduktivität und die Erhöhung der Effektivität zu nutzen.

Der Ministerrat wird beauftragt, in Zusammenarbeit mit dem Bundesvorstand des FDGB die notwendigen Maßnahmen zu veranlassen, damit in allen Zweigen und Bereichen der Volkswirtschaft die Planaufgaben unter den Bedingungen der veränderten Arbeitszeitregelung voll erfüllt und die Lebens- und Arbeitsbedingungen der Werktätigen spürbar verbessert werden.

Der Bevölkerung sind im Jahre 1966 vom Einzelhandel 5 % mehr Industriewaren und 2 % mehr Nahrungs- und Genußmittel gegenüber 1965 anzubieten.

Für die Durchführung des Planes der Entwicklung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen sind die Verbesserung der Arbeiterversorgung, besonders in der zweiten und dritten Schicht, sowie die Erhöhung der Anzahl der Kindergarten- und Kinderkrippenplätze für berufstätige Mütter besondere Schwerpunkte.

IV.

Wichtige Aufgaben der Zweige und Bereiche bei der Durchführung des Planes 1966

- Im Jahre 1966 ist zur planmäßigen Versorgung der Volkswirtschaft und Bevölkerung mit **Energie** ein Produktionszuwachs von 7 % in der Elektroenergieerzeugung, von etwa 7 % in der Stadtgaserzeugung und von 5 % in der Fernwärmeversorgung zu erreichen.

Im Kraftwerk Vetschau sind weitere fünf 100-MW-Blöcke voll produktionswirksam an das Netz zu schalten, und in Hohenwarthe II sind fünf 40-MW-Pumpspeichersätze in Dauerbetrieb zu nehmen.

- Die vorrangige Aufgabe der **Schwarzmetallurgie** ist die weitere Steigerung der Stahlproduktion, insbesondere von Erzeugnissen der II. Verarbeitungsstufe, von Walzstahlsortimenten aus Qualitäts- und Edelfählen sowie von Blockstahl.

Die Investitionsmittel sind vorrangig auf die planmäßige Fortführung der volkswirtschaftlich wichtigen Vorhaben Eisenhüttenkombinat Ost (Teilvor-

haben Kaltwalzwerk, 1. Bauabschnitt), Rohrwerk III und Stranggüßanlage Riesa sowie auf Maßnahmen zur Rationalisierung und Qualitätsverbesserung zu konzentrieren.

3. Die **chemische Industrie** hat im Jahre 1966 für 1,2 Mrd. MDN Erzeugnisse mehr als im Vorjahr herzustellen, wobei 40% des Produktionszuwachses durch die intensivere Nutzung der vorhandenen Anlagen zu erzielen sind.

Entsprechend der besonderen Bedeutung der chemischen Industrie sind die Anstrengungen aller an der Entwicklung dieses Zweiges beteiligten Betriebe auf die termin- und qualitätsgerechte Planerfüllung zu richten.

Der Dauerbetrieb der 2. Anfahrstufe im Erdölverarbeitungs- und Schwedwitzer Werk mit einer Kapazität von 2 Mio t ist zu gewährleisten. Der Aufbau der Stickstoffdüngemittelfabrik Schwedt ist im Jahre 1966 abzuschließen. In Leuna II ist die erste Ausbaustufe der petrochemischen Anlagen in Dauerbetrieb zu nehmen. Die Inbetriebnahme der Kunststoffverarbeitungsanlagen in Götzau ist zu sichern. Durch die volle Ausnutzung der vorhandenen Kapazitäten, insbesondere des Chemiefaserkombinates Guben, ist die Produktion synthetischer Fasern um 6% im Vergleich zu 1965 zu erhöhen.

4. Im **Maschinenbau, in der Elektrotechnik und Elektronik** sind die eingeleiteten Maßnahmen zur Sicherung des notwendigen wissenschaftlichen Vorlaufs verstärkt fortzuführen. Die Erzeugnisse, die den wissenschaftlich-technischen Fortschritt bestimmen, die der Rationalisierung in allen Zweigen der Volkswirtschaft und der weiteren Erhöhung des Exportes dienen, sind beschleunigt zu entwickeln. Das gilt besonders für die Elektronik, die Betriebs-, Meß-, Steuer- und Regelungstechnik, den Datenverarbeitungsanlagenbau, den wissenschaftlichen Gerätebau, den Chemieranlagen-, Werkzeugmaschinen- und Verarbeitungsmaschinenbau.

Durch höhere Investitionen und durch die konsequente Konzentration der Mittel auf die Rationalisierungsvorhaben sind weitere Voraussetzungen zur proportionalen Entwicklung der Zulieferzweige innerhalb der metallverarbeitenden Industrie zu schaffen.

Durch die Erweiterung der Produktion weltmarktfähiger Erzeugnisse bei gleichzeitiger Verkürzung der Angebots- und Lieferzeiten ist der Exportanteil von Erzeugnissen der metallverarbeitenden Industrie zu erhöhen.

5. Die **Hauptaufgaben im Bauwesen** bestehen darin, durch konzentrierten und ökonomischen Einsatz der vorhandenen Kräfte und Mittel kurze Bauzeiten sowie eine Senkung des Bauaufwandes zu erreichen, nutzungsfähige Bauabschnitte zu übergeben und abzurechnen und den volkswirtschaftlichen Nutzeffekt der Investitionen zu erhöhen. Die Arbeitsproduktivität ist in der zentralgeleiteten Bauindustrie um 5% und in der bezirksgeleiteten Bauindustrie um 6% zu steigern.

Die Baureparaturen sind insgesamt auf mehr als 105% zu erhöhen.

In der **Baumaterialienindustrie** ist die Produktion mit hoher Qualität und niedrigen Kosten durch Rationalisierung und höhere Auslastung der vorhandenen Kapazitäten, insbesondere der Gleifertigeranlagen, der Zement-, Asbest- und Natursteinindustrie zu steigern. In den Kreisen und Bezirken

sind örtliche Baustoffreserven, insbesondere auf dem Gebiet der Ziegel-, Kies- und Betonproduktion, zu erschließen.

6. In der **Leichtindustrie** sind auf der Grundlage von Versorgungskonzeptionen die im Plan festgelegten Rohstoffe und Materialien, besonders der höhere Anteil der synthetischen Fasern, mit hohem ökonomischen und versorgungswirksamen Effekt einzusetzen. Für die Versorgung der Bevölkerung mit Textilien und Bekleidung ist vor allem die Produktion von Kinderbekleidung und von pflegeärmer Oberbekleidung zu erhöhen. Die Erzeugung von Möbeln ist auf 106% zu steigern. Durch gezielte Rationalisierungsmaßnahmen sind die Produktionsziele der Leichtindustrie mit weniger Arbeitskräften als im Jahre 1965 zu erreichen.

7. Die höheren Leistungen der **bezirksgeleiteten Industrie** sind vorrangig für die Herstellung hochwertiger und bedarfsgerechter Konsumgüter zu nutzen. In den Erzeugnisgruppen ist die sozialistische Gemeinschaftsarbeit der Betriebe aller Eigentumsformen und die planmäßige Rationalisierung der Produktionsprozesse zur Erschließung von Reserven zu fördern. Die wachsenden Ansprüche der Bevölkerung erfordern eine enge Zusammenarbeit der Betriebe der bezirksgeleiteten Industrie mit den Organen des Handels.

Die **Lebensmittelindustrie** hat die Aufgabe, das steigende landwirtschaftliche Aufkommen an Schlachtvieh und Milch abzunehmen und zu hochwertigen Fleisch- und Milcherzeugnissen zu verarbeiten. Zur Erleichterung der Hausarbeit der Frauen ist die Produktion von Feinfrosterzeugnissen und von tischfertigen Gerichten, besonders von löffelfertiger Kindernahrung, weiter zu erhöhen. Durch die rationelle Ausnutzung der vorhandenen und im Jahre 1966 zu schaffenden Kühlflächen ist eine kontinuierliche Versorgung der Bevölkerung und die Qualitätserhaltung der wichtigsten Nahrungsmittel zu sichern. Die Investitionen sind auf die Rationalisierung, besonders der Transport-, Verpackungs- und Abfüllprozesse, die Erhöhung der Verarbeitungskapazitäten in der Milch- und Fleischindustrie, die Erweiterung der Kühlflächen und der Kapazitäten zur Herstellung von Backwaren zu konzentrieren.

8. Die **Transportleistungen** sind entsprechend den Erfordernissen der planmäßigen Entwicklung der Volkswirtschaft qualitäts- und termingerecht durchzuführen.

Bei der Deutschen Reichsbahn ist der Anteil moderner Traktionsarten, insbesondere der Dieseltraktion, weiter zu erhöhen. Die Gütertransportleistungen der Deutschen Reichsbahn sind entsprechend dem Transportbedarf der Wirtschaft zu steigern.

Der Kraftverkehr hat die Gütertransportleistung durch Erhöhung der Einsatzzeiten und bessere Auslastung der Fahrzeuge zu erhöhen.

Die Kapazität der Seeflotte ist um weitere 14 Frachtschiffe auf über 900 000 t d w zu vergrößern. Die Transportleistung ist um 13% zu erhöhen.

9. Das staatliche Aufkommen bei den wichtigsten tierischen Erzeugnissen aus der eigenen Landwirtschaft ist um mindestens 4% zu erhöhen. Die Hauptanstrengungen sind auf die Steigerung der Produktion und des Aufkommens von Milch um 4%, von

Schlachtvieh um 4%, besonders von Schlachtrindern, zu richten. Die höheren Ziele für die Aufkommen tierischer Erzeugnisse sind vor allem durch die Steigerung der Produktivität zu erreichen.

Die Grundlage dafür ist durch die weitere Erhöhung der Bodenfruchtbarkeit, insbesondere die ordnungsgemäße Bewirtschaftung und Steigerung der Erträge auf dem Grünland zu schaffen. Für die Intensivierung der Produktion sind weitere Kooperationsbeziehungen und Dienstleistungseinrichtungen zu entwickeln, um gemeinsam durch mehrere LPG die Probleme der Ertragssteigerung besser zu lösen. Die Bereitstellung von Stickstoff- und Kalidünger sowie Kalk und von hochwertigem Eiweiß ist gegenüber 1965 weiter zu erhöhen.

In der Landwirtschaft sind 1966 etwa 2,7 Mrd. MDN zu investieren. Davon haben die LPG etwa 1,6 Mrd. MDN aus den eigenen Fonds und mit Hilfe von Krediten zu finanzieren. In allen LPG ist dazu – unabhängig von ihrer Größe und ihrem Entwicklungsstand – die Akkumulation zu erhöhen. Für die weitere Mechanisierung des Feldbaus und der Innenwirtschaft sind der Landwirtschaft im Jahre 1966 über 9 000 Traktoren und mehr als 1 000 Lkw über 3,5 t zu verkaufen.

10. Die Organe des Bildungswesens haben in enger Zusammenarbeit mit den Wirtschaftsorganen und den örtlichen Räten entsprechend der volkswirtschaftlichen Perspektive im Jahre 1966 zu sichern, daß

- 136 000 Schüler für die Aufnahme in die 9. Klasse der zehnklassigen polytechnischen Oberschule gewonnen werden;
- 240 000 Jugendliche eine Berufsausbildung beginnen, wobei der Anteil der Jugendlichen mit Abschluß der 10. Klasse zu erhöhen ist;
- die Universitäten, Hoch- und Fachschulen 72 000 Bewerber für das Direkt-, Fern- und Abendstudium immatrikulieren.

Um die Betreuung der Kinder und die Voraussetzungen für die Durchführung des Unterrichts zu verbessern, sind im Jahre 1966

- 59 000 Unterrichtsplätze,
- 16 000 Plätze für die Tageserziehung,
- 33 000 Kindergartenplätze und
- 8 000 Kinderkrippenplätze

zu schaffen.

Durch die örtlichen Räte und volkseigenen Betriebe sind alle Reserven zur Schaffung von Kindergarten- und Kinderkrippenplätzen auszuschöpfen.

11. Für die Vertiefung unserer sozialistischen Nationalkultur stellt die technische Revolution den Kulturschaffenden wie den staatlichen Leitungen neue, große Aufgaben.

Die Schriftsteller und Künstler werden aufgerufen, auf den Gebieten der Literatur, der Musik, der bildenden und der darstellenden Kunst ihr ganzes Können und Schaffen in den Dienst unserer guten sozialistischen Sache zu stellen.

Insgesamt werden die Ausgaben für die Erfüllung der Aufgaben auf dem Gebiete der Kultur, des Rundfunks und des Fernsehens gegenüber 1965 auf 105,7% steigen.

Mit der ständigen Verbesserung der staatlichen Leitungstätigkeit in allen Zweigen der Kultur müssen die staatlichen Mittel so eingesetzt werden, daß humanistische Werke, die dem nationalen und in-

ternationalen Ansehen der DDR, dem Frieden und Sozialismus dienen, gefördert werden.

Alle kulturellen Einrichtungen müssen so wirken, daß für das geistig-kulturelle Leben der Bevölkerung – besonders unter den verbesserten Freizeitbedingungen – der größte Nutzen erzielt wird.

12. Der komplexe Wohnungsneubau ist im Jahre 1966 vor allem auf die Industrieschwerpunkte, auf wichtige Gebiete der Landwirtschaft und auf die Zentren der großen Städte zu konzentrieren. In den vorhandenen Wohngebäuden sind die Wohnverhältnisse durch Maßnahmen zur Erhaltung, Modernisierung und durch Um- und Ausbau von Wohnungen weiter zu verbessern. Zur Durchführung dieser Aufgaben werden im Jahre 1966 rund 3,4 Mrd. MDN aufgewendet.

In den neuen Wohnkomplexen sind die notwendigen Gemeinschaftseinrichtungen zur Betreuung der Kinder und zur Versorgung der Bevölkerung sowie die Straßen, Wege und Außenanlagen gleichzeitig mit den Wohnungen fertigzustellen. In den bereits bezogenen Wohnkomplexen sind schrittweise die erforderlichen Gemeinschaftseinrichtungen zu schaffen.

Zur Erhaltung und Verbesserung der Altbauwohnungen haben die Volksvertretungen und die Räte der Kreise, Städte und Gemeinden die planmäßig zur Verfügung stehenden Kapazitäten und Baumaterialien durch sorgfältige Vorbereitung und komplexe Durchführung der Maßnahmen mit hoher Effektivität einzusetzen.

Beim weiteren Aufbau des Zentrums der Hauptstadt der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin, und der Stadtzentren von Leipzig, Dresden, Karl-Marx-Stadt sowie der Chemiarbeiterstadt Halle-West sind durch räumliche und zeitliche Konzentration der Mittel und Kapazitäten geschlossene, städtebaulich wirkungsvolle Komplexe und Teilabschnitte fertigzustellen.

13. Zur weiteren Verbesserung der kontinuierlichen Versorgung der Bevölkerung haben die Konsumgüterindustrie und der Handel die Aufgabe, die Produktion und das Angebot an gebrauchstüchtigen und qualitativ hochwertigen Erzeugnissen zu erweitern.

Im Jahre 1966 ist bei Grundnahrungsmitteln durch die Steigerung der landwirtschaftlichen Produktion eine Verbesserung des Warenangebots zu erreichen. Das Angebot an technisch hochwertigen Konsumgütern und vor allem an Ersatz- und Zubehörteilen ist weiter zu erhöhen.

Entwicklung der Warenbereitstellung ausgewählter Konsumgüter 1966 : 1965 in %

Radiosuper und Musiktruhen	113
Koffereempfänger	114
Kühlschränke	108
PKW	116
Damenoberbekleidung	104
Obertrikotagen	102
Arbeits- und Berufskleidung	104
Teppiche und Läufer	109

Die Wäschereileistungen, vor allem an schrankfertiger Wäsche, sind durch Rationalisierungsmaßnahmen und bessere Kapazitätsauslastungen auf 120% zu erhöhen.

zu erhöhen. Die Reparaturleistungen an elektrischen Haushaltsgeräten sind auf 112 %, an Rundfunk- und Fernsehgeräten auf über 106 % und an Kraftfahrzeugen auf 112 % zu steigern.

14. Im Gesundheitswesen sind durch den Ausbau und die Qualifizierung der ambulanten medizinischen Betreuung sowie durch die Aktivierung der Gesundheitserziehung und -aufklärung Voraussetzungen für die weitere Verbesserung des Gesundheitszustandes der Bevölkerung und die Senkung des Krankenstandes in den Betrieben zu schaffen. Die Versorgung der medizinischen Einrichtungen mit Pharmazeutika, medizin-technischen und medizin-mechanischen Erzeugnissen in hoher Qualität ist weiter zu verbessern.

V.

Die Verantwortung der Staats- und Wirtschaftsorgane bei der Durchführung des Planes 1966

1. Der Ministerrat wird beauftragt, die Plandurchführung auf der Grundlage der mit diesem Gesetz beschlossenen Hauptkennziffern des Volkswirtschaftsplanes zu leiten. Er hat sich in seiner Tätigkeit auf die Sicherung und Einhaltung der festgelegten volkswirtschaftlichen Grundproportionen zu konzentrieren.

Der Ministerrat ist berechtigt und verpflichtet, mit dem Ziel der Erreichung des höchsten volkswirtschaftlichen Nutzeffektes entsprechend den Erfordernissen und den Bedingungen des Binnen- und Außenmarktes Aufgaben des Volkswirtschaftsplanes im Prozeß seiner Durchführung zu verändern.

Das gilt im besonderen für Änderungen, die sich aus der Durchführung der zweiten Etappe des neuen ökonomischen Systems der Planung und Leitung ergeben.

2. Die Minister und Leiter der zentralen Staatsorgane sind für die volle Durchführung der staatlichen Planaufgaben in ihrem Verantwortungsbereich persönlich verantwortlich. Sie haben sich in ihrer Arbeit auf die konsequente Durchführung der Hauptaufgaben zu konzentrieren, sie schwerpunktmäßig zu kontrollieren und die notwendigen Entscheidungen zu ihrer Verwirklichung zu treffen. Sie sind gleichzeitig verpflichtet, bei der Plandurchführung den Erfordernissen der Entwicklung von Wissenschaft und Technik sowie den Marktbedingungen Rechnung zu tragen.
3. Die Generaldirektoren der VVB, die Vorsitzenden der Wirtschaftsräte der Bezirke und die Werkleiter haben alle notwendigen Maßnahmen zu treffen, um ihre Aufgaben zur Sicherung der Erfüllung der Staatsplanpositionen und der Investitionsvorhaben, die der Kontrolle durch den Ministerrat unterliegen, voll und vor allem termingerecht zu lösen.
4. Zur Durchführung des Volkswirtschaftsplanes 1966 sind die im Erlaß des Staatsrates über Aufgaben und Arbeitsweise der örtlichen Volksvertretungen

und ihrer Organe unter den Bedingungen des neuen ökonomischen Systems der Planung und Leitung enthaltenen Grundsätze der wissenschaftlichen Führungstätigkeit und der erhöhten Verantwortung der örtlichen und zentralen Staatsorgane zielstrebig zu verwirklichen.

Die örtlichen Organe der Staatsmacht haben entsprechend ihrer spezifischen Rolle und Funktion im einheitlichen gesellschaftlichen Reproduktionsprozeß die Erfüllung der Planaufgaben in den führenden Zweigen zu unterstützen. Insbesondere sind durch eine enge Zusammenarbeit mit wichtigen Betrieben und LPG im Territorium alle Möglichkeiten zur besseren Versorgung und Betreuung der Werktätigen zu nutzen.

Auf der Grundlage der ihnen mit dem Erlaß des Staatsrates übertragenen höheren Rechte und Pflichten und unter Ausnutzung der größeren Beweglichkeit im Volkswirtschaftsplan 1966 sichern sie die qualitäts-, sortiments- und termingerechte Planerfüllung in ihren Bereichen.

5. Die Minister, Leiter der Staats- und Wirtschaftsorgane, Generaldirektoren der VVB und Leiter der Betriebe sind verpflichtet, zur Sicherung der staatlichen Planaufgaben auf der Grundlage dieses Gesetzes die in ihrem Bereich erforderlichen Maßnahmen für die Durchführung und Kontrolle des Planes 1966, besonders zur Sicherung einer kontinuierlichen Produktion, in eigener Verantwortung festzulegen.

Die Aufgaben und Ziele des Volkswirtschaftsplanes und Staatshaushaltsplanes 1966 sind den Werktätigen im Zusammenhang mit den politischen Grundfragen zu erläutern und die gesellschaftlichen Kräfte auf die Durchführung der Schwerpunktaufgaben des Planes 1966 zu konzentrieren.

Die Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik wendet sich an die Arbeiterinnen und Arbeiter, Genossenschaftsbäuerinnen und -bauern, Angehörigen der Intelligenz, Angestellten, Handwerker, Leiter halbstaatlicher und privater Betriebe und alle anderen Bürger in Stadt und Land mit dem Appell, zur guten Erfüllung des Volkswirtschaftsplanes 1966 beizutragen.

Die Entfaltung der Initiative und Tatkraft, hohe Leistungen im sozialistischen Wettbewerb und in der Gemeinschaftsarbeit — das ist der Weg zur Erreichung der Ziele des Volkswirtschaftsplanes 1966.

Alle Werktätigen der Deutschen Demokratischen Republik, die Organe der Nationalen Front des demokratischen Deutschland, alle Parteien und gesellschaftlichen Organisationen, die Volksvertretungen, Staats- und Wirtschaftsorgane werden aufgerufen, durch die Lösung der volkswirtschaftlichen Aufgaben die Deutsche Demokratische Republik zu stärken, ihrer Friedenspolitik noch wirksamer zum Erfolg zu verhelfen und damit dem deutschen Volk, dem Frieden und dem Sozialismus zu dienen.

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am einundzwanzigsten Januar neunzehnhundertsechundsundsechzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den einundzwanzigsten Januar neunzehnhundertsechundsundsechzig

Der Vorsitzende des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik

W. Ulbricht

**Gesetz
über den Staatshaushaltsplan 1966.**

Vom 21. Januar 1966

Mit dem Staatshaushaltsplan 1966 wird die Verwirklichung des auf dem VI. Parteitag der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands beschlossenen Programms des umfassenden Aufbaus des Sozialismus in der Deutschen Demokratischen Republik verbunden mit der Durchführung der zweiten Etappe des neuen ökonomischen Systems der Planung und Leitung fortgesetzt.

Der Staatshaushaltsplan beruht auf den Festlegungen des Gesetzes über den Volkswirtschaftsplan 1966 und sichert im Rahmen der Bilanzen dessen Finanzierung.

Die mit dem Staatshaushaltsplan für die weitere Gestaltung der Volkswirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik planmäßig zur Verfügung gestellten Mittel sind zielgerichtet zur Durchführung der technischen Revolution und zur Weiterentwicklung der Produktivkräfte, insbesondere in den führenden Zweigen der Volkswirtschaft, einzusetzen. Sie müssen zu einem höchstmöglichen Zuwachs des Nationaleinkommens sowie seiner zweckmäßigsten Verwendung unter dem Gesichtspunkt des höchsten volkswirtschaftlichen Nutzeffektes führen. Damit werden auch die Grundlagen für ein weiteres Wachstum der Investitionen für die erweiterte Reproduktion und für die weitere planmäßige Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Bevölkerung geschaffen.

Immer größer wird die Anzahl der Bürger, die durch ihre schöpferische Initiative, ihre Tatkraft und ihren Ideenreichtum bei der Durchführung der im Volkswirtschaftsplan und Staatshaushaltsplan festgelegten Aufgaben hervorragende Leistungen vollbringen. Darin kommen die Rechte und die große Verantwortung zum Ausdruck, die jeder Bürger für die Leitung von Staat und Wirtschaft in unserer sozialistischen Demokratie hat.

Die Minister, die Leiter der Staats- und Wirtschaftsorgane, die Generaldirektoren der VVB und die Leiter der Betriebe, Institute und staatlichen Einrichtungen sind verantwortlich, daß die finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Staat in voller Höhe und termingemäß erfüllt werden. Sie haben die Durchführung des Planes eng mit der weiteren Durchsetzung und Vervollkommnung der wirtschaftlichen Rechnungsführung und einer ökonomisch richtigen Sparsamkeit auf allen Gebieten zu verbinden. Die materiellen und finanziellen Mittel sind mit hoher volkswirtschaftlicher Effektivität einzusetzen, jeder übertriebene Aufwand ist zu unterlassen. Bei der Durchführung des Planes sind die vorhandenen Fonds rationell auszunutzen sowie weitere Reserven aufzudecken und für einen hohen Zuwachs an Nationaleinkommen nutzbar zu machen.

Die Finanzorgane und die Banken haben die Wirksamkeit der staatlichen Finanzkontrolle zur Sicherung der staatlichen Interessen und zur Einhaltung der Plan- und Finanzdisziplin bei der Durchführung des Staatshaushalts-, Kredit- und Valutaplanes zu verstär-

ken. Durch ihre Vorschläge unterstützen sie die Staats- und wirtschaftsleitenden Organe bei der Erhöhung der Effektivität der eingesetzten Fonds, bei der weiteren Senkung der Selbstkosten und der Erhöhung der Rentabilität sowie bei der Durchsetzung des Prinzips, die Mittel für die erweiterte Reproduktion selbst zu erwirtschaften.

Ausgehend von den mit dem Erlaß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 2. Juli 1965 über Aufgaben und Arbeitsweise der örtlichen Volksvertretungen und ihrer Organe unter den Bedingungen des neuen ökonomischen Systems der Planung und Leitung der Volkswirtschaft (GBl. I S. 159) den örtlichen Staatsorganen gestellten Aufgaben wird mit dem Gesetz über den Staatshaushaltsplan 1966 gesichert, daß diejenigen örtlichen Volksvertretungen einen ökonomischen Vorteil haben, die erreichen, daß durch gute Arbeit zusätzliche Mittel erwirtschaftet werden.

Die Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik beschließt daher folgendes Gesetz:

§ 1

Die Einnahmen und Ausgaben des Staates

Der Staatshaushaltsplan der Deutschen Demokratischen Republik wird zuzüglich der von den VVB und VEB gemäß § 3 Abs. 3 aus ihren Gewinnen planmäßig zu bildenden eigenen Fonds und deren Verwendung wie folgt bestätigt:

Einnahmen	66 473,2 Millionen MDN
Ausgaben	66 387,0 Millionen MDN
Überschuß der Einnahmen über die Ausgaben im Jahre 1966	86,2 Millionen MDN

§ 2

Haushaltsplan der Republik, Haushaltspläne der Bezirke und eigene Fonds der VVB und VEB aus dem Gewinn

Der Haushaltsplan der Republik, die Haushaltspläne der Bezirke und die von den VVB und VEB gemäß § 3 Abs. 3 aus ihren Gewinnen planmäßig zu bildenden eigenen Fonds und deren Verwendung werden wie folgt bestätigt:

	Haushaltsplan der Republik	Haushaltspläne der Bezirke	eigene Fonds der VVB und VEB aus dem Gewinn
	— in Millionen MDN —		
Einnahmen	48 682,0	11 526,6	6 264,6
Ausgaben	48 595,8	11 526,6	6 264,6
Überschuß der Einnahmen über die Ausgaben im Jahre 1966	86,2	—	—

§ 3

Volkseigene Wirtschaft

(1) Auf Grund der im Volkswirtschaftsplan 1966 festgelegten Aufgaben für die volkseigene Wirtschaft befragen

a) die Abführungen an den Staatshaushalt	34 305,0 Millionen MDN
b) die Zuführungen aus dem Staatshaushalt an die volkseigene Wirtschaft	5 670,6 Millionen MDN

(2) Die Aufgliederung der Abführungen und Zuführungen gemäß Abs. 1 wird wie folgt festgelegt:

	Abführungen an den Staatshaushalt — in Millionen MDN —	Zuführungen aus dem Staatshaushalt — in Millionen MDN —
Insgesamt	34 305,0	5 670,6
darunter:		
Ministerium für Grundstoffindustrie	802,2	604,4
Ministerium für Erzbergbau, Metallurgie und Kali	812,0	120,5
Ministerium für Chemische Industrie	3 731,5	115,9
Ministerium für Schwermaschinen- und Anlagenbau	1 262,0	12,0
Ministerium für Elektrotechnik und Elektronik	2 396,6	5,4
Ministerium für Verarbeitungsmaschinen- und Fahrzeugbau	1 996,9	3,3
Ministerium für Leichtindustrie	4 048,2	10,3
Ministerium für Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie	12 453,0	501,1
Ministerium für Materialwirtschaft	1 249,8	—
Landwirtschaftsrat der Deutschen Demokratischen Republik	140,1	295,3
Ministerium für Bauwesen	235,5	43,1
Ministerium für Verkehrswesen	334,1	898,9
Ministerium für Post- und Fernmeldewesen	735,5	678,3
Ministerium für Handel und Versorgung	298,3	4,7
Ministerium für Kultur	121,2	37,2
Amt für Wasserwirtschaft	22,5	120,0
Örtlichgeleitete volkseigene Wirtschaft	2 233,8	1 588,4

Die Zuführungen aus dem Staatshaushalt erhalten die VVB und VEB erst, nachdem sie die für die Finanzierung planmäßig festgelegten eigenen Gewinne verwendet haben.

(3) Aus den Gewinnen der VVB und VEB sind planmäßig eigene Fonds zur Finanzierung der Investitionen, zeitweilig noch notwendiger Stützungen und ande-

rer im Plan festgelegter Maßnahmen in folgender Höhe zu bilden:

	eigene Fonds darunter: insgesamt für Investitionen	
	— in Millionen MDN —	
Insgesamt	6 264,6	3 428,9
darunter:		
Ministerium für Grundstoffindustrie	757,5	322,5
Ministerium für Erzbergbau, Metallurgie und Kali	585,7	235,0
Ministerium für Chemische Industrie	1 111,3	798,3
Ministerium für Schwermaschinen- und Anlagenbau	429,3	285,6
Ministerium für Elektrotechnik und Elektronik	445,7	278,6
Ministerium für Verarbeitungsmaschinen- und Fahrzeugbau	486,9	377,2
Ministerium für Leichtindustrie	930,4	137,4
Ministerium für Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie	258,0	105,1
Ministerium für Materialwirtschaft	79,0	71,9
Landwirtschaftsrat der Deutschen Demokratischen Republik	242,1	169,8
Ministerium für Bauwesen	200,4	99,2
Ministerium für Verkehrswesen	310,2	276,0
Ministerium für Post- und Fernmeldewesen	14,7	10,7
Ministerium für Handel und Versorgung	13,4	1,2
Ministerium für Kultur	1,8	0,6
Amt für Wasserwirtschaft	158,1	144,2
Örtlichgeleitete volkseigene Wirtschaft	198,5	99,9

§ 4

Landwirtschaft

Zur weiteren Entwicklung und Festigung der sozialistischen Landwirtschaft und zur Förderung des materiellen Interesses an der weiteren Steigerung der Produktion tierischer und pflanzlicher Erzeugnisse sowie der Erhöhung der Qualität der Produktion werden über die im § 3 genannten Mittel hinaus aus dem Staatshaushalt 1 828,7 Millionen MDN bereitgestellt.

§ 5

Volkbildung, Wissenschaft, Kultur, Gesundheits- und Sozialwesen

(1) Für die Durchführung der im Volkswirtschaftsplan und Staatshaushaltsplan festgelegten Aufgaben auf den Gebieten der Volkbildung, der Wissenschaft, der Kultur sowie des Gesundheits- und Sozialwesens werden aus dem Staatshaushalt bereitgestellt für

Volkbildung, Berufsbildung und Sport	4 002,9 Mio MDN
Wissenschaft und Kultur (ohne Forschung)	1 720,4 Mio MDN
Gesundheits- und Sozialwesen	4 996,8 Mio MDN

(2) Darüber hinaus werden für den Ersatz und die Erweiterung der Grundfonds der staatlichen Einrichtungen auf den im Abs. 1 genannten Gebieten 409,2 Millionen MDN aus dem Staatshaushalt bereitgestellt und 271,2 Millionen MDN aus Obligationen finanziert.

§ 6

Sozialversicherung

(1) Der Haushaltsplan der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten wird bestätigt mit

Einnahmen	7 079,4 Mio MDN
Ausgaben	9 650,0 Mio MDN
Zuschuß aus dem Staatshaushalt	2 570,6 Mio MDN

(2) Der Haushaltsplan der Sozialversicherung der Mitglieder der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften, der Mitglieder der Produktionsgenossenschaften des Handwerks und der Mitglieder der Produktionsgenossenschaften werktätiger Fischer, der Einzelhandwerker sowie der selbständig Erwerbstätigen, Unternehmer und freiberuflich Tätigen wird bestätigt mit

Einnahmen	810,1 Mio MDN
Ausgaben	1 589,0 Mio MDN
Zuschuß aus dem Staatshaushalt	778,9 Mio MDN

§ 7

Einnahmen der örtlichen Haushalte

Die örtlichen Volksvertretungen und ihre Organe finanzieren ihre planmäßigen Ausgaben aus folgenden Einnahmen:

Einnahmen	die Einnahmen erhalten:
a) Gewinn, Umlaufmittelabführungen, Produktions-, Dienstleistungs- und Handelsabgabe der ihnen unterstehenden Betriebe der volkseigenen Wirtschaft	Haushalte aller örtlichen Räte
b) Einnahmen der ihnen unterstehenden Fachorgane und staatlichen Einrichtungen	Haushalte aller örtlichen Räte
c) Gemeindesteuern und Steuern der LPG-Mitglieder	Haushalte der Räte der Stadtkreise, der Städte und Gemeinden
d) Steuern der Kommissionshändler, des Handwerks, der begünstigten freien Berufe und sonstige Steuern	Haushalte der Räte der Stadt- und Landkreise
e) Steuern der sozialistischen Genossenschaften und Betriebe der privaten Wirtschaft, Steuern und Gewinnanteile der Betriebe mit staatlicher Beteiligung — in der geplanten Höhe —	Haushalte der Räte der Bezirke, der Räte der Stadt- und Landkreise, jeweils für die ihnen zugeordneten Betriebe
f) Anteile an den Gesamteinnahmen des Staatshaushaltes	Haushalte aller örtlichen Räte, deren Ausgaben höher sind als ihre Einnahmen gemäß Buchstaben a bis e.

§ 8

Haushaltspläne der Bezirke

Die Haushaltspläne der Bezirke werden wie folgt bestätigt:

Einnahmen und Ausgaben	von den Einnahmen entfallen auf			Kassen- und Bestand am 1. 1. 66 und 31. 12. 66
	Steuern und Gewinnanteile gemäß § 7 Buchst. e	Anteile an den Gesamteinnahmen des Staats- gemäß § 7 Buchst. f		
— in Millionen MDN —				
Berlin	1 933,0	136,4	600,1	39,0
Rostock	604,3	63,8	353,5	22,0
Schwerin	449,1	43,2	282,4	16,0
Neubrandenburg	462,7	39,9	298,0	19,0
Potsdam	711,7	102,6	342,3	24,0
Frankfurt (Oder)	471,2	53,6	282,2	13,0
Cottbus	526,8	73,5	258,9	16,0
Magdeburg	786,7	111,8	391,0	27,0
Halle	1 115,0	201,0	498,4	33,0
Erfurt	690,3	131,9	286,4	24,0
Gera	465,8	63,9	242,4	16,0
Suhl	342,9	75,5	157,3	11,0
Dresden	1 020,3	208,8	368,0	36,0
Leipzig	843,0	193,3	272,7	27,0
Karl-Marx-Stadt	1 094,2	231,2	425,8	33,0
	11 526,6	1 730,2	5 059,4	356,0

§ 9

Anteile der Kreise, Städte und Gemeinden an den Gesamteinnahmen des Staatshaushaltes

(1) Der Bezirkstag legt im Rahmen des für den Bezirk gemäß § 8 festgelegten Anteils an den Gesamteinnahmen des Staatshaushaltes die Höhe der Anteile der Kreise an den Gesamteinnahmen des Staatshaushaltes fest.

(2) Sind die planmäßigen Einnahmen des Haushaltes des Rates des Bezirkes gemäß § 7 Buchstaben a, b und e höher als die planmäßigen Ausgaben, so legt der Bezirkstag fest, welche Kreise ihre Anteile an den Gesamteinnahmen des Staatshaushaltes aus Einnahmen des Haushaltes des Rates des Bezirkes erhalten.

(3) Der Kreistag legt im Rahmen des für den Kreis gemäß den Absätzen 1 und 2 festgelegten Anteils an den Gesamteinnahmen des Staatshaushaltes die Höhe der Anteile der Städte und Gemeinden fest.

(4) Sind die planmäßigen Einnahmen einer Stadt oder Gemeinde gemäß § 7 Buchstaben a bis c höher als die planmäßigen Ausgaben, ist der Überschuss als Abführung an den Haushalt des Rates des Kreises zu planen.

§ 10

Rechte der örtlichen Volksvertretungen bei der Beschlussfassung über die Haushaltspläne

(1) Auf der Grundlage der im Volkswirtschaftsplan und Staatshaushaltsplan festgelegten Aufgaben entscheiden die örtlichen Volksvertretungen bei der Beschlussfassung über den Haushaltsplan ihres Rates selbst über den volkswirtschaftlich zweckmäßigsten Einsatz der Haushaltsmittel und deren Verteilung auf die einzelnen Bereiche. Änderungen in der Verteilung der Haushaltsmittel auf die einzelnen Bereiche bei der

Durchführung der Haushaltspläne können die örtlichen Räte nur nach Beschlußfassung durch ihre Volksvertretung vornehmen.

(2) Die Haushaltsmittel sind in den Haushaltsplänen der örtlichen Organe zu planen, die für die Durchführung der Aufgaben verantwortlich sind.

(3) Die örtlichen Volksvertretungen können bei der Beschlußfassung über den Haushaltsplan ihres Rates die Ausgaben sowie die Haushaltsreserve erhöhen, wenn in gleicher Höhe zusätzliche Einnahmen geplant werden.

(4) Die örtlichen Volksvertretungen haben das Recht, zur Finanzierung von Aufgaben ihres Verantwortungsbereiches eigene finanzielle Fonds in die Planung einzubeziehen.

(5) Der bestätigte Kassenbestand darf durch die eigenverantwortliche Verteilung der Haushaltsmittel auf die Bereiche sowie durch eine Erhöhung der Ausgaben gemäß den Absätzen 1 und 3 nicht verändert werden.

(6) Die Kreistage sind im Interesse der Erhöhung des Nutzeffektes der finanziellen Mittel berechtigt, bei der Beschlußfassung über den Haushaltsplan des Kreises festzulegen, welchen Städten und Gemeinden zur Lösung von Schwerpunktaufgaben aus dem Zuwachs des Anteils an den Gesamteinnahmen des Staatshaushaltes Haushaltsmittel einmalig für das Jahr 1966 zur Verfügung gestellt werden. Die gleichen Rechte haben die Bezirkstage gegenüber den Kreisen.

§ 11

Entwicklung ökonomischer Beziehungen zwischen Städten, Gemeinden und Betrieben

Die Räte der Städte, die Räte der Gemeinden, volkseigene Betriebe, LPG, PGH, andere sozialistische Genossenschaften und sonstige Betriebe können im Interesse einer rationellen Lösung der Aufgaben des Volkswirtschaftsplanes sowie des Staatshaushaltsplanes und zur Verbesserung der Lebensbedingungen der Bevölkerung Kindergärten, Kinderkrippen, Dienstleistungsbetriebe und andere örtliche Versorgungs- und Betreuungseinrichtungen gemeinsam schaffen und bestehende Einrichtungen gemeinsam finanzieren. Die örtlichen Volksvertretungen regeln in eigener Verantwortung die gegenseitigen finanziellen Beziehungen, die sich aus der gemeinsamen Errichtung und Nutzung dieser Einrichtungen ergeben, und planen die sich daraus für sie ergebenden Finanzbeziehungen in ihrem Haushaltsplan.

§ 12

Finanzierung veränderter Aufgabenstellungen

(1) Der Ministerrat und seine Organe sind nicht berechtigt, nach der Beschlußfassung der örtlichen Volksvertretungen über ihre Haushaltspläne in die Haushaltswirtschaft der örtlichen Organe einzugreifen oder Haushaltsmittel abzuziehen, sofern nicht in Gesetzen die Abführung von Haushaltsmitteln an den Haushalt der Republik festgelegt ist. Die Räte der Bezirke bzw. Kreise sind nicht berechtigt, nach der Beschlußfassung über die örtlichen Haushalte Haushaltsmittel der Kreise bzw. Städte und Gemeinden zu schmälern oder abzuziehen.

(2) Werden im Laufe des Planjahres Veränderungen in der Aufgabenstellung einer Stadt oder Gemeinde erforderlich, so ist mit der Beschlußfassung durch den Kreistag bzw. Rat des Kreises gleichzeitig über den

Ausgleich des Haushaltes der Stadt bzw. Gemeinde zu entscheiden. Die gleiche Pflicht haben die Bezirkslage bzw. Räte der Bezirke gegenüber den Kreisen und der Ministerrat gegenüber den Bezirken.

(3) Führen Beschlüsse oder Maßnahmen der örtlichen Volksvertretungen bzw. der örtlichen Räte zu Einnahmeausfällen oder höheren Ausgaben als geplant, sind die finanziellen Auswirkungen voll von den örtlichen Haushalten zu tragen.

(4) Die örtlichen Räte sind verantwortlich, daß die Verpflichtungen gegenüber dem Haushalt der Republik in voller Höhe und termingemäß erfüllt werden.

§ 13

Umverteilung und Übertragung von Haushaltsmitteln

(1) Der Ministerrat regelt die Rechte und Pflichten der Minister und der Leiter der zentralen Staatsorgane bei der Umverteilung von Haushaltsmitteln.

(2) Die örtlichen Volksvertretungen regeln in eigener Zuständigkeit die Rechte und Pflichten ihrer Räte bei der Umverteilung von Haushaltsmitteln. Sie legen die Grundsätze fest, nach denen die Vorsitzenden und die Mitglieder der Räte, die Leiter der Fachorgane und wirtschaftsleitenden Organe und die Leiter der staatlichen Einrichtungen die Umverteilung von Haushaltsmitteln vornehmen können.

(3) Die in den Haushaltsplänen der Staatsorgane und der zentral- und örtlich geleiteten staatlichen Einrichtungen sowie der Betriebe der örtlichen Versorgungswirtschaft für die Finanzierung von Investitionen, Hauptinstandsetzungen und Instandhaltungen geplanten Haushaltsmittel sind zweckgebunden zu verwenden. Sie können wie folgt umverteilt und verwendet werden:

- a) Mittel für Baumaßnahmen des Investitionsplanes zur Finanzierung von Ausrüstungen und von Hauptinstandsetzungen,
- b) Mittel für Ausrüstungen und sonstige Investitionen zur Finanzierung von Hauptinstandsetzungen an Ausrüstungen,
- c) Mittel für Hauptinstandsetzungen zur Finanzierung von Instandhaltungen,
- d) Mittel für Instandhaltungen zur Finanzierung von Hauptinstandsetzungen.

(4) Von den Räten der kreisangehörigen Städte und von den Räten der Gemeinden können Haushaltsmittel für geplante, aber im Planjahr nicht durchgeführte Hauptinstandsetzungen zweck- und objektgebunden in das nächste Jahr übertragen werden. Voraussetzung für die Übertragung ist, daß

- der geplante Kassenbestand erreicht wird,
- für die gleiche Maßnahme im Jahre 1967 keine Haushaltsmittel geplant sind,
- von den kreisangehörigen Städten und von den Gemeinden nachgewiesen wird, daß die Nachholung der Hauptinstandsetzungen 1967 material- und kapazitätsmäßig gesichert ist.

(5) Haushaltsmittel, die auf Grund gesetzlicher Bestimmungen zweckgebundenen Fonds zuzuführen sind, dürfen nicht für andere Zwecke verwendet werden. Zum Jahresende nicht ausgegebene Mittel dieser Fonds sind, unabhängig von der Erreichung des geplanten Kassenbestandes, auf das nächste Jahr übertragbar.

§ 14

**Mehreinnahmen und Minderausgaben
in den örtlichen Haushalten**

(1) Über die Mehreinnahmen und die freien Mittel auf Grund von Minderausgaben verfügen die örtlichen Volksvertretungen. Sie können dieses Recht auf ihren Rat übertragen. Die Räte haben über die von ihnen beschlossene Verwendung von Mehreinnahmen und freien Mitteln den Volksvertretungen Rechenschaft abzulegen.

(2) In den Haushalten der Räte der Bezirke und der Räte der Kreise sind Haushaltsmittel für Investitionen und Hauptinstandsetzungen, die infolge Nichtdurchführung geplanter Vorhaben nicht verbraucht werden, keine freien Mittel im Sinne des Abs. 1. Sie sind an den Haushalt der Republik abzuführen. Bei der Abführung der nicht ausgegebenen Haushaltsmittel für Hauptinstandsetzungen an den Haushalt der Republik kann der Betrag abgesetzt werden, um den im Haushalt des Rates des Bezirkes bzw. des Rates des Kreises insgesamt die geplanten Mittel für Instandhaltungen überschritten worden sind.

(3) Werden in den Haushalten der Räte der Bezirke und der Räte der Kreise geplante Haushaltsmittel infolge Nichtdurchführung geplanter Aufgaben nicht verbraucht, so sind diese Mittel an den Haushalt der Republik abzuführen, sofern sie am Jahresende über den geplanten Kassenbestand hinaus vorhanden sind. Die Rechte zur Umverteilung der Haushaltsmittel gemäß § 13 werden dadurch nicht berührt.

(4) In den kreisangehörigen Städten und Gemeinden sind Haushaltsmittel für geplante, aber im Planjahr nicht durchgeführte Investitionen, sowie Hauptinstandsetzungsmittel, die nicht gemäß § 13 Abs. 4 übertragen werden dürfen, keine Minderausgaben im Sinne des Abs. 1. Sie sind an den Haushalt der Republik abzuführen.

§ 15

Grundsätze der materiellen Interessiertheit

(1) Zur Erweiterung und Erhaltung des staatlichen Vermögens können die in den Haushaltsplänen der Staatsorgane und der zentral- und örtlich geleiteten staatlichen Einrichtungen für Investitionen, Hauptinstandsetzungen und Instandhaltungen geplanten finanziellen Mittel zur Förderung des materiellen Interesses von Rentnerbrigaden, Hausgemeinschaften, nichtberufstätigen Bürgern u. a. verwendet werden.

(2) Die örtlichen Volksvertretungen können auch Mehreinnahmen, freie Mittel auf Grund von Minderausgaben und eigene Fonds für die im Abs. 1 genannten Zwecke verwenden.

(3) Die örtlichen Volksvertretungen haben zu sichern, daß die staatlichen Einrichtungen, die bei der Durchführung ihrer Aufgaben einen hohen Nutzeffekt erzielen und dadurch zusätzliche Mittel erwirtschaften bzw. Mittel einsparen, an den Mehrergebnissen beteiligt werden.

§ 16

Rücklagenfonds der örtlichen Volksvertretungen

(1) Werden die erzielten Mehreinnahmen sowie die freien Mittel auf Grund von Minderausgaben, soweit sie gemäß § 14 den örtlichen Volksvertretungen zur freien Verwendung zur Verfügung stehen, im Laufe des Jahres 1966 nicht verwendet und sind sie am Ende des

Jahres über den geplanten Kassenbestand hinaus vorhanden, so sind diese Mittel, sofern sie nicht auf zweckgebundene Fonds zu übertragen sind, dem Rücklagenfonds der Volksvertretung zuzuführen. Die Zuführungen gelten bis zur Bestätigung des Jahresabschlusses als vorläufig.

(2) Über die Verwendung ihres Rücklagenfonds entscheiden die örtlichen Volksvertretungen. Sie können ihre Räte ermächtigen, in begrenztem Umfang über Mittel des Rücklagenfonds der Volksvertretung zu verfügen. Die Räte haben über die von ihnen beschlossene Verwendung von Mitteln des Rücklagenfonds der Volksvertretung Rechenschaft abzulegen.

(3) Der Rücklagenfonds der Volksvertretung ist von den Haushaltsmitteln des laufenden Jahres gesondert auf einem Konto zu führen und mit 3^{0/100} zu verzinsen.

(4) Die Volksvertretung kann über ihren Rücklagenfonds im neuen Jahr erst verfügen, nachdem ein am planmäßigen Kassenbestand fehlender Betrag im Haushalt des eigenen Rates und in den Haushalten der unteren Räte aufgefüllt worden ist.

§ 17

Mittel des Nationalen Aufbauwerkes

(1) Für das Nationale Aufbauwerk bestimmte Mittel sind:

- a) 50^{0/100} der den Räten der Bezirke zufließenden Mittel aus dem Zahlenlotto bzw. der Berliner Bärenlotterie,
- b) durch die Mitarbeit der Bevölkerung eingesparte Investitionsmittel, Mittel für Hauptinstandsetzungen sowie für Instandhaltungen,
- c) sonstige Erlöse aus Altstoffsammlungen, NAW-Tombolen, Spenden usw.

(2) Über die Verwendung der Mittel des Nationalen Aufbauwerkes entscheiden die örtlichen Volksvertretungen. Sie können ihre Räte ermächtigen, in begrenztem Umfang über Mittel des Nationalen Aufbauwerkes zu verfügen. Die Räte haben über die von ihnen beschlossene Verwendung von Mitteln des Nationalen Aufbauwerkes der Volksvertretung Rechenschaft abzulegen.

(3) Die Bezirks- und Kreistage beschließen die Grundsätze der Verteilung der Mittel aus dem Zahlenlotto bzw. der Berliner Bärenlotterie auf die nachgeordneten örtlichen Organe und legen deren Anteil fest.

(4) Die nicht verbrauchten Mittel des Fonds des Nationalen Aufbauwerkes können, unabhängig von der Erreichung des geplanten Kassenbestandes, auf das Jahr 1967 übertragen werden.

§ 18

Die Möglichkeiten zur Umverteilung von Haushaltsmitteln, zur Verwendung von Mehreinnahmen und freien Mitteln auf Grund von Minderausgaben, zur Verwendung der Haushaltsreserve, des Rücklagenfonds der Volksvertretung und der Mittel des Nationalen Aufbauwerkes sind zur Förderung der Erfüllung der Planaufgaben und zur Erschließung zusätzlicher materieller und finanzieller Reserven auszunutzen. Die Durchführung zusätzlicher Maßnahmen ist nur zulässig, wenn dafür keine für die Erfüllung der Aufgaben des Volks-

wirtschaftsplanes planmäßig zur Verfügung gestellten Fonds, Baukapazitäten und Arbeitskräfte in Anspruch genommen werden.

§ 19

Verstoßen örtliche Organe bei der Aufstellung und Durchführung des Haushaltsplanes gegen gesetzliche Bestimmungen und erhalten sie dadurch unberechtigt Haushaltsmittel, sind diese an den Haushalt der Republik abzuführen.

Schlussbestimmungen

§ 20

(1) Der Ministerrat ist berechtigt, den Staatshaushaltsplan um die Auswirkungen zu verändern, die sich aus Maßnahmen der zweiten Etappe des neuen ökonomischen Systems der Planung und Leitung ergeben, insbesondere

- im Zusammenhang mit der Veränderung der Leitung der Industrie,
- durch die Weiterführung der Industriepreisreform,
- durch die Einführung der Produktionsfondsabgabe in Zweigen der volkseigenen Industrie.

(2) Der im § 1 festgelegte Überschuß der Einnahmen über die Ausgaben darf nicht vermindert werden.

(3) Die örtlichen Räte haben ihre Pläne entsprechend den Beschlüssen des Ministerrates zu verändern.

§ 21

(1) Die Absätze 5 und 7 des § 37 des Gesetzes vom 17. Februar 1954 über die Staatshaushaltsordnung der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 207) werden gestrichen.

(2) Der § 3 Abs. 3 des Gesetzes über die Staatshaushaltsordnung der Deutschen Demokratischen Republik gilt nicht für die Aufnahme von Krediten für Rationalisierungsmaßnahmen in den Einrichtungen der örtlichen Versorgungs- und Dienstleistungswirtschaft sowie in den kommunalen Wohnungsverwaltungen.

§ 22

Durchführungsbestimmungen erläßt der Minister der Finanzen.

§ 23

(1) Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1966 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- a) Gesetz vom 14. Januar 1965 über den Staatshaushaltsplan 1965 (GBl. I S. 60),
- b) Erste Durchführungsbestimmung vom 22. Januar 1965 zum Gesetz über den Staatshaushaltsplan 1965 (GBl. II S. 143),
- c) Zweite Durchführungsbestimmung vom 28. Juni 1965 zum Gesetz über den Staatshaushaltsplan 1965 (GBl. II S. 347),
- d) Dritte Durchführungsbestimmung vom 2. Dezember 1965 zum Gesetz über den Staatshaushaltsplan 1965 (GBl. II S. 841).

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am einundzwanzigsten Januar neunzehnhundertsechundsechzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den einundzwanzigsten Januar neunzehnhundertsechundsechzig

Der Vorsitzende des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik

W. Ulbricht

(3) Die örtlichen Volksvertretungen nehmen im Zusammenhang mit der Beratung wichtiger Beschlüsse, insbesondere des Volkswirtschaftsplanes und des Haushaltsplanes, zum Inhalt und zur Bearbeitung der Eingaben durch die Räte Stellung und beantworten Fragen der Bürger.

(4) Die örtlichen Räte informieren die Ständigen Kommissionen der örtlichen Volksvertretungen regelmäßig über den Inhalt und die Bearbeitung der Eingaben und beraten mit ihnen, wie die Ursachen von Eingaben im Zusammenhang mit der Durchführung des Volkswirtschaftsplanes beseitigt werden und wie dabei die Mitarbeit der Bürger weiterentwickelt wird.“

§ 3

Der § 13 erhält folgende neue Fassung:

„Die Grundsätze dieses Eingabenerlasses sind sinngemäß in den Einrichtungen der sozialistischen Wirt-

schaft, des Gesundheitswesens, der Kultur und der Volksbildung anzuwenden.“

§ 4

Der § 14 erhält folgende neue Fassung:

„(1) Die Durchführung dieses Erlasses obliegt dem Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik berichtet jährlich vor dem Staatsrat über Erfahrungen und Probleme bei der Durchführung dieses Erlasses.“

§ 5

Der Abs. 3 des § 15 wird aufgehoben.

§ 6

Dieser Erlass tritt am 5. April 1966 in Kraft.

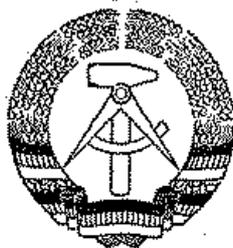
Berlin, den 18. Februar 1966

**Der Vorsitzende des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik**

W. Ulbricht

**Der Sekretär des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik**

O. Gotsche



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1966

Berlin, den 23. März 1966

Teil I Nr. 8

Tag	Inhalt	Seite
16. 3. 66	Gesetz über die Besteuerung der Handwerker	71

Gesetz über die Besteuerung der Handwerker.

Vom 16. März 1966

Um die Besteuerung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Handwerker anzupassen und die Initiative der Handwerker zur Steigerung der Produktions-, Reparatur- und Dienstleistungen weiter zu fördern, wird folgendes Gesetz beschlossen:

I.

Steuerpflicht

§ 1

Handwerker

(1) Individuell arbeitende Handwerker (nachstehend als Handwerker bezeichnet) entrichten von ihren Erträgen aus handwerklicher Tätigkeit eine Handwerksteuer.

(2) Als Handwerker gilt, wer auf Grund des Gesetzes vom 9. August 1950 zur Förderung des Handwerks (GBl. S. 827) und des Gesetzes vom 12. März 1958 zur Ergänzung des Gesetzes zur Förderung des Handwerks (GBl. I S. 261) in der Handwerksrolle eingetragen ist.

§ 2

Beginn und Ende der Steuerpflicht

Die Steuerpflicht als Handwerker nach diesem Gesetz beginnt bzw. endet mit dem Tag der Wirksamkeit der Eintragung bzw. Löschung in der Handwerksrolle.

II.

Besteuerung der Erträge aus handwerklicher Tätigkeit

§ 3

Handwerksteuer

(1) Die Handwerksteuer setzt sich zusammen aus der Gewinnsteuer, der Umsatzsteuer und der Lohnsummensteuer. Eine Vermögensteuer auf das handwerkliche Betriebsvermögen wird nicht erhoben.

(2) Besteuerungsgrundlagen der Handwerksteuer sind:

- für die Gewinnsteuer der Gewinn;
- für die Umsatzsteuer die Einnahmen aus Lieferungen und Leistungen, sofern die Umsatzsteuer Bestandteil des Preises hierfür ist;
- für die Lohnsummensteuer die Lohnsumme, die an Beschäftigte im Handwerksbetrieb gezahlt wird.

(3) Die Handwerksteuer wird für das Kalenderjahr erhoben.

§ 4

Gewinn

(1) Gewinn aus einem Handwerksbetrieb ist der innerhalb eines Kalenderjahres erzielte Überschuß der Betriebseinnahmen über die Betriebsausgaben unter Berücksichtigung der Änderungen im Bestand an Material, Halbfertig- und Fertigerzeugnissen, Forderungen und Verbindlichkeiten.

(2) Betriebseinnahmen sind Einnahmen, die für Lieferungen oder Leistungen des Handwerksbetriebes erzielt wurden. Die Entnahmen von Waren für private Zwecke sind mit dem Einzelhandelsabgabepreis als Betriebseinnahmen zu behandeln.

(3) Betriebsausgaben sind Ausgaben, die durch den Handwerksbetrieb verursacht werden und steuerlich abzugsfähig sind.

(4) Die Bestandsänderungen ergeben sich aus dem Vergleich der Bestände am Ende des Jahres mit den Beständen am Ende des Vorjahres. Dabei sind zu bewerten:

- Material (Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, bezogene Teile sowie Handelswaren) mit den Anschaffungskosten;
- Halbfertigerzeugnisse mit den Anschaffungskosten des darin enthaltenen Materials;

- c) Fertigerzeugnisse mit den Herstellungskosten;
d) Forderungen und Verbindlichkeiten mit dem Nennwert.

(5) Zum Gewinn aus dem Handwerksbetrieb gehören auch Gewinne, die erzielt werden

- a) bei Veräußerung eines Handwerksbetriebes oder Teilbetriebes,
b) bei Aufgabe eines Handwerksbetriebes.

(6) Die Ermittlung des Gewinns aus dem Handwerksbetrieb auf Grund ordnungsmäßiger Buchführung mit Bilanzierung ist zulässig.

§ 5

Gewinnsteuer

Die Gewinnsteuer ist nach dem Grundtarif (Anlage A) zu bemessen.

§ 6

Steuerermäßigungen und Freibeträge

(1) Handwerker erhalten auf Antrag eine Gatten-ermäßigung, wenn sie mit ihrem Ehegatten zusammen-eranlagt werden.

(2) Dem Handwerker steht Kinderermäßigung für jedes Kind zu, das im Veranlagungszeitraum das 18. Lebensjahr nicht vollendet hat und mindestens 4 Monate zum Haushalt gehörte oder überwiegend auf Kosten des Handwerkers unterhalten und erzogen wurde. Die Kinderermäßigung wird unter den gleichen Voraussetzungen auf Antrag auch für jedes über 18 Jahre alte Kind gewährt, wenn es sich noch in der Schul- oder Berufsausbildung befindet und keine eigenen Einkünfte bezieht.

(3) Die Steuerermäßigungen nach den Absätzen 1 und 2 werden gewährt, indem von der Gewinnsteuer für jede Ermäßigung 120 MDN abgesetzt werden.

(4) Handwerker können die Hälfte ihrer Beiträge zur Sozialpflichtversicherung bei der Deutschen Versicherungs-Anstalt als Freibetrag bei der Ermittlung des steuerpflichtigen Gewinns absetzen.

(5) Blinden oder körperbehinderten Handwerkern, die nicht mehr als eine fremde Arbeitskraft beschäftigen, sowie Kämpfern gegen den Faschismus und Verfolgten des Faschismus kann auf Antrag eine Steuerermäßigung durch einen Freibetrag gewährt werden.

§ 7

Umsatzsteuer

Die Umsatzsteuer wird nach dem Umsatzsteuergesetz und den dazu erlassenen Bestimmungen erhoben.

§ 8

Lohnsummensteuer

(1) Die Lohnsummensteuer ist nach dem Grundtarif (Anlage B) zu bemessen.

(2) Die Lohnsummensteuer wird nicht erhoben, wenn die jährliche Lohnsumme 12 000 MDN nicht übersteigt.

§ 9

Zusammenveranlagung

(1) Erzielen beide Ehegatten Erträge aus handwerklicher Tätigkeit, so sind die Besteuerungsgrundlagen für die Gewinnsteuer und auch für die Lohnsummensteuer zusammenzurechnen und danach die Steuern zu bemessen.

(2) Erzielt einer der Ehegatten Arbeitseinkommen, erfolgt eine getrennte Veranlagung.

§ 10

Steuervergünstigungen

Die Räte der Stadt- und Landkreise sind berechtigt, auf der Grundlage einer vom Minister der Finanzen zu erlassenden Direktive steuerliche Vergünstigungen zu gewähren. Sie können

- zur Förderung von volkswirtschaftlich wichtigen Handwerksleistungen die Handwerksteuer (insbesondere die Umsatzsteuer und die Lohnsummensteuer) herabsetzen;
- für Dorfhandwerker bestimmter Berufe ohne Beschäftigte sowie für im Rentenalter stehende Handwerker ohne Beschäftigte die Handwerksteuer in Anlehnung an die bisher gezahlte Handwerksteuer pauschal festsetzen;
- für Handwerker ohne Beschäftigte die Inanspruchnahme von Pauschalsätzen für die Betriebsausgaben genehmigen.

§ 11

Aufzeichnungspflichten

Handwerker sind verpflichtet,

- täglich die Betriebseinnahmen und Betriebsausgaben sowie Einlagen und Entnahmen in einem Kassensbuch aufzuzeichnen;
- für jeden Beschäftigten ein Lohnkonto zu führen;
- die bei den jährlichen Bestandsaufnahmen festgestellten Bestände an Material, Halbfertig- und Fertigerzeugnissen, Forderungen und Verbindlichkeiten in Inventurlisten zu erfassen und
- ein Anlagenverzeichnis über die Wirtschaftsgüter des abnutzbaren Anlagevermögens zu führen.

III.

Erhebung der Handwerksteuer

§ 12

Abschlagzahlungen

(1) Die Abschlagzahlungen auf die Handwerksteuer sind selbst zu berechnen und monatlich bis zum 10. des folgenden Monats zu entrichten.

(2) Handwerker, die für das vorangegangene Kalenderjahr nicht mehr als 1 000 MDN Steuern zu zahlen hatten, entrichten die Abschlagzahlungen vierteljährlich. Vierteljährliche Abschlagzahlungen sind fällig am 10. des auf den Ablauf des Quartals folgenden Monats.

§ 13

Jahreserklärung

Bis zum 5. März eines jeden Jahres ist für das vorangegangene Kalenderjahr eine Jahreserklärung über die Besteuerungsgrundlagen abzugeben. Die Jahressteuer ist selbst zu berechnen.

IV.

Besteuerung der anderen Einkünfte und des anderen Vermögens

§ 14

Andere Einkünfte

(1) Einkünfte, die Handwerker neben Erträgen aus der handwerklichen Tätigkeit und neben einem Arbeitseinkommen erzielen (nachstehend als andere Einkünfte bezeichnet), werden nach den für die Einkommensteuer geltenden Bestimmungen besteuert. Bei der Berechnung der Einkommensteuer ist von den Gesamteinkünften auszugehen.

(2) Die Gewinne aus der Handelstätigkeit eines Handwerkers gelten als andere Einkünfte, wenn der Handelsumsatz 50 % des Umsatzes aus handwerklicher Tätigkeit, mindestens jedoch 24 000 MDN jährlich, übersteigt.

(3) Zu den anderen Einkünften des Handwerkers gehören auch die Einkünfte der mit dem Handwerker nach den Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes zusammenzuveranlagenden Ehegatten und Kinder.

(4) Andere Einkünfte unter 1 200 MDN jährlich sind zusammen mit dem Gewinn aus dem Handwerksbetrieb mit der Gewinnsteuer des Handwerks zu besteuern.

§ 15

Anderes Vermögen

(1) Das Vermögen der Handwerker (außer dem handwerklichen Betriebsvermögen) wird nach den für die Vermögensteuer geltenden Bestimmungen besteuert. Handwerklich genutzte Grundstücke rechnen nicht zum handwerklichen Vermögen. Bei der Berechnung der Vermögensteuer ist vom Gesamtvermögen auszugehen.

(2) Bei der Berechnung der Vermögensteuer sind die Bestimmungen des Vermögensteuergesetzes über die Zusammenveranlagung mit Ehegatten und Kindern anzuwenden.

V.

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 16

Übergangsregelung für das Jahr 1966

(1) Für Handwerker, die im ersten Vierteljahr 1966 Handwerksteuer A zu entrichten haben, wird die Handwerksteuer für das erste Vierteljahr 1966 und für die danach verbleibende Zeit des Jahres getrennt berechnet. Dabei sind die Staffelung der Zuschläge zum Handwerksteuergrundbetrag nach der Jahresbruttolohnsumme und nach dem Materialeinsatz sowie die Progression der Gewinnsteuer- und Lohnsummensteuertarife zu berücksichtigen. Das gleiche gilt für die Handelsteuer des Handwerks.

(2) Bei Handwerkern, die im ersten Vierteljahr 1966 der Handwerksteuer B unterliegen, ist bei der Berechnung der Lohnsummensteuer für die Zeit vom 1. April bis 31. Dezember 1966 die Progression des Lohnsummensteuer-Grundtarifs zu berücksichtigen.

§ 17

Durchführungsbestimmungen

Durchführungsbestimmungen erläßt der Minister der Finanzen.

§ 18

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. April 1966 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten das Gesetz vom 12. März 1958 über die Besteuerung des Handwerks (GBl. I S. 262) und das Gesetz vom 28. Mai 1958 zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes über die Besteuerung des Handwerks (GBl. I S. 451) außer Kraft.

(3) Die Verordnung vom 19. Januar 1961 über die Berechnung von Steuern und Beiträgen zur Sozialpflichtversicherung sowie über die Entrichtung von Abschlagzahlungen — Selbstberechnungsverordnung — (GBl. II S. 35) wird mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes wie folgt geändert:

- a) Im § 1 Abs. 1 wird bei „Handwerksteuer B“ der Buchstabe „B“ gestrichen.
- b) Im § 3 Abs. 5 werden die Worte „für Handwerksteuer A“ gestrichen.

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am sechzehnten März neunzehnhundertsechundsechzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den sechzehnten März neunzehnhundertsechundsechzig

Der Vorsitzende des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik

W. Ulbricht

Anlage A

zum vorstehenden Gesetz

Gewinnsteuer-Grundtarif

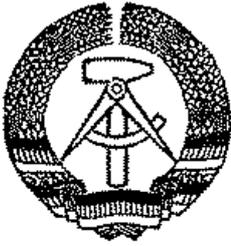
Gewinn MDN		Steuerbetrag MDN	
über	bis		
	1 200	0,-	
1 200	2 000	0,- + 10 % des Betrages über	1 200 MDN
2 000	3 000	80,- + 11 % des Betrages über	2 000 MDN
3 000	5 000	190,- + 18 % des Betrages über	3 000 MDN
5 000	8 000	550,- + 25 % des Betrages über	5 000 MDN
8 000	11 000	1 300,- + 30 % des Betrages über	8 000 MDN
11 000	15 000	2 200,- + 35 % des Betrages über	11 000 MDN
15 000	20 000	3 600,- + 40 % des Betrages über	15 000 MDN
20 000	25 000	5 600,- + 48 % des Betrages über	20 000 MDN
25 000	30 000	8 000,- + 50 % des Betrages über	25 000 MDN
30 000	35 000	10 500,- + 56 % des Betrages über	30 000 MDN
35 000	40 000	13 300,- + 62 % des Betrages über	35 000 MDN
40 000	45 000	16 400,- + 68 % des Betrages über	40 000 MDN
45 000	60 000	19 800,- + 70 % des Betrages über	45 000 MDN
60 000	100 000	30 300,- + 75 % des Betrages über	60 000 MDN
100 000	150 000	60 300,- + 82 % des Betrages über	100 000 MDN
150 000	250 000	101 300,- + 86 % des Betrages über	150 000 MDN
über	250 000	187 300,- + 90 % des Betrages über	250 000 MDN

Anlage B

zum vorstehenden Gesetz

Lohnsummensteuer-Grundtarif

Lohnsumme		Steuerbetrag MDN	
über	bis		
	12 000	0,-	
12 000	20 000	700,- + 10 % des Betrages über	12 000 MDN
20 000	30 000	1 500,- + 15 % des Betrages über	20 000 MDN
30 000	40 000	3 000,- + 20 % des Betrages über	30 000 MDN
40 000	50 000	5 000,- + 25 % des Betrages über	40 000 MDN
50 000		15 % der Lohnsumme	



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1966

Berlin, den 7. September 1966

Teil I Nr. 9

Tag	Inhalt	Seite
1. 9. 66	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Anwendung der Atomenergie in der Deutschen Demokratischen Republik. — Atomenergiegesetz —	75

Gesetz
zur Änderung des Gesetzes über die Anwendung der Atomenergie in der
Deutschen Demokratischen Republik.
— Atomenergiegesetz —

Vom 1. September 1966

Zur Änderung des Atomenergiegesetzes vom 28. März
1962 (GBl. I S. 47) wird beschlossen:

§ 1

- (1) Der § 2 des Atomenergiegesetzes wird aufgehoben.
- (2) Die Aufgaben des Wissenschaftlichen Rates für die friedliche Anwendung der Atomenergie werden vom Forschungsrat der Deutschen Demokratischen Republik wahrgenommen.

§ 2

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am ersten September neunzehnhundertsechundsechzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

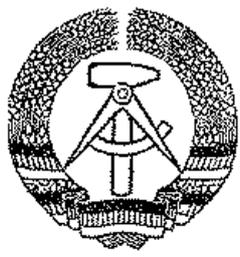
Berlin, den ersten September neunzehnhundertsechundsechzig

Der Vorsitzende des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik

W. Ulbricht

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 - Redaktion: 102 Berlin, Klosterstr. 47; Telefon: 209 26 22 - Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1533 - Verlag: (510/52) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Telefon: 51 05 21 - Erscheint nach Bedarf - Fortlaufender Bezug nur durch die Post - Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 MDN, Teil II 1,30 MDN und Teil III 1,30 MDN - Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 MDN, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 MDN, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 MDN, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 MDN je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 MDN mehr - Bestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696, sowie Bezug gegen Barzahlung in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 102 Berlin, Roßstraße 8 - Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rotationsdruck)

Index 31 816



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1966

Berlin, den 9. September 1966

Teil I Nr. 10

Tag	Inhalt	Seite
1. 9. 66	Erklärung der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik zur Aggression der USA in Vietnam	77

Erklärung der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik zur Aggression der USA in Vietnam.

Vom 1. September 1966

Die Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik nimmt den 1. September, den Weltfriedenstag, zum Anlaß, um zu der von der Nationalversammlung der Demokratischen Republik Vietnam am 22. April 1966 verabschiedeten Erklärung und zum Appell des Präsidenten der Demokratischen Republik Vietnam, Ho chi Minh, vom 17. Juli 1966 Stellung zu nehmen, und gibt dazu folgende Erklärung ab:

Die Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik unterstützt die von der Partei und Staatsführung der Demokratischen Republik Vietnam getroffene Einschätzung der im Ergebnis der neuen Phase der USA-Aggression in Vietnam entstandenen Lage. Die zynische und brutale Ausweitung des imperialistischen Überfalls der USA bedroht nicht nur die Unabhängigkeit und Freiheit des vietnamesischen Volkes, sondern in zunehmendem Maße auch den Weltfrieden. Deshalb schätzen die Bürger der Deutschen Demokratischen Republik die entschiedene Abwehr der Aggressionshandlungen des USA-Imperialismus durch das vietnamesische Brudervolk als einen bedeutenden Beitrag im antiimperialistischen Kampf der Völker und für die Sicherung des Friedens in Südostasien und in der ganzen Welt ein. Für die mit großem Heroismus errungenen Erfolge über die USA-Aggression gebührt dem vietnamesischen Volk Dank und Anerkennung.

Die Regierung der Demokratischen Republik Vietnam und die Nationale Front für die Befreiung Südvietnams haben in letzter Zeit die Weltöffentlichkeit wiederholt auf die abscheulichen Verbrechen der USA-Aggressoren am vietnamesischen Volk aufmerksam gemacht. Täglich fliegen die amerikanischen Luftpiraten Terrorangriffe gegen die befreiten Gebiete in Südvietnam und gegen Städte und Dörfer in der Demokratischen Republik Vietnam. Mit den Überfällen auf Hanoi und Haiphong und auf das entmilitarisierte Gebiet an der provisorischen Demarkationslinie zwischen der Demokratischen Republik Vietnam und Südvietnam haben die USA erneut in flagranter Weise gegen die Normen des Völkerrechts verstoßen und eine neue gefährliche Phase ihres schmutzigen Krieges eingeleitet.

Die Volkskammer protestiert im Namen der Bevölkerung der Deutschen Demokratischen Republik gegen die barbarischen Bombardierungen dichtbesiedelter Gebiete der Demokratischen Republik Vietnam und der befreiten Gebiete in Südvietnam. Die Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik verurteilt mit allem Nachdruck die Anwendung grausamster Massenvernichtungswaffen wie Gas, Napalm und chemische Kampfstoffe, die immer stärker gegen unschuldige Frauen, Kinder und Greise eingesetzt werden. Sie verurteilt die Vernichtung landwirtschaftlicher Kulturen und die Bombardierung von Deichen und Dämmen, die die Existenzgrundlage des vietnamesischen Volkes bedrohen. In der Erklärung zur Aggression der USA in Vietnam haben die Teilnehmerstaaten des Warschauer Vertrages die Regierung der USA dieser Verbrechen angeklagt und betont, daß sie der Verantwortung für ihre Gräueltaten nicht entgehen werden.

Sie werden der Verantwortung für ihre Verbrechen auch nicht dadurch entgehen, indem die Johnson-Regierung heuchlerische Erklärungen über ihre Bereitschaft zur Teilnahme an einer friedlichen Regelung abgibt. Solange sie ihre Aggressionshandlungen gegen das vietnamesische Volk nicht einstellen, haben solche Erklärungen nur den Zweck, die Weltöffentlichkeit über die wahren Pläne der USA-Aggressoren zu täuschen.

Voller Zorn wenden sich das Volk der Deutschen Demokratischen Republik und große Teile der Bevölkerung Westdeutschlands gegen die immer enger werdende Zusammenarbeit der Regierung der westdeutschen Bundesrepublik mit den amerikanischen Aggressoren und dem südvietnamesischen Marionetten-Regime in Saigon. Sie wenden sich gegen die zunehmende Wirtschafts- und Militärhilfe und gegen die unwiderlegbare Beteiligung westdeutscher Piloten u. a. Militärpersonen am Terrorfeldzug der USA in Vietnam. Auch der Bundestag Westdeutschlands trägt seinen Teil zur Unterstützung der vom ganzen vietnamesischen Volk gehaßten Regierung des Diktators Ky bei, der Hitler als eines seiner bevorzugten Vorbilder bezeichnet. Davon zeugt u. a. die kürzlich erfolgte Bildung

eines Unterausschusses „Vietnamhilfe“ im Bundestag. Die Mitglieder dieses Unterausschusses — Repräsentanten der größten westdeutschen Monopole — organisieren die verstärkte Teilnahme Westdeutschlands an dem jeglicher Menschlichkeit höhnsprechenden Krieg der USA. Dem dient auch ihre sogenannte „humanitäre Hilfe“ für das Ky-Regime. Aber den Bonner Machthabern gelingt es heute nicht mehr, die Entlarvung ihrer hinterhältigen Absichten gegenüber immer breiteren Kreisen der Bevölkerung der Bundesrepublik und der Weltöffentlichkeit zu verhindern. Die Stimmen derjenigen werden immer lauter, die den verbrecherischen Krieg der USA-Imperialisten und die westdeutsche Komplizenschaft energisch verurteilen.

Die Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik betont erneut die volle Übereinstimmung mit dem Vier-Punkte-Programm der Regierung der Demokratischen Republik Vietnam und mit dem Fünf-Punkte-Programm der Nationalen Front für die Befreiung Südvietnams, deren Forderungen auf den Genfer Indochina-Abkommen von 1954 beruhen.

Die Volkskammer teilt einmütig die im Appell des Präsidenten Ho chi Minh vom 17. Juli 1966 verkündete Auffassung, daß der Frieden in Vietnam sofort wiederhergestellt sein wird, wenn die Vereinigten Staaten ihren Aggressionskrieg in Vietnam einstellen und all ihre Truppen und die ihrer Satellitenländer aus Südvietnam abziehen.

Im Namen des ganzen Volkes der Deutschen Demokratischen Republik versichert die Volkskammer die Bevölkerung der Demokratischen Republik Vietnam und ihre Oberste Volksvertretung von neuem der brüderlichen Sympathie und uneingeschränkten Unterstützung in ihrem heroischen und zutiefst gerechten

Kampf gegen die verbrecherische Aggression des USA-Imperialismus. Sie wird auch in Zukunft alle Kräfte einsetzen, um die Solidarität mit dem kämpfenden vietnamesischen Volk zu stärken.

Es steht außer Zweifel, daß die gerechte Sache, für die das vietnamesische Brudervolk kämpft, triumphieren wird und daß die Kräfte des Friedens, die den Kampf des vietnamesischen Volkes unterstützen, imstande sind, die amerikanischen Imperialisten zur Einstellung der Aggression in Vietnam zu zwingen und damit einen großen Beitrag zur Sicherung des Weltfriedens zu leisten.

Ausgehend von dieser Überzeugung drückt die Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik ihre volle Übereinstimmung mit der Erklärung des Politischen Beratenden Ausschusses der Länder des Warschauer Vertrages zur Aggression der USA in Vietnam und der dazu erfolgten Stellungnahme des Politbüros des Zentralkomitees der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands und des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik aus.

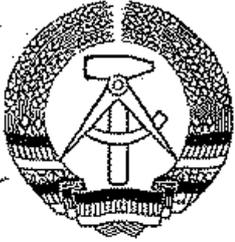
Die Volkskammer stellt sich hinter den in dieser Stellungnahme enthaltenen leidenschaftlichen Appell an die Bürger der Deutschen Demokratischen Republik und ruft dazu auf, die Solidaritätsaktion zur moralischen, politischen und materiellen Unterstützung des tapferen vietnamesischen Volkes weiter zu verstärken.

Die Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik fordert zugleich die Bürger Westdeutschlands und besonders die Abgeordneten des Bundestages auf, gegen die Bombardierung der Demokratischen Republik Vietnam, gegen die barbarischen Aggressionshandlungen der USA in Vietnam und die Unterstützung durch die Regierung der Bundesrepublik zu protestieren.

Vorstehende Erklärung wurde auf Antrag aller Fraktionen der Volkskammer von der Volkskammer in ihrer 21. Sitzung einstimmig beschlossen.

Berlin, den 1. September 1966

Goldenbaum
Mitglied des Präsidiums
der Volkskammer
der Deutschen Demokratischen Republik



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1966

Berlin, den 12. Oktober 1966

Teil I Nr. 11

Tag	Inhalt	Seite
12. 10. 66	Bekanntmachung über die Umwandlung der Gesandtschaft der Deutschen Demokratischen Republik in der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien und der Gesandtschaft der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien in der Deutschen Demokratischen Republik in Botschaften	79

Bekanntmachung

über die Umwandlung der Gesandtschaft der Deutschen Demokratischen Republik in der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien und der Gesandtschaft der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien in der Deutschen Demokratischen Republik in Botschaften.

Vom 12. Oktober 1966

Es wird bekanntgemacht, daß der Vorsitzende des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik und der Präsident der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien vereinbart haben, die Gesandtschaft der Deutschen Demokratischen Republik in der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien und die Gesandtschaft der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien in der Deutschen Demokratischen Republik in den Rang von Botschaften zu erheben.

Berlin, den 12. Oktober 1966

Der Sekretär

des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik

O. Golsche

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 - Redaktion: 102 Berlin, Klosterstr. 47, Telefon: 209 36 22 - Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1533 - Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Telefon: 51 03 21 - Erscheint nach Bedarf - Fortlaufender Bezug nur durch die Post - Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 MDN, Teil II 1,40 MDN und Teil III 1,80 MDN - Einzelabgabe bis zum Umfang von 3 Seiten 0,15 MDN, bis zum Umfang von 14 Seiten 0,25 MDN, bis zum Umfang von 22 Seiten 0,40 MDN, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 MDN je Exemplar, je weitere 14 Seiten 0,15 MDN mehr - Bestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschloßfach 696, sowie Bezug gegen Barzahlung in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 102 Berlin, Roßstraße 6 - Gesamtüberstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rotationsdruck)

Index 31 816



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1966	Berlin, den 13. Oktober 1966	Teil I Nr. 12
------	------------------------------	---------------

Tag	Inhalt	Seite
13. 10. 66	Gesetz zum Schutze der Staatsbürger- und Menschenrechte der Bürger der Deutschen Demokratischen Republik	81

Gesetz
zum Schutze der Staatsbürger- und Menschenrechte der Bürger
der Deutschen Demokratischen Republik.

Vom 13. Oktober 1966

Die Deutsche Demokratische Republik ist infolge der schwerwiegenden Verletzungen der Rechte ihrer Bürger und wegen deren völkerrechtswidriger Verfolgung in der westdeutschen Bundesrepublik und im besonderen Territorium Westberlin gezwungen, Maßnahmen zum Schutze der Rechte der Bürger der Deutschen Demokratischen Republik zu treffen. Diese Maßnahmen sind Ausdruck des Eintretens der Deutschen Demokratischen Republik für Menschlichkeit, für die Wahrung des Völkerrechts und die Gewährleistung der Rechtssicherheit. Dieses Gesetz beruht auf den Grundsätzen des Völkerrechts, wie sie insbesondere im Potsdamer Abkommen, der Charta der Vereinten Nationen und im Londoner Statut für den Internationalen Militärgerichtshof in Nürnberg enthalten sind. Die Volkskammer beschließt aus diesen Gründen das folgende Gesetz:

1. Abschnitt

Strafrechtliche Bestimmungen

§ 1

(1) Wer im Widerspruch zum Völkerrecht maßgeblich oder mit besonderer Aktivität daran mitwirkt, unter Zugrundelegung der Alleinvertretungsanmaßung der Bundesrepublik und der Ausdehnung der westdeutschen Gerichtshoheit Bürger der Deutschen Demokratischen Republik wegen der Ausübung ihrer verfassungsmäßigen Staatsbürgerrechte zu verfolgen, zu ihrer Verfolgung aufzufordern oder die Verfolgung anzuordnen oder zu veranlassen, wird mit Gefängnis bis zu fünf Jahren bestraft, soweit nicht nach anderen Gesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist.

(2) Personen, die die Hauptverantwortung für die im Absatz 1 gekennzeichneten völkerrechtswidrigen Handlungen tragen oder die derartige Handlungen begehen, die besonders verwerflich oder in ihren Auswirkungen besonders schwer sind, werden mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft.

§ 2

Die in § 1 bezeichneten Straftaten können nur mit Zustimmung oder auf Veranlassung des Generalstaatsanwaltes der Deutschen Demokratischen Republik verfolgt werden.

2. Abschnitt

Maßnahmen zur Wiedergutmachung von Schäden, die Bürgern der Deutschen Demokratischen Republik zugefügt werden

§ 3

Schäden, die Bürgern der Deutschen Demokratischen Republik durch Handlungen im Sinne von § 1 zugefügt wurden, sind zu ersetzen.

§ 4

Geschädigte Bürger reichen ihren Antrag auf Schadenersatz beim Staatsanwalt des Bezirkes ein, in dem sie wohnhaft sind. Der Staatsanwalt des Bezirkes beantragt beim Bezirksgericht die Durchführung eines Wiedergutmachungsverfahrens.

§ 5

Der Schadenersatzanspruch kann sowohl gegen die westdeutsche Bundesrepublik oder deren Länder oder Organe als auch gegen juristische oder natürliche Personen erhoben werden.

§ 6

Der Schadenersatzanspruch kann, wenn er das besondere Territorium Westberlin betrifft, sowohl gegen

dessen Organe als auch gegen juristische oder natürliche Personen erhoben werden.

§ 7

Der Schadenersatzanspruch kann unabhängig von der Durchführung eines Strafverfahrens wegen einer Straftat im Sinne des § 1 geltend gemacht werden.

§ 8

Die Gerichte entscheiden im Wiedergutmachungsverfahren durch Urteil. Die Vorschriften der Zivilprozeßordnung finden entsprechende Anwendung.

§ 9

Die Organe der Deutschen Demokratischen Republik können anstelle des Verurteilten Schadenersatz leisten,

wenn dieser seine Verpflichtung nicht erfüllt. Der Schadenersatzanspruch geht damit auf die Organe der Deutschen Demokratischen Republik über. Die Schadenersatzverpflichtung des zur Wiedergutmachung des Schadens Verpflichteten wird dadurch nicht berührt.

3. Abschnitt

Schlußbestimmungen

§ 10

Durchführungsbestimmungen zu diesem Gesetz erläßt der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 11

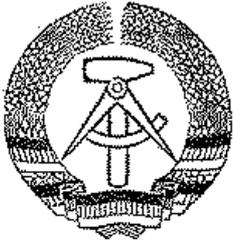
Das Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am dreizehnten Oktober neunzehnhundertsechundsechzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den dreizehnten Oktober neunzehnhundertsechundsechzig

**Der Vorsitzende des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik**

W. Ulbricht



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1966	Berlin, den 13. Oktober 1966	Teil I Nr. 13
------	------------------------------	---------------

Tag	Inhalt	Seite
13. 10. 66	Gesetz zur Änderung des Personenstandsgesetzes	83
13. 10. 66	Bekanntmachung der Neufassung des Personenstandsgesetzes	87
	Gesetz über das Personenstandswesen (Personenstandsgesetz) vom 16. November 1956 (GBL I S. 1283) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Personenstandsgesetzes	87

Gesetz zur Änderung des Personenstandsgesetzes.

Vom 13. Oktober 1966

Zur Änderung des Personenstandsgesetzes vom 16. November 1956 (GBL I S. 1283) wird folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1

§ 7 des Personenstandsgesetzes erhält folgende Fassung:

„§ 7

Organe des Personenstandswesens

Die Aufgaben des Personenstandswesens werden durchgeführt:

- in der Republik — vom Ministerium des Innern;
- in den Bezirken — vom Rat des Bezirkes;
- in den Kreisen — vom Rat des Kreises;
- in den Städten, Stadtbezirken und Gemeinden — vom Rat der Stadt, des Stadtbezirkes oder der Gemeinde.“

§ 2

(1) § 8 Abs. 1 des Personenstandsgesetzes erhält folgende Fassung:

„(1) Ein Standesamtsbezirk umfaßt in der Regel mehrere Gemeinden. Sofern es die örtliche Lage erfordert, kann ein Standesamtsbezirk für eine Gemeinde oder Stadt gebildet werden.“

(2) § 8 Abs. 3 des Personenstandsgesetzes erhält folgende Fassung:

„(3) Über die Festlegung der Standesamtsbezirke und über den Sitz der Standesämter entscheidet nach

Anhören der beteiligten örtlichen Räte der Rat des Kreises durch Beschluß. Für den Standesamtsbezirk ist jeweils ein Standesamt zuständig.“

§ 3

Das Personenstandsgesetz wird durch § 10 a wie folgt ergänzt:

„§ 10 a

Urkundenstellen

(1) Bei den zuständigen Fachorganen der Räte der Kreise sind Urkundenstellen einzurichten. Den Urkundenstellen obliegen insbesondere die Weiterführung der Personenstandsbücher und die Ausstellung von Personenstandsurkunden. Zur Lösung dieser Aufgaben sind den Urkundenstellen jeweils nach Jahresende von den Standesämtern die Personenstandsbücher und die Unterlagen zu den einzelnen Eintragungen zu übergeben.

(2) Für jede Urkundenstelle sind ein Leiter und mindestens ein Stellvertreter zu bestellen. Die Stellvertreter haben bei Ausübung ihrer Tätigkeit die gleichen Rechte und Pflichten wie die Leiter der Urkundenstellen.“

§ 4

§ 18 des Personenstandsgesetzes erhält folgende Fassung:

„Bestimmung des Personenstandes

§ 18

(1) Wer ein neugeborenes Kind findet, hat dies unverzüglich der örtlich zuständigen Dienststelle der Deutschen Volkspolizei zu melden. Diese hat die erforderlichen

Ermittlungen anzustellen und dem zuständigen Fachorgan des Rates des Kreises das Ergebnis schriftlich mitzuteilen.

(2) Das zuständige Fachorgan des Rates des Kreises legt im Einvernehmen mit dem zuständigen staatlichen Organ des Gesundheitswesens den vermutlichen Tag und den Ort der Geburt fest, bestimmt den Vornamen und den Familiennamen und ordnet die Eintragung in das Geburtenbuch an.“

§ 5

§ 19 des Personenstandsgesetzes erhält folgende Fassung:

„§ 19

Kann der Personenstand einer Person nicht festgestellt werden, so bestimmt das zuständige Fachorgan des Rates des Bezirkes den Tag und den Ort, der als Geburtstag und Geburtsort anzusehen ist, sowie den Vornamen und den Familiennamen, den die Person zu führen hat, und ordnet die Eintragung in das Geburtenbuch an.“

§ 6

§ 21 des Personenstandsgesetzes erhält folgende Fassung:

„§ 21

Anerkennung der Vaterschaft

Der Leiter des Standesamtes ist für die Beurkundung von Erklärungen über die Anerkennung der Vaterschaft nur dann zuständig, wenn sie in Vorbereitung oder in Verbindung mit der Eheschließung der Eltern des Kindes abgegeben werden.“

§ 7

(1) § 22 Abs. 1 des Personenstandsgesetzes erhält folgende Fassung:

„(1) Die Eheschließung kann bei jedem Standesamt der Deutschen Demokratischen Republik beantragt werden, sofern einer der Antragsteller in der Deutschen Demokratischen Republik wohnhaft ist. Mit Zustimmung des zuständigen Fachorgans des Rates des Kreises kann auch ein Antrag von Personen entgegengenommen werden, die nicht in der Deutschen Demokratischen Republik wohnhaft sind.“

(2) § 22 Abs. 3 des Personenstandsgesetzes erhält folgende Fassung:

„(3) Der Antrag soll mindestens 4 Wochen vor der beabsichtigten Eheschließung zu Protokoll gegeben werden.“

§ 8

§ 23 Absätze 1 und 2 des Personenstandsgesetzes erhält folgende Fassung:

„(1) Die Angaben zur Person der Antragsteller sind genau festzustellen. Es ist zu prüfen, ob die Eheschließung nach den gesetzlichen Bestimmungen zulässig ist. Von den Antragstellern sind vorzulegen:

1. der Personalausweis;

2. die Geburtsurkunde und gegebenenfalls die Eheurkunde der letzten Ehe sowie der Nachweis über die Beendigung dieser Ehe.

(2) Sind die für die Beantragung der Eheschließung erforderlichen Angaben zur Person aus dem Personalausweis nicht ersichtlich, so sind die erforderlichen Angaben durch den Antragsteller anderweitig nachzuweisen.“

§ 9

Das Personenstandsgesetz wird durch § 23 a wie folgt ergänzt:

„§ 23 a

(1) Die Antragsteller haben gegenüber dem Leiter des Standesamtes zu erklären, ob sie den Namen des Mannes oder den Namen der Frau als gemeinsamen Familiennamen wählen. Die Erklärung wird mit der Eheschließung wirksam; sie ist dann unwiderruflich. Die Kinder erhalten den gemeinsamen Familiennamen.

(2) Liegt ein berechtigtes Interesse vor, so kann einem Ehegatten bei Eheschließung das Recht eingeräumt werden, dem gewählten gemeinsamen Familiennamen seinen bisherigen Familiennamen hinzuzufügen.

(3) Wurde eine Ehe vor Inkrafttreten dieses Gesetzes geschlossen, so kann die Führung eines Doppelnamens unter den Voraussetzungen des Abs. 2 innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes beantragt werden.

(4) Der Antrag auf Führung eines Doppelnamens gemäß Abs. 2 ist in Verbindung mit dem Antrag auf Eheschließung zu stellen. Anträge gemäß Abs. 3 sind bei dem für den Wohnsitz des Antragstellers zuständigen Standesamt zu stellen.

(5) Über Anträge auf Führung eines Doppelnamens gemäß Abs. 2 entscheidet das zuständige Fachorgan des Rates des Kreises, der für das Standesamt zuständig ist, bei dem die Ehe geschlossen werden soll. Über Anträge gemäß Abs. 3 entscheidet das zuständige Fachorgan des Rates des Kreises, in dessen Bereich der Antragsteller seinen Wohnsitz hat.“

§ 10

§ 24 des Personenstandsgesetzes erhält folgende Fassung:

„§ 24

(1) Die Eheschließung wird vom Leiter des Standesamtes vorgenommen und erfolgt grundsätzlich im Standesamt.

(2) Die Eheschließung soll in einer ihrer Bedeutung entsprechenden würdigen Form vorgenommen werden, an der auf Wunsch der Eheschließenden Angehörige, Freunde und Arbeitskollegen teilnehmen können.“

§ 11

§ 25 Abs. 1 des Personenstandsgesetzes erhält folgende Fassung:

„(1) Der Leiter des Standesamtes hat die Eheschließenden einzeln und nacheinander bei gleichzeitiger Anwe-

senheit zu befragen, ob sie die Ehe miteinander eingehen und den gewählten gemeinsamen Familiennamen führen wollen. Wird diese Frage bejaht, so hat der Leiter des Standesamtes daraufhin in ihrer Gegenwart die Eintragung im Ehebuch durch seine Unterschrift abzuschließen."

§ 12

§ 26 des Personenstandsgesetzes wird aufgehoben und im nachfolgenden Abschnitt VII a neu geregelt.

§ 13

§ 29 Abs. 2 des Personenstandsgesetzes erhält folgende Fassung:

„(2) Bei der Anzeige ist der Personalausweis oder die Geburtsurkunde des Verstorbenen oder, falls er verheiratet war, die Eheurkunde und gegebenenfalls der Nachweis der Beendigung der Ehe vorzulegen.“

§ 14

§ 36 Abs. 1 letzter Satz des Personenstandsgesetzes erhält folgende Fassung:

„War der Verstorbene nicht im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik wohnhaft, so kann die Beurkundung durch das Standesamt I von Groß-Berlin erfolgen.“

§ 15

Das Personenstandsgesetz wird durch Abschnitt VII a wie folgt ergänzt:

„VII a

Namensänderungen und Feststellung von Familiennamen

§ 36 a

Grundsatz

Der Familienname eines Bürgers der Deutschen Demokratischen Republik ist grundsätzlich unveränderlich, sofern nicht nach den familienrechtlichen Bestimmungen und den Bestimmungen des § 36 d dieses Gesetzes eine Namensänderung vorgeschrieben oder zugelassen ist.

§ 36 b

Wiederannahme eines vor der Ehe geführten Familiennamens

(1) Für die Entgegennahme und Beurkundung der Erklärung über die Wiederannahme eines vor der Ehe geführten Familiennamens gemäß § 28 und § 36 Abs. 4 des Familiengesetzbuches der Deutschen Demokratischen Republik vom 20. Dezember 1965 (GBl. I 1966 S. 1) sind zuständig:

1. das Standesamt, bei dem die letzte Eheschließung beurkundet ist;
2. die Urkundenstelle, an die das gemäß Ziff. 1 zuständige Standesamt das Ehebuch abgegeben hat;
3. das Standesamt I von Groß-Berlin, wenn die Eheschließung außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik beurkundet ist.

(2) Die Aufnahme der Erklärung gemäß Abs. 1 kann durch jedes andere Standesamt und jede andere Urkundenstelle erfolgen. Die Erklärung ist zu beglaubigen. Die Erklärung wird erst mit der Entgegennahme und Beurkundung durch die gemäß Abs. 1 Ziffern 1 bis 3 zuständigen Organe des Personenstandswesens wirksam.

§ 36 c

Änderung des Familiennamens eines Kindes

(1) Für die Entgegennahme und Beurkundung der Erklärung über die Änderung des Familiennamens eines Kindes gemäß § 65 des Familiengesetzbuches der Deutschen Demokratischen Republik vom 20. Dezember 1965 sind zuständig:

1. das Standesamt, bei dem die Geburt des Kindes beurkundet ist;
2. die Urkundenstelle, an die das gemäß Ziff. 1 zuständige Standesamt das Geburtenbuch abgegeben hat;
3. das Standesamt I von Groß-Berlin, wenn die Geburt außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik beurkundet ist.

(2) Die Aufnahme der Erklärung gemäß Abs. 1 kann durch jedes andere Standesamt und jede Urkundenstelle erfolgen. Die Erklärung ist zu beglaubigen. Die Erklärung wird erst mit der Entgegennahme und Beurkundung durch die gemäß Abs. 1 Ziffern 1 bis 3 zuständigen Organe des Personenstandswesens wirksam.

§ 36 d

Änderung von Familiennamen und Vornamen auf Antrag

(1) Neben den familienrechtlichen Namensänderungen kann der Familiennamen in Ausnahmefällen bei Vorliegen eines wichtigen Grundes auf Antrag geändert werden.

(2) Ein wichtiger Grund gemäß Abs. 1 liegt insbesondere vor, wenn

1. nach den Grundsätzen des Zusammenlebens in der sozialistischen Gesellschaft der Familienname nicht zumutbar ist;
2. die schwierige Schreibweise oder Aussprache des Familiennamens ständig zu Fehlern führt und die Namensänderung deshalb dringend erforderlich ist;
3. in Unkenntnis des richtigen Familiennamens bisher ein anderer Familienname geführt wurde.

(3) Auf die Änderung von Vornamen finden die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung.

(4) Der Antrag auf Änderung des Familiennamens oder des Vornamens ist schriftlich bei dem für den Wohnsitz des Antragstellers zuständigen Standesamt oder der Urkundenstelle zu stellen.

(5) Über den Antrag auf Änderung des Familiennamens entscheidet das zuständige Fachorgan des Rates des Bezirkes, über den Antrag auf Änderung des Vornamens das zuständige Fachorgan des Rates des Kreises.

§ 36 e

Feststellung von Familiennamen

(1) Ist der Familienname eines Bürgers der Deutschen Demokratischen Republik zweifelhaft, so kann das zuständige Fachorgan des Rates des Bezirkes den Namen auf Antrag mit allgemein bindender Wirkung feststellen.

(2) Für die Antragstellung gilt § 36 d Abs. 4 entsprechend."

§ 16

§ 39 Abs. 1 des Personenstandsgesetzes erhält folgende Fassung:

„(1) Der Leiter des Standesamtes kann eine abgeschlossene Eintragung in den Personenstandsbüchern auf Grund von Ermittlungen ohne Vorlage von Personenstandsurkunden berichtigen, wenn es sich um offensichtliche Schreibfehler handelt. Das trifft nicht für die Berichtigung von Vornamen zu.“

§ 17

Das Personenstandsgesetz wird durch § 43 a wie folgt ergänzt:

„§ 43 a

Die in den §§ 37 bis 43 enthaltenen Festlegungen für den Leiter des Standesamtes gelten für den Leiter der Urkundenstelle entsprechend.“

§ 18

Abschnitt X des Personenstandsgesetzes erhält folgende Fassung:

„X.

Ordnungsstrafbestimmungen

§ 44

(1) Mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 150 MDN kann bestraft werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen des § 11, § 18 Abs. 1 Satz 1, § 27 und § 35 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 verstößt.

(2) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt dem Stellvertreter des Vorsitzenden für Inneres des Rates des Kreises.

(3) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt die Ordnungsstrafverordnung vom 5. November 1963 (GBl. II S. 773).“

§ 19

Die im Personenstandsgesetz enthaltene Bezeichnung „Beauftragter für Personenstandswesen“ wird durch „Leiter des Standesamtes“ ersetzt. An Stelle der Bezeichnung „Rat des Bezirkes, Abteilung Innere Angelegenheiten“ tritt die Bezeichnung „zuständiges Fachorgan des Rates des Bezirkes“ und an Stelle „Rat des Kreises, Abteilung Innere Angelegenheiten“ die Bezeichnung „zuständiges Fachorgan des Rates des Kreises“.

§ 20

Der Minister des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei wird bevollmächtigt, auf der Grundlage dieses Gesetzes eine Neufassung des Personenstandsgesetzes im Gesetzblatt bekanntzumachen. Er kann dabei die Paragraphenfolge und Bezeichnungen ändern.

§ 21

(1) Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- a) die Erste Durchführungsbestimmung vom 7. Januar 1957 zum Gesetz über das Personenstandswesen (Personenstandsgesetz) (GBl. I S. 77);
- b) die Zweite Durchführungsbestimmung vom 6. Januar 1962 zum Gesetz über das Personenstandswesen (Personenstandsgesetz) (GBl. II S. 35);
- c) die Dritte Durchführungsbestimmung vom 20. Juli 1962 zum Gesetz über das Personenstandswesen (Personenstandsgesetz) (GBl. II S. 474).

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am dreizehnten Oktober neunzehnhundertsechundsechzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den dreizehnten Oktober neunzehnhundertsechundsechzig

**Der Vorsitzende des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik**

W. Ulbricht

**Bekanntmachung
der Neufassung des Personenstandsgesetzes.**

Vom 13. Oktober 1966

Auf Grund des § 20 des Gesetzes vom 13. Oktober 1966 zur Änderung des Personenstandsgesetzes (GBl. I S. 83) wird nachstehend die Neufassung des Personenstandsgesetzes bekanntgemacht.

Berlin, den 13. Oktober 1966

Der Minister des Innern
und Chef
der Deutschen Volkspolizei
Dickel

**Gesetz
über das Personenstandswesen
(Personenstandsgesetz)
vom 16. November 1956 (GBl. I S. 1283)
in der Fassung des
Gesetzes
zur Änderung des Personenstandsgesetzes.**

Vom 13. Oktober 1966

Das Personenstandswesen in der Deutschen Demokratischen Republik hat den Personenstand der Bürger durch eine gesetzlich richtige Beurkundung der Geburt, der Eheschließung und des Todes sowie aller Veränderungen des Personenstandes zu schützen. Deshalb wird folgendes Gesetz beschlossen:

I.

Aufgaben des Personenstandswesens

§ 1

Der Personenstand einer Person wird gemäß den Bestimmungen dieses Gesetzes von den Organen des Personenstandswesens festgestellt, soweit nicht die Entscheidung über den Personenstand durch gesetzliche Bestimmungen den Gerichten oder anderen staatlichen Organen übertragen ist. Die Beurkundung des Personenstandes erfolgt ausschließlich von den Organen des Personenstandswesens.

§ 2

(1) Die Organe des Personenstandswesens haben zur Feststellung und Beurkundung des wahren Personenstandes ihnen übermittelte Angaben nachzuprüfen. Ergeben sich Zweifel an deren Richtigkeit, so können die Organe des Personenstandswesens von anderen staatlichen Organen und von den Gerichten Urkunden und Auskünfte anfordern sowie die Beteiligten und Zeugen vernehmen oder andere zuständige staatliche Organe um deren Vernehmung ersuchen.

(2) Alle staatlichen Organe und die Gerichte sind verpflichtet, den Organen des Personenstandswesens die erforderlichen Urkunden oder beglaubigte Abschriften zu überlassen, Auskünfte zu erteilen und Mitteilungen zu machen.

II.

Allgemeine Bestimmungen

§ 3

Beurkundung des Personenstandes

(1) Die Beurkundung des Personenstandes erfolgt durch Eintragung in die Personenstandsbücher. Zu diesem Zwecke werden ein Geburtenbuch, ein Ehebuch und ein Sterbebuch geführt.

(2) Zu jedem der Personenstandsbücher ist ein Zweitbuch zu führen.

**Beweiskraft der Personenstandsbücher
und Personenstandsurkunden**

§ 4

(1) Die Eintragungen in den Personenstandsbüchern beweisen Geburt, Eheschließung und Tod sowie die näheren Angaben hierüber.

(2) Eine Berichtigung ist dann vorzunehmen, wenn der Nachweis der Unrichtigkeit gegenüber den Organen des Personenstandswesens erbracht wird.

§ 5

(1) Von den Eintragungen in den Personenstandsbüchern können beglaubigte Abschriften gefertigt und Urkunden ausgestellt werden. Sie haben die gleiche Beweiskraft wie die Eintragungen in den Personenstandsbüchern.

(2) Beglaubigte Abschriften dürfen ausgestellt werden für:

1. Personen, auf die sich die Eintragungen beziehen, deren Ehegatten, Vorfahren und Abkömmlinge;
2. Personen, die ein berechtigtes Interesse nachweisen;
3. staatliche Organe.

(3) Wird die Ausstellung einer Urkunde von anderen als in Abs. 2 Ziff. 1 genannten Personen beantragt, so kann der Leiter des Standesamtes verlangen, daß ein berechtigtes Interesse glaubhaft gemacht wird.

§ 6

(1) Über Beurkundungen im Geburtenbuch können Geburtsbescheinigungen verlangt werden.

(2) Für die Ausstellung einer Bescheinigung ist § 5 entsprechend anzuwenden.

III.

Aufbau und Gliederung der Organe des Personenstandswesens

§ 7

Organe des Personenstandswesens

Die Aufgaben des Personenstandswesens werden durchgeführt:

in der Republik	— vom Ministerium des Inneren;
in den Bezirken	— vom Rat des Bezirkes;
in den Kreisen	— vom Rat des Kreises;
in den Städten, Stadtbezirken und Gemeinden	— vom Rat der Stadt, des Stadtbezirkes oder der Gemeinde.

§ 8

Standesamtsbezirke

(1) Ein Standesamtsbezirk umfaßt in der Regel mehrere Gemeinden. Sofern es die örtliche Lage erfordert, kann ein Standesamtsbezirk für eine Gemeinde oder Stadt gebildet werden.

(2) In Stadtkreisen, die in mehrere Stadtbezirke eingeteilt sind, bildet jeder Stadtbezirk einen Standesamtsbezirk.

(3) Über die Festlegung der Standesamtsbezirke und über den Sitz der Standesämter entscheidet nach Anhören der beteiligten örtlichen Räte der Rat des Kreises durch Beschluß. Für den Standesamtsbezirk ist jeweils ein Standesamt zuständig.

§ 9

Bestellung des Leiters des Standesamtes

(1) Für jedes Standesamt sind ein Leiter des Standesamtes und mindestens ein Stellvertreter zu bestellen.

(2) Der Stellvertreter hat bei Ausübung seiner Tätigkeit entsprechend diesem Gesetz die gleichen Rechte und Pflichten wie der Leiter des Standesamtes.

(3) Zum Leiter des Standesamtes und zu Stellvertretern sollen Mitglieder oder Mitarbeiter der Räte der Städte, Stadtbezirke und Gemeinden bestellt werden.

(4) Dem Leiter des Standesamtes obliegt die Führung der Personenstandsbücher.

§ 10

Örtliche Zuständigkeit

(1) Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus der Abgrenzung des Standesamtsbezirkes.

(2) Bestehen Zweifel über die örtliche Zuständigkeit mehrerer Standesämter, so entscheidet das gemeinsame übergeordnete staatliche Organ.

§ 11

Urkundenstellen

(1) Bei den zuständigen Fachorganen der Räte der Kreise sind Urkundenstellen einzurichten. Den Urkundenstellen obliegen insbesondere die Weiterführung der Personenstandsbücher und die Ausstellung von Personenstandsunterlagen. Zur Lösung dieser Aufgaben sind den Urkundenstellen jeweils nach Jahresende von den Standesämtern die Personenstandsbücher und die Unterlagen zu den einzelnen Eintragungen zu übergeben.

(2) Für jede Urkundenstelle sind ein Leiter und mindestens ein Stellvertreter zu bestellen. Die Stellvertreter haben bei Ausübung ihrer Tätigkeit die gleichen Rechte und Pflichten wie die Leiter der Urkundenstellen.

IV.

Geburtenbuch

Anzeige der Geburt

§ 12

Die Geburt eines Kindes ist dem Standesamt, in dessen Bezirk es geboren wurde, binnen einer Woche anzuzeigen. Ist ein Kind tot geboren, so ist die Anzeige spätestens am folgenden Werktag zu erstatten.

§ 13

(1) Zur Anzeige sind verpflichtet:

1. der Ehemann der Mutter;
2. die Hebamme, die bei der Geburt zugegen war;
3. der Arzt, der bei der Geburt zugegen war;
4. jede andere Person, die von der Geburt aus eigenem Wissen unterrichtet ist.

(2) Eine Anzeigepflicht besteht nur, wenn die in der Reihenfolge des Abs. 1 früher genannten Personen nicht vorhanden oder verhindert sind.

(3) Die Anzeige ist dem Leiter des Standesamtes mündlich zu erstatten.

§ 14

(1) Bei Geburten in staatlichen und privaten Anstalten jeder Art ist der Leiter der Anstalt oder ein von ihm beauftragter Angestellter zur schriftlichen Anzeige verpflichtet.

(2) Geburten in Krankenanstalten für Psychiatrie und solchen Anstalten, in denen eine mit Freiheitsentziehung verbundene gerichtlich-medizinische Sicherungsmaßnahme vollzogen wird oder in der sich die Mutter zur Erziehung befindet, sind vom Leiter der Anstalt oder einem von ihm beauftragten Mitarbeiter mündlich anzuzeigen. Das gleiche gilt für Geburten in Untersuchungshaftanstalten oder Strafvollzugsanstalten. In der Eintragung dürfen die Anstalt, die Freiheitsentziehung und das Verhältnis des Anzeigenden zur Anstalt nicht ersichtlich gemacht werden.

§ 15

(1) Bei der Anzeige der Geburt ist die Eheurkunde der Eltern vorzulegen. Sind die Eltern nicht verheiratet, so ist die Geburtsurkunde der Mutter vorzulegen. Ist die Ehe zum Zeitpunkt der Geburt beendet, so ist dies urkundlich nachzuweisen.

(2) Der Leiter des Standesamtes kann die Antragsteller von der Beibringung von Urkunden befreien, wenn sie nicht oder nur mit erheblichen Schwierigkeiten oder Kosten beschafft werden können. Die Befreiung ist nur zulässig, wenn der Leiter des Standesamtes die zu beweisenden Tatsachen kennt oder sich davon auf andere Weise Gewißheit verschafft hat.

(3) Wird die Anzeige mündlich erstattet, so haben die Hebamme oder der Arzt die Geburt zu bescheinigen.

§ 16

Bei Überschreitung der Anzeigefrist darf die Eintragung nur nach Ermittlung des Sachverhaltes auf Anordnung des zuständigen Fachorgans des Rates des Kreises erfolgen.

§ 17

Beurkundung der Geburt

(1) Die Geburt ist im Geburtenbuch zu beurkunden.

(2) Veränderungen des Personenstandes sowie die Feststellung der Vaterschaft sind am Rande der Geburtseintragung zu beurkunden.

§ 18

Totgeburt

Die Beurkundung einer Totgeburt erfolgt nur im Sterbebuch.

Bestimmung des Personenstandes

§ 19

(1) Wer ein neugeborenes Kind findet, hat dies unverzüglich der örtlich zuständigen Dienststelle der Deutschen Volkspolizei zu melden. Diese hat die erforderlichen Ermittlungen anzustellen und dem zuständigen Fachorgan des Rates des Kreises das Ergebnis schriftlich mitzuteilen.

(2) Das zuständige Fachorgan des Rates des Kreises legt im Einvernehmen mit dem zuständigen staatlichen Organ des Gesundheitswesens den vermutlichen Tag und den Ort der Geburt fest, bestimmt den Vornamen und den Familiennamen und ordnet die Eintragung in das Geburtenbuch an.

§ 20

Kann der Personenstand einer Person nicht festgestellt werden, so bestimmt das zuständige Fachorgan des Rates des Bezirkes den Tag und den Ort, der als Geburtstag und Geburtsort anzusehen ist, sowie den Vornamen und den Familiennamen, den die Person zu führen hat, und ordnet die Eintragung in das Geburtenbuch an.

§ 21

Wird in den Fällen der §§ 19 und 20 der tatsächliche Personenstand später ermittelt, so ist die Eintragung auf Anordnung des staatlichen Organs zu berichtigen, das sie veranlaßt hat.

§ 22

Anerkennung der Vaterschaft

Der Leiter des Standesamtes ist für die Beurkundung von Erklärungen über die Anerkennung der Vaterschaft nur dann zuständig, wenn sie in Vorbereitung oder in Verbindung mit der Eheschließung der Eltern des Kindes abgegeben werden.

V.

Ehebuch

Antrag auf Eheschließung

§ 23

(1) Die Eheschließung kann bei jedem Standesamt der Deutschen Demokratischen Republik beantragt werden, sofern einer der Antragsteller in der Deutschen Demokratischen Republik wohnhaft ist. Mit Zustimmung des zuständigen Fachorgans des Rates des Kreises kann auch ein Antrag von Personen entgegengenommen werden, die nicht in der Deutschen Demokratischen Republik wohnhaft sind.

(2) Wird der Antrag auf Eheschließung bei einem Standesamt gestellt, bei dem die Eheschließung nicht beabsichtigt ist, so ist er entgegenzunehmen, zu überprüfen und dem Standesamt zu übersenden, das für die Eheschließung vorgesehen ist.

(3) Der Antrag soll mindestens 4 Wochen vor der beabsichtigten Eheschließung zu Protokoll gegeben werden.

(4) Wird der Antrag auf Eheschließung nur von einem Beteiligten zu Protokoll gegeben, so hat dieser durch schriftliche Vollmacht des anderen nachzuweisen, daß die Eheschließung mit seinem Einverständnis beantragt wird.

§ 24

(1) Die Angaben zur Person der Antragsteller sind genau festzustellen. Es ist zu prüfen, ob die Eheschließung nach den gesetzlichen Bestimmungen zulässig ist. Von den Antragstellern sind vorzulegen:

1. der Personalausweis;
2. die Geburtsurkunde und gegebenenfalls die Eheurkunde der letzten Ehe sowie der Nachweis über die Beendigung dieser Ehe.

(2) Sind die für die Beantragung der Eheschließung erforderlichen Angaben zur Person aus dem Personalausweis nicht ersichtlich, so sind die erforderlichen Angaben durch den Antragsteller anderweitig nachzuweisen.

(3) Können Urkunden nicht oder nur mit erheblichen Schwierigkeiten oder Kosten beschafft werden, so ist § 15 Abs. 2 anzuwenden.

§ 25

(1) Die Antragsteller haben gegenüber dem Leiter des Standesamtes zu erklären, ob sie den Namen des Mannes oder den Namen der Frau als gemeinsamen Familiennamen wählen. Die Erklärung wird mit der Eheschließung wirksam; sie ist dann unwiderruflich. Die Kinder erhalten den gemeinsamen Familiennamen.

(2) Liegt ein berechtigtes Interesse vor, so kann einem Ehegatten bei Eheschließung das Recht eingeräumt werden, dem gewählten gemeinsamen Familiennamen seinen bisherigen Familiennamen hinzuzufügen.

(3) Wurde eine Ehe vor Inkrafttreten dieses Gesetzes geschlossen, so kann die Führung eines Doppelnamens unter den Voraussetzungen des Abs. 2 innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes beantragt werden.

(4) Der Antrag auf Führung eines Doppelnamens gemäß Abs. 2 ist in Verbindung mit dem Antrag auf Eheschließung zu stellen. Anträge gemäß Abs. 3 sind bei dem für den Wohnsitz des Antragstellers zuständigen Standesamt zu stellen.

(5) Über Anträge auf Führung eines Doppelnamens gemäß Abs. 2 entscheidet das zuständige Fachorgan des Rates des Kreises, der für das Standesamt zuständig ist, bei dem die Ehe geschlossen werden soll. Über Anträge gemäß Abs. 3 entscheidet das zuständige Fachorgan des Rates des Kreises, in dessen Bereich der Antragsteller seinen Wohnsitz hat.

Eheschließung

§ 26

(1) Die Eheschließung wird vom Leiter des Standesamtes vorgenommen und erfolgt grundsätzlich im Standesamt.

(2) Die Eheschließung soll in einer ihrer Bedeutung entsprechenden würdigen Form vorgenommen werden, an der auf Wunsch der Eheschließenden Angehörige, Freunde und Arbeitskollegen teilnehmen können.

§ 27

(1) Der Leiter des Standesamtes hat die Eheschließenden einzeln und nacheinander bei gleichzeitiger Anwesenheit zu befragen, ob sie die Ehe miteinander eingehen und den gewählten gemeinsamen Familiennamen führen wollen. Wird diese Frage bejaht, so hat der Leiter des Standesamtes daraufhin in ihrer Gegenwart die Eintragung im Ehebuch durch seine Unterschrift abzuschließen.

(2) Die abgeschlossene Eintragung ist den Ehegatten zur Kenntnis zu geben. Sie sollen durch ihre Unterschrift bestätigen, daß dies geschehen ist.

(3) Nachträgliche Veränderungen des Personenstandes sind am Rande der Eintragung zu beurkunden.

VI.

Sterbebuch

Anzeige des Todes

§ 28

Der Tod einer Person ist dem Standesamt, in dessen Bezirk sie gestorben ist, spätestens am folgenden Werktag anzuzeigen.

§ 29

(1) Zur Anzeige sind verpflichtet:

1. der nächste Angehörige;
2. die Person, in deren Wohnung sich der Sterbefall ereignet hat;
3. jede Person, die bei dem Sterbefall zugegen war oder aus eigenem Wissen hiervon unterrichtet ist.

(2) Eine Anzeigepflicht besteht nur, wenn eine in der Reihenfolge des Abs. 1 früher genannte Person nicht vorhanden oder verhindert ist.

(3) Die Anzeige ist mündlich zu erstatten.

(4) Für Anzeigen von Sterbefällen in staatlichen und privaten Anstalten jeder Art ist § 14 entsprechend anzuwenden.

§ 30

(1) Ein Sterbefall darf nicht ohne Vorlage des vom Arzt ausgestellten Totenscheines beurkundet werden.

(2) Bei der Anzeige ist der Personalausweis oder die Geburtsurkunde des Verstorbenen oder, falls er verheiratet war, die Eheurkunde und gegebenenfalls der Nachweis der Beendigung der Ehe vorzulegen.

(3) Können die Urkunden nach Abs. 2 nicht oder nur mit erheblichen Schwierigkeiten oder Kosten beschafft werden, so ist § 15 Abs. 2 anzuwenden.

§ 31

Ist die Bestattung einer Leiche vor der Anzeige des Sterbefalles erfolgt, so darf dieser nur nach Ermittlung des Sachverhaltes auf Anordnung des zuständigen Fachorgans des Rates des Kreises beurkundet werden.

§ 32

Beurkundung des Todes

Der Tod einer Person ist im Sterbebuch zu beurkunden.

VII.

Beurkundung in besonderen Fällen

§ 33

Beschlüsse über Todeserklärungen und Feststellung der Todeszeit werden beim Standesamt I von Groß-Berlin hinterlegt. Von den hinterlegten Beschlüssen kann das Standesamt I Auszüge in Form von Bescheinigungen erteilen. Die Bescheinigungen haben die gleiche Beweiskraft wie die Beschlüsse.

§ 34

(1) Sind Anhaltspunkte dafür vorhanden, daß jemand eines nicht natürlichen Todes gestorben ist oder wird die Leiche einer unbekanntenen Person gefunden, so darf der Sterbefall nur nach schriftlicher Anzeige durch das zuständige Fachorgan des Rates des Kreises im Einvernehmen mit der zuständigen Dienststelle der Deutschen Volkspolizei und nach Freigabe der Leiche durch den Staatsanwalt beurkundet werden.

(2) Das Ministerium des Innern oder das zuständige Fachorgan des Rates des Bezirkes kann sich die Erstattung der Anzeige vorbehalten und kann bestimmen, bei welchem Standesamt die Beurkundung erfolgen soll.

§ 35

Ist ein deutscher Staatsangehöriger im Ausland geboren oder gestorben oder hat er im Ausland die Ehe geschlossen, so kann die Beurkundung beim Standesamt I von Groß-Berlin erfolgen.

§ 36

(1) Geburten und Sterbefälle an Bord eines Schiffes während der Reise sind vom Kapitän in Anwesenheit eines Schiffsoffiziers spätestens am folgenden Tage in das Schiffstagebuch einzutragen. Bei der Eintragung in das Schiffstagebuch finden die Bestimmungen dieses Gesetzes entsprechend Anwendung.

(2) Von den Eintragungen im Schiffstagebuch sind zwei vom Kapitän beglaubigte Abschriften dem Seefahrtsamt der Deutschen Demokratischen Republik zuzuleiten. Das Seefahrtsamt der Deutschen Demokratischen Republik hat eine der beglaubigten Abschriften an das Standesamt I von Groß-Berlin zu übersenden.

(3) Die unter Abs. 1 genannten Geburten und Sterbefälle werden vom Standesamt I von Groß-Berlin beurkundet.

§ 37

(1) Sterbefälle von Angehörigen der ehemaligen deutschen Wehrmacht oder des Wehrmachtgefolges, die durch Kriegseignisse eingetreten sind, werden unabhängig davon, ob der Tod im In- oder Ausland eingetreten ist, von dem Standesamt beurkundet, in dessen Bezirk der Verstorbene seinen letzten Wohnsitz oder

gewöhnlichen Aufenthalt hatte. War der Verstorbene nicht im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik wohnhaft, so kann die Beurkundung durch das Standesamt I von Groß-Berlin erfolgen.

(2) Sterbefälle nach Abs. 1 werden vom Deutschen Roten Kreuz in der Deutschen Demokratischen Republik — Suchdienst — schriftlich angezeigt.

(3) Das zuständige Fachorgan des Rates des Kreises kann auf Ersuchen des Deutschen Roten Kreuzes in der Deutschen Demokratischen Republik — Suchdienst — die Standesämter anweisen, Eintragungen, von den unter Abs. 1 genannten Sterbefällen zu berichtigen oder zu löschen.

VIII.

Namensänderungen und Feststellung von Familiennamen

§ 38

Grundsatz

Der Familienname eines Bürgers der Deutschen Demokratischen Republik ist grundsätzlich unveränderlich, sofern nicht nach den familienrechtlichen Bestimmungen und den Bestimmungen des § 41 dieses Gesetzes eine Namensänderung vorgeschrieben oder zugelassen ist.

§ 39

Wiederannahme eines vor der Ehe geführten Familiennamens

(1) Für die Entgegennahme und Beurkundung der Erklärung über die Wiederannahme eines vor der Ehe geführten Familiennamens gemäß § 28 und § 36 Abs. 4 des Familiengesetzbuches der Deutschen Demokratischen Republik vom 20. Dezember 1965 (GBl. I 1966 S. 1) sind zuständig:

1. das Standesamt, bei dem die letzte Eheschließung beurkundet ist;
2. die Urkundenstelle, an die das gemäß Ziff. 1 zuständige Standesamt das Ehebuch abgegeben hat;
3. das Standesamt I von Groß-Berlin, wenn die Eheschließung außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik beurkundet ist.

(2) Die Aufnahme der Erklärung gemäß Abs. 1 kann durch jedes andere Standesamt und jede andere Urkundenstelle erfolgen. Die Erklärung ist zu beglaubigen. Die Erklärung wird erst mit der Entgegennahme und Beurkundung durch die gemäß Abs. 1 Ziffern 1 bis 3 zuständigen Organe des Personenstandswesens wirksam.

§ 40

Änderung des Familiennamens eines Kindes

(1) Für die Entgegennahme und Beurkundung der Erklärung über die Änderung des Familiennamens eines Kindes gemäß § 65 des Familiengesetzbuches der Deutschen Demokratischen Republik vom 20. Dezember 1965 sind zuständig:

1. das Standesamt, bei dem die Geburt des Kindes beurkundet ist;

2. die Urkundenstelle, an die das gemäß Ziff. 1 zuständige Standesamt das Geburtenbuch abgegeben hat;
3. das Standesamt I von Groß-Berlin, wenn die Geburt außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik beurkundet ist.

(2) Die Aufnahme der Erklärung gemäß Abs. 1 kann durch jedes andere Standesamt und jede andere Urkundenstelle erfolgen. Die Erklärung ist zu beglaubigen. Die Erklärung wird erst mit der Entgegennahme und Beurkundung durch die gemäß Abs. 1 Ziffern 1 bis 3 zuständigen Organe des Personenstandswesens wirksam.

§ 41

Änderung von Familiennamen und Vornamen auf Antrag

(1) Neben den familienrechtlichen Namensänderungen kann der Familienname in Ausnahmefällen bei Vorliegen eines wichtigen Grundes auf Antrag geändert werden.

(2) Ein wichtiger Grund gemäß Abs. 1 liegt insbesondere vor, wenn

1. nach den Grundsätzen des Zusammenlebens in der sozialistischen Gesellschaft der Familienname nicht zumutbar ist;
2. die schwierige Schreibweise oder Aussprache des Familiennamens ständig zu Fehlern führt und die Namensänderung deshalb dringend erforderlich ist;
3. in Unkenntnis des richtigen Familiennamens bisher ein anderer Familienname geführt wurde.

(3) Auf die Änderung von Vornamen finden die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung.

(4) Der Antrag auf Änderung des Familiennamens oder des Vornamens ist schriftlich bei dem für den Wohnsitz des Antragstellers zuständigen Standesamt oder der Urkundenstelle zu stellen.

(5) Über den Antrag auf Änderung des Familiennamens entscheidet das zuständige Fachorgan des Rates des Bezirkes, über den Antrag auf Änderung des Vornamens das zuständige Fachorgan des Rates des Kreises.

§ 42

Feststellung von Familiennamen

(1) Ist der Familienname eines Bürgers der Deutschen Demokratischen Republik zweifelhaft, so kann das zuständige Fachorgan des Rates des Bezirkes den Namen auf Antrag mit allgemein bindender Wirkung feststellen.

(2) Für die Antragsstellung gilt § 41 Abs. 4 entsprechend.

IX.

Berichtigung

§ 43

Zusätze und Streichungen vor Abschluß der Eintragung

Zusätze und Streichungen in den Personenstandsbüchern sind zulässig, solange der Leiter des Standes-

amtes die Eintragung noch nicht abgeschlossen hat. Sie sind am Schluß der Eintragung zu vermerken.

Berichtigung durch den Leiter des Standesamtes

§ 44

(1) Der Leiter des Standesamtes kann eine abgeschlossene Eintragung berichtigen, wenn der richtige Sachverhalt durch Personenstandsurkunden oder gerichtliche Entscheidungen nachgewiesen ist.

(2) Ausgenommen hiervon ist die Berichtigung des Familienstandes des Verstorbenen im Sterbepbuch.

(3) Die Urkunden oder gerichtlichen Entscheidungen sind in der Berichtigung zu bezeichnen.

§ 45

(1) Der Leiter des Standesamtes kann eine abgeschlossene Eintragung in den Personenstandsbüchern auf Grund von Ermittlungen ohne Vorlage von Personenstandsurkunden berichtigen, wenn es sich um offensichtliche Schreibfehler handelt. Das trifft nicht für die Berichtigung von Vornamen zu.

(2) In der Eintragung ist zu vermerken, daß die Berichtigung auf Grund von Ermittlungen erfolgt ist.

§ 46

Berichtigung auf Anordnung des Rates des Kreises

(1) Berichtigungen, die der Leiter des Standesamtes nach den §§ 44 und 45 nicht vornehmen darf, können durch Entscheidung des zuständigen Fachorgans des Rates des Kreises angeordnet werden.

(2) Die Entscheidung ist zu begründen und den Beteiligten zuzustellen.

§ 47

Beurkundung der Berichtigung

(1) Berichtigungen nach den §§ 44, 45 und 46 sind am Rande der Eintragung zu beurkunden.

(2) Entscheidungen nach § 46 sind in der Beurkundung zu bezeichnen.

X.

Erklärung an Eides Statt und Auskunftspflicht

§ 48

Der Leiter des Standesamtes ist berechtigt, von den Beteiligten Erklärungen an Eides Statt entgegenzunehmen:

1. bei der Entgegennahme eines Antrages auf Eheschließung;
2. bei der Führung von Ermittlungen für die Beurkundung eines Personenstandsfalles, der nicht in der gesetzlichen Frist angezeigt wurde;
3. im Verlauf eines Berichtigungsverfahrens;
4. bei der Führung von Ermittlungen für die Erneuerung in Verlust geratener Personenstandsbücher.

§ 49

(1) Jede Person ist verpflichtet, die notwendigen Angaben zur Erfüllung der sich aus diesem Gesetz ergebenden Aufgaben zu machen und die erforderlichen Urkunden vorzulegen.

(2) Der Leiter des Standesamtes kann zur Einhaltung der unter Abs. 1 genannten Bestimmungen Zwangsgeld bis zum Betrage von 100 MDN androhen und nötigenfalls festsetzen.

(3) Das Zwangsgeld wird im Verwaltungswege eingezogen.

§ 50

Die in den §§ 43 bis 49 enthaltenen Festlegungen für den Leiter des Standesamtes gelten für den Leiter der Urkundenstelle entsprechend.

XI.

Ordnungsstrafbestimmungen

§ 51

(1) Mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 150 MDN kann bestraft werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen des § 12, § 19 Abs. 1 Satz 1, § 28 und § 36 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 verstößt.

(2) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt dem Stellvertreter des Vorsitzenden für Inneres des Rates des Kreises.

(3) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt die Ordnungsstrafverordnung vom 5. November 1963 (GBl. II S. 773).

XII.

Beschwerde

§ 52

(1) Gegen alle nach den Bestimmungen dieses Gesetzes ergehenden Entscheidungen und Eintragungen in die Personenstandsbücher haben die Beteiligten das Recht der Beschwerde. Die Beschwerde ist innerhalb von 14 Tagen nach Kenntnis von der Entscheidung oder Eintragung bei dem staatlichen Organ einzulegen, das die Entscheidung erlassen oder die Eintragung vorgenommen hat.

(2) Hilft dieses der Beschwerde nicht ab, so ist sie unverzüglich dem übergeordneten staatlichen Organ zur Entscheidung zuzuleiten.

(3) Hat nach Abs. 2 das zuständige Fachorgan des Rates des Kreises über die Beschwerde entschieden, so ist innerhalb von 14 Tagen nach Kenntnis von der Entscheidung die weitere Beschwerde an das zuständige Fachorgan des Rates des Bezirkes zulässig; dessen Entscheidung ist endgültig.

XIII.

Schlußbestimmungen

§ 53

Durchführungsbestimmungen erläßt der Minister des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei.



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1966	Berlin, den 13. Oktober 1966	Teil I Nr. 14
------	------------------------------	---------------

Tag	Inhalt	Seite
13. 10. 66	Gesetz über den Vertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien über den Rechtsverkehr in Zivil-, Familien- und Strafsachen	95
	Vertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien über den Rechtsverkehr in Zivil-, Familien- und Strafsachen	96

Gesetz
über den Vertrag zwischen der
Deutschen Demokratischen Republik und der
Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien über
den Rechtsverkehr in Zivil-, Familien- und Strafsachen.

Vom 13. Oktober 1966

§ 1

Die Volkskammer erteilt dem am 20. Mai 1966 in Belgrad unterzeichneten, nachstehend veröffentlichten Vertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien über den Rechtsverkehr in Zivil-, Familien- und Strafsachen die Zustimmung.

§ 2

Der Tag, an dem der Vertrag gemäß Artikel 102 wirksam wird, ist im Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik bekanntzugeben.

§ 3

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am dreizehnten Oktober neunzehnhundertsechundsechzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den dreizehnten Oktober neunzehnhundertsechundsechzig

Der Vorsitzende des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik

W. Ulbricht

Vertrag
zwischen der
Deutschen Demokratischen Republik
und der
Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien
über den Rechtsverkehr in Zivil-, Familien- und Strafsachen.

Die Deutsche Demokratische Republik und die Sozialistische Föderative Republik Jugoslawien haben, von dem Wunsche geleitet, die Beziehungen zwischen ihren Völkern im Geiste der gegenseitigen Freundschaft und der Zusammenarbeit zu entwickeln und den Rechtsverkehr zwischen beiden Staaten zu erleichtern, beschlossen, einen Vertrag zur Regelung des Rechtsverkehrs in Zivil-, Familien- und Strafsachen abzuschließen.

Zu diesem Zwecke haben zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

Die Deutsche Demokratische Republik

Eleonore St a i m e r,

Außerordentlicher Gesandter und Bevollmächtigter Minister der Deutschen Demokratischen Republik in der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien,

die Sozialistische Föderative Republik Jugoslawien

Milan T r e s n j i ć,

Bevollmächtigter Minister im Staatssekretariat für Auswärtige Angelegenheiten,

die nach Austausch ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten folgendes vereinbart haben:

ERSTER TEIL

Rechtsschutz

Artikel 1

Umfang des Rechtsschutzes

(1) Die Staatsbürger des einen Vertragspartners genießen für ihre Person und ihr Vermögen auf dem Territorium des anderen Vertragspartners den gleichen Rechtsschutz wie die eigenen Staatsbürger. Zu diesem Zwecke haben sie freien Zutritt zu den Gerichten und anderen für Zivil-, Familien- und Strafsachen zuständigen Organen, sowie auch das Recht, vor diesen Organen Verfahren zum Schutze ihrer persönlichen und Vermögensrechte einzuleiten.

(2) Die Bestimmungen des Absatzes 1 dieses Artikels gelten entsprechend für juristische Personen.

Artikel 2

Befreiung von der Sicherheitsleistung

(1) Den Staatsbürgern eines Vertragspartners, die vor den Gerichten des anderen Vertragspartners als Kläger oder Drittbeteiligte auftreten, darf, soweit sie sich auf dem Territorium eines der Vertragspartner aufhalten, keine Sicherheitsleistung für die Verfahrenskosten auferlegt werden.

(2) Die Bestimmungen des Absatzes 1 dieses Artikels gelten entsprechend für juristische Personen.

Kostenbefreiung für ein Verfahren

Artikel 3

Den Staatsbürgern des einen Vertragspartners wird von den Gerichten des anderen Vertragspartners Kostenbefreiung für ein Verfahren unter denselben Voraussetzungen und in demselben Umfange wie eigenen Staatsbürgern gewährt.

Artikel 4

(1) Die Bescheinigung über die persönlichen und die Vermögensverhältnisse, die für die Bewilligung der Kostenbefreiung gemäß Artikel 3 dieses Vertrages erforderlich ist, stellt das zuständige Organ des Vertragspartners aus, auf dessen Territorium der Antragsteller seinen Wohnsitz bzw. gewöhnlichen Aufenthalt hat.

(2) Hat der Antragsteller weder auf dem Territorium des einen noch des anderen Vertragspartners seinen Wohnsitz bzw. gewöhnlichen Aufenthalt, so genügt eine Bescheinigung der diplomatischen oder konsularischen Vertretung des Vertragspartners, dessen Staatsbürger er ist.

(3) Das für die Ausstellung einer Bescheinigung gemäß Absatz 1 dieses Artikels zuständige Organ kann das Organ des anderen Vertragspartners um Aufklärung über die persönlichen und Vermögensverhältnisse des Antragstellers ersuchen.

(4) Das Gericht, das über den Antrag auf Kostenbefreiung für ein Verfahren entscheidet, kann im Rahmen seiner Zuständigkeit die eingereichten Bescheinigungen und Angaben auf ihre Richtigkeit überprüfen und erforderlichenfalls ergänzende Angaben machen.

Artikel 5

(1) Der Antrag auf Kostenbefreiung für ein Verfahren kann auch über das zuständige Gericht des Vertragspartners, dessen Staatsbürger der Antragsteller ist, eingereicht werden. Dieses Gericht übersendet den Antrag auf Kostenbefreiung für ein Verfahren dem Gericht des anderen Vertragspartners gemäß der Bestimmung des Artikels 9 dieses Vertrages.

(2) Gleichzeitig mit dem Antrag auf Kostenbefreiung für ein Verfahren kann der Antrag zur Einleitung des Verfahrens in der Sache, auf die sich die Kostenbefreiung bezieht, eingereicht werden.

Artikel 6

Eine Kostenbefreiung, die von dem zuständigen Gericht eines Vertragspartners in einer bestimmten Sache gewährt worden ist, gilt auch für alle Prozeßhandlungen, die in diesem Verfahren vor dem Gericht des anderen Vertragspartners durchgeführt werden.

ZWEITER TEIL

Rechtshilfe in Zivil- und Familiensachen

Artikel 7

Gewährung von Rechtshilfe

(1) Die Vertragspartner verpflichten sich zur gegenseitigen Rechtshilfe der Gerichte in Zivil- und Familiensachen unter den in diesem Vertrag festgelegten Voraussetzungen.

(2) Gerichte im Sinne dieses Teils des Vertrages sind auch andere Organe der Vertragspartner, die gemäß den gesetzlichen Vorschriften ihres Staates in Zivil- und Familiensachen zuständig sind.

Artikel 8

Umfang der Rechtshilfe

Die Rechtshilfe in Zivil- und Familiensachen umfaßt die Zustellung von Schriftstücken und die Durchführung einzelner Prozeßhandlungen, in Form der Vernehmung von Zeugen oder Parteien, des Sachverständigengutachtens, des gerichtlichen Augenscheins und anderes.

Artikel 9

Art des Verkehrs

Bei der Gewährung von Rechtshilfe verkehren die Gerichte der Vertragspartner seitens der Deutschen Demokratischen Republik über das Ministerium der Justiz, seitens der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien über die Sekretariate für Justiz der Sozialistischen Republiken Bosnien und Herzegowina, Montenegro, Kroatien, Mazedonien, Slowenien und Serbien, sofern dieser Vertrag keine anders lautenden Bestimmungen enthält.

Artikel 10

Sprache im Rechtshilfeverkehr

Die Gerichte der Vertragspartner bedienen sich im gegenseitigen Rechtshilfeverkehr der deutschen oder serbokroatischen Sprache.

Artikel 11

Form der Rechtshilfeersuchen

(1) Ersuchen um Rechtshilfe (im weiteren Text als Rechtshilfeersuchen bezeichnet) und die zuzustellenden Schriftstücke müssen unterschrieben und mit einem Siegel des Gerichtes versehen sein; eine weitere Beglaubigung ist nicht erforderlich.

(2) Die Form des Rechtshilfeersuchens richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften des ersuchenden Vertragspartners.

(3) Das Ministerium der Justiz der Deutschen Demokratischen Republik und das Sekretariat für Justiz der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien können in gegenseitigem Einvernehmen Muster für Rechtshilfeersuchen und deren Erledigung festlegen.

Artikel 12

Inhalt der Rechtshilfeersuchen

(1) Das Rechtshilfeersuchen muß die Bezeichnung des Gegenstandes enthalten, auf den es sich bezieht, die Bezeichnung des Gerichtes, von dem das Ersuchen ausgeht, nach Möglichkeit die Bezeichnung des Gerichtes, an das das Ersuchen gerichtet ist, die Namen der Parteien, ihren Beruf sowie ihren Wohnort.

(2) Rechtshilfeersuchen um Zustellung von Schriftstücken müssen neben den Angaben gemäß Absatz 1 dieses Artikels enthalten: die Anschrift des Empfängers und die Art der zuzustellenden Schriftstücke. Rechtshilfeersuchen um die Durchführung von Prozeßhandlungen müssen weiter enthalten: die Bezeichnung der Tatsachen, worüber die Beweisaufnahme durchgeführt werden soll sowie gegebenenfalls die Fragen, zu denen die betreffende Person zu vernehmen ist.

Erledigung der Rechtshilfeersuchen

Artikel 13

(1) Bei der Durchführung der Rechtshilfe wendet das ersuchte Gericht seine innerstaatlichen Vorschriften an.

(2) Das ersuchte Gericht kann auf Verlangen des ersuchenden Gerichtes sowohl hinsichtlich der Art als auch der Form so verfahren, wie es im Rechtshilfeersuchen bezeichnet ist, sofern dies nicht den Grundsätzen der Gesetzgebung des ersuchten Vertragspartners widerspricht.

Artikel 14

(1) Ist das ersuchte Gericht unzuständig, so gibt es das Rechtshilfeersuchen an das zuständige Gericht weiter.

(2) Das ersuchte Gericht teilt auf Verlangen dem ersuchenden Gericht rechtzeitig und unmittelbar den Zeitpunkt und den Ort der Durchführung des Rechtshilfeersuchens mit.

(3) Ist die im Rechtshilfeersuchen bezeichnete Person unter der angegebenen Anschrift nicht auffindbar, so trifft das ersuchte Gericht die notwendigen Maßnahmen zur Feststellung der Anschrift.

(4) Ist dem ersuchten Gericht die Erledigung des Rechtshilfeersuchens nicht möglich, so benachrichtigt es das ersuchende Gericht davon unter Mitteilung der Gründe, welche die Erledigung verhinderten.

Zustellungen

Artikel 15

(1) Bei der Erledigung von Zustellungsersuchen wendet das ersuchte Gericht gemäß Artikel 13 dieses Vertrages seine innerstaatlichen Vorschriften an.

(2) Ist das zuzustellende Schriftstück nicht in der Sprache des ersuchten Vertragspartners abgefaßt, oder ist eine amtliche oder beglaubigte Übersetzung in dieser Sprache nicht beigelegt, so übergibt das ersuchte Gericht das Schriftstück dem Empfänger nur dann, wenn dieser bereit ist, es freiwillig anzunehmen.

(3) Die Zustellung wird durch eine Empfangsbescheinigung (Zustellungsschein), die das Zustellungsdatum, die Unterschrift des Empfängers und des Zustellers sowie das Siegel des Gerichtes enthält, oder durch eine amtliche Bestätigung des Gerichtes nachgewiesen, aus der hervorgeht, in welcher Form und zu welchem Zeitpunkt das betreffende Schriftstück übergeben worden ist.

(4) Wird das zuzustellende Schriftstück in doppelter Ausfertigung übermittelt, ist der Empfang auf der zweiten Ausfertigung zu bestätigen.

Artikel 16

(1) Die Vertragspartner sind berechtigt, Zustellungen an ihre eigenen Staatsbürger, die sich auf dem Territorium des anderen Vertragspartners aufhalten, durch ihre diplomatische oder konsularische Vertretung zu bewirken.

(2) Bei Zustellungen gemäß Absatz 1 dieses Artikels dürfen keine Zwangsmaßnahmen angewendet werden.

Artikel 17

Kosten der Rechtshilfe

(1) Die Vertragspartner fordern keine Erstattung der Kosten, die bei der Gewährung von Rechtshilfe entstanden sind, mit Ausnahme des Honorars für Sachverständigengutachten und anderer damit verbundener Kosten.

(2) Das ersuchte Gericht kann die Durchführung eines Sachverständigengutachtens von der Hinterlegung eines Vorschusses dann abhängig machen, wenn die Kosten für den Sachverständigen von einer Partei zu tragen sind.

(3) Das ersuchte Gericht teilt dem ersuchenden Gericht die Höhe der durch die Rechtshilfeleistung entstandenen Kosten mit.

Artikel 18

Abkennung der Rechtshilfe

Die Rechtshilfe kann abgelehnt werden, wenn durch die Erledigung des Rechtshilfeersuchens die Souveränität oder die Grundprinzipien der Gesetzgebung des ersuchten Vertragspartners verletzt würden.

DRITTER TEIL

Information über Rechtsfragen

Artikel 19

Das Ministerium der Justiz oder der Generalstaatsanwalt der Deutschen Demokratischen Republik und das Sekretariat für Justiz der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien informieren sich auf Verlangen gegenseitig über ihre geltenden oder vordem gültigen innerstaatlichen Gesetze, im Bedarfsfalle auch über einzelne Rechtsfragen.

VIERTER TEIL

Urkunden

Artikel 20

Verwendung von Urkunden

(1) Urkunden, die von einem Gericht oder einem anderen zuständigen Organ des einen Vertragspartners ausgestellt oder beglaubigt sind, bedürfen, sofern sie mit Unterschrift und amtlichem Siegel versehen sind, für ihre Verwendung vor den Gerichten und vor anderen Organen des anderen Vertragspartners keiner Legalisation.

(2) Die Bestimmung des Absatzes 1 dieses Artikels gilt auch für Abschriften von Urkunden, die von einem Gericht oder einem anderen zuständigen Organ beglaubigt worden sind.

Artikel 21

Beweiskraft von Urkunden

Öffentliche Urkunden, die auf dem Territorium des einen Vertragspartners errichtet worden sind, haben auf dem Territorium des anderen Vertragspartners die gleiche Beweiskraft, die sie auf dem Territorium des Vertragspartners haben, wo sie errichtet worden sind.

Austausch von Personenstandsunterlagen

Artikel 22

(1) Die Vertragspartner stellen sich gegenseitig Auszüge aus den Personenstandsregistern zu, die sich auf die Geburt, die Eheschließung und den Tod von Staatsbürgern des anderen Vertragspartners beziehen.

(2) Auszüge gemäß Absatz 1 dieses Artikels werden gebührenfrei und unentgeltlich alle sechs Monate der diplomatischen oder konsularischen Vertretung des anderen Vertragspartners zugestellt.

(3) Die beiden Vertragspartner übersenden einander auf Verlangen kostenlos Personenstandsunterlagen für den amtlichen Gebrauch.

(4) Bei der Übermittlung und Erledigung von Ersuchen gemäß Absatz 3 dieses Artikels verkehren die Vertragspartner nach den Bestimmungen des Artikels 9 dieses Vertrages.

Artikel 23

(1) Die Vertragspartner übersenden sich gegenseitig rechtskräftige Entscheidungen der Gerichte, die den Personenstand der Staatsbürger des anderen Vertragspartners betreffen.

(2) Entscheidungen gemäß Absatz 1 dieses Artikels werden der diplomatischen oder konsularischen Vertretung kostenlos übermittelt.

Artikel 24

Anträge von Staatsbürgern eines Vertragspartners auf Ausstellung von Auszügen aus den Personenstandsregistern des anderen Vertragspartners können unmit-

telbar an das zuständige Organ für Personenstandswesen gerichtet werden. Soweit die Gebühren nicht im voraus entrichtet worden sind, werden die Urkunden dem Antragsteller durch die diplomatische oder konsularische Vertretung des Vertragspartners übersandt, dessen Organ die Urkunde ausgestellt hat.

FÜNFTER TEIL

Kollisionsnormen

I. Personenrecht

Artikel 25

Geschäftsfähigkeit

Die Geschäftsfähigkeit einer Person bestimmt sich nach den Gesetzen des Vertragspartners, dessen Staatsbürger die Person ist.

Artikel 26

Rechtsfähigkeit juristischer Personen

Die Rechtsfähigkeit juristischer Personen bestimmt sich nach dem Recht des Vertragspartners, nach dessen Gesetzen die juristische Person gegründet worden ist.

Entmündigung

Artikel 27

Sofern durch diesen Vertrag keine andere Regelung getroffen wird, ist für die Entmündigung das Gericht des Vertragspartners zuständig, dessen Staatsbürger die von der Entscheidung betroffene Person ist.

Artikel 28

(1) Stellt das Gericht eines Vertragspartners fest, daß die Voraussetzungen der Entmündigung für einen Staatsbürger des anderen Vertragspartners bestehen, der seinen Wohnsitz oder Aufenthalt auf dem Territorium dieses Vertragspartners hat, so setzt es davon das Gericht des anderen Vertragspartners in Kenntnis. In dringenden Fällen kann das Gericht vorläufige Maßnahmen zum Schutze dieser Person oder ihres Vermögens treffen, worüber es das Gericht des Vertragspartners benachrichtigt, dessen Staatsbürger diese Person ist. Die vorläufig getroffenen Maßnahmen werden aufgehoben, sobald die endgültige Entscheidung des Gerichtes des Vertragspartners vorliegt, dessen Staatsbürger die betroffene Person ist.

(2) Wird binnen 3 Monaten nach der Benachrichtigung gemäß Absatz 1 dieses Artikels durch das Gericht kein Verfahren eingeleitet, oder erfolgt in dieser Frist keine Äußerung, so kann das Gericht des Vertragspartners, auf dessen Territorium die betreffende Person ihren Wohnsitz oder Aufenthalt hat, das Entmündigungsverfahren durchführen.

(3) Die Entmündigung in dem in Absatz 2 dieses Artikels festgelegten Falle kann nur aus Gründen erfolgen, die in den Gesetzen beider Vertragspartner gleichermaßen vorgesehen sind. Die Entscheidung wird dem zuständigen Gericht des anderen Vertragspartners übermittelt.

Artikel 29

Die Bestimmungen gemäß Artikel 27 und 28 dieses Vertrages gelten entsprechend für die Aufhebung der Entmündigung.

Artikel 30

Todeserklärung

(1) Für die Todeserklärung und Feststellung der Todeszeit ist das Gericht des Vertragspartners zuständig, dessen Staatsbürger die Person war, als sie nach den letzten Nachrichten noch gelebt hat.

(2) Das Gericht des einen Vertragspartners kann die Todeserklärung oder die Feststellung der Todeszeit in bezug auf einen Staatsbürger des anderen Vertragspartners durchführen:

- a) auf Antrag einer Person, die auf Grund einer Erbschaft oder einer Ehe ihre Rechte auf das unbewegliche Vermögen der verschollenen Person, das sich auf dem Territorium dieses Vertragspartners befindet, geltend zu machen beabsichtigt, oder
- b) auf Antrag des Ehegatten zwecks Beendigung der Ehe, sofern er zur Zeit der Antragstellung seinen Wohnsitz oder Aufenthalt auf dem Territorium dieses Vertragspartners hat und wenn sich der letzte gemeinsame Wohnsitz der Ehegatten auf dem Territorium dieses Vertragspartners befand.

(3) Die Todeserklärung oder die Feststellung der Todeszeit nach Absatz 2 dieses Artikels kann nur unter den Voraussetzungen erfolgen, die in den Gesetzen des Vertragspartners vorgesehen sind, dessen Staatsbürger die Person war, als sie nach den letzten Nachrichten noch gelebt hat.

2. Familiensachen

Artikel 31

Eheschließung

(1) Die Voraussetzungen für die Eingehung der Ehe bestimmen sich für jeden der künftigen Ehegatten nach den Gesetzen des Vertragspartners, dessen Staatsbürger er ist.

(2) Unbeschadet der Bestimmung des Absatzes 1 dieses Artikels können die Gesetze des Vertragspartners, auf dessen Territorium die Ehe geschlossen wird, hinsichtlich des Bestehens absoluter Ehehindernisse Anwendung finden.

(3) Die Form der Eheschließung bestimmt sich nach den Gesetzen des Vertragspartners, auf dessen Territorium die Ehe geschlossen wird.

Persönliche und vermögensrechtliche Beziehungen der Ehegatten

Artikel 32

(1) Die persönlichen und vermögensrechtlichen Beziehungen der Ehegatten bestimmen sich, sofern sie eine gemeinsame Staatsbürgerschaft besitzen, nach den Gesetzen des Vertragspartners, dessen Staatsbürger sie sind.

(2) Ist einer der Ehegatten Staatsbürger des einen und der andere Staatsbürger des anderen Vertragspartners, so bestimmen sich ihre persönlichen und vermögensrechtlichen Beziehungen nach den Gesetzen des Vertragspartners, auf dessen Territorium sie ihren letzten gemeinsamen Wohnsitz haben bzw. gehabt haben.

Artikel 33

(1) Für die Entscheidung über die persönlichen und vermögensrechtlichen Beziehungen der Ehegatten ist das Gericht des Vertragspartners zuständig, dessen Staatsbürger die Ehegatten sind. Haben die Ehegatten zur Zeit des Verfahrens ihren Wohnsitz auf dem Territorium des anderen Vertragspartners, so ist auch das Gericht dieses Vertragspartners zuständig.

(2) Ist einer der Ehegatten Staatsbürger des einen und der andere Staatsbürger des anderen Vertragspartners, so ist für die Entscheidung über die persönlichen und vermögensrechtlichen Beziehungen der Ehegatten das Gericht des Vertragspartners zuständig, auf dessen Territorium sie ihren letzten gemeinsamen Wohnsitz haben bzw. gehabt haben.

Ehescheidung

Artikel 34

(1) Für die Scheidung einer Ehe gelten die Gesetze des Vertragspartners, dessen Staatsbürger beide Ehegatten zur Zeit der Erhebung der Klage sind.

(2) Ist einer der Ehegatten Staatsbürger des einen und der andere Staatsbürger des anderen Vertragspartners, so finden auf die Scheidung der Ehe die Gesetze beider Vertragspartner gleichermaßen Anwendung.

Artikel 35

(1) Für die Ehescheidung im Falle des Artikels 34 Absatz 1 dieses Vertrages ist das Gericht des Vertragspartners zuständig, dessen Staatsbürger die Ehegatten zum Zeitpunkt der Klageerhebung sind. Haben beide Ehegatten zur Zeit der Erhebung der Klage ihren Wohnsitz auf dem Territorium des anderen Vertragspartners, so ist auch dessen Gericht zuständig, wobei eine Scheidung der Ehe nur erfolgen kann, soweit dies nach den Gesetzen beider Vertragspartner gleichermaßen möglich ist.

(2) Für die Ehescheidung gemäß Artikel 34 Absatz 2 dieses Vertrages ist das Gericht des Vertragspartners zuständig, auf dessen Territorium beide Ehegatten ihren Wohnsitz haben. Hat einer der Ehegatten seinen Wohnsitz auf dem Territorium des einen und der andere auf dem Territorium des anderen Vertragspartners, so ist für die Ehescheidung das Gericht des Vertragspartners zuständig, auf dessen Territorium der verklagte Ehegatte seinen Wohnsitz hat.

Artikel 36

Ehenichtigkeit

Für die Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens bzw. für die Nichtigkeitserklärung einer Ehe sowie für die Zuständigkeit in diesen Fällen gelten die Bestimmungen der Artikel 34 und 35 dieses Vertrages entsprechend.

Rechtsverhältnisse zwischen Eltern und Kindern

Artikel 37

(1) Die Feststellung und Anfechtung der Vaterschaft bestimmen sich nach den Gesetzen des Vertragspartners, dessen Staatsbürgerschaft das Kind mit der Geburt erworben hat.

(2) Für die Form der Anerkennung der Vaterschaft genügt die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften des Vertragspartners, auf dessen Territorium die Anerkennung erfolgt ist.

Artikel 38

Die Rechtsverhältnisse zwischen Eltern und Kindern einschließlich der Rechtsverhältnisse zwischen einem außerhalb der Ehe geborenen Kind und seinen Eltern bestimmen sich nach den Gesetzen des Vertragspartners, dessen Staatsbürger das Kind ist.

Artikel 39

Für die Entscheidung über die in Artikel 37 und 38 dieses Vertrages genannten Verhältnisse ist sowohl das Gericht des Vertragspartners zuständig, dessen Staatsbürger das Kind ist, als auch das Gericht des Vertragspartners, auf dessen Territorium das Kind seinen Wohnsitz oder Aufenthalt hat.

Annahme an Kindes Statt

Artikel 40

(1) Sind der Annehmende und der Angenommene Staatsbürger desselben Vertragspartners, so richten sich die Voraussetzungen für die Annahme an Kindes Statt und ihre Aufhebung nach den Gesetzen dieses Vertragspartners.

(2) Besitzt der Annehmende die Staatsbürgerschaft des einen und der Angenommene die Staatsbürgerschaft des anderen Vertragspartners, so richten sich die Voraussetzungen für die Annahme an Kindes Statt und ihre Aufhebung nach den Gesetzen beider Vertragspartner.

(3) Die Bestimmung des Absatzes 2 dieses Artikels gilt auch für den Fall, daß die Annahme an Kindes Statt durch Ehegatten vorgenommen wird und ein Ehegatte Staatsbürger des einen und der andere Staatsbürger des anderen Vertragspartners ist. Das gleiche gilt für die Aufhebung der Annahme an Kindes Statt.

Artikel 41

(1) Zuständig für die Entscheidung betreffend die Annahme an Kindes Statt oder ihre Aufhebung gemäß der Bestimmung des Artikels 40 Absatz 1 dieses Vertrages ist das Organ des Vertragspartners, dessen Staatsbürger der Annehmende und der Angenommene sind. Haben der Annehmende und der Angenommene ihren Wohnsitz auf dem Territorium des anderen Vertragspartners, so ist auch das Organ dieses Vertragspartners zuständig.

(2) In den Fällen des Artikels 40 Absatz 2 und 3 dieses Vertrages sind für die Entscheidung betreffend die Annahme an Kindes Statt oder ihre Aufhebung die Organe beider Vertragspartner zuständig.

3. Vormundschaft und Pflegschaft**Artikel 42**

(1) Für die Anordnung und Aufhebung der Vormundschaft und Pflegschaft gelten die Gesetze des Vertragspartners, dessen Staatsbürger die unter Vormundschaft oder Pflegschaft zu stellende Person (im weiteren Text Mündel genannt) ist.

(2) Das Rechtsverhältnis zwischen Vormund oder Pfleger und Mündel bestimmt sich nach den Gesetzen des Vertragspartners, dessen Organ den Vormund oder Pfleger bestellt hat.

(3) Die Pflicht zur Übernahme einer Tätigkeit als Vormund oder Pfleger bestimmt sich nach den Gesetzen des Vertragspartners, dessen Staatsbürger die Person ist, die als Vormund oder Pfleger bestellt werden soll.

Artikel 43

(1) Über die Anordnung und Aufhebung der Vormundschaft oder Pflegschaft entscheidet, soweit dieser Vertrag nichts anderes bestimmt, das Organ des Vertragspartners, dessen Staatsbürger der Mündel ist.

(2) Entscheidungen über die Anordnung und Aufhebung der Vormundschaft oder Pflegschaft, die von den Organen eines Vertragspartners in bezug auf die eigenen Staatsbürger getroffen worden sind, werden auf dem Territorium des anderen Vertragspartners anerkannt und haben dort Rechtskraft.

Artikel 44

(1) Werden auf dem Territorium des einen Vertragspartners Maßnahmen zum Schutz der Interessen eines Staatsbürgers des anderen Vertragspartners notwendig, dessen Aufenthalt oder Vermögen auf dem Territorium dieses Vertragspartners liegen, so setzt das zuständige Organ dieses Vertragspartners unverzüglich die diplomatische oder konsularische Vertretung des anderen Vertragspartners davon in Kenntnis.

(2) In dringenden Fällen veranlaßt das zuständige Organ die notwendigen vorläufigen Maßnahmen gemäß seinen innerstaatlichen Gesetzen, worüber es die diplomatische oder konsularische Vertretung gemäß Absatz 1 dieses Artikels unverzüglich in Kenntnis setzt. Die vorläufigen Maßnahmen bleiben bis zur anderweitigen Entscheidung durch das zuständige Organ des anderen Vertragspartners in Kraft, wovon das Organ, welches die vorläufigen Maßnahmen getroffen hat, in Kenntnis gesetzt wird.

Artikel 45

(1) Das nach Artikel 43 Absatz 1 dieses Vertrages zuständige Organ kann die Führung der Vormundschaft oder Pflegschaft an das Organ des anderen Vertragspartners abgeben, wenn der Mündel seinen Wohnsitz oder Aufenthalt auf dem Territorium dieses Vertragspartners hat. Die Abgabe der Führung der Vormundschaft oder Pflegschaft wird wirksam, sobald das ersuchte Organ die Führung der Vormundschaft oder Pflegschaft übernommen und das ersuchende Organ davon in Kenntnis gesetzt hat.

(2) Das Organ des Vertragspartners, welches gemäß Absatz 1 dieses Artikels die Führung der Vormundschaft oder Pflegschaft übernommen hat, führt die Vormundschaft oder Pflegschaft nach seinen innerstaatlichen Gesetzen. Es ist nicht befugt, Entscheidungen über den Personenstand des Mündels zu treffen.

4. Nachlasssachen**Artikel 46****Gleichstellung in Erbsachen**

(1) Die Staatsbürger des einen Vertragspartners können auf dem Territorium des anderen Vertragspartners Vermögen und Rechte auf Grund von gesetzlicher oder testamentarischer Erbfolge unter den gleichen Voraussetzungen und in dem gleichen Umfange wie Staatsbürger dieses Vertragspartners erwerben.

(2) Die Staatsbürger des einen Vertragspartners können über Vermögen, das sich auf dem Territorium des anderen Vertragspartners befindet, letztwillige Verfügungen treffen.

(3) Die Staatsbürger des einen Vertragspartners können auf dem Territorium des anderen Vertragspartners auf Grund einer Erbschaft gemäß Absatz 1 dieses Artikels nicht mehr bewegliches oder unbewegliches Vermögen erwerben, als das für die Staatsbürger dieses Vertragspartners möglich ist.

Artikel 47**Anzuwendendes Erbrecht**

Die erbrechtlichen Verhältnisse bestimmen sich nach den Gesetzen des Vertragspartners, dessen Staatsbürger der Erblasser zur Zeit des Todes war.

Artikel 48**Letztwillige Verfügungen**

(1) Die Fähigkeit zur Errichtung oder Aufhebung einer letztwilligen Verfügung sowie ihre Anfechtung auf Grund von Willensmängeln des Verfügenden (Nötigung, Täuschung, Irrtum und andere) bestimmt sich nach den Gesetzen des Vertragspartners, dessen Staatsbürger der Verfügende zum Zeitpunkt der Errichtung oder Aufhebung der letztwilligen Verfügung war.

(2) Die Form der Errichtung oder Aufhebung einer letztwilligen Verfügung bestimmt sich nach den Gesetzen des Vertragspartners, dessen Staatsbürger der Verfügende zum Zeitpunkt der Errichtung oder Aufhebung der letztwilligen Verfügung war. Eine letztwillige Verfügung ist hinsichtlich der Form der Errichtung oder Aufhebung auch dann rechtsgültig, wenn die Gesetze des Vertragspartners beachtet wurden, auf dessen Territorium die letztwillige Verfügung errichtet oder aufgehoben wurde.

Zuständigkeit in Nachlasssachen**Artikel 49**

(1) Für die Regelung des beweglichen Nachlasses ist, sofern in diesem Vertrag nichts anderes bestimmt wird,

das Organ des Vertragspartners zuständig, dessen Staatsbürger der Erblasser zum Zeitpunkt des Todes war.

(2) Für die Regelung des unbeweglichen Nachlasses ist das Organ des Vertragspartners zuständig, auf dessen Territorium sich der unbewegliche Nachlaß befindet.

(3) Die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 dieses Artikels gelten entsprechend für Rechtssreitigkeiten aus Erbsprüchen.

(4) Unter Organen im Sinne dieses Abschnittes sind die Gerichte und anderen Organe der Vertragspartner zu verstehen, die nach den innerstaatlichen Gesetzen der Vertragspartner für die Regelung von Nachlaßsachen zuständig sind.

Artikel 50

(1) Hatte der Erblasser, der Staatsbürger des einen Vertragspartners war, seinen letzten Wohnsitz auf dem Territorium des anderen Vertragspartners, so können die Erben, soweit sie ihren Wohnsitz oder Aufenthalt auf dem Territorium dieses Vertragspartners haben, binnen 3 Monaten, vom Zeitpunkt des Todes des Erblassers an gerechnet, beantragen, daß das Organ dieses Vertragspartners das Verfahren zur Regelung des beweglichen Nachlasses, der sich auf dessen Territorium befindet, durchführt. Diesem Antrag wird nur dann stattgegeben, wenn keiner der Erben oder ein Vermächtnisnehmer innerhalb von 3 Monaten nach Mitteilung von der Antragstellung Einspruch erhebt.

(2) Für das Erbrecht im Falle des Absatzes 1 dieses Artikels gelten die Bestimmungen des Artikels 47 dieses Vertrages.

Artikel 51

Welches Vermögen als bewegliches oder als unbewegliches gilt, bestimmt sich nach dem Gesetz des Vertragspartners, auf dessen Territorium sich das Vermögen befindet.

Artikel 52

Mitteilung von Todesfällen

(1) Stirbt ein Staatsbürger des einen Vertragspartners auf dem Territorium des anderen Vertragspartners, so setzt das zuständige Organ die diplomatische oder konsularische Vertretung des anderen Vertragspartners direkt und unverzüglich davon in Kenntnis. Es teilt dabei mit, was über etwaige Erben, deren Wohnsitz oder Aufenthalt und die Beschaffenheit des Nachlasses sowie über das Bestehen einer letztwilligen Verfügung bekannt ist. Ist dem Organ bekannt, daß der Verstorbene in einem anderen Staat Vermögen hinterlassen hat, so gibt es auch darüber Auskunft.

(2) Stellt ein Organ im Nachlaßverfahren fest, daß der Erbe Staatsbürger des anderen Vertragspartners ist, so ist es verpflichtet, die diplomatische oder konsularische Vertretung dieses Vertragspartners davon in Kenntnis zu setzen.

Artikel 53

Maßnahmen zur Sicherung des Nachlasses

(1) Befindet sich auf dem Territorium des einen Vertragspartners der Nachlaß eines Staatsbürgers des an-

deren Vertragspartners, so trifft das Nachlaßorgan zu seiner Sicherung und Verwaltung auf Antrag oder von Amtswegen, in Übereinstimmung mit seinen innerstaatlichen Gesetzen, geeignete Maßnahmen. In solchen Fällen wird ein Verzeichnis des beweglichen Nachlasses errichtet und erforderlichenfalls eine geeignete Person als Nachlaßverwalter bestimmt.

(2) Die unter Absatz 1 dieses Artikels vorgesehenen Maßnahmen können nur dann getroffen werden, wenn die diplomatische oder konsularische Vertretung des Vertragspartners, dessen Staatsbürger der Verstorbene war, und die sich an dem Orte befindet, wo der Nachlaß belegen ist, davon rechtzeitig unterrichtet wurde, mit Ausnahme solcher Fälle, die keinen Aufschub dulden.

(3) In den übrigen Fällen unterrichtet das Organ die diplomatische oder konsularische Vertretung unverzüglich von den Maßnahmen, die zur Sicherung und Verwaltung des Nachlasses getroffen wurden.

(4) Die gemäß Absatz 1 dieses Artikels getroffenen Maßnahmen können auf Ersuchen der diplomatischen oder konsularischen Vertretung abgeändert oder aufgehoben werden, soweit dadurch nicht eine Beeinträchtigung der Rechte dritter Personen erfolgt.

Schutz der Erben und Nachlaßgläubiger

Artikel 54

(1) Auf Antrag von Erben oder Vermächtnisnehmern, die Staatsbürger des Vertragspartners sind, auf dessen Territorium sich der Nachlaß befindet oder dort ihren Aufenthalt haben, kann das Organ den gesamten beweglichen Nachlaß oder einen entsprechenden Teil davon zurückbehalten, bis das Organ des Vertragspartners, dessen Staatsbürger der Erblasser war, eine rechtskräftige Entscheidung über die Anträge der Erben oder Vermächtnisnehmer getroffen hat.

(2) Das Organ kann den Nachlaß auch auf Verlangen von Gläubigern, die Staatsbürger des Vertragspartners sind, auf dessen Territorium sich der Nachlaß befindet oder dort ihren Wohnsitz haben, zurückbehalten, wenn diese Nachlaßforderungen geltend machen und erforderlichenfalls ein Verfahren zum Nachweis der Berechtigung ihrer Forderungen einleiten.

Artikel 55

(1) Das Organ fordert in den Fällen des Artikels 54 durch öffentliche Bekanntmachung die Erben und Gläubiger auf, innerhalb von 3 Monaten ihre Forderungen im Sinne des Artikels 54 dieses Vertrages anzumelden und erforderlichenfalls ein Verfahren zum Nachweis ihrer Rechte einzuleiten. Melden die Erben und Gläubiger ihre Forderungen innerhalb dieser Frist nicht an oder leiten sie zum Nachweis ihrer Rechte kein Verfahren ein, so kann die Herausgabe des beweglichen Nachlasses unter Berufung auf Artikel 54 dieses Vertrages nicht verweigert werden.

(2) Die öffentliche Bekanntmachung gemäß Absatz 1 dieses Artikels erfolgt nach den gesetzlichen Vorschriften des Vertragspartners, auf dessen Territorium sich der bewegliche Nachlaß befindet.

Artikel 56

Stirbt ein Staatsbürger des einen Vertragspartners während seines zeitweiligen Aufenthaltes auf dem Territorium des anderen Vertragspartners, so werden die Sachen, die er mit sich führte, ohne weiteres Verfahren mit einem Verzeichnis und nach Begleichung seiner Verbindlichkeiten der diplomatischen oder konsularischen Vertretung des Vertragspartners übergeben, dessen Staatsbürger der Verstorbene war.

Artikel 57

Testamentseröffnung

(1) Hat das Organ des einen Vertragspartners eine letztwillige Verfügung eines Staatsbürgers des anderen Vertragspartners eröffnet, so werden eine beglaubigte Abschrift der letztwilligen Verfügung und das Protokoll über ihre Eröffnung der diplomatischen oder konsularischen Vertretung des Vertragspartners übermittelt, dessen Staatsbürger der Erblasser war.

(2) Das Organ, welches die letztwillige Verfügung eröffnet hat, übermittelt, sofern es für die Regelung der Nachlassangelegenheiten nicht zuständig ist, dem Organ des anderen Vertragspartners auf Wunsch die Originalurkunde.

Artikel 58

Erbloser Nachlaß

Soweit nach den Gesetzen des Vertragspartners, nach welchen sich das Erbrecht bestimmt, ein Nachlaß ohne Erben ist, fällt der bewegliche Nachlaß dem Vertragspartner zu, dessen Staatsbürger der Erblasser zum Zeitpunkt des Todes war, der unbewegliche Nachlaß dem Vertragspartner, auf dessen Territorium er liegt.

Artikel 59

Vertretungsbefugnis der diplomatischen oder konsularischen Vertretung

In Nachlasssachen einschließlich Erbstreitigkeiten sind die diplomatischen oder konsularischen Vertretungen der Vertragspartner berechtigt, ohne besondere Vollmacht ihre Staatsbürger, sofern diese nicht zugegen sind und keine Bevollmächtigten eingesetzt haben, vor den Gerichten und anderen Organen des anderen Vertragspartners zu vertreten.

Übergabe des Nachlasses

Artikel 60

(1) Befindet sich auf dem Territorium des einen Vertragspartners beweglicher Nachlaß, so wird dieser zum Zwecke der Durchführung eines Nachlaßverfahrens, außer in den Fällen der Artikel 50 und 54 dieses Vertrages, dem für die Durchführung des Nachlaßverfahrens zuständigen Organ oder der diplomatischen oder konsularischen Vertretung des Vertragspartners übergeben, dessen Staatsbürger der Erblasser war, soweit die Voraussetzungen gemäß Artikel 61 Absatz 2 Buchstabe b dieses Vertrages erfüllt sind.

(2) Beide Vertragspartner behalten sich vor, vor Herausgabe des beweglichen Nachlasses gemäß Absatz 1

dieses Artikels die Bezahlung der Abgaben und Gebühren zu fordern, die mit dem Antritt einer Erbschaft verbunden sind.

Artikel 61

(1) Fällt der bewegliche Nachlaß oder der aus dem Verkauf von beweglichem oder unbeweglichem Nachlaß erzielte Erlös nach Durchführung eines Nachlaßverfahrens an Erben mit Wohnsitz oder Aufenthalt auf dem Territorium des anderen Vertragspartners, und kann diesen oder ihren Bevollmächtigten der Nachlaß oder sein Erlös nicht direkt übergeben werden, erfolgt die Aushändigung an die diplomatische oder konsularische Vertretung dieses Vertragspartners.

(2) Gemäß der Bestimmung des Absatzes 1 dieses Artikels wird verfahren, wenn

- a) alle mit der Erbschaft verbundenen Abgaben und Gebühren bezahlt oder sichergestellt sind,
- b) das zuständige Organ die notwendige Genehmigung zur Ausfuhr der Nachlaßgegenstände oder für die Überweisung von Geldbeträgen erteilt hat.

SECHSTER TEIL

Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen

Artikel 62

Entscheidungen, die der Anerkennung und Vollstreckung unterliegen

(1) Die Vertragspartner anerkennen und vollstrecken unter den in diesem Vertrag festgelegten Voraussetzungen auf ihrem Territorium folgende Entscheidungen, die auf dem Territorium des anderen Vertragspartners ergangen sind:

- a) Gerichtsentscheidungen in Zivil- und Familiensachen und gerichtliche Vergleiche in diesen Sachen über vermögensrechtliche Ansprüche;
- b) Gerichtsentscheidungen in Strafsachen über vermögensrechtliche Ansprüche;
- c) Entscheidungen von Schiedsgerichten einschließlich Vergleiche in Wirtschafts- bzw. Handelsstreitigkeiten, wenn eine der Parteien eine wirtschaftliche Organisation ist.

(2) Gerichtsentscheidungen im Sinne der Bestimmungen des Absatzes 1 dieses Artikels sind auch Entscheidungen in Nachlasssachen, die von den Organen eines Vertragspartners erlassen worden sind, die nach den innerstaatlichen Gesetzen ihres Staates für die Regelung in Nachlasssachen zuständig sind.

(3) Inwieweit ein Rechtsstreit gemäß Absatz 1 Buchstaben c dieses Artikels als Wirtschafts- bzw. Handelssache gilt, bestimmt sich nach den Gesetzen des Vertragspartners, auf dessen Territorium die Entscheidung des Schiedsgerichts zu vollstrecken ist.

(4) Entscheidungen im Sinne der weiteren Bestimmungen dieses Abschnittes des Vertrages sind auch Vergleiche gemäß Absatz 1 Buchstaben a und c dieses Artikels.

Artikel 63

Voraussetzungen für die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen

Entscheidungen nach Artikel 62 dieses Vertrages werden unter folgenden Voraussetzungen anerkannt und vollstreckt:

- a) wenn die Entscheidung nach den Gesetzen des Vertragspartners, auf dessen Territorium sie ergangen ist, rechtskräftig und vollstreckbar ist;
- b) wenn das Gericht des Vertragspartners, auf dessen Territorium die Entscheidung ergangen ist, in dem Verfahren nach den Gesetzen des Vertragspartners, auf dessen Territorium die Anerkennung oder Vollstreckung begehrt wird, oder nach diesem Vertrag zuständig war;
- c) wenn die unterlegene Partei, die am Verfahren nicht teilgenommen hat, nach den Gesetzen des Vertragspartners, auf dessen Territorium die Entscheidung ergangen ist, ordnungsgemäß und rechtzeitig geladen war und im Falle ihrer Prozeßunfähigkeit ordnungsgemäß vertreten werden konnte;
- d) wenn in dem gleichen Rechtsstreit zwischen den gleichen Parteien auf dem Territorium des Vertragspartners, auf welchem die Entscheidung anzuerkennen oder zu vollstrecken ist, nicht bereits früher von einem ordentlichen oder Schiedsgericht eine rechtskräftige Entscheidung ergangen ist oder, wenn bei dem Gericht dieses Vertragspartners nicht schon früher ein Verfahren in dieser Sache anhängig wurde;
- e) wenn die Anerkennung oder Vollstreckung der Entscheidung den Grundprinzipien der Gesetzgebung des Vertragspartners, auf dessen Territorium die Entscheidung anzuerkennen oder zu vollstrecken ist, nicht widerspricht.

Artikel 64

Anerkennung und Vollstreckung von Urkunden in Unterhaltssachen

Urkunden, die eine Verpflichtung zur Unterhaltszahlung enthalten und vor den zuständigen Organen für Vormundschaft auf dem Territorium des einen Vertragspartners errichtet wurden, werden auf dem Gebiet des anderen Vertragspartners unter den in Artikel 63 dieses Vertrages vorgesehenen Voraussetzungen anerkannt und vollstreckt, soweit die Bestimmungen dieses Artikels auf Urkunden in Unterhaltssachen anwendbar sind.

Artikel 65

Voraussetzungen für die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen der Schiedsgerichte

Entscheidungen der Schiedsgerichte werden anerkannt und vollstreckt, wenn neben den Bedingungen des Artikels 63 dieses Vertrages noch folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) wenn die Entscheidung auf Grund eines schriftlichen Vertrages über die Unterwerfung unter die Zuständigkeit eines Schiedsgerichtes für einen bestimmten Prozeß oder für künftige Prozesse aus einem bestimmten Rechtsverhältnis erfolgt ist, und wenn das Schiedsgericht im Rahmen seiner vereinbarungsgemäß festgelegten Befugnisse entschieden hat;

- b) wenn die Vereinbarung über die Unterwerfung unter die Zuständigkeit eines Schiedsgerichtes nach den Gesetzen des Vertragspartners rechtmäßig ist, auf dessen Territorium die Entscheidung anerkannt und vollstreckt werden soll.

Artikel 66

Anerkennung von Entscheidungen, die den Personenstand von Staatsbürgern des anderen Vertragspartners betreffen

Gerichtsentscheidungen des einen Vertragspartners, welche den Personenstand eines Staatsbürgers des anderen Vertragspartners betreffen, werden auf dem Territorium dieses anderen Vertragspartners unter den in Artikel 63 Buchstaben a bis d dieses Vertrages vorgesehenen Bedingungen und unter der Voraussetzung anerkannt, daß sie den Bestimmungen dieses Vertrages oder den Gesetzen nicht widersprechen, die auf dem Territorium des anderen Vertragspartners für die Regelung dieser Angelegenheiten gelten.

Artikel 67

Anträge auf Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen

(1) Der Antrag auf Anerkennung oder Vollstreckung einer Entscheidung kann unmittelbar bei dem zuständigen Gericht des Vertragspartners, auf dessen Territorium die Entscheidung anerkannt oder vollstreckt werden soll, gestellt werden, oder bei dem Gericht, das in dieser Rechtssache in erster Instanz entschieden hat, wobei dieser Antrag dem zuständigen Gericht des anderen Vertragspartners in der in Artikel 9 dieses Vertrages vorgesehenen Weise übermittelt wird.

(2) Dem Antrag auf Anerkennung oder Vollstreckung sind beizufügen:

- a) eine Ausfertigung bzw. eine beglaubigte Abschrift der Entscheidung mit der Bescheinigung der Rechtskraft und Vollstreckbarkeit, sofern dies nicht aus der Entscheidung selbst hervorgeht;
- b) eine Bestätigung, daß die unterlegene Partei, die nicht am Verfahren teilgenommen hat, ordnungsgemäß und rechtzeitig geladen war und, falls sie prozeßunfähig war, ordnungsgemäß vertreten werden konnte;
- c) die beglaubigte Übersetzung der unter Buchstaben a und b angeführten Urkunden in der Sprache des Vertragspartners, auf dessen Territorium die Entscheidung anerkannt oder vollstreckt werden soll.

(3) Wird die Anerkennung oder Vollstreckung auf Grund der Entscheidung eines Schiedsgerichtes beantragt, so wird auch eine beglaubigte Übersetzung des Vertrages über die Unterwerfung unter die Zuständigkeit des Schiedsgerichtes in dieser Sache beigelegt.

Artikel 68

Verfahren bei der Anerkennung und Vollstreckung

(1) Das Gericht des Vertragspartners, auf dessen Territorium eine Entscheidung anzuerkennen oder zu vollstrecken ist, entscheidet über die Anerkennung und

Vollstreckung und führt die Vollstreckung nach den Gesetzen seines Staates durch, soweit in diesem Verträge nichts anderes bestimmt ist.

(2) Das Gericht, welches über den Antrag auf Anerkennung oder Vollstreckung entscheidet, beschränkt sich allein darauf, festzustellen, ob die in den Artikeln 63 bis 66 dieses Vertrages festgelegten Voraussetzungen erfüllt sind. Sind diese gegeben, erkennt das Gericht die Entscheidung an bzw. erteilt die Genehmigung zur Vollstreckung.

(3) Gegen die Entscheidung über die Anerkennung bzw. Genehmigung der Vollstreckung kann der Schuldner die Einwendungen vorbringen, die die Gesetze des Vertragspartners vorsehen, dessen Gericht über die Anerkennung bzw. Genehmigung der Vollstreckung entscheidet.

(4) Die Anerkennung einer Entscheidung kann jeder beantragen, der daran ein rechtlich begründetes Interesse hat.

Artikel 69

Zeitlicher Geltungsbereich der Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen

Die in Artikel 62 des vorliegenden Vertrages genannten Gerichtsentscheidungen und Urkunden über Unterhaltsverpflichtungen gemäß Artikel 64 dieses Vertrages, werden anerkannt und vollstreckt, wenn sie nach Inkrafttreten dieses Vertrages rechtskräftig und vollstreckbar geworden sind.

Artikel 70

Gegenseitige Anerkennung von Entscheidungen, die den Personenstand eigener Staatsbürger betreffen

(1) Rechtskräftige Gerichtsentscheidungen des einen Vertragspartners, welche den Personenstand seiner eigenen Staatsbürger betreffen, werden auf dem Territorium des anderen Vertragspartners ohne weiteres Verfahren anerkannt.

(2) Jeder Vertragspartner kann Entscheidungen gemäß Absatz 1 dieses Artikels einem Verfahren nach den Bestimmungen des Artikels 66 dieses Vertrages unterziehen, wenn diese Entscheidungen den Personenstand seiner Staatsbürger betreffen.

Artikel 71

Vollstreckung von Kostenentscheidungen

(1) Wird eine Partei, die gemäß Artikel 2 dieses Vertrages von der Sicherheitsleistung für die Verfahrenskosten befreit war, durch eine rechtskräftige gerichtliche Entscheidung eines Vertragspartners zur Erstattung der Verfahrenskosten verpflichtet, so wird diese Entscheidung auf Antrag der berechtigten Partei auf dem Territorium des anderen Vertragspartners gebührenfrei vollstreckt.

(2) Das Gericht, welches über die Genehmigung der Vollstreckung der Entscheidung gemäß Absatz 1 dieses Artikels entscheidet, beschränkt sich allein darauf, festzustellen, ob die Kostenentscheidung rechtskräftig und vollstreckbar ist.

(3) Für den Antrag auf Vollstreckung und die beizufügenden Anlagen gelten die Bestimmungen des Artikels 67 dieses Vertrages entsprechend.

Artikel 72

Ausfuhr von Sachen und Überweisungen

Von den Bestimmungen dieses Vertrages über die Vollstreckung von Entscheidungen werden die gesetzlichen Vorschriften der Vertragspartner über die Überweisung von Geldbeträgen oder die Ausfuhr von Gegenständen, die durch eine Vollstreckung erlangt sind, nicht berührt.

SIEBENTER TEIL

Rechtshilfe in Strafsachen und Auslieferung

1. Rechtshilfe

Artikel 73

Gewährung von Rechtshilfe

(1) Die Vertragspartner verpflichten sich zur gegenseitigen Rechtshilfe der Gerichte in Strafsachen unter den in diesem Vertrag festgelegten Voraussetzungen.

(2) Gerichte im Sinne dieses Teils des Vertrages sind auch andere Organe der Vertragspartner, die nach den gesetzlichen Vorschriften ihres Staates in Strafsachen zuständig sind.

Artikel 74

Umfang der Rechtshilfe

Die Rechtshilfe in Strafsachen umfaßt die Zustellung von Schriftstücken und Beweismitteln sowie die Durchführung einzelner Prozeßhandlungen, in Form der Vernehmung von Straffälligen, Vernehmung von Zeugen oder Sachverständigen, gerichtlicher Untersuchungen, Beschaffung von Gutachten, Durchsuchung von Wohnungen und Personen und anderes.

Artikel 75

Ablehnung der Rechtshilfe

Die Rechtshilfe kann abgelehnt werden.

- a) wenn die Rechtshilfe wegen einer Tat begehrt wird, die nach den Gesetzen des ersuchten Vertragspartners nicht strafbar ist;
- b) wenn die Rechtshilfe wegen einer strafbaren Handlung begehrt wird, die gemäß Artikel 83 Buchstabe b dieses Vertrages nicht der Auslieferung unterliegt;
- c) wenn der Straffällige Staatsbürger des ersuchten Vertragspartners ist und sich nicht auf dem Territorium des ersuchenden Vertragspartners befindet;
- d) wenn durch Stattgeben des Ersuchens die Souveränität des ersuchten Vertragspartners oder Grundprinzipien seiner Gesetzgebung verletzt würden.

Artikel 76

Art des Verkehrs

(1) Bei der Gewährung von Rechtshilfe in Strafsachen finden die Bestimmungen der Artikel 10 bis 17 dieses Vertrages entsprechende Anwendung.

(2) Bei der Gewährung von Rechtshilfe in Strafsachen verkehren die Gerichte der Vertragspartner seitens der Deutschen Demokratischen Republik über das Ministerium der Justiz oder den Generalstaatsanwalt und seitens der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien über die Sekretariate für Justiz der Sozialistischen Republiken Bosnien und Herzegowina, Montenegro, Kroatien, Mazedonien, Slowenien und Serbien.

Freies Geleit für Zeugen und Sachverständige

Artikel 77

(1) Ein Zeuge oder Sachverständiger, welche Staatsbürgerschaft er auch besitzt, der auf eine ihm durch das Gericht des ersuchenden Vertragspartners zugestellte Ladung vor den Organen des ersuchenden Vertragspartners in Zivil-, Familien- oder Strafsachen erscheint, darf nicht strafrechtlich verfolgt oder in Haft genommen werden, wegen einer Straftat, die er bereits vor Überschreiten der Grenze des ersuchenden Vertragspartners begangen hatte, und er darf nicht auf Grund eines früher ergangenen Gerichtsurteils einer Bestrafung zugeführt werden. Gegen solche Personen darf kein Verfahren wegen vor Überschreitung der Staatsgrenze begangener Übertretungen eingeleitet werden, noch darf gegen sie eine Strafe vollstreckt werden, die für solche Übertretungen verhängt wurde. Ebenso dürfen diese Personen nicht im Zusammenhang mit ihrer Zeugenaussage oder ihrem Sachverständigengutachten sowie nicht wegen der Strafsache, die den Gegenstand des Verfahrens bildet, strafrechtlich verfolgt oder in Haft genommen werden.

(2) Ein Zeuge oder Sachverständiger verliert den unter Absatz 1 dieses Artikels vorgesehenen Schutz, wenn er das Territorium des ersuchenden Vertragspartners nicht binnen 7 Tagen, von dem Tage an gerechnet, an dem ihm mitgeteilt wurde, daß seine Anwesenheit nicht mehr erforderlich ist, verlassen hat. In diese Frist wird die Zeit nicht eingerechnet, während der der Zeuge oder Sachverständige nicht die Möglichkeit hatte, das Territorium des Vertragspartners aus nicht von seinem Willen abhängigen Gründen zu verlassen.

(3) Die geladenen Personen haben das Recht auf Erstattung ihrer Reise- und Aufenthaltskosten und ihres Lohnausfalls. Sachverständige haben daneben Anspruch auf ein Gutachterhonorar. In der Ladung wird angegeben, auf welche Vergütung die geladenen Personen Anspruch haben, auf Antrag wird ihnen ein Vorschuß zur Deckung der betreffenden Kosten gezahlt.

(4) Die geladene Person ist nicht verpflichtet, der Ladung Folge zu leisten. Die Ladung darf keine Androhung von Zwangsmaßnahmen für den Fall enthalten, daß der Ladung nicht Folge geleistet wird.

Artikel 78

(1) Wird eine Person, die sich auf dem Territorium des ersuchten Vertragspartners in Haft befindet, von einem Gericht des anderen Vertragspartners als Zeuge oder Sachverständiger geladen und soll sie zu diesem Zwecke zeitweilig überstellt werden, so gelten für das Ersuchen die Artikel 9 und 76 dieses Vertrages entsprechend.

(2) Diesem Ersuchen ist zu entsprechen, wenn die betreffende Person dieser Ladung zustimmt und nicht besondere Gründe dem entgegenstehen. Die Person ist sobald als möglich zurückzuführen. Die Bestimmungen des Artikels 77 dieses Vertrages sind entsprechend anzuwenden.

(3) Unter den Bedingungen des Absatzes 2 dieses Artikels kann auf Ersuchen der Hin- und Rücktransport eines Zeugen oder Sachverständigen über das Territorium eines der Vertragspartner zugelassen werden, wenn sich dieser in einem dritten Staat in Haft befindet.

Artikel 79

Übernahme der Strafverfolgung

(1) Die Vertragspartner verpflichten sich, in Übereinstimmung mit ihren innerstaatlichen gesetzlichen Vorschriften auf Ersuchen des anderen Vertragspartners ein Strafverfahren gegen eigene Staatsbürger, die auf dem Territorium des anderen Vertragspartners eine Straftat begangen haben, einzuleiten, wenn eine Auslieferung gemäß Artikel 82 dieses Vertrages möglich ist.

(2) Dem Ersuchen zur Durchführung eines Strafverfahrens sind das Ermittlungsergebnis sowie weitere Beweismittel beizufügen, die über die strafbare Handlung zur Verfügung stehen.

(3) Der ersuchte Vertragspartner setzt den anderen Vertragspartner vom Ergebnis des Strafverfahrens in Kenntnis; ist ein Urteil ergangen, übermittelt er ihm die Abschrift des rechtskräftigen Urteils.

Artikel 80

Information über Gerichtsurteile

(1) Die Vertragspartner verpflichten sich, einander zu Beginn eines jeden Jahres über rechtskräftige Verurteilungen, die ihre Gerichte gegen Staatsbürger des anderen Vertragspartners im abgelaufenen Jahr erlassen haben, zu unterrichten.

(2) Auf Ersuchen des einen Vertragspartners informiert der andere Vertragspartner über alle anderen Urteile (einschließlich der noch nicht rechtskräftigen Verurteilungen), die von seinen Gerichten gegen Bürger des ersuchenden Vertragspartners ergangen sind. In gerechtfertigten Fällen kann eine Benachrichtigung auch über eine Person gegeben werden, die nicht Staatsbürger des ersuchenden Vertragspartners ist.

(3) Die Übermittlung der Ersuchen und der Information gemäß Absatz 1 und 2 dieses Artikels erfolgt auf diplomatischem Wege.

2. Auslieferung

Artikel 81

Verpflichtung zur Auslieferung

Die Vertragspartner verpflichten sich entsprechend den Bestimmungen dieses Vertrages auf Ersuchen einander solche Personen auszuliefern, die sich auf ihrem Territorium befinden und gegen die eine Strafverfolgung oder eine Strafvollstreckung durchgeführt werden soll.

Artikel 82

Auslieferungsstraftaten

(1) Die Auslieferung zum Zwecke der Durchführung eines Strafverfahrens erfolgt nur wegen solcher Handlungen, die nach den Gesetzen beider Vertragspartner mit einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr oder mit einer schwereren Strafe bedroht sind.

(2) Die Auslieferung zum Zwecke der Strafvollstreckung erfolgt nur wegen solcher Handlungen, die nach den Gesetzen beider Vertragspartner strafbar sind, und wenn die betreffende Person zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr oder zu einer höheren Strafe verurteilt worden ist.

Ablehnung der Auslieferung

Artikel 83

Die Auslieferung erfolgt nicht, wenn

- a) die Person, um deren Auslieferung ersucht wird, Bürger des ersuchten Vertragspartners ist;
- b) die Straftat auf dem Territorium des ersuchten Vertragspartners begangen wurde;
- c) nach den Gesetzen des ersuchten Vertragspartners ein Strafverfahren nicht durchgeführt oder das Urteil infolge von Verjährung oder aus einem anderen gesetzlichen Grunde nicht vollstreckt werden darf;
- d) die Auslieferung nach den Gesetzen eines der Vertragspartner nicht zulässig ist;
- e) gegen die Person, um deren Auslieferung ersucht wird, bereits auf dem Territorium des ersuchten Vertragspartners in der gleichen Strafsache ein rechtskräftiges Urteil ergangen ist oder das Verfahren endgültig eingestellt wurde;
- f) nach den Gesetzen des ersuchten Vertragspartners die Straftat nur im Wege der Privatklage verfolgt werden kann.

Artikel 84

Erfolgt die Auslieferung nicht, so setzt der ersuchte Vertragspartner hiervon den ersuchenden Vertragspartner unter Angabe der Gründe für die Ablehnung der Auslieferung in Kenntnis.

Artikel 85

Bedingte Auslieferung

Wird zum Zwecke der Strafvollstreckung um Auslieferung einer Person ersucht, die von einem Gericht des ersuchenden Vertragspartners in Abwesenheit verurteilt wurde, so kann die Auslieferung an die Bedingung geknüpft werden, daß ein neues Verfahren in Abwesenheit der auszuliefernden Person durchgeführt wird.

Artikel 86

Art des Verkehrs

Die Vertragspartner verkehren in Sachen der Auslieferung straffällig gewordener und verurteilter Personen seitens der Deutschen Demokratischen Republik über das Ministerium der Justiz oder den General-

staatsanwalt, seitens der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien über die Bundesstaatsanwaltschaft.

Artikel 87

Auslieferungsersuchen

(1) Dem Ersuchen um Auslieferung zum Zwecke der Durchführung eines Strafverfahrens sind beizufügen: der Haftbefehl mit einer Darstellung der Straftat; die Beschreibung von Beweismitteln, aus denen sich ein dringender Tatverdacht ergibt; der Text des Strafgesetzes, nach welchem die Handlung, die dem Auslieferungsersuchen zugrunde liegt, beurteilt wird; ist durch die Straftat ein materieller Schaden entstanden, so ist dessen Höhe anzugeben.

(2) Dem Ersuchen um Auslieferung zur Strafvollstreckung sind die Ausfertigung des rechtskräftigen Urteils und der Text des der Verurteilung zugrunde liegenden Strafgesetzes beizufügen. Hat der Verurteilte bereits einen Teil seiner Strafe verbüßt, so sind auch darüber Angaben zu übermitteln.

(3) Dem Ersuchen um Auslieferung sind nach Möglichkeit eine Beschreibung sowie ein Paßbild der auszuliefernden Person beizufügen sowie Angaben über ihre Staatsbürgerschaft und ihren Aufenthaltsort, sofern diese Angaben nicht bereits aus dem Haftbefehl oder dem Urteil hervorgehen.

(4) Das Ersuchen um Auslieferung und die Anlagen zum Auslieferungsersuchen sind in die Sprache des ersuchten Vertragspartners zu übersetzen. Die Anlagen werden im Original oder in einer beglaubigten Abschrift übermittelt.

Artikel 88

Ergänzung des Auslieferungsersuchens

Enthält das Auslieferungsersuchen nicht die erforderlichen Angaben, so kann der ersuchte Vertragspartner seine Vervollständigung verlangen sowie eine Frist bestimmen, in der die ergänzenden Angaben zu übermitteln sind. Auf Antrag kann diese Frist verlängert werden.

Auslieferungsfrist

Artikel 89

Der ersuchte Vertragspartner trifft nach Eingang des Auslieferungsersuchens unverzüglich Maßnahmen zur Ermittlung der Person, um deren Auslieferung ersucht wird, und ordnet gegebenenfalls auch ihre Festnahme an.

Artikel 90

(1) Auf Antrag kann eine Person vor Eingang des Auslieferungsersuchens vorläufig in Haft genommen werden, wenn sich das zuständige Organ des ersuchenden Vertragspartners auf einen Haftbefehl oder ein rechtskräftiges Urteil unter gleichzeitiger Ankündigung des Auslieferungsersuchens beruft. Dieses Ersuchen kann auf dem Postwege, telegrafisch, telefonisch oder auf eine andere ähnliche Weise übermittelt werden.

(2) Die zuständigen Organe eines Vertragspartners können eine Person, die sich auf seinem Territorium befindet, auch ohne Ersuchen nach Absatz 1 dieses Arti-

kels vorübergehend in Haft nehmen, wenn bekannt ist, daß diese Person auf dem Territorium des anderen Vertragspartners eine Auslieferungsstrafat nach Artikel 82 dieses Vertrages begangen hat.

(3) Von der vorläufigen Festnahme nach den Bestimmungen der Absätze 1 und 2 dieses Artikels ist der andere Vertragspartner unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

Artikel 91

(1) Der ersuchte Vertragspartner stellt das Auslieferungsverfahren ein und setzt die festgenommene Person auf freien Fuß, wenn innerhalb der in Artikel 88 dieses Vertrages festgesetzten Frist die geforderten zusätzlichen Angaben nicht übermittelt werden.

(2) Eine nach den Bestimmungen des Artikels 90 dieses Vertrages festgenommene Person wird auf freien Fuß gesetzt, wenn das Ersuchen nicht innerhalb von 2 Monaten eintrifft, von dem Tage an gerechnet, an dem der andere Vertragspartner von der vorläufigen Festnahme dieser Person in Kenntnis gesetzt wurde.

Artikel 92

Aufschub der Auslieferung

(1) Wird gegen eine Person, um deren Auslieferung ersucht wird, ein Strafverfahren durchgeführt oder ist diese wegen einer anderen strafbaren Handlung auf dem Territorium des ersuchten Vertragspartners verurteilt worden, so kann die Auslieferung bis zum Abschluß des Strafverfahrens oder bis zur Strafvollstreckung aufgeschoben werden.

(2) Würde der Aufschub der Auslieferung zur Verjährung der Strafverfolgung oder zur Erschwerung der Durchführung des Strafverfahrens gegen die Person, um deren Auslieferung ersucht wird, führen, so kann einem begründeten Ersuchen eines Vertragspartners auf zeitweilige Auslieferung zur Durchführung eines Strafverfahrens stattgegeben werden. Der ersuchende Vertragspartner ist verpflichtet, die ausgelieferte Person spätestens nach 3 Monaten, gerechnet vom Tage der Übergabe an, zurückzuführen. Die Frist kann in begründeten Fällen verlängert werden.

Artikel 93

Ersuchen mehrerer Staaten

Bei Ersuchen mehrerer Staaten um Auslieferung einer Person wegen einer bestimmten oder wegen verschiedener strafbarer Handlungen entscheidet der ersuchte Vertragspartner unter Berücksichtigung der Staatsbürgerschaft der Person, um deren Auslieferung ersucht wird, sowie des Ortes und der Schwere der Straftat, welchem Ersuchen stattgegeben werden soll.

Artikel 94

Beschränkung der Strafverfolgung

(1) Die ausgelieferte Person darf wegen einer anderen vor der Auslieferung begangenen strafbaren Handlung, die nicht von der Zustimmung zur Auslieferung erfaßt wird, ohne Einwilligung des ersuchten Vertragspartners weder strafrechtlich verfolgt, der Strafvollstreckung zugeführt noch einem dritten Staat zur Strafverfolgung bzw. Strafvollstreckung ausgeliefert werden.

(2) Die Zustimmung des ersuchten Vertragspartners ist nicht erforderlich,

- a) wenn eine ausgelieferte Person, die nicht Staatsbürger des ersuchenden Vertragspartners ist, innerhalb von einem Monat, gerechnet vom Tage der Beendigung des Strafverfahrens oder der Strafvollstreckung, das Territorium des ersuchenden Staates nicht verlassen hat. In diese Frist ist die Zeit nicht einbezogen, in welcher die ausgelieferte Person gegen ihren Willen das Territorium dieses Vertragspartners nicht verlassen konnte;
- b) wenn die ausgelieferte Person das Territorium des Vertragspartners, an den sie ausgeliefert wurde, verlassen hat, jedoch erneut freiwillig auf dessen Territorium zurückkehrt.

Artikel 95

Information über das Ergebnis des Strafverfahrens

Der um Auslieferung ersuchende Vertragspartner informiert den ersuchten Vertragspartner vom Ergebnis des Strafverfahrens gegen die ausgelieferte Person. Wird die ausgelieferte Person verurteilt, so ist auch eine Abschrift des rechtskräftigen Urteils zu übermitteln.

Artikel 96

Übergabe der auszuliefernden Person

(1) Der ersuchte Vertragspartner, welcher der Auslieferung zustimmt, unterrichtet den anderen Vertragspartner über Ort und Zeit der Auslieferung der Person.

(2) Eine Person, deren Auslieferung stattgegeben wurde, wird auf freien Fuß gesetzt, wenn der ersuchende Vertragspartner innerhalb einer Frist von 7 Tagen, gerechnet von dem Tage an, der als Tag der Übergabe festgesetzt wurde, diese Person nicht übernimmt.

Artikel 97

Erneute Auslieferung

Entzieht sich eine ausgelieferte Person, auf welche Weise auch immer, einem Strafverfahren oder der Strafvollstreckung und befindet sich diese auf dem Territorium des ersuchten Vertragspartners, so wird sie auf Grund eines erneuten Auslieferungsersuchens ohne Übermittlung der im Artikel 87 dieses Vertrages genannten Unterlagen ausgeliefert.

Artikel 98

Übergabe von Gegenständen

(1) Der um Auslieferung ersuchte Vertragspartner übergibt die Gegenstände, die für die Begehung einer Straftat verwendet wurden, für die eine Auslieferung gemäß Artikel 82 dieses Vertrages zulässig ist, sowie die Gegenstände, die sich der Straffällige durch die Straftat erworben hat, an den ersuchenden Vertragspartner. Diese Gegenstände werden auch dann übergeben, wenn es infolge Todes oder aus anderen Gründen nicht zur Auslieferung der betreffenden Person kommt.

(2) Der ersuchte Vertragspartner kann die in Absatz 1 dieses Artikels genannten Gegenstände zeitweilig zurückhalten, wenn er sie für ein anderes Strafverfahren benötigt.

(3) Die Rechte einer dritten Person an Gegenständen, die unter Absatz 1 dieses Artikels fallen, bleiben unberührt. Spätestens nach Abschluß des Strafverfahrens gibt der Vertragspartner, an den die Gegenstände herausgegeben wurden, diese dem ersuchten Vertragspartner zwecks Übergabe an die Berechtigten zurück. Befinden sich Personen, die Rechte an Gegenständen haben, auf dem Territorium des ersuchenden Vertragspartners, so ist dieser mit Zustimmung des ersuchten Vertragspartners berechtigt, die Gegenstände direkt an die Berechtigten zurückzugeben.

Artikel 99

Durchleitung

(1) Die Vertragspartner gestatten einander auf Ersuchen die Durchleitung solcher Personen durch ihr Territorium, die einem der Vertragspartner von einem Drittstaat ausgeliefert werden. Der ersuchte Vertragspartner ist nicht verpflichtet, die Durchleitung zu gestatten, wenn nach diesem Vertrag keine Auslieferung vorgesehen ist.

(2) Ein Ersuchen um Durchleitung ist wie ein Auslieferungsersuchen zu stellen und zu behandeln.

(3) Der ersuchte Vertragspartner gestattet die Durchleitungen auf die ihm am zweckmäßigsten erscheinende Weise.

Artikel 100

Auslieferungs- und Durchleitungskosten

Die Auslieferungs- und Durchleitungskosten trägt der Vertragspartner, auf dessen Territorium sie entstanden sind.

ACHTER TEIL Schlußbestimmungen

Artikel 101

(1) Dieser Vertrag bedarf der Ratifikation.

(2) Der Austausch der Ratifikationsurkunden erfolgt in Berlin.

Artikel 102

(1) Der Vertrag tritt dreißig Tage nach Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft. Er gilt für die Dauer von fünf Jahren.

(2) Die Gültigkeit dieses Vertrages verlängert sich auf unbestimmte Zeit, wenn keiner der beiden Vertragspartner diesen Vertrag mindestens sechs Monate vor Ablauf seiner Gültigkeitsdauer, wie sie in Absatz 1 dieses Artikels festgelegt ist, schriftlich kündigt. Der Vertrag tritt ein Jahr nach erfolgter schriftlicher Kündigung außer Kraft.

Ausgefertigt in Belgrad am 20. Mai 1966 in zwei Originalen, jedes in deutscher und in serbokroatischer Sprache, wobei beide Texte die gleiche Gültigkeit besitzen.

Zum Beweis dessen haben die Bevollmächtigten der Vertragspartner diesen Vertrag unterzeichnet und gesiegelt.

Für die
Deutsche
Demokratische Republik
Eleonore Staimer

Für die
Sozialistische
Föderative Republik
Jugoslawien
Milan Trešnjic



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1966	Berlin, den 1. Dezember 1966	Teil I Nr. 15
------	------------------------------	---------------

Tag	Inhalt	Seite
23. 11. 66	Zweites Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Gesetzbuches der Arbeit der Deutschen Demokratischen Republik	111
23. 11. 66	Bekanntmachung der Neufassung des Gesetzbuches der Arbeit der Deutschen Demokratischen Republik	123
	Gesetzbuch der Arbeit der Deutschen Demokratischen Republik vom 12. April 1961 (GBL I S. 27) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Gesetzbuches der Arbeit vom 17. April 1963 (GBL I S. 63) und des Zweiten Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Gesetzbuches der Arbeit	127

**Zweites Gesetz*
zur Änderung und Ergänzung
des Gesetzbuches der Arbeit
der Deutschen Demokratischen Republik.**

Vom 23. November 1966

VEB GERÄTE- UND REGLER-WERKE
TELEGV
Zentraler Anlagenteil für EMGR-Technik
Informationsstelle
153 Teltow, Oderstraße 74-76

Zur Änderung und Ergänzung des Gesetzbuches der Arbeit der Deutschen Demokratischen Republik vom 12. April 1961 (GBL I S. 27) in der Fassung des Gesetzes vom 17. April 1963 zur Änderung und Ergänzung des Gesetzbuches der Arbeit (GBL I S. 63) wird folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1

Die Präambel erhält folgende Fassung:

„Das Gesetzbuch der Arbeit regelt die neuen, sozialistischen Arbeitsverhältnisse im ersten deutschen Arbeiter-und-Bauern-Staat, der Deutschen Demokratischen Republik. Das sozialistische Arbeitsrecht verkörpert den Willen der Arbeiterklasse und der mit ihr verbundenen Werktätigen. Es fixiert die Rolle der Arbeit zum Nutzen der Gesellschaft und jedes einzelnen.

Auf der Grundlage des Planes, mit Hilfe des neuen ökonomischen Systems der Planung und Leitung erfolgt die volle Entfaltung aller schöpferischen Fähigkeiten und Talente des werktätigen Volkes. Seine Bestimmungen dienen dazu, den umfassenden Aufbau des Sozialismus unter den Bedingungen der wissenschaftlich-technischen Revolution zu verwirklichen. Damit werden die sozialistischen Produktionsverhältnisse weiter gefestigt und die Produktivkräfte zur Entwicklung der nationalen Wirtschaft entfaltet.

Die Deutsche Demokratische Republik ist das Werk der von ihrer revolutionären marxistisch-leninistischen Partei geführten Arbeiterklasse, die im Bündnis mit den Genossenschaftsbauern und den anderen demokratischen Kräften die Macht ausübt.

Dieser rechtmäßige deutsche Staat hat die Lehren aus zwei Weltkriegen gezogen. In freier Entscheidung hat das werktätige Volk durch die Wahrnehmung seines Selbstbestimmungsrechts den Imperialismus und

Militarismus mit den Wurzeln ausgerottet. Damit wurde in der Deutschen Demokratischen Republik der Widerspruch zwischen den Interessen des friedliebenden werktätigen Volkes und den Interessen der Imperialisten ein für allemal beseitigt. Die Macht der Arbeiter und Bauern im festen Bündnis mit allen anderen demokratischen Kräften ist eine sichere Garantie für Frieden, Freiheit und Recht, für Menschlichkeit und sozialen Fortschritt.

In der Deutschen Demokratischen Republik hat sich die Arbeiterklasse von der kapitalistischen Ausbeutung befreit und zu der Klasse erhoben, die mit ihren Verbündeten den Staat und die Wirtschaft leitet und die Volksmassen auf dem Wege der bewußten Gestaltung ihres Lebens führt. Mit der Befreiung von der Ausbeutung und Unterdrückung hat die Arbeiterklasse für sich, für die werktätigen Bauern, die Intelligenz und alle anderen Werktätigen die entscheidende Freiheit errungen. Die Arbeiter-und-Bauern-Macht und das Volkseigentum garantieren erstmals in der Geschichte Deutschlands die Freiheit und die sozialen Rechte der Werktätigen. Das Recht auf Arbeit, das Recht auf gleichen Lohn für gleiche Arbeit, das Recht auf Bildung, das Recht auf Erholung und das Recht auf Gesundheits- und Arbeitsschutz sowie auf materielle Versorgung bei Krankheit, Invalidität und Alter sind gesichert. Das sind entscheidende sozialistische Errungenschaften der Werktätigen.

In der Deutschen Demokratischen Republik hat sich der Charakter der Arbeit grundlegend verändert. Aus der Last der unfreien Arbeit für schmarotzende Ausbeuter wurde die freie Arbeit der Werktätigen für sich selbst und für die Gesellschaft. Im Prozeß der Arbeit vollzogen sich tiefgreifende Veränderungen, die auf dem neuen Verhältnis der Menschen zur Arbeit und zueinander beruhen. Kameradschaftliche Zusammenarbeit und gegenseitige Hilfe bestimmen in zunehmendem

* (Erstes) Gesetz vom 17. April 1963 (GBL I Nr. 4 S. 63)

Maße die Arbeit und führen zur Herausbildung der sozialistischen Menschengemeinschaft. Im Prozeß der wissenschaftlich-technischen Revolution entfalten sich die von allen Fesseln befreiten schöpferischen Talente und Fähigkeiten der Werktätigen. Die sozialistische Gemeinschaftsarbeit trägt in hohem Maße dazu bei, daß sich sozialistische Persönlichkeiten entwickeln. Die Arbeit wird zur Sache des Ruhmes und der Ehre.

Die gemeinsame bewußte Arbeit aller Werktätigen nach einheitlichem Plan ist die Hauptquelle der Macht und des Reichtums des sozialistischen Staates. Sie beruht auf der Ausnutzung der objektiven Gesetze der gesellschaftlichen Entwicklung und der Übereinstimmung der gesellschaftlichen und der persönlichen Interessen. Sie ist zugleich eine entscheidende Grundlage für die Rechte und Pflichten der Werktätigen sowie für die Tätigkeit der staatlichen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Organe.

Nach dem Sieg der sozialistischen Produktionsverhältnisse wird mit dem neuen ökonomischen System der Planung und Leitung in der Deutschen Demokratischen Republik das ökonomische System des hochentwickelten modernen Industriestaates mit moderner intensiver Landwirtschaft geschaffen. Das neue ökonomische System der Planung und Leitung schafft durch die wissenschaftliche Planung und Wirtschaftsführung in Verbindung mit einer ökonomischen Stimulierung, durch die volle Ausnutzung der ökonomischen Gesetze des Sozialismus die entscheidenden Voraussetzungen für einen weiteren Aufschwung der gesellschaftlichen Produktivkräfte im Prozeß der wissenschaftlich-technischen Revolution. Auf der Grundlage des neuen ökonomischen Systems der Planung und Leitung werden die großen Möglichkeiten der komplexen sozialistischen Rationalisierung genutzt, um die beste Variante der wissenschaftlich-technischen Revolution zu verwirklichen und einen maximalen Zuwachs an National-einkommen und seine zweckmäßigste Verwendung zu erreichen.

Die komplexe sozialistische Rationalisierung ist ein Wesenszug der Wirtschaftspolitik der Arbeiter-und-Bauern-Macht. Sie umfaßt alle Phasen des Reproduktionsprozesses. Als wesentlicher Wachstumsfaktor der Volkswirtschaft trägt sie dazu bei, die im Volkswirtschaftsplan gestellten Aufgaben mit höchstem Nutzeffekt und größtem Zeitgewinn für die Gesellschaft durchzuführen. Die komplexe sozialistische Rationalisierung geht von den Bedürfnissen der Menschen aus und wird auf der Grundlage des neuen ökonomischen Systems der Planung und Leitung gemeinsam mit allen Werktätigen für die Menschen verwirklicht. Mit der Durchsetzung des neuen ökonomischen Systems entwickelt sich die sozialistische Demokratie weiter. Die zentrale Führung in den Hauptfragen der gesellschaftlichen Entwicklung wird dabei immer mehr mit der Entfaltung der schöpferischen Initiative der Werktätigen verbunden. Eine wichtige Rolle spielt hierbei die allseitige Verwirklichung der Prinzipien der sozialistischen Menschenführung. Das führt zur immer aktiveren Teilnahme der Werktätigen an der Leitung der Wirtschaft und des Staates nach dem Grundsatz „Plane mit, arbeite mit, regiere mit!“

In der Deutschen Demokratischen Republik wurde nach der Entmachtung der Kriegsverbrecher durch das arbeitende Volk selbst die Ausbeutung des Menschen durch den Menschen endgültig beseitigt und damit die entscheidenden Grundlagen für eine Politik des Frie-

dens geschaffen. Durch die Herrschaft der Imperialisten in Westdeutschland besteht jedoch der Grundwiderspruch in Deutschland zwischen den friedlichen Interessen des Volkes und den imperialistischen Interessen des Monopolkapitals. Dieser Widerspruch drückt den Gegensatz aus zwischen den Interessen des sozialistischen Friedensstaates und allen friedliebenden Menschen in Westdeutschland auf der einen Seite und den Kräften des Imperialismus und Militarismus auf der anderen Seite. Der ausbeuterische und räuberische Charakter des Monopolkapitals ist die Ursache der Verschärfung des Klassenkampfes und der internationalen Konflikte und hat die westdeutsche Bundesrepublik in ein Zentrum der Kriegsgefahr in Europa verwandelt.

In Westdeutschland erfolgten die Restauration der monopolkapitalistischen Herrschaft und die Herausbildung des staatsmonopolistischen Kapitalismus. Die Entwicklung der monopolkapitalistischen Besitz- und Machtverhältnisse und die sich auf dieser Basis vollziehende technische Revolution haben den grundlegenden Widerspruch des Kapitalismus — den Widerspruch zwischen Kapital und Arbeit — weiter vertieft.

Im heutigen staatsmonopolistischen Westdeutschland vollzieht sich die technische Revolution unter dem Kommando der großen Monopole. Sie führt zu riesigen Profiten für die Monopole und zum Anwachsen der Ausbeutung und der Existenzunsicherheit für die Arbeiterklasse. Der im monopolkapitalistischen Staat unlösbare Widerspruch zwischen dem gesellschaftlichen Charakter der Produktion und der privatkapitalistischen Form der Aneignung ihrer Ergebnisse durch eine kleine Gruppe von Finanzkapitalisten tritt immer krasser hervor. Die Kapitalkonzentration und die maßlose Bereicherung einiger Millionäre auf der einen Seite und die Ausbeutung des arbeitenden Volkes auf der anderen Seite werden auf die Spitze getrieben. Mit der technischen Revolution wird in Westdeutschland noch augenfälliger, daß sich auch der Widerspruch zwischen dem staatsmonopolistischen Herrschaftssystem und der Demokratie vertieft. Der staatsmonopolistische Kapitalismus erhöht die politische Machtkonzentration und verstärkt das Streben nach totalitären Herrschaftsformen, nach der offenen Diktatur der stärksten Monopolgruppen. Um die Ausbeutung der Werktätigen weiter zu sichern, werden die demokratischen Rechte und Freiheiten systematisch abgebaut.

Mit der formierten Gesellschaft soll die politische Macht der Monopole erhöht werden, damit sie ihre aggressive Politik, insbesondere gegen die Deutsche Demokratische Republik und die anderen sozialistischen Staaten, fortsetzen können. Das westdeutsche Monopolkapital sieht seine Rettung in der Verbindung mit dem Finanzkapital der USA und hat die nationalen Interessen des deutschen Volkes preisgegeben.

In Deutschland stehen sich zwei gesellschaftliche Systeme gegenüber, der Kapitalismus und der Sozialismus. Dabei besteht die geschichtliche Aufgabe des ersten deutschen Arbeiter-und-Bauern-Staates darin, die Überlegenheit der sozialistischen Gesellschaftsordnung vor dem ganzen deutschen Volk zu beweisen. Dafür ist die maximale Steigerung der Arbeitsproduktivität durch die Meisterung der wissenschaftlich-technischen Revolution entscheidend. Die Tat jedes Werktätigen zur Steigerung der Arbeitsproduktivität bringt nicht nur dem ganzen Volke, sondern auch ihm selbst Nutzen. Die moderne Technik in den Händen des Vol-

kes und ihre effektive Nutzung verbürgt wachsenden Lebensstandard, soziale Sicherheit, Demokratie, Frieden und Sozialismus. Nur das sozialistische Gesellschaftssystem ist in der Lage, die mit der wissenschaftlich-technischen Revolution aufgeworfenen sozialen Probleme zu meistern und die Menschen zu befähigen, den unter diesen Bedingungen mächtigen Aufschwung der Produktivkräfte zu beherrschen und in ihrem Interesse zu nutzen. Eine starke Deutsche Demokratische Republik wird die Arbeiterklasse und alle anderen demokratischen Kräfte in Westdeutschland anspornen, aktiv gegen Militarisierung und Kriegsvorbereitung zu kämpfen und eine demokratische Umwälzung herbeizuführen.

An der Schaffung und Entwicklung der sozialistischen Ordnung in der Deutschen Demokratischen Republik haben die Freien Deutschen Gewerkschaften als Klassenorganisation der Arbeiter, der Angestellten und der Angehörigen der Intelligenz einen hervorragenden Anteil. Die einheitlichen Freien Deutschen Gewerkschaften haben neben der Vertretung der Tagesinteressen der Arbeiter gleichzeitig einen prinzipiellen Kampf gegen die Ausbeutung und Unterdrückung der Arbeiter, um Mitbestimmung und Kontrolle über die Produktion, für den Aufbau der antifaschistisch-demokratischen Ordnung und folgerichtig der neuen sozialistischen Ordnung geführt. Sie haben einen bedeutenden Beitrag zur Errichtung und Entwicklung des ersten deutschen Arbeiter- und Bauern-Staates geleistet. Sie spielen eine hervorragende Rolle in der sozialistischen Gesellschaft. Als Schulen des Sozialismus haben die Gewerkschaften eine hohe Verantwortung für die Festigung der sozialistischen Gesellschaftsordnung. Die Gewerkschaften entwickeln das sozialistische Bewußtsein der Werktätigen. Auf der Grundlage demokratischer Willensbildung organisieren sie die bewußte Mitwirkung an der Ausarbeitung und Erfüllung der Pläne. Sie nehmen an der Leitung von Staat und Wirtschaft sowie des gesamten gesellschaftlichen Lebens, für den Sieg des Sozialismus und für ein Leben des Volkes in Wohlstand, Glück und Frieden aktiv teil.

Das Gesetzbuch der Arbeit legt die sich aus den gesellschaftlichen Arbeitsverhältnissen ergebenden Rechte und Pflichten der Werktätigen beim umfassenden Aufbau des Sozialismus in der Deutschen Demokratischen Republik fest. Das sozialistische Arbeitsrecht übt eine aktive Rolle bei der Entfaltung der Produktivkräfte und der Vervollkommnung der sozialistischen Arbeitsdisziplin und Arbeitsmoral aus und fördert die Entwicklung der Werktätigen zu neuen, sozialistischen Menschen.“

§ 2

Die §§ 1 bis 8 des Gesetzbuches der Arbeit erhalten folgende Fassung:

„I. Kapitel

Die Grundsätze des sozialistischen Arbeitsrechts

§ 1

(1) In der Deutschen Demokratischen Republik sind die politische Macht der Arbeiterklasse im Bündnis mit den Genossenschaftsbauern, der Intelligenz und den anderen Schichten der Werktätigen, das sozialistische Eigentum an den Produktionsmitteln und die sozialistische Planwirtschaft die Grundlage für die rechtliche Regelung

der Arbeitsverhältnisse. Das sozialistische Arbeitsrecht sichert die Grundrechte der Werktätigen auf dem Gebiet der Arbeit.

(2) Das sozialistische Arbeitsrecht basiert auf den objektiven Gesetzen des Sozialismus. Es dient der einheitlichen Lösung der Aufgaben, die sich beim umfassenden Aufbau des Sozialismus ergeben. In diesem Sinne fördert es in enger Verbindung mit der Anwendung des neuen ökonomischen Systems der Planung und Leitung die Durchführung der wissenschaftlich-technischen Revolution, insbesondere die komplexe sozialistische Rationalisierung. Durch die Verwirklichung des Grundsatzes der Einheit von zentraler Planung und Leitung und bewußter schöpferischer Tätigkeit jedes Werktätigen und seiner Mitwirkung an der Leitung von Staat und Wirtschaft dient das sozialistische Arbeitsrecht der Durchführung des Volkswirtschaftsplanes. Es hilft, seine Aufgaben mit höchstem Nutzeffekt und größtem Zeitgewinn für die Gesellschaft durchzuführen. Es trägt dazu bei, den Reproduktionsprozeß so zu gestalten, daß ein maximaler Zuwachs an Nationaleinkommen erreicht und seine zweckmäßigste Verwendung im Interesse der gesellschaftlichen Entwicklung und der Befriedigung der ständig wachsenden Bedürfnisse aller Mitglieder der Gesellschaft gesichert wird.

(3) Die Leiter der Staats- und Wirtschaftsorgane sowie der Betriebe sind für die Durchsetzung der Grundsätze des sozialistischen Arbeitsrechts und die Einhaltung der Arbeitsrechtsnormen verantwortlich. Sie haben eine straffe Ordnung und Arbeitsdisziplin zur Erfüllung der ökonomischen und technischen Aufgaben, zur Einhaltung der technologischen Richtlinien, Sicherheitsbestimmungen und Erfordernisse des Gesundheits- und Arbeitsschutzes in der Produktion, Forschung und Entwicklung zu gewährleisten. Ihre spezifische Verantwortung wird durch Gesetze, Erlasse, Verordnungen, staatliche Weisungen sowie Einzelregelungen des sozialistischen Arbeitsrechts und Arbeitsordnungen nach den sich aus den Grundsätzen des neuen ökonomischen Systems der Planung und Leitung ergebenden Aufgaben des jeweiligen Staats- oder Wirtschaftsorgans bestimmt.

§ 2

(1) Alle Bürger haben das Recht auf Arbeit. Es besteht in dem Recht auf einen Arbeitsplatz, auf gleichen Lohn für gleiche Arbeitsleistung und auf Lohn nach Quantität und Qualität der Arbeit sowie auf schöpferische Mitwirkung an der Ausarbeitung und Erfüllung der Pläne und an der Leitung der Betriebe und der Wirtschaft.

(2) Die Arbeit und die Entwicklung der Fähigkeiten zum gesellschaftlichen und eigenen Nutzen sowie die schöpferische Mitwirkung an der Ausarbeitung und Erfüllung der Pläne und an der Leitung der Betriebe und der Wirtschaft sind moralische Pflichten jedes arbeitsfähigen Bürgers.

(3) Alle Werktätigen haben das Recht auf Berufsausbildung und Qualifizierung, auf Erholung, auf Gesundheits- und Arbeitsschutz, auf materielle Versorgung bei Krankheit, Arbeitsunfall, Mutterschaft, Invalidität und im Alter sowie das Recht auf kulturelle und sportliche Betätigung und gesundheitliche und soziale Betreuung.

(4) Jeder Werktätige hat die Pflicht, die sozialistische Arbeitsdisziplin als Grundregel für die gemeinsame Arbeit der Werktätigen einzuhalten, insbesondere das sozialistische Eigentum zu schützen und zu mehren.

(5) Der sozialistische Staat garantiert diese Grundrechte unabhängig von Alter, Geschlecht, Nationalität, Rasse und Religion.

(6) Kämpfer gegen den Faschismus und Verfolgte des Faschismus, Frauen, Jugendliche, in Ehren ausgeschiedene Angehörige der bewaffneten Organe der Deutschen Demokratischen Republik werden bei der Aufnahme und Ausübung einer Tätigkeit besonders geschützt und gefördert. Das gleiche gilt für begrenzt arbeitsfähige Bürger. Altersrentnern ist die weitere berufliche Tätigkeit nach ihren Fähigkeiten und Wünschen zu sichern. Den Frauen, die durch familiäre Pflichten vorübergehend verhindert sind, ganztägig zu arbeiten, soll die Möglichkeit geschaffen werden, durch Teilbeschäftigung ihr Recht auf Arbeit wahrzunehmen.

§ 3

(1) Die Leiter der Staats- und Wirtschaftsorgane sowie der Betriebe sind Beauftragte der Arbeiter- und Bauernmacht. Sie leiten den Reproduktionsprozeß ihres Bereiches als Teil des gesamtwirtschaftlichen Reproduktionsprozesses und haben, ausgehend von der immer stärkeren Entwicklung der Wissenschaft zur Produktivkraft und der wissenschaftlichen Durchdringung aller gesellschaftlichen Prozesse, den Plan auf der Grundlage der zentralen Direktiven für den Perspektiv- und Volkswirtschaftsplan eigenverantwortlich und schöpferisch unter Einbeziehung aller Werktätigen mit dem Ziel auszuarbeiten, den Reproduktionsprozeß effektiv zu gestalten. Dabei stützen sie sich auf die kollektive Beratung sowie auf die Erfahrungen und Vorschläge aller Werktätigen. Sie sind verpflichtet, den Werktätigen die Gesetzmäßigkeiten der sozialistischen Entwicklung bewußt zu machen, neue Probleme überzeugend darzulegen und die schöpferische und tatkräftige Mitwirkung der Werktätigen am umfassenden Aufbau des Sozialismus zu organisieren. Die Leiter haben den Werktätigen klar umrissene Aufgaben zu stellen, sie für den besten Lösungsweg anzuleiten und zu qualifizieren sowie die Bedingungen für die Verwirklichung der Aufgaben zu sichern und darüber Rechenschaft abzulegen. Die bewußte kollektive Zusammenarbeit der Werktätigen ist unabhängig von dem Unterstellungsverhältnis, der Unterstellung bzw. Zuordnung und den Eigentumsformen der Betriebe zu sichern.

(2) Die Leiter der Staats- und Wirtschaftsorgane sowie der Betriebe haben bei der Verwirklichung des Volkswirtschaftsplanes das einheitliche Handeln aller Werktätigen darauf zu richten, durch die Meisterung der wissenschaftlich-technischen Revolution eine hohe volkswirtschaftliche Effektivität zu erreichen, damit ein maximaler Zuwachs an Nationaleinkommen und seine zweckmäßigste Verwendung gesichert wird. Auf der Grundlage des neuen ökonomischen Systems der Planung und Leitung sind insbesondere die großen Möglichkeiten der komplexen sozialistischen Rationalisierung zu verwirklichen. Das verlangt von den Leitern die Anwendung moderner Methoden der Leitung sowie die Verwirklichung der Prinzipien der sozialistischen Menschenführung mit dem Ziel, das Schöpferium und die Initiative der Werktätigen zu entwickeln. Der Grundsatz 'Neue Technik — neue Normen' ist als Bestandteil der komplexen sozialistischen Rationalisierung durchzusetzen.

(3) Die Leiter der Staats- und Wirtschaftsorgane und der Betriebe gehen in ihrer Führungstätigkeit von dem Grundsatz aus: 'Alles, was der Gesellschaft nützt, muß

auch für den Betrieb und für den einzelnen Werktätigen vorteilhaft sein'. Die ökonomischen Hebel der wirtschaftlichen Rechnungsführung und der materiellen Interessiertheit sind miteinander wirkungsvoll zu verbinden. Die Formen der persönlichen materiellen Interessiertheit sind ständig zu vervollkommen.

(4) Die Leiter der Staats- und Wirtschaftsorgane sowie der Betriebe sind verpflichtet, das sozialistische Arbeitsrecht in diesem Sinne zu verwirklichen. Sie sind den übergeordneten Organen rechenschaftspflichtig.

§ 3 a

(1) Die Planung und Leitung des gesellschaftlichen Reproduktionsprozesses auf allen Stufen verlangt von den Leitern der Staats- und Wirtschaftsorgane sowie der Betriebe entsprechend dem Wesen der wissenschaftlichen Führungstätigkeit in ihrer gesamten Arbeit die Prinzipien der sozialistischen Menschenführung zu verwirklichen. Ihre Planungs- und Leitungstätigkeit ist nach dem Grundsatz durchzuführen, daß sie vor allem Leiter von Kollektiven werktätiger Menschen sind. Sie haben durch die Entwicklung der gegenseitigen kameradschaftlichen und vertrauensvollen Zusammenarbeit eine solche Arbeitsatmosphäre zu schaffen, die die Herausbildung und Vertiefung der Charakterzüge des sozialistischen Menschen gewährleistet und hohe ökonomische Arbeitsergebnisse ermöglicht.

(2) Die Leiter haben mit den Werktätigen die zweckmäßigste Durchführung der in den Perspektiv-, Volkswirtschafts- und Betriebsplänen enthaltenen sowie die im Arbeitsbereich zu verwirklichenden Aufgaben zu beraten, das volkswirtschaftliche Denken und bewußte Handeln allseitig zu fördern und damit entscheidende Voraussetzungen für die Verwirklichung der komplexen sozialistischen Rationalisierung zu schaffen.

(3) Die Leiter in allen Abschnitten des gesellschaftlichen Lebens haben den Werktätigen klare Aufträge zur Verwirklichung der in den Plänen enthaltenen Aufgaben zu erteilen und die Kontrolle über die Verwirklichung auszuüben. Es sind regelmäßig Leistungseinschätzungen vorzunehmen, die mit der Anwendung moralischer und materieller Stimuli zu verbinden sind.

(4) Die Leiter der Staats- und Wirtschaftsorgane und der Betriebe haben eine systematische Vorbereitung und Entwicklung sowie den zweckmäßigsten Einsatz der Werktätigen, besonders der Führungskräfte, zur qualifizierten Lösung ihrer Arbeitsaufgaben zu gewährleisten. Damit ist planmäßig eine hohe Effektivität beim Einsatz der gesellschaftlichen Arbeitskraft zu erreichen. Alle Werktätigen sind zur Meisterung der Aufgaben der wissenschaftlich-technischen Revolution für das ständige Lernen zu gewinnen. Sie sind bei der Erhöhung ihres politischen, fachlichen und geistig-kulturellen Niveaus wirksam zu unterstützen.

(5) Die Leiter haben ständig auf die Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen ihres Verantwortungsbereiches Einfluß zu nehmen, um auf der Grundlage des Planes im Arbeitsprozeß solche Bedingungen zu schaffen, die den Werktätigen hohe Arbeitsleistungen ermöglichen und die Bewußtheit, Arbeitsdisziplin und Arbeitsfreude erhöhen. Die Bemühungen und Verpflichtungen der 'Kollektive der sozialistischen Arbeit' für hohe Arbeits- und Lernergebnisse und die Entwicklung des sozialistischen Menschen sowie die Anstrengungen der Werktätigen, die dieses Ziel anstreben, sind wirkungsvoll zu unterstützen. Von

den Leitern sind die Arbeitskollektive und ihre Zusammensetzung so zu gestalten, daß sich die kameradschaftliche Zusammenarbeit der Werktätigen ständig entwickelt und dadurch die Herausbildung von Stammbeslegschaften gefördert wird.

§ 4

(1) Der Ministerrat gewährleistet die Verwirklichung des sozialistischen Arbeitsrechts durch die Staats- und Wirtschaftsorgane. Er hat bei der Leitung des volkswirtschaftlichen Reproduktionsprozesses mit der langfristigen Planung der gesellschaftlichen Entwicklung solche Bedingungen zu schaffen, daß das gesellschaftliche Arbeitsvermögen rationell genutzt und ständig qualitativ und quantitativ erhöht wird. Er bestimmt die Grundlinie der Reproduktion der gesellschaftlichen Arbeitskraft und erläßt hierzu erforderliche gesetzliche Bestimmungen.

(2) Die Staatliche Plankommission hat bei der Ausarbeitung des Perspektivplanes und der Jahrespläne die planmäßige proportionale Entwicklung der Volkswirtschaft zu gewährleisten. Sie hat zu sichern, daß die Bedingungen zur Reproduktion der gesellschaftlichen Arbeitskraft in den Plänen der Wirtschaftsbereiche und -zweige so gestaltet werden, daß die schöpferische Initiative der Werktätigen entfaltet und für die Entwicklung der nationalen Wirtschaft genutzt wird.

(3) Die Ministerien und die anderen zentralen staatlichen Organe haben zur Sicherung der Planausarbeitung und -durchführung in Verwirklichung des Gesetzbuches der Arbeit solche arbeitsrechtlichen Grundsätze und Regelungen in ihren Verantwortungsbereichen zu erlassen, die die VVB unterstützen, ihre Funktion als ökonomische Führungsorgane zu verwirklichen und die sichern, daß entsprechend den Erfordernissen der komplexen sozialistischen Rationalisierung der gesellschaftliche Reproduktionsprozeß durch eine volkswirtschaftlich orientierte Kooperation und gesellschaftliche Arbeitsteilung rationell durchgeführt wird. Die Ministerien und die anderen zentralen staatlichen Organe sind dafür verantwortlich, daß die besonderen arbeitsrechtlichen Fragen ihres Bereiches, die mit der komplexen sozialistischen Rationalisierung auftreten, in den Rahmenkollektivverträgen oder anderen arbeitsrechtlichen Bestimmungen geregelt werden.

(4) Die VVB arbeiten nach den Prinzipien der wirtschaftlichen Rechnungsführung. Sie tragen die volle Verantwortung für die Planung und Leitung des Reproduktionsprozesses ihrer Industriezweige. Dabei haben sie die Aufgabe, die Arbeit der ihnen unterstellten Betriebe auf der Grundlage des Planes so zu entwickeln, daß diese die ihnen gestellten Aufgaben mit hohem Nutzeffekt lösen. Sie sorgen dafür, daß in den Betrieben die Grundsätze des wissenschaftlichen Arbeitsstudiums und der wissenschaftlichen Arbeitsgestaltung sowie die Bestimmungen des sozialistischen Arbeitsrechts verwirklicht werden.

§ 4a

(1) In Übereinstimmung mit den gesellschaftlichen Interessen trägt der Gesellschaftliche Rat bei der VVB dazu bei, daß die Tätigkeit der VVB auf der Grundlage des Planes erfolgt. Er unterstützt und kontrolliert den Generaldirektor der VVB bei der Erfüllung der ihm gestellten Aufgaben und berät ihn bei der Herbeiführung volkswirtschaftlich wichtiger Entscheidungen. Er hilft dadurch, die Leitungstätigkeit der

VVB und ihres Generaldirektors ständig zu vervollkommen. In ihm wirken Persönlichkeiten mit, die die Probleme des Industriezweiges vom Gesichtspunkt der Interessen der gesamten Gesellschaft beurteilen und davon ausgehend die Tätigkeit der VVB aktiv beeinflussen können.

(2) Der Gesellschaftliche Rat unterbreitet dem Generaldirektor der VVB Vorschläge für die Verbesserung der Planung und Leitung des Reproduktionsprozesses des Industriezweiges. Er kontrolliert — ausgehend von den volkswirtschaftlichen Erfordernissen und Zusammenhängen, den spezifischen Aufgaben des Zweiges und ihrer komplexterritorialen Einordnung —, wie die VVB zur Sicherung höchster volkswirtschaftlicher Effektivität ihre wirtschaftsleitende Tätigkeit ausübt. Der Gesellschaftliche Rat trägt dazu bei, die besten Erfahrungen bei der Durchsetzung des neuen ökonomischen Systems der Planung und Leitung, des sozialistischen Wettbewerbs, der sozialistischen Gemeinschaftsarbeit und der Neuererbewegung zum Inhalt der Leitungstätigkeit der VVB zu machen.

(3) Der Gesellschaftliche Rat konzentriert sich in seiner Arbeit auf die Hauptaufgaben der politischen und ökonomischen Entwicklung der Betriebe des Industriezweiges wie

- a) Entwicklung der schöpferischen Initiative der Werktätigen des Industriezweiges in allen Phasen der Ausarbeitung und Durchführung der Volkswirtschaftspläne,
- b) Sicherung eines maximalen Zuwachses an Nationaleinkommen und seine zweckmäßigste Verwendung durch wissenschaftlich begründete Varianten bei der Ausarbeitung der Planangebote für die Perspektiv- und Jahrespläne sowie der Rationalisierungsprogramme und Einflußnahme auf die Erfüllung des Volkswirtschaftsplanes in allen Teilen,
- c) Schaffung eines wissenschaftlichen Vorlaufes zur Meisterung der Aufgaben der wissenschaftlich-technischen Revolution im gesamten Industriezweig, insbesondere für strukturbestimmende Schwerpunktaufgaben und die Entwicklung der Haupterzeugnisse,
- d) Eigenerwirtschaftung der Mittel für die erweiterte sozialistische Reproduktion und die ökonomisch zweckmäßigste Verwendung der materiellen und finanziellen Fonds zur Sicherung einer höchsten volkswirtschaftlichen Effektivität,
- e) Herstellung einer systematischen und organisierten Zusammenarbeit aller wesentlich an einer Kooperationskette Beteiligten, Gewährleistung der Versorgung der Volkswirtschaft und der Bevölkerung mit den Erzeugnissen des Industriezweiges, Entwicklung der Außenwirtschaftsbeziehungen, insbesondere der internationalen sozialistischen Arbeitsteilung und Kooperation,
- f) Vervollkommnung und Anwendung des in sich geschlossenen Systems ökonomischer Hebel und des moralischen Anreizes sowie Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen,
- g) Durchführung der Aufgaben des einheitlichen sozialistischen Bildungswesens, insbesondere der Planung und Leitung der Berufsausbildung entsprechend den Erfordernissen der perspektivischen Entwicklung der Zweige.

(4) Der Gesellschaftliche Rat unterstützt den Generaldirektor der VVB bei der Vorbereitung und Durchführung von Industriezweigkonferenzen, auf denen der Generaldirektor Maßnahmen für die weitere Vervollkommnung der Planung und Leitung des Reproduktionsprozesses des Industriezweiges und die dabei zu lösenden Aufgaben zur Beratung unterbreitet und über die Erfüllung der Aufgaben des Industriezweiges Rechenschaft ablegt.

§ 5

(1) Die Werktätigen haben das Recht, sich zur Wahrung ihrer Interessen in den Gewerkschaften zusammenzuschließen. Der sozialistische Staat fördert und schützt die Tätigkeit der freien und einheitlichen Gewerkschaften und arbeitet eng mit ihnen zusammen.

(2) Nach ihrer Satzung sind die Freien Deutschen Gewerkschaften Schulen des Sozialismus und allseitige Vertreter der Interessen der Arbeiter, Angestellten und Angehörigen der Intelligenz. Die Werktätigen nehmen vor allem durch die Gewerkschaften und deren leitende Organe ihr Recht auf Mitwirkung an der Leitung der Wirtschaft wahr. Die Gewerkschaften entwickeln und fördern die Initiative der Werktätigen zur allseitigen Erfüllung der Volkswirtschaftspläne, zur Steigerung der Arbeitsproduktivität und damit zur ständigen Verbesserung ihres materiellen und kulturellen Lebensniveaus. Die Gewerkschaften haben das Recht, bei der Lösung der Aufgaben, die sich aus der wissenschaftlich-technischen Revolution und besonders bei der komplexen sozialistischen Rationalisierung ergeben, umfassend mitzuwirken. Sie unterstützen den Kampf um den wissenschaftlich-technischen Höchststand, die Erreichung des wissenschaftlichen Vorlaufes, die schnelle Einführung der Ergebnisse von Wissenschaft und Technik in die Produktion und die Qualitätsarbeit. Sie unterstützen die Werktätigen bei der Aneignung allseitiger Kenntnisse und tragen zur ständigen Festigung der sozialistischen Arbeitsmoral und Arbeitsdisziplin bei.

(3) Die Gewerkschaften haben das Recht, an der Vorbereitung und Ausarbeitung der Perspektiv- und Jahrespläne mitzuwirken, den staatlichen und wirtschaftsleitenden Organen Vorschläge zu unterbreiten und an den Planvereidigungen teilzunehmen. Die Betriebsleiter, die Generaldirektoren der VVB und Leiter anderer wirtschaftsleitender Organe sowie die Leiter der zentralen staatlichen Organe leiten ihre Planvorschläge an das zuständige staatliche bzw. wirtschaftsleitende Organ zusammen mit einer Stellungnahme des zuständigen Gewerkschaftsorgans weiter. Das staatliche bzw. wirtschaftsleitende Organ, dem der Planvorschlag mit der Stellungnahme übergeben wurde, ist verpflichtet, zu den in der Stellungnahme enthaltenen Vorschlägen und Hinweisen dem zuständigen Gewerkschaftsorgan seine Auffassung darzulegen. Die Staatliche Plankommission ist verpflichtet, dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes den Entwurf des Volkswirtschaftsplanes zur Beratung und Stellungnahme vorzulegen.

(4) Die Gewerkschaften haben das Recht, die Arbeiterkontrolle als Teil der umfassenden gesellschaftlichen Kontrolle im System der Arbeiter-und-Bauern-Inspektion zu organisieren. Die Leiter der staatlichen und wirtschaftsleitenden Organe sowie die Betriebsleiter sind verpflichtet, die Arbeiterkontrolle zu unterstützen und beanstandete Mängel im Rahmen der Möglichkeiten zu beseitigen.

(5) Zur Stärkung der Arbeiter-und-Bauern-Macht erfüllt der Freie Deutsche Gewerkschaftsbund entsprechend der Entwicklung der sozialistischen Demokratie bisher vom sozialistischen Staat ausgeübte Funktionen auf dem Gebiet der sozialistischen Arbeitsverhältnisse als gesellschaftliche Aufgaben (Leitung der Sozialversicherung, Kontrolle des betrieblichen Arbeitsschutzes usw.).

§ 6

(1) Die Gewerkschaften wirken bei der Gestaltung der sozialistischen Rechtsordnung mit.

(2) Der Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes ist berechtigt, dem Staatsrat und dem Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik Vorschläge für die Weiterentwicklung des sozialistischen Arbeitsrechts zu unterbreiten. Die Zentralvorstände der Industriegewerkschaften bzw. Gewerkschaften sind berechtigt, den Ministern und den Leitern der zentralen staatlichen Organe Vorschläge für spezielle arbeitsrechtliche Bestimmungen zu unterbreiten. Die Gewerkschaften wirken bei der Ausarbeitung arbeitsrechtlicher Bestimmungen mit. Arbeitsrechtliche Bestimmungen werden im Einvernehmen mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes bzw. dem zuständigen Zentralvorstand der Industriegewerkschaft bzw. Gewerkschaft erlassen.

(3) Die Gewerkschaften wirken an der Durchsetzung des sozialistischen Arbeitsrechts mit. Sie sind berechtigt, die Einhaltung des sozialistischen Arbeitsrechts zu kontrollieren und die Ergebnisse ihrer Kontrolltätigkeit den zuständigen staatlichen und wirtschaftsleitenden Organen zu übergeben. Diese sind verpflichtet, vorhandene Verstöße bei der Verwirklichung des sozialistischen Arbeitsrechts zu beseitigen und den Gewerkschaften darüber zu berichten.

§ 7

(1) Zwischen den zentralen Organen des Staatsapparates bzw. den Räten der Bezirke, den Vereinigungen Volkseigener Betriebe oder den zentralen Organen sozialistischer Genossenschaften und dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes bzw. den Zentralvorständen der Industriegewerkschaften und Gewerkschaften oder den Bezirksvorständen des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes können Rahmenkollektivverträge abgeschlossen werden.

(2) Die Rahmenkollektivverträge enthalten auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen die besonderen Arbeits- und Lohnbedingungen für Bereiche der Volkswirtschaft, für Personengruppen oder für bestimmte Gebiete. Alle Bestimmungen der Rahmenkollektivverträge, die den Inhalt der Arbeitsrechtsverhältnisse regeln, sind für die Betriebe und die Werktätigen verbindlich.

(3) Die Rahmenkollektivverträge treten mit dem Tage der Besätigung und Registrierung durch das Staatliche Amt für Arbeit und Löhne in Kraft und gelten bis zum Inkrafttreten eines neuen Rahmenkollektivvertrages, soweit in ihnen nichts anderes bestimmt ist.

§ 8

(1) Das Gesetzbuch der Arbeit gilt für alle Arbeiter, Angestellten und Angehörigen der Intelligenz (im Gesetzbuch der Arbeit als Werktätige bezeichnet) in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben,

staatlichen Organen und Einrichtungen sowie gesellschaftlichen Organisationen (im Gesetzbuch der Arbeit als Betriebe bezeichnet) einschließlich der Heimarbeiter.

(2) Das Gesetzbuch der Arbeit gilt grundsätzlich auch für die Werktätigen in Betrieben mit staatlicher Beteiligung, Privatbetrieben einschließlich der Handwerksbetriebe und privaten anderen Einrichtungen sowie für Arbeitsrechtsverhältnisse zwischen Bürgern über persönliche Dienstleistungen. Besonderheiten werden in arbeitsrechtlichen Bestimmungen geregelt.

(3) Das Gesetzbuch der Arbeit gilt auch für ausländische Werktätige, die mit einem Betrieb in der Deutschen Demokratischen Republik ein Arbeitsrechtsverhältnis haben, soweit zwischenstaatliche Vereinbarungen nichts anderes vorsehen.

(4) Besondere arbeitsrechtliche Bestimmungen können für

- a) Werktätige, die im Auftrag ihrer Betriebe zeitweilig Aufgaben im Ausland erfüllen,
- b) Zivilbeschäftigte im Bereich der bewaffneten Organe erlassen werden.“

§ 3

Die Überschrift des 2. Kapitels und die §§ 9 und 10 des Gesetzbuches der Arbeit erhalten folgende Fassung:

„2. Kapitel

Die Leitung des Betriebes und die Mitwirkung der Werktätigen

Die Verantwortung des Betriebsleiters und der leitenden Mitarbeiter

§ 9

(1) Der Betriebsleiter ist für die Ausarbeitung und Erfüllung der betrieblichen Perspektiv- und Jahrespläne gemäß den gesetzlichen Bestimmungen und zentralen Direktiven verantwortlich. Er hat die Arbeit wissenschaftlich zu organisieren und das Betriebskollektiv so zu leiten, daß die Werktätigen ihre Aufgaben mit höchstem ökonomischen Nutzeffekt lösen und sich zu sozialistischen Persönlichkeiten mit hohem Bildungs- und Kulturniveau entwickeln können. Der Betriebsleiter hat mit der Betriebsgewerkschaftsorganisation und ihrer Leitung eng zusammenzuarbeiten und über seine Tätigkeit zu berichten. Der Betriebsleiter hat insbesondere:

1. das Arbeitsvermögen der Werktätigen planmäßig zu entwickeln, die Werktätigen entsprechend ihren Fähigkeiten rationell einzusetzen, ihre Fähigkeiten voll zu nutzen und Arbeitsaufgaben als Teil der betrieblichen Gesamtarbeit sowie Arbeitsmaße (Normen, Kennziffern usw.) entsprechend dem erreichbaren Stand des wissenschaftlich-technischen Fortschritts im Betrieb festzulegen;
2. die Einhaltung der sozialistischen Arbeitsdisziplin zu gewährleisten und die sozialistische Arbeitsmoral zu fördern;
3. die Voraussetzungen für die rationelle Ausnutzung der betrieblichen Fonds zu schaffen und zur Lösung der ökonomischen Aufgaben die Verbesserung

der Arbeitsbedingungen, insbesondere des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie der kulturellen und sozialen Betreuung der Werktätigen zu sichern;

4. durch eine zielgerichtete Anwendung der ökonomischen Hebel der persönlichen materiellen Interessiertheit und durch moralische Anerkennung guter Leistungen darauf hinzuwirken, daß das Betriebskollektiv, die Arbeitskollektive und die einzelnen Werktätigen alle Reserven nutzen und die Planaufgaben allseitig erfüllen;
5. die Neuererbewegung umfassend zu fördern und zu lenken;
6. die planmäßige Entwicklung der Berufsausbildung sowie die Aus- und Weiterbildung der Werktätigen entsprechend den Grundsätzen des einheitlichen sozialistischen Bildungssystems zu sichern und besonders die Ausbildung der Frauen und Mädchen für technische Berufe und leitende Funktionen zu fördern.

(2) Der Betriebsleiter legt die Aufgabenbereiche und Befugnisse der leitenden Mitarbeiter fest. Er ist berechtigt, leitende Mitarbeiter mit der Wahrnehmung von Aufgaben, die sich aus der Erfüllung der Pläne und aus dem Gesetzbuch der Arbeit ergeben, zu beauftragen. Die leitenden Mitarbeiter sind für die Erfüllung der Aufgaben in ihren Bereichen verantwortlich. Sie fördern die sozialistischen Kollektive bei der Verwirklichung des Grundsatzes ‚Sozialistisch arbeiten, lernen und leben‘. Die leitenden Mitarbeiter haben mit den zuständigen betrieblichen Gewerkschaftsleitungen bzw. den Gewerkschaftsvertrauensleuten eng zusammenzuarbeiten und über ihre Tätigkeit zu berichten.

(3) Zur Erfüllung der dem Betrieb obliegenden Aufgaben sind der Betriebsleiter gegenüber allen Werktätigen des Betriebes und die leitenden Mitarbeiter gegenüber den ihnen unterstellten Werktätigen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen weisungsberechtigt. Die Leiter von Betriebsabteilungen sind verpflichtet, in regelmäßigen Abständen Versammlungen der ganzen Belegschaft durchzuführen, dort die betrieblichen Aufgaben zu erläutern und die Fragen der Arbeiter zu beantworten. Einzelheiten über die Ausübung des Weisungsrechts sind in der Arbeitsordnung zu regeln.

§ 10

(1) Der Betriebsleiter ist verantwortlich für die Durchsetzung der Prinzipien eines, den sozialistischen Bedingungen entsprechenden, wissenschaftlichen Arbeitsstudiums und der wissenschaftlichen Arbeitsgestaltung, von der Forschung und Entwicklung bis zur Arbeitsausführung, insbesondere bei der komplexen sozialistischen Rationalisierung. Entsprechend dem Grundsatz ‚Neue Technik — neue Normen‘ sind die Maßnahmen zur Vervollkommnung der Technik, Technologie, Organisation der Arbeit und der Arbeitsmethoden mit der Festlegung technisch begründeter Arbeitsnormen und anderer Leistungskennziffern abzuschließen.

- (2) Der Betriebsleiter ist dafür verantwortlich, daß
1. die Arbeitsnormen auf der Grundlage technischer Parameter, fortgeschrittener Technologien, moderner Formen der Produktions- und Arbeitsorganisation sowie der besten Arbeitserfahrungen der Werktätigen technisch begründet werden;

2. andere Leistungskennziffern auf der Grundlage technischer Parameter, technologischer und anderer Unterlagen, der Planaufgaben, des betrieblichen Rechnungswesens und der im sozialistischen Wettbewerb gewonnenen Erkenntnisse festgelegt werden;
3. durch Ordnung und Disziplin auf dem Gebiet der Technik, Technologie und Organisation der Produktion sowie durch die Anwendung neuer Arbeitsmethoden und durch die Qualifizierung der Werk-tätigen die Einheit von technischer Begründung und Erfüllbarkeit der Arbeitsnormen gesichert wird. Technisch begründete Arbeitsnormen müssen nach entsprechender Einarbeitung von den Werk-tätigen erfüllt werden können, die für die betref-fende Arbeit geeignet sind, die notwendige Quali-fikation nachweisen und die Arbeitszeit voll aus-nutzen. Das gleiche gilt für andere Leistungskenn-ziffern.

(3) Der Betriebsleiter hat zu gewährleisten, daß die Ausarbeitung technisch begründeter Arbeitsnormen und anderer Leistungskennziffern gemeinsam mit den Werk-tätigen erfolgt und ihre Vorschläge zur Verbesse-rung der Technik, Technologie, Produktions- und Ar-beitsorganisation verwirklicht werden.

§ 10 a

(1) Das Produktionskomitee des volkseigenen Groß-betriebes ist ein gesellschaftliches Organ der bewußten und schöpferischen Teilnahme der Werk-tätigen an der Verwirklichung des neuen ökonomischen Systems der Planung und Leitung im Betrieb. Es wird von der Be-legschaft gewählt und ist ihr gegenüber rechenschafts-pflichtig. In ihm wirken die qualifiziertesten Arbeiter, Ingenieure, Ökonomen, Wissenschaftler und leitenden Kader sowie die Vertreter der gesellschaftlichen Or-ganisationen mit.

(2) Das Produktionskomitee trägt dazu bei, daß die entscheidenden Fragen des Betriebes kollektiv beraten werden und der Betriebsleiter auf dieser Grundlage wissenschaftlich begründete Entscheidungen treffen kann. Es hilft, die Übereinstimmung der Interessen des Kollektivs und der einzelnen Werk-tätigen mit den In-teressen der sozialistischen Gesellschaft ständig herbei-zuführen und den Werk-tätigen die gesellschaftlichen Zusammenhänge zu erläutern.

(3) Die beratende und kontrollierende Tätigkeit des Produktionskomitees besteht darin:

- a) an der Ausarbeitung und Durchführung der Per-spektiv- und Jahrespläne sowie der Rationalisie-rungskonzeption des Betriebes mitzuwirken,
- b) die Erreichung des wissenschaftlich-technischen Höchststandes bei weltmarktfähigen, hochveredelten und qualitativ hochwertigen Erzeugnissen zu be-schleunigen und die ständige Senkung der Kosten aller Erzeugnisse und Leistungen zu beeinflussen,
- c) die Einhaltung der Koordinierungsvereinbarungen und Kooperationsverträge sowie die termin-, sortiments- und qualitätsgerechte Erfüllung der vertrag-lich eingegangenen Verpflichtungen ständig zu ana-lysierten, um daraus Schlußfolgerungen für die Ver-besserung der Leitungstätigkeit auf diesen Gebieten abzuleiten,

d) auf die Qualifizierung und Entwicklung der Kader auf der Grundlage des Perspektivplanes Einfluß zu nehmen,

e) sich um die planmäßige Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Werk-tätigen zu sorgen.

(4) Das Produktionskomitee stützt sich in seiner Tätig-keit auf die besten Erfahrungen der Werk-tätigen im so-zialistischen Wettbewerb, der sozialistischen Gemein-schaftsarbeit und der Neuererbewegung und sorgt da-für, daß diese Erfahrungen zur Erreichung des höch-sten volkswirtschaftlichen Nutzens im Betrieb von allen Leitern in ihrer Arbeit berücksichtigt werden.

§ 10 b

(1) Das ökonomische Aktiv des volkseigenen Großbe-triebes wird zur Beratung wichtiger politischer, tech-nischer und ökonomischer Probleme des Betriebes ein-berufen und unterstützt den Betriebsleiter bei der Durchführung seiner Aufgaben. Es setzt sich aus den besten Arbeitern, Neuerern und Rationalisatoren, den besten Mitarbeitern der Rationalisierungsgruppen, den erfahrensten Ingenieuren und Ökonomen sowie den verantwortlichen Wirtschaftsfunktionären des Betriebes zusammen.

(2) Das ökonomische Aktiv des Betriebes läßt sich vom Betriebsleiter den Stand der Planerfüllung sowie die vor dem Betrieb stehenden Aufgaben erläutern und berät mit ihm ihre effektivste Lösung. Die Ergebnisse der Beratungen des ökonomischen Aktivs sind bei der Ausarbeitung und Durchführung der Perspektiv- und Jahrespläne sowie der Betriebskollektivverträge zu berücksichtigen.“

§ 4

§ 12 des Gesetzbuches der Arbeit erhält folgende Fas-sung:

„§ 12

(1) Die Werk-tätigen verwirklichen ihr Recht auf Mit-wirkung im Betrieb vor allem durch die betrieblichen Gewerkschaftsleitungen. Die betrieblichen Gewerk-schaftsleitungen organisieren die schöpferische Mitwir-kung aller Werk-tätigen an der Ausarbeitung und Er-füllung der Pläne sowie an der Leitung des Betriebes und erziehen sie zu einem hohen sozialistischen Be-wußtsein.

(2) Die betrieblichen Gewerkschaftsleitungen haben insbesondere das Recht:

1. an der Ausarbeitung der betrieblichen Perspektiv- und Jahrespläne mitzuwirken und vom Betriebs-leiter Rechenschaft über den Stand der Planerfü-lung zu fordern;
2. in den Produktionskomitees mitzuwirken und eigene Vorschläge zu unterbreiten;
3. im sozialistischen Wettbewerb die sozialistische Gemeinschaftsarbeit zu organisieren und die Neue-rerbewegung zu fördern;
4. die Ständigen Produktionsberatungen anzuleiten;
5. vom Betriebsleiter Maßnahmen zu fordern und bei ihrer Verwirklichung mitzuwirken, damit die kom-plexe sozialistische Rationalisierung zum Wohle der arbeitenden Menschen durch die ständige Steige-rung der Arbeitsproduktivität wirksam wird und besonders zur Erhöhung der Arbeitssicherheit führt und die Arbeit erleichtert;

6. sich für die Verwirklichung von Neuerervorschlägen und Neuerermethoden einzusetzen;
7. bei der Berufsausbildung der Lehrlinge und der Qualifizierung der Werkstätigen mitzuwirken;
8. bei der Durchsetzung des sozialistischen Leistungsprinzips und der Gestaltung der Arbeits- und Lohnbedingungen mitzuwirken und über die Verwendung der Mittel aus dem Lohn-, Prämien-, Kultur- und Sozialfonds mit zu entscheiden;
9. die Betriebskollektivverträge mit auszuarbeiten, abzuschließen, durchzuführen und ihre Verwirklichung zu kontrollieren;
10. entsprechend den gegebenen ökonomischen Möglichkeiten Vorschläge zur Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen im Betrieb zu unterbreiten und deren Verwirklichung zu kontrollieren;
11. die Arbeiterversorgung, den Bau von Betriebswohnungen, sozialen und kulturellen Einrichtungen zu kontrollieren, bei der Zuweisung von Wohnungen mit zu entscheiden sowie die kulturelle und sportliche Betätigung im Betrieb zu entwickeln;
12. dem Betriebsleiter Maßnahmen zur Verbesserung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes vorzuschlagen, ihre Verwirklichung zu kontrollieren und die Aufgaben der Sozialversicherung durch zweckmäßigste Verwendung der Mittel effektiver zu erfüllen;
13. in Personalangelegenheiten mitzuwirken, insbesondere an Gesprächen über den Abschluß von Arbeitsverträgen teilzunehmen, zu Beurteilungen Stellung zu nehmen, bei der Auflösung von Arbeitsverträgen und beim Abschluß von Änderungsverträgen mitzuwirken sowie in Personalunterlagen einzusehen;
14. Vorschläge für die Auszeichnung von Werkstätigen zu unterbreiten;
15. die Beseitigung von Mängeln im Betrieb im Rahmen der Möglichkeiten zu verlangen und bei deren Beseitigung mitzuwirken.

(3) Die betrieblichen Gewerkschaftsleitungen haben das Recht, bei mangelhafter Erfüllung der Aufgaben, bei Verletzung der sozialistischen Gesetzlichkeit und bei Mißachtung der Rechte der Gewerkschaften durch Betriebsleiter oder leitende Mitarbeiter von dem übergeordneten Leiter zu fordern, daß die Verantwortlichen zur Rechenschaft gezogen werden.“

§ 5

(1) § 13 Abs. 2 des Gesetzbuches der Arbeit wird wie folgt ergänzt:

„In den Betriebskollektivverträgen sind die generelle Orientierung für die Organisation, Führung und Auswertung des sozialistischen Wettbewerbs, die betrieblichen Grundsätze und Maßnahmen zur ökonomisch wirksamen Gestaltung des Lohnes und für die Bildung und Verwendung der Mittel des Betriebsprämienfonds, die Urlaubsvereinbarung, die Liste der Arbeiterschwerpunkte, die Qualifizierungsmaßnahmen für die Werkstätigen, die sich insbesondere aus der komplexen sozialistischen Rationalisierung ergeben, sowie der Frauen- und Jugendförderungsplan aufzunehmen.“

(2) § 13 Abs. 4 des Gesetzbuches der Arbeit erhält folgende Fassung:

„(4) In den staatlichen Organen und Einrichtungen sind zur Gewährleistung der Rechte der Beschäftigten, zur politisch-ideologischen und kulturellen Arbeit, zur Verbesserung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie zur sozialen Betreuung zwischen den Leitern und den betrieblichen Gewerkschaftsleitungen Vereinbarungen abzuschließen. Die Grundsätze für die Bildung und Verwendung des Prämienfonds, die Urlaubsvereinbarung, die Liste der Arbeiterschwerpunkte sowie die Frauen- und Jugendförderungspläne sind in diese Vereinbarung aufzunehmen.“

§ 6

(1) § 14 Abs. 1 des Gesetzbuches der Arbeit erhält folgende Fassung:

„(1) Der Betriebskollektivvertrag ist unter aktiver Teilnahme der Werkstätigen und in zeitlicher Übereinstimmung mit der Vorbereitung und Ausarbeitung des Betriebsplanes zu erarbeiten. Er ist auf einer Belegschafts- bzw. Vertrauensleutevollversammlung zu bestätigen. Mit der Unterzeichnung wird der Betriebskollektivvertrag verbindlich.“

(2) § 14 des Gesetzbuches der Arbeit wird durch folgenden Abs. 3 ergänzt:

„(3) Die Absätze 1 und 2 gelten für die Vereinbarungen in den staatlichen Organen und Einrichtungen entsprechend.“

§ 7

Die §§ 15 bis 19 des Gesetzbuches der Arbeit erhalten folgende Fassung:

„Wichtigste Formen der Masseninitiative der Werkstätigen

§ 15

(1) Der Betriebsleiter ist verantwortlich, daß ein Planangebot erarbeitet wird, welches den höchsten volkswirtschaftlichen Nutzeffekt auf der Grundlage der komplexen sozialistischen Rationalisierung sowie der Ausnutzung aller Reserven sichert und die Entwicklung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Werkstätigen berücksichtigt. Die Betriebsgewerkschaftsleitung unterbreitet dazu eigene Vorschläge.

(2) Der Betriebsleiter übergibt das Planangebot an das übergeordnete Organ mit der Stellungnahme der Betriebsgewerkschaftsleitung. Der Vorsitzende der Betriebsgewerkschaftsleitung hat das Recht, an den Planverteidigungen vor dem Leiter des übergeordneten Organs teilzunehmen.

(3) Der Betriebsleiter ist verpflichtet, auf der Grundlage der staatlichen Aufgabe die Plandiskussion in enger Zusammenarbeit mit der Betriebsgewerkschaftsleitung entsprechend ihren Rechten und ihrer Verantwortung vorzubereiten und durchzuführen. Er ist dafür verantwortlich, daß jeder Werkstätige in der Plandiskussion mit der staatlichen Aufgabe vertraut gemacht und ihre effektivste Lösung beraten wird. Die Vorschläge der Werkstätigen sind bei der Ausarbeitung der betrieblichen Pläne zu berücksichtigen. Wenn Vorschläge nicht verwirklicht werden können, ist dies gegenüber den

Werkstätigen zu begründen. Der auf einer Gewerkschaftsmitgliederversammlung, auf einer Vertrauensleutevollversammlung oder einer ökonomischen Konferenz beratene Planentwurf ist mit dem dazu gefaßten Beschluß dem Leiter des übergeordneten Organs zu übergeben.

§ 16

(1) Die Gewerkschaften organisieren den sozialistischen Wettbewerb als umfassendste Form der Masseninitiative der Werkstätigen und ihrer Teilnahme an der Planung und Leitung. Sie fördern die sozialistische Gemeinschaftsarbeit und die Neuererbewegung. Die Teilnahme am sozialistischen Wettbewerb ist für jeden Werkstätigen Ehrensache.

(2) Der sozialistische Wettbewerb ist auf die Erhöhung der Effektivität der Arbeit zu richten. Dazu ist die Initiative der Werkstätigen vor allem auf die allseitige Erfüllung des Planes, die Erreichung eines wissenschaftlich-technischen Vorlaufes, die konsequente Verwirklichung aller Rationalisierungsvorhaben, die richtige Ausnutzung der Fonds, insbesondere auf den vollen Einsatz der hochproduktiven Maschinen und Anlagen und den sparsamsten Umgang mit Material, Roh- und Hilfsstoffen sowie auf hohe Qualitätsarbeit und die Verbesserung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes zu lenken.

(3) In Abhängigkeit von den konkreten Produktions- und Arbeitsbedingungen entwickeln die Betriebsgewerkschaftsleitungen ökonomisch wirksame Wettbewerbsformen. Zur Herstellung volkswirtschaftlich wichtiger Haupterzeugnisse werden die daran beteiligten Betriebskollektive in den sozialistischen Wettbewerb einbezogen.

(4) Der Betriebsleiter hat in Zusammenarbeit mit der Betriebsgewerkschaftsleitung die Ziele des sozialistischen Wettbewerbs auszuarbeiten und allen Wettbewerbsteilnehmern zu erläutern. Er hat gemeinsam mit der Betriebsgewerkschaftsleitung alle Voraussetzungen für die Teilnahme der Werkstätigen am sozialistischen Wettbewerb und für die Erreichung der Wettbewerbsziele zu schaffen. Der Betriebsleiter hat insbesondere

1. Maßnahmen zur öffentlichen Führung und Auswertung des sozialistischen Wettbewerbs und zur Vermittlung der Erfahrungen der Besten zu treffen;
2. zu gewährleisten, daß die Werkstätigen die Planerfüllung im sozialistischen Wettbewerb ständig kontrollieren können. Dazu sind aus dem Betriebsplan die direkt beeinflussbaren materiellen und finanziellen Kennziffern — einschließlich der Aufgaben des Planes Wissenschaft und Technik — entsprechend den technologischen Bedingungen auf die Meisterbereiche, Brigaden bzw. die Arbeitsplätze aufzuschlüsseln;
3. die Bereitschaft der Werkstätigen für die Teilnahme am sozialistischen Wettbewerb und die Erfüllung hoher Wettbewerbsverpflichtungen durch eine wissenschaftliche Vorbereitung der Produktion, Organisation eines kontinuierlichen Produktionsablaufes und Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen zu fördern;
4. die im sozialistischen Wettbewerb erbrachten Leistungen entsprechend dem Betriebskollektivvertrag, der Arbeitsordnung bzw. den gesetzlichen Bestimmungen materiell und moralisch anzuerkennen.

§ 17

(1) Der Betriebsleiter ist verpflichtet, zur Lösung wichtiger wissenschaftlicher und technischer Aufgaben sozialistische Arbeits- und Forschungsgemeinschaften zu bilden. Er hat die Arbeitskollektive, die um den Titel ‚Kollektiv der sozialistischen Arbeit‘ kämpfen bzw. denen dieser Titel verliehen wurde, und die sozialistischen Arbeits- und Forschungsgemeinschaften aktiv zu unterstützen, die sachlichen Voraussetzungen für ihre Arbeit zu schaffen und ihre Leistungen moralisch und materiell anzuerkennen.

(2) Die Arbeitskollektive, die im sozialistischen Wettbewerb den Kampf um den Titel ‚Kollektiv der sozialistischen Arbeit‘ führen, übernehmen Verpflichtungen zur Erreichung hoher ökonomischer Ergebnisse, zur Vertiefung ihres politischen und fachlichen Wissens und zur Entfaltung des geistig-kulturellen Lebens. Sie vervollkommen die sozialistischen Beziehungen der kameradschaftlichen Zusammenarbeit und Hilfe, entfalten die Fähigkeiten ihrer Mitglieder und fördern die Entwicklung sozialistischer Persönlichkeiten, indem sie den Grundsatz ‚Sozialistisch arbeiten, lernen und leben‘ verwirklichen.

(3) In den sozialistischen Arbeits- und Forschungsgemeinschaften vereinigen sich Arbeiter, Angestellte und Angehörige der Intelligenz mit dem Ziel, einen Vorlauf für die Lösung der wissenschaftlichen und technischen Aufgaben zu schaffen, bei volkswirtschaftlich entscheidenden Erzeugnissen den wissenschaftlich-technischen Höchststand zu erreichen und weltmarktfähige Produkte zu entwickeln sowie die komplexe sozialistische Rationalisierung durchzusetzen. Sie festigen das Bündnis der Arbeiterklasse mit der Intelligenz und fördern das sozialistische Bewußtsein.

(4) Die Gewerkschaften fördern die Arbeitskollektive, die um den Titel ‚Kollektiv der sozialistischen Arbeit‘ kämpfen bzw. denen dieser Titel verliehen wurde, und die sozialistischen Arbeits- und Forschungsgemeinschaften. Sie haben das Recht, dem Betriebsleiter Vorschläge für die Entwicklung der sozialistischen Gemeinschaftsarbeit zu unterbreiten.

§ 18

(1) Durch die Neuererbewegung als Bestandteil des sozialistischen Wettbewerbs nehmen die Werkstätigen bewußt auf die Hauptprobleme der wissenschaftlich-technischen Revolution, insbesondere die komplexe sozialistische Rationalisierung Einfluß.

(2) Der Betriebsleiter ist verpflichtet, gemeinsam mit der Betriebsgewerkschaftsorganisation und ihrer Leitung das wachsende Interesse der Werkstätigen an technisch-schöpferischer Arbeit zu fördern und sie für die Lösung von Neuereraufgaben zu gewinnen. Er hat die Initiative der Neuerer planmäßig auf die Lösung von Schwerpunkten bei der Erfüllung der staatlichen Aufgaben, insbesondere der Verwirklichung der Rationalisierungsmaßnahmen, zu lenken. Der Betriebsleiter hat dafür zu sorgen, daß geeignete Neuerervorschläge und Erfindungen schnell und umfassend in die Produktion eingeführt werden.

(3) Die Gewerkschaften fördern die Neuererbewegung, insbesondere das kollektive Neuerertum, durch die politisch-ideologische Arbeit, ihre Mitarbeit am Erfahrungsaustausch der Neuerer, die Kontrolle der Durchsetzung der Neuerervorschläge und die Rechtsberatung.

(4) Hervorragende Leistungen von Neuerern werden durch Auszeichnungen anerkannt. Die Neuerervorschläge werden entsprechend ihrer Bedeutung und ihrem Nutzen vergütet.

§ 19

(1) Die Ständige Produktionsberatung ist als gewähltes Organ der Betriebsgewerkschaftsorganisation eine Form der Mitwirkung der Werktätigen an der Leitung des Betriebes. Sie hat insbesondere das Recht:

1. über die Perspektive des Betriebes beim weiteren umfassenden Aufbau des Sozialismus zu beraten und Vorschläge zu unterbreiten, wie mit Hilfe der komplexen sozialistischen Rationalisierung die beste Variante der wissenschaftlich-technischen Revolution im Betrieb verwirklicht werden kann;
2. an der Ausarbeitung, Erfüllung und Kontrolle der betrieblichen Planaufgaben mitzuwirken;
3. sich für die Verwirklichung der Vorschläge der Werktätigen einzusetzen;
4. auf die Verbesserung der Organisation der Arbeit Einfluß zu nehmen und die Beseitigung von Mängeln vom Betriebsleiter zu verlangen.

(2) Der Betriebsleiter ist verpflichtet, die Ständige Produktionsberatung zu unterstützen. Er hat auf Ersuchen der Ständigen Produktionsberatung des Betriebes an ihren Beratungen teilzunehmen.

(3) Die Ständige Produktionsberatung unterbreitet ihre Beschlüsse über die Betriebsgewerkschaftsleitung dem Betriebsleiter als Empfehlung. Der Betriebsleiter hat über die Verwirklichung der Empfehlungen zu berichten. Lassen sich Empfehlungen nicht verwirklichen, hat er dies vor der Ständigen Produktionsberatung zu begründen.

§ 8

§ 30 des Gesetzbuches der Arbeit erhält folgende Fassung:

„(1) Die im Arbeitsvertrag vereinbarten Bedingungen können nur durch schriftlichen Vertrag geändert werden.

(2) Der Betriebsleiter oder sein Beauftragter hat vor Abschluß des Änderungsvertrages hiervon die zuständige betriebliche Gewerkschaftsleitung zu verständigen.

(3) Die sich aus den Perspektiv- und Jahresplänen ergebenden notwendigen Veränderungen in den Arbeits- und Lohnbedingungen sind mit den Werktätigen in Änderungsverträgen so rechtzeitig zu vereinbaren, daß die erforderliche Qualifizierung bis zum Wirksamwerden der Veränderungen beendet werden kann. Die Änderungsverträge sind jedoch mindestens 3 Monate vor Wirksamwerden der Veränderungen abzuschließen.“

§ 9

§ 35 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzbuches der Arbeit erhält folgende Fassung:

„Zur Kündigung und fristlosen Entlassung von Kämpfern gegen den Faschismus oder Verfolgten des Faschismus, Schwerbeschädigten, Tuberkulosekranken und -rekonvaleszenten durch den Betrieb ist die vorherige schriftliche Zustimmung des Rates des Kreises erforderlich, der für den Betrieb zuständig ist.“

§ 10

Die Überschrift des 4. Kapitels und die §§ 30 bis 46 und 53 des Gesetzbuches der Arbeit erhalten folgende Fassung:

„Lohn und Prämie Allgemeine Grundsätze

§ 39

(1) Das materielle Interesse der Werktätigen an einem hohen Nutzeffekt der Arbeit wird nach dem Grundsatz ‚Alles, was der Gesellschaft nützt, muß auch für den Betrieb und den einzelnen Werktätigen vorteilhaft sein‘, insbesondere durch den Arbeitslohn und die Prämie verwirklicht.

(2) Lohn und Prämie müssen darauf hinwirken, daß die Werktätigen hohe Planaufgaben übernehmen und erfüllen. Die Gestaltung von Lohn und Prämie muß dazu beitragen, die Durchführung der wissenschaftlich-technischen Revolution, insbesondere die Verwirklichung der Rationalisierungsmaßnahmen und die Qualifizierung der Werktätigen, zu fördern sowie den volkswirtschaftlich zweckmäßigsten Arbeitskräfteeinsatz zu unterstützen. Durch eine enge Verbindung von materiellen und moralischen Anreizen ist auf die Herausbildung des sozialistischen Bewußtseins der Werktätigen und die sozialistische Gemeinschaftsarbeit einzuwirken.

(3) Für die Arbeit und den Lohn der Werktätigen gilt das sozialistische Grundprinzip ‚Jeder nach seinen Fähigkeiten — jedem nach seiner Leistung‘. Der Arbeitslohn wird nach dem ökonomischen Gesetz der Verteilung nach der Arbeitsleistung festgesetzt. Er ist die Hauptform der persönlichen materiellen Interessiertheit und wichtigste Einkommensquelle der Werktätigen. Seine Höhe wird durch die erforderliche Qualifikation, die Kompliziertheit der Arbeitsaufgaben, die Erfüllung der Arbeitsnormen und anderer beeinflussbarer Leistungskennziffern sowie in Abhängigkeit von der geleisteten Arbeitszeit bestimmt.

(4) Prämien werden zusätzlich zum Lohn für die Erreichung hoher ökonomischer Ergebnisse des Betriebes unter Berücksichtigung des Anteils der Kollektive und einzelnen Werktätigen am erreichten Ergebnis sowie für hervorragende Einzelleistungen gewährt.

(5) Die Steigerung der Arbeitsproduktivität und die Erhöhung des Nutzeffektes der Arbeit ist die Voraussetzung für die Entwicklung von Lohn und Prämie.

(6) Neben Lohn und Prämie stellt der sozialistische Staat in planmäßig wachsendem Umfang Mittel für die Berufsausbildung, die gesundheitliche und soziale Betreuung, für Kultur und Sport sowie für andere gesellschaftliche Zwecke zur Verfügung. Werktätige mit Kindern erhalten Kindergeld und andere Vergünstigungen.

§ 40

(1) Jeder Werktätige hat unabhängig von Alter, Geschlecht, Nationalität, Rasse und Religion das Recht auf gleichen Lohn für gleiche Arbeitsleistung.

(2) Das Tarifsystem muß entsprechend den Erfordernissen der wissenschaftlich-technischen Revolution so entwickelt werden, daß es den wachsenden Anforderungen an die Qualifikation der Werktätigen Rechnung trägt und die den volkswirtschaftlichen Erfordernissen entsprechende Qualifizierung der Werktätigen fördert.

(3) Die Lohnbedingungen (Lohn- und Gehaltssätze, Grundsätze für die Eingruppierung der Arbeitsaufgaben

und für Lohnformen) und die Grundsätze der Prämierung für die Bereiche der Volkswirtschaft bzw. Industriezweige sind auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen in Rahmenkollektivverträgen zu regeln.

§ 41

Der Betriebsleiter ist für die Durchsetzung des ökonomischen Gesetzes der Verteilung nach der Arbeitsleistung, den effektiven Einsatz der Lohn- und Prämienfonds, die produktivitätswirksame Gestaltung von Lohn und Prämie, die volkswirtschaftlich begründete Entwicklung des Verhältnisses von Arbeitsproduktivität und Durchschnittslohn sowie für die Lohndisziplin verantwortlich.

§ 42

Die Eingruppierung

(1) Die Arbeitsaufgabe ist nach den Arbeitsanforderungen auf der Grundlage der geltenden Eingruppierungsunterlagen unter Mitwirkung der Werkstätigen in eine Lohn- bzw. Gehaltsgruppe einzugruppieren. Die Arbeitsaufgabe ist ein Teil der betrieblichen Gesamtarbeit, die entsprechend der betrieblichen Arbeitsteilung festgelegt wird. Die eingruppierten Arbeitsaufgaben sind in Listen oder in anderer geeigneter Form zusammenzufassen. Sie werden vom Betriebsleiter nach Zustimmung durch die zuständige betriebliche Gewerkschaftsleitung in Kraft gesetzt.

(2) Der Werkstätige hat Anspruch auf Entlohnung nach der Lohn- bzw. Gehaltsgruppe, die der im Arbeitsvertrag vereinbarten Arbeitsaufgabe entspricht, wenn er die zu ihrer Ausübung erforderliche Qualifikation besitzt. Ist die erforderliche Qualifikation noch nicht vorhanden, so hat der Betriebsleiter mit dem Werkstätigen die notwendige Art und Dauer der Qualifizierungsmaßnahmen zu vereinbaren. Für die Zeit der Qualifizierung, höchstens für die Dauer eines Jahres, können besondere betriebliche Regelungen der Entlohnung getroffen werden.

Die Lohnformen

§ 43

(1) Die Lohnform ist abhängig von der Art der Arbeit, der Technologie, der Produktions- und Arbeitsorganisation sowie von den aufgeschlüsselten Planaufgaben zu gestalten. Sie muß die Werkstätigen an einem hohen Nutzeffekt der Arbeit und der ständigen Steigerung der Arbeitsproduktivität durch qualitäts- und termingerechte Erfüllung der Arbeitsaufgaben, volle Auslastung der Kapazitäten, sparsame Verwendung von Roh- und Hilfsstoffen und volle Ausnutzung der Arbeitszeit interessieren. Dabei sind bestmögliche Beziehungen zwischen Planerfüllung, Leistung und Lohnentwicklung herzustellen.

(2) Den Lohnformen sind zur Bewertung der Arbeitsleistung der Werkstätigen technisch und ökonomisch begründete Leistungsmaßstäbe in Form von Arbeitsnormen und anderen Leistungskennziffern zugrunde zu legen. Bei Anwendung leistungsabhängiger Lohnformen wird nach dem Grad der Erfüllung der Leistungskennziffern Mehrleistungslohn (Lohnprämie) gezahlt. Die Bedingungen und die Höhe des Mehrleistungslohnes werden auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen betrieblich geregelt.

§ 44

Der Betriebsleiter hat bei der Anwendung kollektiver Lohnformen zu gewährleisten, daß der Anteil des ein-

zelnen Werkstätigen am kollektiv erarbeiteten Mehrleistungslohn auf der Grundlage der Lohngruppe, der tatsächlichen Arbeitszeit und der Erfüllung seiner Aufgabe bestimmt wird. Der zuständige Leiter hat entsprechend dem persönlichen Anteil des Werkstätigen an der kollektiven Leistung nach Beratung im Kollektiv den Anteil am kollektiv erarbeiteten Mehrleistungslohn festzulegen.

§ 45

(1) Die Lohnformen sind unter Mitwirkung der Werkstätigen zu gestalten und vom Betriebsleiter nach Zustimmung der zuständigen betrieblichen Gewerkschaftsleitung in Kraft zu setzen. Der Betriebsleiter ist dafür verantwortlich, daß die Lohnform klar und übersichtlich gestaltet wird.

(2) Für Arbeiten, die in einem Bereich, Zweig oder in mehreren Betrieben unter gleichen technischen, technologischen, produktions- und arbeitsorganisatorischen Bedingungen verrichtet werden, können von den zuständigen Staats- und Wirtschaftsorganen nach Zustimmung der zuständigen Gewerkschaftsleitung überbetrieblich geltende Lohnformen festgelegt werden.

§ 46

(1) Bei technischen, technologischen sowie produktions- und arbeitsorganisatorischen Veränderungen sind mit der Neufestsetzung der Arbeitsnormen und anderer Leistungskennziffern die Lohnformen zu überprüfen und, wenn erforderlich, neu festzulegen.

(2) Die Einführung neuer Arbeitsnormen, Kennziffern und Lohnformen ist den Werkstätigen in der Regel 12 Arbeitstage vor Inkrafttreten bekanntzugeben.

§ 53

Die Prämierung

(1) Die Ausarbeitung der Pläne mit hoher, den gesellschaftlichen Erfordernissen entsprechender Zielstellung und ihre Erfüllung ist die Grundlage für die Bildung des Prämienfonds.

(2) Die Prämienmittel sind so zu verwenden, daß die Werkstätigen an hohen individuellen Arbeitsleistungen und durch kollektive Zusammenarbeit an hohen Ergebnissen des Betriebes, insbesondere im sozialistischen Wettbewerb, vor allem über die Jahresendprämie, interessiert werden.

(3) Ausgehend von den staatlichen Planaufgaben und ihrer Aufschlüsselung auf die Arbeitskollektive, sind für die Gewährung von Prämien Kriterien festzulegen, die von den Werkstätigen direkt zu beeinflussen und abrechenbar sind.

(4) Die Prämierungsbedingungen sind unter Einbeziehung der Werkstätigen auszuarbeiten und im Betriebskollektivvertrag zu vereinbaren.

(5) Die Prämierung erfolgt durch den Betriebsleiter. Sie bedarf der Zustimmung der zuständigen betrieblichen Gewerkschaftsleitung. Die Prämierung ist in würdiger Form vorzunehmen.

(6) Für die Erschließung volkswirtschaftlicher Reserven, für die Einsparung von Material und Rohstoffen, für die Verbesserung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes und für sonstige besondere Leistungen können die Werkstätigen entsprechend den geltenden gesetzlichen Bestimmungen prämiert werden."

§ 11

(1) § 78 Absätze 2 und 3 des Gesetzbuches der Arbeit erhalten folgende Fassung:

„(2) Werk tätige, die vor ein Gericht oder ein staatliches Untersuchungs- oder Kontrollorgan geladen werden, sind für die erforderliche Zeit von der Arbeit freizustellen.

(3) Für die Zeit dieser Freistellung erhalten die Werk tätigen einen Ausgleich in Höhe des Tariflohnes.“

(2) § 78 wird durch folgenden Abs. 4 ergänzt:

„(4) Die Ausgleichszahlung bei Vorladung vor ein Gericht oder ein staatliches Untersuchungs- oder Kontrollorgan wird nicht gewährt, wenn der Werk tätige

- a) den ausgefallenen Arbeitslohn durch das betreffende Organ erstattet erhält,
- b) wegen einer von ihm begangenen strafbaren Handlung oder Ordnungswidrigkeit oder
- c) als Partei (Kläger oder Verklagter) eines Zivil- oder familienrechtlichen Gerichtsverfahrens geladen wurde.“

§ 12

Nach § 78 des Gesetzbuches der Arbeit wird folgender § 78 a eingefügt:

„§ 78 a

(1) Eine Freistellung von der Arbeit erfolgt, wenn der Werk tätige während der Arbeitszeit sofort einen Arzt in Anspruch nehmen muß.

(2) Eine Freistellung von der Arbeit erfolgt, wenn der Werk tätige

1. auf Grund arbeitsrechtlicher oder anderer Bestimmungen im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit regelmäßig ärztlich untersucht oder behandelt wird;
2. infolge eines Arbeitsunfalles oder einer Berufskrankheit oder wegen des Verdachtes einer Berufskrankheit medizinische Behandlung in Anspruch nehmen oder ärztlich untersucht werden muß;
3. sich gesetzlich festgelegten oder angeordneten ärztlichen Untersuchungen, Gesundheitskontrollen oder medizinischen Behandlungsmaßnahmen bei übertragbaren Krankheiten, gesetzlich festgelegten, angeordneten oder staatlich allgemein empfohlenen Schutzimpfungen oder anderen Schutzanwendungen unterzieht

und die medizinische Betreuung entsprechend den Festlegungen der Organe des Gesundheitswesens während der Arbeitszeit stattfindet.

(3) Eine Freistellung von der Arbeit erfolgt, wenn

1. die werk tätige Frau entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen über den Mutter- und Kinderschutz und die Rechte der Frau die Schwangerenberatungsstelle aufsucht;
2. der Werk tätige entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen über den Mutter- und Kinderschutz und die Rechte der Frau sein Kind der Mütterberatungsstelle vorstellt

und die Betreuung durch diese Einrichtung außerhalb der Arbeitszeit nicht möglich ist.

(4) Muß der Werk tätige andere ärztliche Untersuchungen und notwendige Behandlungsmaßnahmen während der Arbeitszeit in Anspruch nehmen, so haben dies die

Betriebe ohne Arbeitszeitausfall durch Verlagerung der Arbeitszeit zu ermöglichen. Sind die Voraussetzungen für eine Arbeitszeitverlagerung nicht gegeben, ist der Werk tätige von der Arbeit freizustellen. Die Entscheidung hierüber ist vom Betriebsleiter in Übereinstimmung mit der zuständigen betrieblichen Gewerkschaftsleitung zu treffen.

(5) Die Freistellung gemäß Absätzen 1 bis 4 erfolgt für die erforderliche Zeit. Für die Dauer dieser Freistellung erhält der Werk tätige vom Betrieb einen Ausgleich in Höhe des Tariflohnes.“

§ 13

(1) § 82 Abs. 1 des Gesetzbuches der Arbeit erhält folgende Fassung:

„(1) Kämpfer gegen den Faschismus und Verfolgte des Faschismus erhalten einen jährlichen Erholungsurlaub von 27 Werktagen. Ansprüche auf arbeitsbedingten Zusatzurlaub sind damit abgegolten.“

(2) § 82 Abs. 2 des Gesetzbuches der Arbeit wird durch folgenden Satz ergänzt:

„Dieser Zusatzurlaub wird bei Vorliegen der Voraussetzungen auch an Kämpfer gegen den Faschismus und Verfolgte des Faschismus gewährt.“

(3) § 82 Abs. 3 wird aufgehoben.

§ 14

§ 88 Abs. 1 des Gesetzbuches der Arbeit wird durch folgenden Satz ergänzt:

„Sie haben die Erfordernisse des Gesundheits- und Arbeitsschutzes in die Planung und Leitung, insbesondere der Produktion sowie der Forschung und Entwicklung, einzubeziehen.“

§ 15

§ 91 Abs. 1 des Gesetzbuches der Arbeit erhält folgende Fassung:

„(1) Arbeitsstätten, Betriebsanlagen, Betriebseinrichtungen und Arbeitsmittel sind so zu projektieren, zu konstruieren, herzustellen, zu errichten, zu unterhalten und Instand zu setzen, daß sie eine hohe Sicherheit gewährleisten und körperlich schwere sowie gesundheitsgefährdende Arbeiten weitgehend einschränken. Sie dürfen nur in der erforderlichen Schutzgüte angeboten, verkauft oder in Betrieb gesetzt werden. Bei der Planung und Durchführung der Rationalisierungsmaßnahmen sowie bei der Vorbereitung und Durchführung der Investitionen sind die Erfordernisse des Gesundheits- und Arbeitsschutzes zu erfüllen. Die Arbeitsschutzinspektoren des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes und die staatlichen Kontrollorgane des Gesundheits- und Arbeitsschutzes haben das Recht, den Betriebsleitern hierzu verbindliche Auflagen zu erteilen.“

§ 16

§ 103 Abs. 3 des Gesetzbuches der Arbeit erhält folgende Fassung:

„(3) Bei stationärer Behandlung wegen Arbeitsunfall, Berufskrankheit oder Tuberkulose wird Krankengeld gezahlt. Kämpfer gegen den Faschismus und Verfolgte des Faschismus erhalten bei stationärer Behandlung Krankengeld.“

§ 17

§ 104 Abs. 1 des Gesetzbuches der Arbeit wird durch folgenden Satz ergänzt:

„Kämpfer gegen den Faschismus und Verfolgte des Faschismus erhalten vom Betrieb Lohnausgleich in Höhe der Differenz zwischen Krankengeld und dem Nettodurchschnittsverdienst für die Dauer der Arbeitsunfähigkeit infolge von Krankheit, Arbeitsunfall oder Berufskrankheit bzw. für die Dauer der Quarantäne.“

§ 18

§ 116 des Gesetzbuches der Arbeit erhält folgende Fassung:

„Die materielle Verantwortlichkeit des Betriebes

§ 116

„Erleidet ein Werkstätiger dadurch Schaden, daß Pflichten des Betriebes aus dem Arbeitsrechtsverhältnis schuldhaft nicht erfüllt wurden, so hat der Werkstätige Anspruch auf Ersatz des Schadens gegenüber dem Betrieb.“

§ 19

§ 140 des Gesetzbuches der Arbeit wird durch folgenden Abs. 2 ergänzt:

„(2) Lehrlinge der Abiturklassen in den Einrichtungen der Berufsausbildung erhalten einen jährlichen Erho-

lungsurlaub von 24 Werktagen. Ansprüche auf arbeitsbedingten Zusatzurlaub sind damit abgegolten.“

§ 20

(1) § 146 Abs. 1 des Gesetzbuches der Arbeit erhält folgende Fassung:

„(1) Der Werkstätige bzw. der Betriebsleiter kann gegen einen Beschluß der Konfliktkommission, mit dem über einen Einspruch über eine Disziplinarmaßnahme oder über das Bestehen und die Verwirklichung von Rechten und Pflichten aus dem Arbeitsrechtsverhältnis entschieden wurde, Einspruch bei der Kammer für Arbeitsrechtssachen des zuständigen Kreisgerichtes erheben.“

(2) § 146 Abs. 2 des Gesetzbuches der Arbeit wird aufgehoben. § 146 Abs. 3 des Gesetzbuches der Arbeit wird Abs. 2.

Schlußbestimmungen

§ 21

Der Leiter des Staatlichen Amtes für Arbeit und Löhne wird bevollmächtigt, auf der Grundlage dieses Gesetzes und des Gesetzes vom 17. April 1963 zur Änderung und Ergänzung des Gesetzbuches der Arbeit eine Neufassung des Gesetzbuches der Arbeit im Gesetzblatt bekanntzumachen.

§ 22

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am dreiundzwanzigsten November neunzehnhundertsechundsechzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den dreiundzwanzigsten November neunzehnhundertsechundsechzig

**Der Vorsitzende des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik**

W. Ulbricht

**Bekanntmachung
der Neufassung des Gesetzbuches der Arbeit
der
Deutschen Demokratischen Republik.**

Vom 23. November 1966

Auf Grund des § 21 des Zweiten Gesetzes vom 23. November 1966 zur Änderung und Ergänzung des Gesetzbuches der Arbeit der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I S. 111) wird nachstehend die Neufassung des Gesetzbuches der Arbeit der Deutschen Demokratischen Republik bekanntgemacht.

Berlin, den 23. November 1966

**Der Leiter
des Staatlichen Amtes für Arbeit und Löhne
beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik**

**I. V.: Ramuta
Stellvertreter des Leiters**

Gesetzbuch der Arbeit
 der
Deutschen Demokratischen Republik
 vom 12. April 1961 (GBL I S. 27)
 in der Fassung des
Gesetzes zur Änderung und Ergänzung
 des
Gesetzbuches der Arbeit
 vom 17. April 1963 (GBL I S. 63)
 und des
Zweiten Gesetzes zur Änderung und Ergänzung
 des
Gesetzbuches der Arbeit.

Vom 23. November 1966

Gliederung

Präambel

1. Kapitel: Die Grundsätze des sozialistischen Arbeitsrechts (§§ 1—8)
2. Kapitel: Die Leitung des Betriebes und die Mitwirkung der Werktätigen (§§ 9—19)
3. Kapitel: Der Abschluß und die Auflösung des Arbeitsvertrages (§§ 20—30)
4. Kapitel: Lohn und Prämie (§§ 39—60)
5. Kapitel: Die Berufsausbildung und Qualifizierung (§§ 61—66)
6. Kapitel: Die Arbeitszeit (§§ 67—76)
7. Kapitel: Der Erholungsurlaub (§§ 79—86)
8. Kapitel: Der Gesundheits- und Arbeitsschutz und die Sozialversicherung (§§ 87—105)
9. Kapitel: Die sozialistische Arbeitsdisziplin (§§ 106—116)
10. Kapitel: Die kulturelle und sportliche Betätigung der Werktätigen und ihre soziale Betreuung durch den Betrieb (§§ 117—122)
11. Kapitel: Die Förderung der werktätigen Frau (§§ 123—133)
12. Kapitel: Die Förderung der Jugend im Betrieb (§§ 134—141)
13. Kapitel: Die Grundsätze und Organe zur Entscheidung von Arbeitsstreitigkeiten (§§ 142—156)

Das Gesetzbuch der Arbeit regelt die neuen, sozialistischen Arbeitsverhältnisse im ersten deutschen Arbeiter-und-Bauern-Staat, der Deutschen Demokratischen Republik. Das sozialistische Arbeitsrecht verkörpert den Willen der Arbeiterklasse und der mit ihr verbundenen Werktätigen. Es fixiert die Rolle der Arbeit zum Nutzen der Gesellschaft und jedes einzelnen.

Auf der Grundlage des Planes, mit Hilfe des neuen ökonomischen Systems der Planung und Leitung erfolgt die volle Entfaltung aller schöpferischen Fähigkeiten und Talente des werktätigen Volkes. Seine Bestimmungen dienen dazu, den umfassenden Aufbau des Sozialismus unter den Bedingungen der wissenschaftlich-technischen Revolution zu verwirklichen. Damit

werden die sozialistischen Produktionsverhältnisse weiter gefestigt und die Produktivkräfte zur Entwicklung der nationalen Wirtschaft entfaltet.

Die Deutsche Demokratische Republik ist das Werk der von ihrer revolutionären marxistisch-leninistischen Partei geführten Arbeiterklasse, die im Bündnis mit den Genossenschaftsbauern und den anderen demokratischen Kräften die Macht ausübt.

Dieser rechtmäßige deutsche Staat hat die Lehren aus zwei Weltkriegen gezogen. In freier Entscheidung hat das werktätige Volk durch die Wahrnehmung seines Selbstbestimmungsrechts den Imperialismus und Militarismus mit den Wurzeln ausgerottet. Damit wurde in der Deutschen Demokratischen Republik der

Widerspruch zwischen den Interessen des friedliebenden werktätigen Volkes und den Interessen der Imperialisten ein für allemal beseitigt. Die Macht der Arbeiter und Bauern im festen Bündnis mit allen anderen demokratischen Kräften ist eine sichere Garantie für Frieden, Freiheit und Recht, für Menschlichkeit und sozialen Fortschritt.

In der Deutschen Demokratischen Republik hat sich die Arbeiterklasse von der kapitalistischen Ausbeutung befreit und zu der Klasse erhoben, die mit ihren Verbündeten den Staat und die Wirtschaft leitet und die Volksmassen auf dem Wege der bewußten Gestaltung ihres Lebens führt. Mit der Befreiung von der Ausbeutung und Unterdrückung hat die Arbeiterklasse für sich, für die werktätigen Bauern, die Intelligenz und alle anderen Werktätigen die entscheidende Freiheit errungen. Die Arbeiter-und-Bauern-Macht und das Volkseigentum garantieren erstmals in der Geschichte Deutschlands die Freiheit und die sozialen Rechte der Werktätigen. Das Recht auf Arbeit, das Recht auf gleichen Lohn für gleiche Arbeit, das Recht auf Bildung, das Recht auf Erholung und das Recht auf Gesundheits- und Arbeitsschutz sowie auf materielle Versorgung bei Krankheit, Invalidität und Alter sind gesichert. Das sind entscheidende sozialistische Errungenschaften der Werktätigen.

In der Deutschen Demokratischen Republik hat sich der Charakter der Arbeit grundlegend verändert. Aus der Last der unfreien Arbeit für schmarotzende Ausbeuter wurde die freie Arbeit der Werktätigen für sich selbst und für die Gesellschaft. Im Prozeß der Arbeit vollzogen sich tiefgreifende Veränderungen, die auf dem neuen Verhältnis der Menschen zur Arbeit und zueinander beruhen. Kameradschaftliche Zusammenarbeit und gegenseitige Hilfe bestimmen in zunehmendem Maße die Arbeit und führen zur Herausbildung der sozialistischen Menschengemeinschaft. Im Prozeß der wissenschaftlich-technischen Revolution entfalten sich die von allen Fesseln befreiten schöpferischen Talente und Fähigkeiten der Werktätigen. Die sozialistische Gemeinschaftsarbeit trägt in hohem Maße dazu bei, daß sich sozialistische Persönlichkeiten entwickeln. Die Arbeit wird zur Sache des Ruhmes und der Ehre.

Die gemeinsame bewußte Arbeit aller Werktätigen nach einheitlichem Plan ist die Hauptquelle der Macht und des Reichtums des sozialistischen Staates. Sie beruht auf der Ausnutzung der objektiven Gesetze der gesellschaftlichen Entwicklung und der Übereinstimmung der gesellschaftlichen und der persönlichen Interessen. Sie ist zugleich eine entscheidende Grundlage für die Rechte und Pflichten der Werktätigen sowie für die Tätigkeit der staatlichen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Organe.

Nach dem Sieg der sozialistischen Produktionsverhältnisse wird mit dem neuen ökonomischen System der Planung und Leitung in der Deutschen Demokratischen Republik das ökonomische System des hochentwickeltesten modernen Industriestaates mit moderner intensiver Landwirtschaft geschaffen. Das neue ökonomische System der Planung und Leitung schafft durch die wissenschaftliche Planung und Wirtschaftsführung in Verbindung mit einer ökonomischen Stimulierung, durch die volle Ausnutzung der ökonomischen Gesetze des Sozialismus die entscheidenden Voraussetzungen für einen weiteren Aufschwung der gesellschaftlichen Produktivkräfte im Prozeß der wissenschaftlich-technischen Revolution. Auf der Grundlage des neuen öko-

nomischen Systems der Planung und Leitung werden die großen Möglichkeiten der komplexen sozialistischen Rationalisierung genutzt, um die beste Variante der wissenschaftlich-technischen Revolution zu verwirklichen und einen maximalen Zuwachs an Nationaleinkommen und seine zweckmäßigste Verwendung zu erreichen.

Die komplexe sozialistische Rationalisierung ist ein Wesenszug der Wirtschaftspolitik der Arbeiter-und-Bauern-Macht. Sie umfaßt alle Phasen des Reproduktionsprozesses. Als wesentlicher Wachstumsfaktor der Volkswirtschaft trägt sie dazu bei, die im Volkswirtschaftsplan gestellten Aufgaben mit höchstem Nutzeffekt und größtem Zeitgewinn für die Gesellschaft durchzuführen. Die komplexe sozialistische Rationalisierung geht von den Bedürfnissen der Menschen aus und wird auf der Grundlage des neuen ökonomischen Systems der Planung und Leitung gemeinsam mit allen Werktätigen für die Menschen verwirklicht. Mit der Durchsetzung des neuen ökonomischen Systems entwickelt sich die sozialistische Demokratie weiter. Die zentrale Führung in den Hauptfragen der gesellschaftlichen Entwicklung wird dabei immer mehr mit der Entfaltung der schöpferischen Initiative der Werktätigen verbunden. Eine wichtige Rolle spielt hierbei die allseitige Verwirklichung der Prinzipien der sozialistischen Menschenführung. Das führt zur immer aktiveren Teilnahme der Werktätigen an der Leitung der Wirtschaft und des Staates nach dem Grundsatz „Plane mit, arbeite mit, regiere mit!“

In der Deutschen Demokratischen Republik wurde nach der Entmachtung der Kriegsverbrecher durch das arbeitende Volk selbst die Ausbeutung des Menschen durch den Menschen endgültig beseitigt und damit die entscheidenden Grundlagen für eine Politik des Friedens geschaffen. Durch die Herrschaft der Imperialisten in Westdeutschland besteht jedoch der Grundwiderspruch in Deutschland zwischen den friedlichen Interessen des Volkes und den imperialistischen Interessen des Monopolkapitals. Dieser Widerspruch drückt den Gegensatz aus zwischen den Interessen des sozialistischen Friedensstaates und allen friedliebenden Menschen in Westdeutschland auf der einen Seite und den Kräften des Imperialismus und Militarismus auf der anderen Seite. Der ausbeuterische und räuberische Charakter des Monopolkapitals ist die Ursache der Verschärfung des Klassenkampfes und der internationalen Konflikte und hat die westdeutsche Bundesrepublik in ein Zentrum der Kriegsgefahr in Europa verwandelt.

In Westdeutschland erfolgten die Restauration der monopolkapitalistischen Herrschaft und die Herausbildung des staatsmonopolistischen Kapitalismus. Die Entwicklung der monopolkapitalistischen Besitz- und Machtverhältnisse und die sich auf dieser Basis vollziehende technische Revolution haben den grundlegenden Widerspruch des Kapitalismus — den Widerspruch zwischen Kapital und Arbeit — weiter vertieft.

Im heutigen staatsmonopolistischen Westdeutschland vollzieht sich die technische Revolution unter dem Kommando der großen Monopole. Sie führt zu riesigen Profiten für die Monopole und zum Anwachsen der Ausbeutung und der Existenzunsicherheit für die Arbeiterklasse. Der im monopolkapitalistischen Staat unlösbare Widerspruch zwischen dem gesellschaftlichen Charakter der Produktion und der privatkapitalistischen Form der Aneignung ihrer Ergebnisse durch eine kleine Gruppe von Finanzkapitalisten tritt immer krasser her-

vor. Die Kapitalkonzentration und die maßlose Bereicherung einiger Millionäre auf der einen Seite und die Ausbeutung des arbeitenden Volkes auf der anderen Seite werden auf die Spitze getrieben. Mit der technischen Revolution wird in Westdeutschland noch augenfälliger, daß sich auch der Widerspruch zwischen dem staatsmonopolistischen Herrschaftssystem und der Demokratie vertieft. Der staatsmonopolistische Kapitalismus erhöht die politische Machtkonzentration und verstärkt das Streben nach totalitären Herrschaftsformen, nach der offenen Diktatur der stärksten Monopolgruppen. Um die Ausbeutung der Werktätigen weiter zu sichern, werden die demokratischen Rechte und Freiheiten systematisch abgebaut.

Mit der formierten Gesellschaft soll die politische Macht der Monopole erhöht werden, damit sie ihre aggressive Politik, insbesondere gegen die Deutsche Demokratische Republik und die anderen sozialistischen Staaten, fortsetzen können. Das westdeutsche Monopolkapital sieht seine Rettung in der Verbindung mit dem Finanzkapital der USA und hat die nationalen Interessen des deutschen Volkes preisgegeben.

In Deutschland stehen sich zwei gesellschaftliche Systeme gegenüber, der Kapitalismus und der Sozialismus. Dabei besteht die geschichtliche Aufgabe des ersten deutschen Arbeiter- und Bauern-Staates darin, die Überlegenheit der sozialistischen Gesellschaftsordnung vor dem ganzen deutschen Volk zu beweisen. Dafür ist die maximale Steigerung der Arbeitsproduktivität durch die Meisterung der wissenschaftlich-technischen Revolution entscheidend. Die Tat jedes Werktätigen zur Steigerung der Arbeitsproduktivität bringt nicht nur dem ganzen Volke, sondern auch ihm selbst Nutzen. Die moderne Technik in den Händen des Volkes und ihre effektive Nutzung verbürgt wachsenden Lebensstandard, soziale Sicherheit, Demokratie, Frieden und Sozialismus. Nur das sozialistische Gesellschaftssystem ist in der Lage, die mit der wissenschaftlich-technischen Revolution aufgeworfenen sozialen Probleme zu meistern und die Menschen zu befähigen, den unter diesen Bedingungen mächtigen Aufschwung der Produktivkräfte zu beherrschen und in ihrem Interesse zu nutzen. Eine starke Deutsche Demokratische Republik wird die Arbeiterklasse und alle anderen demokratischen Kräfte in Westdeutschland anspornen, aktiv gegen Militarisation und Kriegsvorbereitung zu kämpfen und eine demokratische Umwälzung herbeizuführen.

An der Schaffung und Entwicklung der sozialistischen Ordnung in der Deutschen Demokratischen Republik haben die Freien Deutschen Gewerkschaften als Klassenorganisation der Arbeiter, der Angestellten und der Angehörigen der Intelligenz einen hervorragenden Anteil. Die einheitlichen Freien Deutschen Gewerkschaften haben neben der Vertretung der Tagesinteressen der Arbeiter gleichzeitig einen prinzipiellen Kampf gegen die Ausbeutung und Unterdrückung der Arbeiter, um Mitbestimmung und Kontrolle über die Produktion, für den Aufbau der antifaschistisch-demokratischen Ordnung und folgerichtig der neuen sozialistischen Ordnung geführt. Sie haben einen bedeutenden Beitrag zur Errichtung und Entwicklung des ersten deutschen Arbeiter- und Bauern-Staates geleistet. Sie spielen eine hervorragende Rolle in der sozialistischen Gesellschaft. Als Schulen des Sozialismus haben die Gewerkschaften eine hohe Verantwortung für die Festigung der sozialistischen Gesellschaftsordnung. Die Gewerkschaften entwickeln das sozialistische Bewußtsein der Werk-

tätigen. Auf der Grundlage demokratischer Willensbildung organisieren sie die bewußte Mitwirkung an der Ausarbeitung und Erfüllung der Pläne. Sie nehmen an der Leitung von Staat und Wirtschaft sowie des gesamten gesellschaftlichen Lebens, für den Sieg des Sozialismus und für ein Leben des Volkes in Wohlstand, Glück und Frieden aktiv teil.

Das Gesetzbuch der Arbeit legt die sich aus den gesellschaftlichen Arbeitsverhältnissen ergebenden Rechte und Pflichten der Werktätigen beim umfassenden Aufbau des Sozialismus in der Deutschen Demokratischen Republik fest. Das sozialistische Arbeitsrecht übt eine aktive Rolle bei der Entfaltung der Produktivkräfte und der Vervollkommnung der sozialistischen Arbeitsdisziplin und Arbeitsmoral aus und fördert die Entwicklung der Werktätigen zu neuen, sozialistischen Menschen.

1. Kapitel

Die Grundsätze des sozialistischen Arbeitsrechts

§ 1

(1) In der Deutschen Demokratischen Republik sind die politische Macht der Arbeiterklasse im Bündnis mit den Genossenschaftsbauern, der Intelligenz und den anderen Schichten der Werktätigen, das sozialistische Eigentum an den Produktionsmitteln und die sozialistische Planwirtschaft die Grundlage für die rechtliche Regelung der Arbeitsverhältnisse. Das sozialistische Arbeitsrecht sichert die Grundrechte der Werktätigen auf dem Gebiet der Arbeit.

(2) Das sozialistische Arbeitsrecht basiert auf den objektiven Gesetzen des Sozialismus. Es dient der einheitlichen Lösung der Aufgaben, die sich beim umfassenden Aufbau des Sozialismus ergeben. In diesem Sinne fördert es in enger Verbindung mit der Anwendung des neuen ökonomischen Systems der Planung und Leitung die Durchführung der wissenschaftlich-technischen Revolution, insbesondere die komplexe sozialistische Rationalisierung. Durch die Verwirklichung des Grundsatzes der Einheit von zentraler Planung und Leitung und bewußter schöpferischer Tätigkeit jedes Werktätigen und seiner Mitwirkung an der Leitung von Staat und Wirtschaft dient das sozialistische Arbeitsrecht der Durchführung des Volkswirtschaftsplanes. Es hilft, seine Aufgaben mit höchstem Nutzeffekt und größtem Zeitgewinn für die Gesellschaft durchzuführen. Es trägt dazu bei, den Reproduktionsprozeß so zu gestalten, daß ein maximaler Zuwachs an Nationaleinkommen erreicht und seine zweckmäßigste Verwendung im Interesse der gesellschaftlichen Entwicklung und der Befriedigung der ständig wachsenden Bedürfnisse aller Mitglieder der Gesellschaft gesichert wird.

(3) Die Leiter der Staats- und Wirtschaftsorgane sowie der Betriebe sind für die Durchsetzung der Grundsätze des sozialistischen Arbeitsrechts und die Einhaltung der Arbeitsrechtsnormen verantwortlich. Sie haben eine straffe Ordnung und Arbeitsdisziplin zur Erfüllung der ökonomischen und technischen Aufgaben, zur Einhaltung der technologischen Richtlinien, Sicherheitsbestimmungen und Erfordernisse des Gesundheits- und Arbeitsschutzes in der Produktion, Forschung und Entwicklung zu gewährleisten. Ihre spezifische Verantwortung wird durch Gesetze, Erlasse, Verordnungen, staatliche Weisungen sowie Einzelregelungen des sozialistischen Arbeitsrechts und Arbeitsordnungen nach den

sich aus den Grundsätzen des neuen ökonomischen Systems der Planung und Leitung ergebenden Aufgaben des jeweiligen Staats- oder Wirtschaftsorgans bestimmt.

§ 2

(1) Alle Bürger haben das Recht auf Arbeit. Es besteht in dem Recht auf einen Arbeitsplatz, auf gleichen Lohn für gleiche Arbeitsleistung und auf Lohn nach Quantität und Qualität der Arbeit sowie auf schöpferische Mitwirkung an der Ausarbeitung und Erfüllung der Pläne und an der Leitung der Betriebe und der Wirtschaft.

(2) Die Arbeit und die Entwicklung der Fähigkeiten zum gesellschaftlichen und eigenen Nutzen sowie die schöpferische Mitwirkung an der Ausarbeitung und Erfüllung der Pläne und an der Leitung der Betriebe und der Wirtschaft sind moralische Pflichten jedes arbeitsfähigen Bürgers.

(3) Alle Werktätigen haben das Recht auf Berufsausbildung und Qualifizierung, auf Erholung, auf Gesundheits- und Arbeitsschutz, auf materielle Versorgung bei Krankheit, Arbeitsunfall, Mutterschaft, Invalidität und im Alter sowie das Recht auf kulturelle und sportliche Betätigung und gesundheitliche und soziale Betreuung.

(4) Jeder Werktätige hat die Pflicht, die sozialistische Arbeitsdisziplin als Grundregel für die gemeinsame Arbeit der Werktätigen einzuhalten, insbesondere das sozialistische Eigentum zu schützen und zu mehren.

(5) Der sozialistische Staat garantiert diese Grundrechte unabhängig von Alter, Geschlecht, Nationalität, Rasse und Religion.

(6) Kämpfer gegen den Faschismus und Verfolgte des Faschismus, Frauen, Jugendliche, in Ehren ausgeschiedene Angehörige der bewaffneten Organe der Deutschen Demokratischen Republik werden bei der Aufnahme und Ausübung einer Tätigkeit besonders geschützt und gefördert. Das gleiche gilt für begrenzt arbeitsfähige Bürger. Altersrentnern ist die weitere berufliche Tätigkeit nach ihren Fähigkeiten und Wünschen zu sichern. Den Frauen, die durch familiäre Pflichten vorübergehend verhindert sind, ganztätig zu arbeiten, soll die Möglichkeit geschaffen werden, durch Teilbeschäftigung ihr Recht auf Arbeit wahrzunehmen.

§ 3

(1) Die Leiter der Staats- und Wirtschaftsorgane sowie der Betriebe sind Beauftragte der Arbeiter- und Bauernmacht. Sie leiten den Reproduktionsprozeß ihres Bereiches als Teil des gesamtvolkswirtschaftlichen Reproduktionsprozesses und haben, ausgehend von der immer stärkeren Entwicklung der Wissenschaft zur Produktivkraft und der wissenschaftlichen Durchdringung aller gesellschaftlichen Prozesse, den Plan auf der Grundlage der zentralen Direktiven für den Perspektiv- und Volkswirtschaftsplan eigenverantwortlich und schöpferisch unter Einbeziehung aller Werktätigen mit dem Ziel auszuarbeiten, den Reproduktionsprozeß effektiv zu gestalten. Dabei stützen sie sich auf die kollektive Beratung sowie auf die Erfahrungen und Vorschläge aller Werktätigen. Sie sind verpflichtet, den Werktätigen die Gesetzmäßigkeiten der sozialistischen Entwicklung bewußt zu machen, neue Probleme überzeugend darzulegen und die schöpferische und tatkräftige Mitwirkung der Werktätigen am umfassenden Aufbau des So-

zialismus zu organisieren. Die Leiter haben den Werktätigen klar umrissene Aufgaben zu stellen, sie für den besten Lösungsweg anzuleiten und zu qualifizieren sowie die Bedingungen für die Verwirklichung der Aufgaben zu sichern und darüber Rechenschaft abzulegen. Die bewußte kollektive Zusammenarbeit der Werktätigen ist unabhängig von dem Unterstellungsverhältnis, der Unterstellung bzw. Zuordnung und den Eigentumsformen der Betriebe zu sichern.

(2) Die Leiter der Staats- und Wirtschaftsorgane sowie der Betriebe haben bei der Verwirklichung des Volkswirtschaftsplanes das einheitliche Handeln aller Werktätigen darauf zu richten, durch die Meisterung der wissenschaftlich-technischen Revolution eine hohe volkswirtschaftliche Effektivität zu erreichen, damit ein maximaler Zuwachs an Nationaleinkommen und seine zweckmäßigste Verwendung gesichert wird. Auf der Grundlage des neuen ökonomischen Systems der Planung und Leitung sind insbesondere die großen Möglichkeiten der komplexen sozialistischen Rationalisierung zu verwirklichen. Das verlangt von den Leitern die Anwendung moderner Methoden der Leitung sowie die Verwirklichung der Prinzipien der sozialistischen Menschenführung mit dem Ziel, das Schöpferium und die Initiative der Werktätigen zu entwickeln. Der Grundsatz „Neue Technik — neue Normen“ ist als Bestandteil der komplexen sozialistischen Rationalisierung durchzusetzen.

(3) Die Leiter der Staats- und Wirtschaftsorgane und der Betriebe gehen in ihrer Führungstätigkeit von dem Grundsatz aus: „Alles, was der Gesellschaft nützt, muß auch für den Betrieb und für den einzelnen Werktätigen vorteilhaft sein“. Die ökonomischen Hebel der wirtschaftlichen Rechnungsführung und der materiellen Interessiertheit sind miteinander wirkungsvoll zu verbinden. Die Formen der persönlichen materiellen Interessiertheit sind ständig zu vervollkommen.

(4) Die Leiter der Staats- und Wirtschaftsorgane sowie der Betriebe sind verpflichtet, das sozialistische Arbeitsrecht in diesem Sinne zu verwirklichen. Sie sind den übergeordneten Organen rechenschaftspflichtig.

§ 3 a

(1) Die Planung und Leitung des gesellschaftlichen Reproduktionsprozesses auf allen Stufen verlangt von den Leitern der Staats- und Wirtschaftsorgane sowie der Betriebe entsprechend dem Wesen der wissenschaftlichen Führungstätigkeit in ihrer gesamten Arbeit die Prinzipien der sozialistischen Menschenführung zu verwirklichen. Ihre Planungs- und Leitungstätigkeit ist nach dem Grundsatz durchzuführen, daß sie vor allem Leiter von Kollektiven werktätiger Menschen sind. Sie haben durch die Entwicklung der gegenseitigen kameradschaftlichen und vertrauensvollen Zusammenarbeit eine solche Arbeitsatmosphäre zu schaffen, die die Herausbildung und Vertiefung der Charakterzüge des sozialistischen Menschen gewährleistet und hohe ökonomische Arbeitsergebnisse ermöglicht.

(2) Die Leiter haben mit den Werktätigen die zweckmäßigste Durchführung der in den Perspektiv-, Volkswirtschafts- und Betriebsplänen enthaltenen sowie die im Arbeitsbereich zu verwirklichenden Aufgaben zu beraten, das volkswirtschaftliche Denken und bewußte Handeln allseitig zu fördern und damit entscheidende Voraussetzungen für die Verwirklichung der komplexen sozialistischen Rationalisierung zu schaffen.

(3) Die Leiter in allen Abschnitten des gesellschaftlichen Lebens haben den Werktätigen klare Aufträge zur Verwirklichung der in den Plänen enthaltenen Aufgaben zu erteilen und die Kontrolle über die Verwirklichung auszuüben. Es sind regelmäßig Leistungseinschätzungen vorzunehmen, die mit der Anwendung moralischer und materieller Stimuli zu verbinden sind.

(4) Die Leiter der Staats- und Wirtschaftsorgane und der Betriebe haben eine systematische Vorbereitung und Entwicklung sowie den zweckmäßigsten Einsatz der Werktätigen, besonders der Führungskräfte, zur qualifizierten Lösung ihrer Arbeitsaufgaben zu gewährleisten. Damit ist planmäßig eine hohe Effektivität beim Einsatz der gesellschaftlichen Arbeitskraft zu erreichen. Alle Werktätigen sind zur Meisterung der Aufgaben der wissenschaftlich-technischen Revolution für das ständige Lernen zu gewinnen. Sie sind bei der Erhöhung ihres politischen, fachlichen und geistig-kulturellen Niveaus wirksam zu unterstützen.

(5) Die Leiter haben ständig auf die Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen ihres Verantwortungsbereiches Einfluß zu nehmen, um auf der Grundlage des Planes im Arbeitsprozeß solche Bedingungen zu schaffen, die den Werktätigen hohe Arbeitsleistungen ermöglichen und die Bewußtheit, Arbeitsdisziplin und Arbeitsfreude erhöhen. Die Bemühungen und Verpflichtungen der „Kollektive der sozialistischen Arbeit“ für hohe Arbeits- und Lernergebnisse und die Entwicklung des sozialistischen Menschen sowie die Anstrengungen der Werktätigen, die dieses Ziel anstreben, sind wirkungsvoll zu unterstützen. Von den Leitern sind die Arbeitskollektive und ihre Zusammensetzung so zu gestalten, daß sich die kameradschaftliche Zusammenarbeit der Werktätigen ständig entwickelt und dadurch die Herausbildung von Stammbelegschaften gefördert wird.

§ 4

(1) Der Ministerrat gewährleistet die Verwirklichung des sozialistischen Arbeitsrechts durch die Staats- und Wirtschaftsorgane. Er hat bei der Leitung des volkswirtschaftlichen Reproduktionsprozesses mit der langfristigen Planung der gesellschaftlichen Entwicklung solche Bedingungen zu schaffen, daß das gesellschaftliche Arbeitsvermögen rationell genutzt und ständig qualitativ und quantitativ erhöht wird. Er bestimmt die Grundlinie der Reproduktion der gesellschaftlichen Arbeitskraft und erläßt hierzu erforderliche gesetzliche Bestimmungen.

(2) Die Staatliche Plankommission hat bei der Ausarbeitung des Perspektivplanes und der Jahrespläne die planmäßige proportionale Entwicklung der Volkswirtschaft zu gewährleisten. Sie hat zu sichern, daß die Bedingungen zur Reproduktion der gesellschaftlichen Arbeitskraft in den Plänen der Wirtschaftsbereiche und -zweige so gestaltet werden, daß die schöpferische Initiative der Werktätigen entfaltet und für die Entwicklung der nationalen Wirtschaft genutzt wird.

(3) Die Ministerien und die anderen zentralen staatlichen Organe haben zur Sicherung der Planausarbeitung und -durchführung in Verwirklichung des Gesetzbuches der Arbeit solche arbeitsrechtlichen Grundsätze und Regelungen in ihren Verantwortungsbereichen zu erlassen, die die VVB unterstützen, ihre Funktion als ökonomische Führungsorgane zu verwirklichen und die sichern, daß entsprechend den Erfordernissen der komplexen sozialistischen Rationalisierung der gesellschaft-

liche Reproduktionsprozeß durch eine volkswirtschaftlich orientierte Kooperation und gesellschaftliche Arbeitsteilung rationell durchgeführt wird. Die Ministerien und die anderen zentralen staatlichen Organe sind dafür verantwortlich, daß die besonderen arbeitsrechtlichen Fragen ihres Bereiches, die mit der komplexen sozialistischen Rationalisierung auftreten, in den Rahmenkollektivverträgen oder anderen arbeitsrechtlichen Bestimmungen geregelt werden.

(4) Die VVB arbeiten nach den Prinzipien der wirtschaftlichen Rechnungsführung. Sie tragen die volle Verantwortung für die Planung und Leitung des Reproduktionsprozesses ihrer Industriezweige. Dabei haben sie die Aufgabe, die Arbeit der ihnen unterstellten Betriebe auf der Grundlage des Planes so zu entwickeln, daß diese die ihnen gestellten Aufgaben mit hohem Nutzeffekt lösen. Sie sorgen dafür, daß in den Betrieben die Grundsätze des wissenschaftlichen Arbeitsstudiums und der wissenschaftlichen Arbeitsgestaltung sowie die Bestimmungen des sozialistischen Arbeitsrechts verwirklicht werden.

§ 4 a

(1) In Übereinstimmung mit den gesellschaftlichen Interessen trägt der Gesellschaftliche Rat bei der VVB dazu bei, daß die Tätigkeit der VVB auf der Grundlage des Planes erfolgt. Er unterstützt und kontrolliert den Generaldirektor der VVB bei der Erfüllung der ihm gestellten Aufgaben und berät ihn bei der Herbeiführung volkswirtschaftlich wichtiger Entscheidungen. Er hilft dadurch, die Leitungstätigkeit der VVB und ihres Generaldirektors ständig zu vervollkommen. In ihm wirken Persönlichkeiten mit, die die Probleme des Industriezweiges vom Gesichtspunkt der Interessen der gesamten Gesellschaft beurteilen und davon ausgehend die Tätigkeit der VVB aktiv beeinflussen können.

(2) Der Gesellschaftliche Rat unterbreitet dem Generaldirektor der VVB Vorschläge für die Verbesserung der Planung und Leitung des Reproduktionsprozesses des Industriezweiges. Er kontrolliert — ausgehend von den volkswirtschaftlichen Erfordernissen und Zusammenhängen, den spezifischen Aufgaben des Zweiges und ihrer komplexterritorialen Einordnung —, wie die VVB zur Sicherung höchster volkswirtschaftlicher Effektivität ihre wirtschaftsleitende Tätigkeit ausübt. Der Gesellschaftliche Rat trägt dazu bei, die besten Erfahrungen bei der Durchsetzung des neuen ökonomischen Systems der Planung und Leitung, des sozialistischen Wettbewerbs, der sozialistischen Gemeinschaftsarbeit und der Neuererbewegung zum Inhalt der Leitungstätigkeit der VVB zu machen.

(3) Der Gesellschaftliche Rat konzentriert sich in seiner Arbeit auf die Hauptaufgaben der politischen und ökonomischen Entwicklung der Betriebe des Industriezweiges wie

- a) Entwicklung der schöpferischen Initiative der Werktätigen des Industriezweiges in allen Phasen der Ausarbeitung und Durchführung der Volkswirtschaftspläne,
- b) Sicherung eines maximalen Zuwachses an Nationaleinkommen und seine zweckmäßigste Verwendung durch wissenschaftlich begründete Varianten bei der Ausarbeitung der Planangebote für die Perspektiv- und Jahrespläne sowie der Rationalisierungsprogramme und Einflußnahme auf die Erfüllung des Volkswirtschaftsplanes in allen Teilen,

- c) Schaffung eines wissenschaftlichen Vorlaufes zur Meisterung der Aufgaben der wissenschaftlich-technischen Revolution im gesamten Industriezweig, insbesondere für strukturbestimmende Schwerpunktaufgaben und die Entwicklung der Haupterzeugnisse,
- d) Eigenerwirtschaftung der Mittel für die erweiterte sozialistische Reproduktion und die ökonomisch zweckmäßigste Verwendung der materiellen und finanziellen Fonds zur Sicherung einer höchsten volkswirtschaftlichen Effektivität,
- e) Herstellung einer systematischen und organisierten Zusammenarbeit aller wesentlich an einer Kooperationskette Beteiligten, Gewährleistung der Versorgung der Volkswirtschaft und der Bevölkerung mit den Erzeugnissen des Industriezweiges, Entwicklung der Außenwirtschaftsbeziehungen, insbesondere der internationalen sozialistischen Arbeitsteilung und Kooperation,
- f) Vervollkommnung und Anwendung des in sich geschlossenen Systems ökonomischer Hebel und des moralischen Anreizes sowie Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen,
- g) Durchführung der Aufgaben des einheitlichen sozialistischen Bildungswesens, insbesondere der Planung und Leitung der Berufsausbildung entsprechend den Erfordernissen der perspektivischen Entwicklung der Zweige.

(4) Der Gesellschaftliche Rat unterstützt den Generaldirektor der VVB bei der Vorbereitung und Durchführung von Industriezweiskonferenzen, auf denen der Generaldirektor Maßnahmen für die weitere Vervollkommnung der Planung und Leitung des Reproduktionsprozesses des Industriezweiges und die dabei zu lösenden Aufgaben zur Beratung unterbreitet und über die Erfüllung der Aufgaben des Industriezweiges Rechenschaft ablegt.

§ 5

(1) Die Werktätigen haben das Recht, sich zur Wahrung ihrer Interessen in den Gewerkschaften zusammenzuschließen. Der sozialistische Staat fördert und schützt die Tätigkeit der freien und einheitlichen Gewerkschaften und arbeitet eng mit ihnen zusammen.

(2) Nach ihrer Satzung sind die Freien Deutschen Gewerkschaften Schulen des Sozialismus und allseitige Vertreter der Interessen der Arbeiter, Angestellten und Angehörigen der Intelligenz. Die Werktätigen nehmen vor allem durch die Gewerkschaften und deren leitende Organe ihr Recht auf Mitwirkung an der Leitung der Wirtschaft wahr. Die Gewerkschaften entwickeln und fördern die Initiative der Werktätigen zur allseitigen Erfüllung der Volkswirtschaftspläne, zur Steigerung der Arbeitsproduktivität und damit zur ständigen Verbesserung ihres materiellen und kulturellen Lebensniveaus. Die Gewerkschaften haben das Recht, bei der Lösung der Aufgaben, die sich aus der wissenschaftlich-technischen Revolution und besonders bei der komplexen sozialistischen Rationalisierung ergeben, umfassend mitzuwirken. Sie unterstützen den Kampf um den wissenschaftlich-technischen Höchststand, die Erreichung des wissenschaftlichen Vorlaufes, die schnelle Einführung der Ergebnisse von Wissenschaft und Technik in die Produktion und die Qualitätsarbeit. Sie unterstützen die Werktätigen bei der Aneignung

allseitiger Kenntnisse und tragen zur ständigen Festigung der sozialistischen Arbeitsmoral und Arbeitsdisziplin bei.

(3) Die Gewerkschaften haben das Recht, an der Vorbereitung und Ausarbeitung der Perspektiv- und Jahrespläne mitzuwirken, den staatlichen und wirtschaftsleitenden Organen Vorschläge zu unterbreiten und an den Planvereidigungen teilzunehmen. Die Betriebsleiter, die Generaldirektoren der VVB und Leiter anderer wirtschaftsleitender Organe sowie die Leiter der zentralen staatlichen Organe leiten ihre Planvorschläge an das zuständige staatliche bzw. wirtschaftsleitende Organ zusammen mit einer Stellungnahme des zuständigen Gewerkschaftsorgans weiter. Das staatliche bzw. wirtschaftsleitende Organ, dem der Planvorschlag mit der Stellungnahme übergeben wurde, ist verpflichtet, zu den in der Stellungnahme enthaltenen Vorschlägen und Hinweisen dem zuständigen Gewerkschaftsorgan seine Auffassung darzulegen. Die Staatliche Plankommission ist verpflichtet, dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes den Entwurf des Volkswirtschaftsplanes zur Beratung und Stellungnahme vorzulegen.

(4) Die Gewerkschaften haben das Recht, die Arbeiterkontrolle als Teil der umfassenden gesellschaftlichen Kontrolle im System der Arbeiter-und-Bauern-Inspektion zu organisieren. Die Leiter der staatlichen und wirtschaftsleitenden Organe sowie die Betriebsleiter sind verpflichtet, die Arbeiterkontrolle zu unterstützen und beanstandete Mängel im Rahmen der Möglichkeiten zu beseitigen.

(5) Zur Stärkung der Arbeiter-und-Bauern-Macht erfüllt der Freie Deutsche Gewerkschaftsbund entsprechend der Entwicklung der sozialistischen Demokratie bisher vom sozialistischen Staat ausgeübte Funktionen auf dem Gebiet der sozialistischen Arbeitsverhältnisse als gesellschaftliche Aufgaben (Leitung der Sozialversicherung, Kontrolle des betrieblichen Arbeitsschutzes usw.).

§ 6

(1) Die Gewerkschaften wirken bei der Gestaltung der sozialistischen Rechtsordnung mit.

(2) Der Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes ist berechtigt, dem Staatsrat und dem Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik Vorschläge für die Weiterentwicklung des sozialistischen Arbeitsrechts zu unterbreiten. Die Zentralvorstände der Industriegewerkschaften bzw. Gewerkschaften sind berechtigt, den Ministern und den Leitern der zentralen staatlichen Organe Vorschläge für spezielle arbeitsrechtliche Bestimmungen zu unterbreiten. Die Gewerkschaften wirken bei der Ausarbeitung arbeitsrechtlicher Bestimmungen mit. Arbeitsrechtliche Bestimmungen werden im Einvernehmen mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes bzw. dem zuständigen Zentralvorstand der Industriegewerkschaft bzw. Gewerkschaft erlassen.

(3) Die Gewerkschaften wirken an der Durchsetzung des sozialistischen Arbeitsrechts mit. Sie sind berechtigt, die Einhaltung des sozialistischen Arbeitsrechts zu kontrollieren und die Ergebnisse ihrer Kontrolltätigkeit den zuständigen staatlichen und wirtschaftsleitenden Organen zu übergeben. Diese sind verpflichtet, vorhandene Verstöße bei der Verwirklichung des sozialistischen Arbeitsrechts zu beseitigen und den Gewerkschaften darüber zu berichten.

§ 7

(1) Zwischen den zentralen Organen des Staatsapparates bzw. den Räten der Bezirke, den Vereinigungen Volkseigener Betriebe oder den zentralen Organen sozialistischer Genossenschaften und dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes bzw. den Zentralvorständen der Industriegewerkschaften und Gewerkschaften oder der Bezirksvorständen des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes können Rahmenkollektivverträge abgeschlossen werden.

(2) Die Rahmenkollektivverträge enthalten auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen die besonderen Arbeits- und Lohnbedingungen für Bereiche der Volkswirtschaft, für Personengruppen oder für bestimmte Gebiete. Alle Bestimmungen der Rahmenkollektivverträge, die den Inhalt der Arbeitsrechtsverhältnisse regeln, sind für die Betriebe und die Werktätigen verbindlich.

(3) Die Rahmenkollektivverträge treten mit dem Tage der Bestätigung und Registrierung durch das Staatliche Amt für Arbeit und Löhne in Kraft und gelten bis zum Inkrafttreten eines neuen Rahmenkollektivvertrages, soweit in ihnen nichts anderes bestimmt ist.

§ 8

(1) Das Gesetzbuch der Arbeit gilt für alle Arbeiter, Angestellten und Angehörigen der Intelligenz (im Gesetzbuch der Arbeit als Werktätige bezeichnet) in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben, staatlichen Organen und Einrichtungen sowie gesellschaftlichen Organisationen (im Gesetzbuch der Arbeit als Betriebe bezeichnet) einschließlich der Heimarbeiter.

(2) Das Gesetzbuch der Arbeit gilt grundsätzlich auch für die Werktätigen in Betrieben mit staatlicher Beteiligung, Privatbetrieben einschließlich der Handwerksbetriebe und privaten anderen Einrichtungen sowie für Arbeitsrechtsverhältnisse zwischen Bürgern über persönliche Dienstleistungen. Besonderheiten werden in arbeitsrechtlichen Bestimmungen geregelt.

(3) Das Gesetzbuch der Arbeit gilt auch für ausländische Werktätige, die mit einem Betrieb in der Deutschen Demokratischen Republik ein Arbeitsrechtsverhältnis haben, soweit zwischenstaatliche Vereinbarungen nichts anderes vorsehen.

(4) Besondere arbeitsrechtliche Bestimmungen können für

- a) Werktätige, die im Auftrag ihrer Betriebe zeitweilig Aufgaben im Ausland erfüllen,
- b) Zivilbeschäftigte im Bereich der bewaffneten Organe

erlassen werden.

2. Kapitel

**Die Leitung des Betriebes
und die Mitwirkung der Werktätigen****Die Verantwortung des Betriebsleiters
und der leitenden Mitarbeiter**

§ 9

(1) Der Betriebsleiter ist für die Ausarbeitung und Erfüllung der betrieblichen Perspektiv- und Jahrespläne gemäß den gesetzlichen Bestimmungen und zentralen Direktiven verantwortlich. Er hat die Arbeit wissenschaftlich zu organisieren und das Betriebskollektiv so zu leiten, daß die Werktätigen ihre Aufgaben mit höchstem ökonomischen Nutzeffekt lösen und sich zu sozialistischen Persönlichkeiten mit hohem Bildungs- und Kulturniveau entwickeln können. Der Betriebs-

leiter hat mit der Betriebsgewerkschaftsorganisation und ihrer Leitung eng zusammenzuarbeiten und über seine Tätigkeit zu berichten. Der Betriebsleiter hat insbesondere:

1. das Arbeitsvermögen der Werktätigen planmäßig zu entwickeln, die Werktätigen entsprechend ihren Fähigkeiten rationell einzusetzen, ihre Fähigkeiten voll zu nutzen und Arbeitsaufgaben als Teil der betrieblichen Gesamtarbeit sowie Arbeitsmaße (Normen, Kennziffern usw.) entsprechend dem erreichbaren Stand des wissenschaftlich-technischen Fortschritts im Betrieb festzulegen;
2. die Einhaltung der sozialistischen Arbeitsdisziplin zu gewährleisten und die sozialistische Arbeitsmoral zu fördern;
3. die Voraussetzungen für die rationelle Ausnutzung der betrieblichen Fonds zu schaffen und zur Lösung der ökonomischen Aufgaben die Verbesserung der Arbeitsbedingungen, insbesondere des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie der kulturellen und sozialen Betreuung der Werktätigen zu sichern;
4. durch eine zielgerichtete Anwendung der ökonomischen Hebel der persönlichen materiellen Interessiertheit und durch moralische Anerkennung guter Leistungen darauf hinzuwirken, daß das Betriebskollektiv, die Arbeitskollektive und die einzelnen Werktätigen alle Reserven nutzen und die Planaufgaben allseitig erfüllen;
5. die Neuererbewegung umfassend zu fördern und zu lenken;
6. die planmäßige Entwicklung der Berufsausbildung sowie die Aus- und Weiterbildung der Werktätigen entsprechend den Grundsätzen des einheitlichen sozialistischen Bildungssystems zu sichern und besonders die Ausbildung der Frauen und Mädchen für technische Berufe und leitende Funktionen zu fördern.

(2) Der Betriebsleiter legt die Aufgabenbereiche und Befugnisse der leitenden Mitarbeiter fest. Er ist berechtigt, leitende Mitarbeiter mit der Wahrnehmung von Aufgaben, die sich aus der Erfüllung der Pläne und aus dem Gesetzbuch der Arbeit ergeben, zu beauftragen. Die leitenden Mitarbeiter sind für die Erfüllung der Aufgaben in ihren Bereichen verantwortlich. Sie fördern die sozialistischen Kollektive bei der Verwirklichung des Grundsatzes „Sozialistisch arbeiten, lernen und leben“. Die leitenden Mitarbeiter haben mit den zuständigen betrieblichen Gewerkschaftsleitungen bzw. den Gewerkschaftsvertrauensleuten eng zusammenzuarbeiten und über ihre Tätigkeit zu berichten.

(3) Zur Erfüllung der dem Betrieb obliegenden Aufgaben sind der Betriebsleiter gegenüber allen Werktätigen des Betriebes und die leitenden Mitarbeiter gegenüber den ihnen unterstellten Werktätigen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen weisungsberechtigt. Die Leiter von Betriebsabteilungen sind verpflichtet, in regelmäßigen Abständen Versammlungen der ganzen Belegschaft durchzuführen, dort die betrieblichen Aufgaben zu erläutern und die Fragen der Arbeiter zu beantworten. Einzelheiten über die Ausübung des Weisungsrechts sind in der Arbeitsordnung zu regeln.

§ 10

(1) Der Betriebsleiter ist verantwortlich für die Durchsetzung der Prinzipien eines, den sozialistischen Bedingungen entsprechenden, wissenschaftlichen Arbeitsstudiums und der wissenschaftlichen Arbeitsgestaltung.

von der Forschung und Entwicklung bis zur Arbeitsausführung, insbesondere bei der komplexen sozialistischen Rationalisierung. Entsprechend dem Grundsatz „Neue Technik — neue Normen“ sind die Maßnahmen zur Vervollkommnung der Technik, Technologie, Organisation der Arbeit und der Arbeitsmethoden mit der Festlegung technisch begründeter Arbeitsnormen und anderer Leistungskennziffern abzuschließen.

(2) Der Betriebsleiter ist dafür verantwortlich, daß

1. die Arbeitsnormen auf der Grundlage technischer Parameter, fortgeschrittener Technologien, moderner Formen der Produktions- und Arbeitsorganisation sowie der besten Arbeitserfahrungen der Werk tätigen technisch begründet werden;
2. andere Leistungskennziffern auf der Grundlage technischer Parameter, technologischer und anderer Unterlagen, der Planaufgaben, des betrieblichen Rechnungswesens und der im sozialistischen Wettbewerb gewonnenen Erkenntnisse festgelegt werden;
3. durch Ordnung und Disziplin auf dem Gebiet der Technik, Technologie und Organisation der Produktion sowie durch die Anwendung neuer Arbeitsmethoden und durch die Qualifizierung der Werk tätigen die Einheit von technischer Begründung und Erfüllbarkeit der Arbeitsnormen gesichert wird. Technisch begründete Arbeitsnormen müssen nach entsprechender Einarbeitung von den Werk tätigen erfüllt werden können, die für die betreffende Arbeit geeignet sind, die notwendige Qualifikation nachweisen und die Arbeitszeit voll ausnutzen. Das gleiche gilt für andere Leistungskennziffern.

(3) Der Betriebsleiter hat zu gewährleisten, daß die Ausarbeitung technisch begründeter Arbeitsnormen und anderer Leistungskennziffern gemeinsam mit den Werk tätigen erfolgt und ihre Vorschläge zur Verbesserung der Technik, Technologie, Produktions- und Arbeitsorganisation verwirklicht werden.

§ 10 a

(1) Das Produktionskomitee des volkseigenen Großbetriebes ist ein gesellschaftliches Organ der bewußten und schöpferischen Teilnahme der Werk tätigen an der Verwirklichung des neuen ökonomischen Systems der Planung und Leitung im Betrieb. Es wird von der Belegschaft gewählt und ist ihr gegenüber rechenschaftspflichtig. In ihm wirken die qualifiziertesten Arbeiter, Ingenieure, Ökonomen, Wissenschaftler und leitenden Kader sowie die Vertreter der gesellschaftlichen Organisationen mit.

(2) Das Produktionskomitee trägt dazu bei, daß die entscheidenden Fragen des Betriebes kollektiv beraten werden und der Betriebsleiter auf dieser Grundlage wissenschaftlich begründete Entscheidungen treffen kann. Es hilft, die Übereinstimmung der Interessen des Kollektivs und der einzelnen Werk tätigen mit den Interessen der sozialistischen Gesellschaft ständig herbeizuführen und den Werk tätigen die gesellschaftlichen Zusammenhänge zu erläutern.

(3) Die beratende und kontrollierende Tätigkeit des Produktionskomitees besteht darin:

- a) an der Ausarbeitung und Durchführung der Perspektiv- und Jahrespläne sowie der Rationalisierungskonzeption des Betriebes mitzuwirken,

b) die Erreichung des wissenschaftlich-technischen Höchststandes bei weltmarktfähigen, hochveredelten und qualitativ hochwertigen Erzeugnissen zu beschleunigen und die ständige Senkung der Kosten aller Erzeugnisse und Leistungen zu beeinflussen,

c) die Einhaltung der Koordinierungsvereinbarungen und Kooperationsverträge sowie die termin-, sortiments- und qualitätsgerechte Erfüllung der vertraglich eingegangenen Verpflichtungen ständig zu analysieren, um daraus Schlussfolgerungen für die Verbesserung der Leitungstätigkeit auf diesen Gebieten abzuleiten,

d) auf die Qualifizierung und Entwicklung der Kader auf der Grundlage des Perspektivplanes Einfluß zu nehmen,

e) sich um die planmäßige Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Werk tätigen zu sorgen.

(4) Das Produktionskomitee stützt sich in seiner Tätigkeit auf die besten Erfahrungen der Werk tätigen im sozialistischen Wettbewerb, der sozialistischen Gemeinschaftsarbeit und der Neuererbewegung und sorgt dafür, daß diese Erfahrungen zur Erreichung des höchsten volkswirtschaftlichen Nutzens im Betrieb von allen Leitern in ihrer Arbeit berücksichtigt werden.

§ 10 b

(1) Das ökonomische Aktiv des volkseigenen Großbetriebes wird zur Beratung wichtiger politischer, technischer und ökonomischer Probleme des Betriebes einberufen und unterstützt den Betriebsleiter bei der Durchführung seiner Aufgaben. Es setzt sich aus den besten Arbeitern, Neuerern und Rationalisatoren, den besten Mitarbeitern der Rationalisierungsgruppen, den erfahrensten Ingenieuren und Ökonomen sowie den verantwortlichen Wirtschaftsfunktionären des Betriebes zusammen.

(2) Das ökonomische Aktiv des Betriebes läßt sich vom Betriebsleiter den Stand der Planerfüllung sowie die vor dem Betrieb stehenden Aufgaben erläutern und berät mit ihm ihre effektivste Lösung. Die Ergebnisse der Beratungen des ökonomischen Aktivs sind bei der Ausarbeitung und Durchführung der Perspektiv- und Jahrespläne sowie der Betriebskollektivverträge zu berücksichtigen.

Die Tätigkeit der Gewerkschaft im Betrieb

§ 11

(1) Die gewerkschaftliche Tätigkeit steht unter dem Schutz der Arbeiter- und Bauern-Macht. Die Arbeiter- und Bauern-Macht gewährleistet dem Freien Deutschen Gewerkschaftsbund als Klassenorganisation der Arbeiterklasse das Recht, sich in den Betrieben gemäß seiner Satzung und seinen Beschlüssen frei und ungehindert zu betätigen. Wer die gewerkschaftliche Tätigkeit behindert, wird zur Verantwortung gezogen.

(2) Die von der Gewerkschaftsorganisation gewählten Vertrauensleute und betrieblichen Gewerkschaftsleitungen sind Interessenvertreter aller Arbeiter, Angestellten und Angehörigen der Intelligenz im Betrieb.

(3) Den Gewerkschaftsvertrauensleuten und den Mitgliedern der Abteilungsgewerkschaftsleitungen darf nur mit vorheriger Zustimmung der Betriebsgewerkschaftsleitung, den Mitgliedern der Betriebsgewerk-

schaftsleitung nur mit vorheriger Zustimmung des übergeordneten Gewerkschaftsvorstandes, den Mitgliedern von Gewerkschaftsvorständen nur mit vorheriger Zustimmung des Vorstandes, dem sie angehören, gekündigt werden. Das gleiche gilt bei fristloser Entlassung. Eine Zustimmung ist in gleicher Weise erforderlich, wenn diesen Gewerkschaftsfunktionären länger als eine Woche eine Arbeit außerhalb des Bereiches übertragen wird, für den sie gewählt sind.

(4) Der Betriebsleiter ist verpflichtet, die notwendigen sachlichen Voraussetzungen für die Arbeit der Betriebsgewerkschaftsorganisation zu schaffen.

§ 12

(1) Die Werktätigen verwirklichen ihr Recht auf Mitwirkung im Betrieb vor allem durch die betrieblichen Gewerkschaftsleitungen. Die betrieblichen Gewerkschaftsleitungen organisieren die schöpferische Mitwirkung aller Werktätigen an der Ausarbeitung und Erfüllung der Pläne sowie an der Leitung des Betriebes und erziehen sie zu einem hohen sozialistischen Bewußtsein.

(2) Die betrieblichen Gewerkschaftsleitungen haben insbesondere das Recht:

1. an der Ausarbeitung der betrieblichen Perspektiv- und Jahrespläne mitzuwirken und vom Betriebsleiter Rechenschaft über den Stand der Planerfüllung zu fordern;
2. in den Produktionskomitees mitzuwirken und eigene Vorschläge zu unterbreiten;
3. im sozialistischen Wettbewerb die sozialistische Gemeinschaftsarbeit zu organisieren und die Neuererbewegung zu fördern;
4. die Ständigen Produktionsberatungen anzuleiten;
5. vom Betriebsleiter Maßnahmen zu fordern und bei ihrer Verwirklichung mitzuwirken, damit die komplexe sozialistische Rationalisierung zum Wohle der arbeitenden Menschen durch die ständige Steigerung der Arbeitsproduktivität wirksam wird und besonders zur Erhöhung der Arbeitssicherheit führt und die Arbeit erleichtert;
6. sich für die Verwirklichung von Neuerervorschlägen und Neuerermethoden einzusetzen;
7. bei der Berufsausbildung der Lehrlinge und der Qualifizierung der Werktätigen mitzuwirken;
8. bei der Durchsetzung des sozialistischen Leistungsprinzips und der Gestaltung der Arbeits- und Lohnbedingungen mitzuwirken und über die Verwendung der Mittel aus dem Lohn-, Främien-, Kultur- und Sozialfonds mit zu entscheiden;
9. die Betriebskollektivverträge mit auszuarbeiten, abzuschließen, durchzuführen und ihre Verwirklichung zu kontrollieren;
10. entsprechend den gegebenen ökonomischen Möglichkeiten Vorschläge zur Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen im Betrieb zu unterbreiten und deren Verwirklichung zu kontrollieren;
11. die Arbeiterversorgung, den Bau von Betriebswohnungen, sozialen und kulturellen Einrichtungen zu kontrollieren; bei der Zuweisung von Wohnungen mit zu entscheiden sowie die kulturelle und sportliche Betätigung im Betrieb zu entwickeln;

12. dem Betriebsleiter Maßnahmen zur Verbesserung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes vorzuschlagen, ihre Verwirklichung zu kontrollieren und die Aufgaben der Sozialversicherung durch zweckmäßigste Verwendung der Mittel effektiver zu erfüllen;
13. in Personalangelegenheiten mitzuwirken, insbesondere an Gesprächen über den Abschluß von Arbeitsverträgen teilzunehmen, zu Beurteilungen Stellung zu nehmen, bei der Auflösung von Arbeitsverträgen und beim Abschluß von Änderungsverträgen mitzuwirken sowie in Personalunterlagen einzusehen;
14. Vorschläge für die Auszeichnung von Werktätigen zu unterbreiten;
15. die Beseitigung von Mängeln im Betrieb im Rahmen der Möglichkeiten zu verlangen und bei deren Beseitigung mitzuwirken.

(3) Die betrieblichen Gewerkschaftsleitungen haben das Recht, bei mangelhafter Erfüllung der Aufgaben, bei Verletzung der sozialistischen Gesetzlichkeit und bei Mißachtung der Rechte der Gewerkschaften durch Betriebsleiter oder leitende Mitarbeiter von dem übergeordneten Leiter zu fordern, daß die Verantwortlichen zur Rechenschaft gezogen werden.

Der Betriebskollektivvertrag

§ 13

(1) Der Betriebskollektivvertrag ist eine Vereinbarung zwischen dem Betriebsleiter und der Betriebsgewerkschaftsleitung zur allseitigen Erfüllung der Betriebspläne. Er ist eine wichtige Grundlage der politisch-ideologischen, wirtschaftlichen und kulturellen Arbeit sowie der Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen im Betrieb.

- (2) Er enthält insbesondere Verpflichtungen zur
- maximalen Steigerung der Arbeitsproduktivität,
 - Durchsetzung des wissenschaftlich-technischen Höchststandes,
 - Senkung der Selbstkosten und Durchsetzung des Sparsamkeitsprinzips,
 - Entwicklung des sozialistischen Wettbewerbs und der sozialistischen Gemeinschaftsarbeit,
 - Einführung fortschrittlicher Arbeitsmethoden in der Produktion,
 - Entwicklung der Neuererbewegung,
 - Durchsetzung des sozialistischen Leistungsprinzips, besonders der technisch begründeten Arbeitsnormen,
 - Festigung der sozialistischen Arbeitsdisziplin,
 - Berufsausbildung und Qualifizierung,
 - Sicherung des polytechnischen Unterrichts im Betrieb bzw. der beruflichen Grundausbildung in Betrieb und Schule,
 - Verbesserung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes, der kulturellen und sportlichen Betätigung der Werktätigen sowie ihrer sozialen Betreuung.

In den Betriebskollektivverträgen sind die generelle Orientierung für die Organisation, Führung und Auswertung des sozialistischen Wettbewerbs, die betrieblichen Grundsätze und Maßnahmen zur ökonomisch wirksamen Gestaltung des Lohnes und für die Bildung und Verwendung der Mittel des Betriebsprämienfonds, die Urlaubsvereinbarung, die Liste der Arbeiterschwer-

nisse, die Qualifizierungsmaßnahmen für die Werktätigen, die sich insbesondere aus der komplexen sozialistischen Rationalisierung ergeben, sowie der Frauen- und Jugendförderungsplan aufzunehmen.

(3) Auf der Grundlage des aufgeschlüsselten Betriebsplanes und des Betriebskollektivvertrages können für Betriebsabteilungen Abteilkollektivverträge abgeschlossen werden.

(4) In den staatlichen Organen und Einrichtungen sind zur Gewährleistung der Rechte der Beschäftigten, zur politisch-ideologischen und kulturellen Arbeit, zur Verbesserung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie zur sozialen Betreuung zwischen den Leitern und den betrieblichen Gewerkschaftsleitungen Vereinbarungen abzuschließen. Die Grundsätze für die Bildung und Verwendung des Prämienfonds, die Urlaubsvereinbarung, die Liste der Arbeiterschwernisse sowie die Frauen- und Jugendförderungspläne sind in diese Vereinbarung aufzunehmen.

§ 14

(1) Der Betriebskollektivvertrag ist unter aktiver Teilnahme der Werktätigen und in zeitlicher Übereinstimmung mit der Vorbereitung und Ausarbeitung des Betriebsplanes zu erarbeiten. Er ist auf einer Belegschafts- bzw. Vertrauensleutevollversammlung zu bestätigen. Mit der Unterzeichnung wird der Betriebskollektivvertrag verbindlich.

(2) Der Betriebsleiter hat regelmäßig vor der Belegschaft und auf Verlangen vor der zuständigen betrieblichen Gewerkschaftsleitung über die Erfüllung seiner Verpflichtungen zu berichten.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten für die Vereinbarungen in den staatlichen Organen und Einrichtungen entsprechend.

Wichtigste Formen der Masseninitiative der Werktätigen

§ 15

(1) Der Betriebsleiter ist verantwortlich, daß ein Planangebot erarbeitet wird, welches den höchsten volkswirtschaftlichen Nutzeffekt auf der Grundlage der komplexen sozialistischen Rationalisierung sowie der Ausnutzung aller Reserven sichert und die Entwicklung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen berücksichtigt. Die Betriebsgewerkschaftsleitung unterbreitet dazu eigene Vorschläge.

(2) Der Betriebsleiter übergibt das Planangebot an das übergeordnete Organ mit der Stellungnahme der Betriebsgewerkschaftsleitung. Der Vorsitzende der Betriebsgewerkschaftsleitung hat das Recht, an den Planverteidigungen vor dem Leiter des übergeordneten Organs teilzunehmen.

(3) Der Betriebsleiter ist verpflichtet, auf der Grundlage der staatlichen Aufgabe die Plandiskussion in enger Zusammenarbeit mit der Betriebsgewerkschaftsleitung entsprechend ihren Rechten und ihrer Verantwortung vorzubereiten und durchzuführen. Er ist dafür verantwortlich, daß jeder Werktätige in der Plandiskussion mit der staatlichen Aufgabe vertraut gemacht und ihre effektivste Lösung beraten wird. Die Vorschläge der Werktätigen sind bei der Ausarbeitung der betrieblichen Pläne zu berücksichtigen. Wenn Vorschläge nicht verwirklicht werden können, ist dies ge-

genüber den Werktätigen zu begründen. Der auf einer Gewerkschaftsmitgliederversammlung, auf einer Vertrauensleutevollversammlung oder einer ökonomischen Konferenz beratene Planentwurf ist mit dem dazu gefaßten Beschluß dem Leiter des übergeordneten Organs zu übergeben.

§ 16

(1) Die Gewerkschaften organisieren den sozialistischen Wettbewerb als umfassendste Form der Masseninitiative der Werktätigen und ihrer Teilnahme an der Planung und Leitung. Sie fördern die sozialistische Gemeinschaftsarbeit und die Neuererbewegung. Die Teilnahme am sozialistischen Wettbewerb ist für jeden Werktätigen Ehrensache.

(2) Der sozialistische Wettbewerb ist auf die Erhöhung der Effektivität der Arbeit zu richten. Dazu ist die Initiative der Werktätigen vor allem auf die allseitige Erfüllung des Planes, die Erreichung eines wissenschaftlich-technischen Vorlaufes, die konsequente Verwirklichung aller Rationalisierungsvorhaben, die richtige Ausnutzung der Fonds, insbesondere auf den vollen Einsatz der hochproduktiven Maschinen und Anlagen und den sparsamsten Umgang mit Material, Roh- und Hilfsstoffen sowie auf hohe Qualitätsarbeit und die Verbesserung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes zu lenken.

(3) In Abhängigkeit von den konkreten Produktions- und Arbeitsbedingungen entwickeln die Gewerkschaftsleitungen ökonomisch wirksame Wettbewerbsformen. Zur Herstellung volkswirtschaftlich wichtiger Haupterzeugnisse werden die daran beteiligten Betriebskollektive in den sozialistischen Wettbewerb einbezogen.

(4) Der Betriebsleiter hat in Zusammenarbeit mit der Betriebsgewerkschaftsleitung die Ziele des sozialistischen Wettbewerbs auszuarbeiten und allen Wettbewerbsteilnehmern zu erläutern. Er hat gemeinsam mit der Betriebsgewerkschaftsleitung alle Voraussetzungen für die Teilnahme der Werktätigen am sozialistischen Wettbewerb und für die Erreichung der Wettbewerbsziele zu schaffen. Der Betriebsleiter hat insbesondere

1. Maßnahmen zur öffentlichen Führung und Auswertung des sozialistischen Wettbewerbs und zur Vermittlung der Erfahrungen der Besten zu treffen;
2. zu gewährleisten, daß die Werktätigen die Planerfüllung im sozialistischen Wettbewerb ständig kontrollieren können. Dazu sind aus dem Betriebsplan die direkt beeinflussbaren materiellen und finanziellen Kennziffern — einschließlich der Aufgaben des Planes Wissenschaft und Technik — entsprechend den technologischen Bedingungen auf die Meisterbereiche, Brigaden bzw. die Arbeitsplätze aufzuschlüsseln;
3. die Bereitschaft der Werktätigen für die Teilnahme am sozialistischen Wettbewerb und die Erfüllung hoher Wettbewerbsverpflichtungen durch eine wissenschaftliche Vorbereitung der Produktion, Organisation eines kontinuierlichen Produktionsablaufes und Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen zu fördern;
4. die im sozialistischen Wettbewerb erbrachten Leistungen entsprechend dem Betriebskollektivvertrag, der Arbeitsordnung bzw. den gesetzlichen Bestimmungen materiell und moralisch anzuerkennen.

§ 17

(1) Der Betriebsleiter ist verpflichtet, zur Lösung wichtiger wissenschaftlicher und technischer Aufgaben sozialistische Arbeits- und Forschungsgemeinschaften zu bilden. Er hat die Arbeitskollektive, die um den Titel „Kollektiv der sozialistischen Arbeit“ kämpfen bzw. denen dieser Titel verliehen wurde, und die sozialistischen Arbeits- und Forschungsgemeinschaften aktiv zu unterstützen, die sachlichen Voraussetzungen für ihre Arbeit zu schaffen und ihre Leistungen moralisch und materiell anzuerkennen.

(2) Die Arbeitskollektive, die im sozialistischen Wettbewerb den Kampf um den Titel „Kollektiv der sozialistischen Arbeit“ führen, übernehmen Verpflichtungen zur Erreichung hoher ökonomischer Ergebnisse, zur Vertiefung ihres politischen und fachlichen Wissens und zur Entfaltung des geistig-kulturellen Lebens. Sie vervollkommen die sozialistischen Beziehungen der kameradschaftlichen Zusammenarbeit und Hilfe, entfalten die Fähigkeiten ihrer Mitglieder und fördern die Entwicklung sozialistischer Persönlichkeiten, indem sie den Grundsatz „Sozialistisch arbeiten, lernen und leben“ verwirklichen.

(3) In den sozialistischen Arbeits- und Forschungsgemeinschaften vereinigen sich Arbeiter, Angestellte und Angehörige der Intelligenz mit dem Ziel, einen Vorlauf für die Lösung der wissenschaftlichen und technischen Aufgaben zu schaffen, bei volkswirtschaftlich entscheidenden Erzeugnissen den wissenschaftlich-technischen Höchststand zu erreichen und weltmarktfähige Produkte zu entwickeln sowie die komplexe sozialistische Rationalisierung durchzusetzen. Sie festigen das Bündnis der Arbeiterklasse mit der Intelligenz und fördern das sozialistische Bewußtsein.

(4) Die Gewerkschaften fördern die Arbeitskollektive, die um den Titel „Kollektiv der sozialistischen Arbeit“ kämpfen bzw. denen dieser Titel verliehen wurde, und die sozialistischen Arbeits- und Forschungsgemeinschaften. Sie haben das Recht, dem Betriebsleiter Vorschläge für die Entwicklung der sozialistischen Gemeinschaftsarbeit zu unterbreiten.

§ 18

(1) Durch die Neuererbewegung als Bestandteil des sozialistischen Wettbewerbs nehmen die Werktätigen bewußt auf die Hauptprobleme der wissenschaftlich-technischen Revolution, insbesondere die komplexe sozialistische Rationalisierung Einfluß.

(2) Der Betriebsleiter ist verpflichtet, gemeinsam mit der Betriebsgewerkschaftsorganisation und ihrer Leitung das wachsende Interesse der Werktätigen an technisch-schöpferischer Arbeit zu fördern und sie für die Lösung von Neuereraufgaben zu gewinnen. Er hat die Initiative der Neuerer planmäßig auf die Lösung von Schwerpunkten bei der Erfüllung der staatlichen Aufgaben, insbesondere der Verwirklichung der Rationalisierungsmaßnahmen, zu lenken. Der Betriebsleiter hat dafür zu sorgen, daß geeignete Neuerervorschläge und Erfindungen schnell und umfassend in die Produktion eingeführt werden.

(3) Die Gewerkschaften fördern die Neuererbewegung, insbesondere das kollektive Neuerertum, durch die politisch-ideologische Arbeit, ihre Mitarbeit am Erfahrungsaustausch der Neuerer, die Kontrolle der Durchsetzung der Neuerervorschläge und die Rechtsberatung.

(4) Hervorragende Leistungen von Neuerern werden durch Auszeichnungen anerkannt. Die Neuerervorschläge werden entsprechend ihrer Bedeutung und ihrem Nutzen vergütet.

§ 19

(1) Die Ständige Produktionsberatung ist als gewähltes Organ der Betriebsgewerkschaftsorganisation eine Form der Mitwirkung der Werktätigen an der Leitung des Betriebes. Sie hat insbesondere das Recht:

1. über die Perspektive des Betriebes beim weiteren umfassenden Aufbau des Sozialismus zu beraten und Vorschläge zu unterbreiten, wie mit Hilfe der komplexen sozialistischen Rationalisierung die beste Variante der wissenschaftlich-technischen Revolution im Betrieb verwirklicht werden kann;
2. an der Ausarbeitung, Erfüllung und Kontrolle der betrieblichen Planaufgaben mitzuwirken;
3. sich für die Verwirklichung der Vorschläge der Werktätigen einzusetzen;
4. auf die Verbesserung der Organisation der Arbeit Einfluß zu nehmen und die Beseitigung von Mängeln vom Betriebsleiter zu verlangen.

(2) Der Betriebsleiter ist verpflichtet, die Ständige Produktionsberatung zu unterstützen. Er hat auf Ersuchen der Ständigen Produktionsberatung des Betriebes an ihren Beratungen teilzunehmen.

(3) Die Ständige Produktionsberatung unterbreitet ihre Beschlüsse über die Betriebsgewerkschaftsleitung dem Betriebsleiter als Empfehlung. Der Betriebsleiter hat über die Verwirklichung der Empfehlungen zu berichten. Lassen sich Empfehlungen nicht verwirklichen, hat er dies vor der Ständigen Produktionsberatung zu begründen.

3. Kapitel

Der Abschluß und die Auflösung
des Arbeitsvertrages

Der Abschluß des Arbeitsvertrages

§ 20

(1) Durch den Abschluß eines Arbeitsvertrages erhält der Werktätige einen Arbeitsplatz entsprechend den gesetzlichen und kollektivvertraglichen Bestimmungen. Der Betrieb ist verpflichtet, Arbeitsverträge schriftlich abzuschließen.

(2) Durch den Arbeitsvertrag verpflichtet sich der Werktätige, die Arbeitsaufgaben des vereinbarten Arbeitsbereiches zu erfüllen, die sozialistische Arbeitsdisziplin einzuhalten, insbesondere das sozialistische Eigentum zu schützen und zu mehren, sowie die Regeln der kameradschaftlichen Zusammenarbeit und gegenseitigen sozialistischen Hilfe zu achten; der Betrieb verpflichtet sich, dem Werktätigen Arbeitsaufgaben des vereinbarten Arbeitsbereiches zu übertragen und ihm Lohn nach seiner Leistung zu zahlen, alle Bedingungen für eine hohe Arbeitsleistung zu schaffen und ihm die schöpferische Teilnahme an der Ausarbeitung und Erfüllung des Planes und an der Leitung des Betriebes zu ermöglichen.

§ 21

(1) Mit Angehörigen der Intelligenz, die hervorragende Leistungen beim Aufbau des Sozialismus vollbringen, können im Arbeitsvertrag besondere Rechte und Pflichten vereinbart werden (Einzelvertrag).

(2) Der Einzelvertrag ist unter Berücksichtigung der Kenntnisse, Fähigkeiten und Leistungen sowie der Verantwortung des Angehörigen der Intelligenz entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen für Einzelverträge abzuschließen. Er bedarf der Zustimmung des zuständigen staatlichen Organs.

§ 22

(1) Der Arbeitsvertrag kann befristet bis zur Dauer von 6 Monaten abgeschlossen werden, wenn es wegen der Art der Arbeit oder aus Gründen der Arbeitsorganisation notwendig ist (zeitlich begrenzter Arbeitsvertrag). In arbeitsrechtlichen Bestimmungen kann festgelegt werden, daß für bestimmte Bereiche oder Personengruppen zeitlich begrenzte Arbeitsverträge für die Dauer von mehr als 6 Monaten abgeschlossen werden können (z. B. Arbeitsverträge mit Kulturschaffenden). Ebenso kann festgelegt werden, daß der Abschluß von zeitlich begrenzten Arbeitsverträgen bis zu einer Dauer von 2 Wochen nicht der Schriftform bedarf.

(2) Die Dauer ist beim Abschluß des Arbeitsvertrages genau zu bestimmen. In diesem Fall endet der Arbeitsvertrag durch Zeitablauf. Ist die genaue Festlegung der Dauer nicht möglich, kann sie durch den Zweck der vereinbarten Arbeit begrenzt werden. In diesem Fall hat der Betrieb die Beendigung der Arbeit eine Woche vorher schriftlich anzukündigen.

§ 23

(1) Der Arbeitsvertrag muß den gesetzlichen Bestimmungen und den Rahmenkollektivverträgen entsprechen.

(2) Entspricht der Arbeitsvertrag nicht diesen Bestimmungen (z. B. Beschäftigungsverbot, Berufsausübungsverbot, fehlende Schriftform, fehlende Zustimmung des Sorgeberechtigten) oder schließt der Vertreter eines Betriebes unter Überschreitung der ihm erteilten Befugnisse Arbeitsverträge ab, so sind die Mängel durch die Beteiligten zu beseitigen oder der Arbeitsvertrag ist nach den §§ 31–35 aufzulösen.

Die vorübergehende Übertragung einer anderen Arbeit

§ 24

(1) Der Betriebsleiter hat die Arbeit so zu organisieren, daß jeder Werk tätige ständig Arbeitsaufgaben seines im Arbeitsvertrag vereinbarten Arbeitsbereiches erfüllen kann. Der Betriebsleiter ist verpflichtet, die Ursachen von Betriebsstörungen, Warte- und Stillstandszeiten aufzudecken und zu beseitigen. Die Übertragung einer Tätigkeit in einem anderen als im Arbeitsvertrag vereinbarten Arbeitsbereich (nachfolgend andere Arbeit genannt) ist unter Berücksichtigung der gesellschaftlichen und persönlichen Interessen vorübergehend und in Ausnahmefällen zulässig.

(2) Für Katastrophen- und ähnliche Fälle gelten besondere gesetzliche Bestimmungen.

§ 25

(1) Im Sinne der kameradschaftlichen Zusammenarbeit und der gegenseitigen Hilfe kann einem Werk tätigen eine andere Arbeit im Betrieb (einschließlich eines anderen Betriebsteiles am selben Ort) oder in einem anderen Betrieb am selben Ort übertragen werden, wenn das zur Erfüllung wichtiger betrieblicher bzw. volkswirtschaftlicher Aufgaben erforderlich ist.

Die Übertragung einer anderen Arbeit darf in diesen Fällen die Dauer eines Monats im Kalenderjahr nicht überschreiten. Die Übertragung über einen Monat hinaus ist nur im Einverständnis mit dem Werk tätigen zulässig.

(2) Ist ein Werk tätiger infolge Betriebsstörungen oder Warte- und Stillstandszeiten daran gehindert, in seinem Arbeitsbereich zu arbeiten, so kann ihm eine andere Arbeit im Betrieb übertragen werden. Ist die Übertragung einer anderen Arbeit im Betrieb nicht möglich, so kann ihm eine solche auch in einem anderen Betrieb am selben Ort übertragen werden.

(3) Soll der Werk tätige im Betrieb eine andere Arbeit länger als 14 Tage ununterbrochen ausführen, so bedarf dies der Zustimmung der zuständigen betrieblichen Gewerkschaftsleitung. Die Übertragung einer anderen Arbeit in einem anderen Betrieb am selben Ort bedarf in jedem Fall der Zustimmung der zuständigen betrieblichen Gewerkschaftsleitung.

§ 26

(1) In gesetzlichen Bestimmungen und Rahmenkollektivverträgen kann für bestimmte Werk tätige (z. B. in staatlichen Organen, im Verkehrswesen oder bei der Deutschen Post) festgelegt werden, daß ihnen aus dienstlichen Gründen eine gleiche oder andere Arbeit am selben oder an einem anderen Ort bis zur Dauer von 6 Monaten (bei Lehrkräften und Erziehern bis zum Ende des Schuljahres bzw. Lehrjahres) übertragen werden kann.

(2) Die Übertragung einer ununterbrochenen Tätigkeit über 14 Tage hinaus bedarf der Zustimmung der zuständigen betrieblichen Gewerkschaftsleitung.

(3) Für Richter und Staatsanwälte gelten besondere gesetzliche Bestimmungen.

§ 27

(1) Die andere Arbeit soll möglichst der Lohngruppe und der Lohnform des Werk tätigen entsprechen.

(2) Wird einem Arbeiter eine höher bewertete andere Arbeit übertragen, so erhält er dafür den Lohn der höheren Lohn- bzw. Gehaltsgruppe.

(3) Bei Übertragung einer niedriger bewerteten anderen Arbeit ist der Lohn für die erreichte Leistung nach der Lohn- bzw. Gehaltsgruppe des mit dem Arbeiter vereinbarten Arbeitsbereiches zu berechnen.

(4) Kann der Arbeiter mit seiner Arbeitsleistung seinen Durchschnittsverdienst nicht sofort erreichen, weil die andere Arbeit ein Einarbeiten erfordert, so ist ihm für die Einarbeitungszeit, höchstens bis zu 3 Tagen, ein Ausgleich bis zum Durchschnittsverdienst zu zahlen.

(5) Wird die andere Arbeit im Zeitlohn bzw. Prämienzeitlohn durchgeführt und ist es dem Arbeiter dadurch nicht möglich, den Durchschnittsverdienst zu erarbeiten, so ist ihm für die gesamte Zeit ein Ausgleich bis zum Durchschnittsverdienst zu zahlen.

§ 28

(1) Wird einem Angestellten eine Arbeit in einer höheren Gehaltsgruppe übertragen, so ist ihm für die Dauer dieser Tätigkeit eine Leistungszulage entsprechend seiner Leistung zu zahlen. Das gilt nicht bei Urlaubsvertretungen oder kurzfristigen Vertretungen bis zur Dauer von 4 Wochen.

(2) Übernimmt ein Angestellter mit der Übertragung einer Arbeit in einer höheren Gehaltsgruppe gleichzeitig die volle materielle Verantwortlichkeit gemäß § 113 Abs. 2 Buchst. b, so ist ihm das höhere Gehalt für die Dauer dieser Tätigkeit (auch bei Urlaubsvertretungen oder kurzfristigen Vertretungen bis zur Dauer von 4 Wochen) zu zahlen.

(3) Wird einem Angestellten eine Arbeit in einer niedrigeren Gehaltsgruppe zugewiesen, so erhält er für die Dauer dieser Tätigkeit sein bisheriges Gehalt gezahlt.

§ 29

Kann dem Werkfähigen bei Betriebsstörungen, Wart- und Stillstandszeiten keine andere Arbeit übertragen werden, so ist ihm ein Ausgleich zu zahlen. Die Höhe der Ausgleichszahlung ist in den Rahmenkollektivverträgen festzulegen.

§ 30

Die Änderung vereinbarter Arbeitsbedingungen

(1) Die im Arbeitsvertrag vereinbarten Bedingungen können nur durch schriftlichen Vertrag geändert werden.

(2) Der Betriebsleiter oder sein Beauftragter hat vor Abschluß des Änderungsvertrages hiervon die zuständige betriebliche Gewerkschaftsleitung zu verständigen.

(3) Die sich aus den Perspektiv- und Jahresplänen ergebenden notwendigen Veränderungen in den Arbeits- und Lohnbedingungen sind mit den Werkfähigen in Änderungsverträgen so rechtzeitig zu vereinbaren, daß die erforderliche Qualifizierung bis zum Wirksamwerden der Veränderungen beendet werden kann. Die Änderungsverträge sind jedoch mindestens 3 Monate vor Wirksamwerden der Veränderungen abzuschließen.

Die Auflösung des Arbeitsvertrages

§ 31

(1) Ist die Auflösung eines Arbeitsvertrages erforderlich, so soll es grundsätzlich zwischen dem Betrieb und dem Werkfähigen vereinbart werden (Aufhebungsvertrag).

(2) Ein zeitlich unbegrenzter Arbeitsvertrag kann durch den Werkfähigen bzw. den Betrieb fristgemäß gekündigt werden. Der Betrieb darf nur kündigen, wenn

- a) es infolge Änderung der Produktion, der Struktur oder des Stellen- bzw. Arbeitskräfteplanes notwendig ist,
- b) der Werkfähige für die vereinbarte Arbeit nicht geeignet ist,
- c) die Mängel des Arbeitsvertrages durch die Beteiligten nicht beseitigt werden können.

(3) Ein zeitlich begrenzter Arbeitsvertrag gemäß § 22 kann durch den Betrieb gekündigt werden, wenn

- a) der Werkfähige für die vereinbarte Tätigkeit nicht geeignet ist,
- b) die Mängel des Arbeitsvertrages durch die Beteiligten nicht beseitigt werden können.

(4) Bei Abschluß eines Aufhebungsvertrages sowie bei einer Kündigung sind die gesellschaftlichen und

persönlichen Interessen zu berücksichtigen. Die Kündigung durch den Betrieb setzt voraus, daß die Übernahme einer anderen Arbeit im Betrieb mit dem Werkfähigen nicht vereinbart werden kann. Kündigt der Betrieb, so ist er verpflichtet, den Werkfähigen rechtzeitig zu unterstützen, daß er in einem anderen Betrieb zumutbare Arbeit erhält.

(5) Die Kündigungsfrist beträgt mindestens 14 Tage. Im Arbeitsvertrag können Kündigungsfristen bis zu 3 Monaten und besondere Kündigungstermine vereinbart werden. Für bestimmte Gruppen von Werkfähigen können in arbeitsrechtlichen Bestimmungen besondere Kündigungsfristen und -termine festgelegt werden.

§ 32

Bei schwerwiegender Verletzung der staatsbürgerlichen Pflichten oder der sozialistischen Arbeitsdisziplin kann der Werkfähige fristlos entlassen werden. Die fristlose Entlassung ist in der Regel nur nach erfolglos gebliebenen Erziehungs- bzw. Disziplinarmaßnahmen vorzunehmen.

§ 33

Der Aufhebungsvertrag, die Kündigung und die fristlose Entlassung bedürfen der Schriftform unter gleichzeitiger Angabe der Gründe.

§ 34

(1) Der Betriebsleiter oder sein Beauftragter hat vor Abschluß eines Aufhebungsvertrages hiervon die zuständige betriebliche Gewerkschaftsleitung zu verständigen.

(2) Jede vom Betrieb ausgesprochene Kündigung oder fristlose Entlassung bedarf der vorherigen Zustimmung der Abteilungsgewerkschaftsleitung oder, soweit keine vorhanden ist, der Betriebsgewerkschaftsleitung. Ist im Betrieb keine Betriebsgewerkschaftsleitung vorhanden, so ist die vorherige Zustimmung der für den Betrieb zuständigen Gewerkschaftsleitung einzuholen.

(3) Bei der fristlosen Entlassung kann ausnahmsweise die Zustimmung innerhalb einer Woche nach erfolgter Entlassung nachgeholt werden.

(4) Verweigert die zuständige Gewerkschaftsleitung die Zustimmung, so entscheidet auf Antrag die übergeordnete Gewerkschaftsleitung bzw. der übergeordnete Vorstand endgültig.

(5) Der Betriebsleiter oder sein Beauftragter soll den Werkfähigen über die Zustimmung unterrichten.

§ 35

(1) Zur Kündigung und fristlosen Entlassung von Kämpfern gegen den Faschismus oder Verfolgten des Faschismus, Schwerbeschädigten, Tuberkulosekranken und -rekonvaleszenten durch den Betrieb ist die vorherige schriftliche Zustimmung des Rates des Kreises erforderlich, der für den Betrieb zuständig ist. Bei der fristlosen Entlassung kann ausnahmsweise die Zustimmung innerhalb einer Woche nach erfolgter Entlassung nachgeholt werden. Der Betriebsleiter oder sein Beauftragter soll den Werkfähigen über die Zustimmung unterrichten.

(2) Die Kündigungsfrist beträgt mindestens einen Monat.

§ 36

Der Werktätige kann gegen die Kündigung, fristlose Entlassung bzw. den Aufhebungsvertrag innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Kündigung oder Entlassung bzw. nach Abschluß des Aufhebungsvertrages Einspruch bei der Konfliktkommission bzw. der Kammer für Arbeitsrechtssachen des Kreisgerichts erheben.

§ 37

Die Wahl und Berufung von Werktätigen

(1) Die Begründung eines Arbeitsrechtsverhältnisses kann durch Wahl oder Berufung erfolgen, soweit es in gesetzlichen Bestimmungen oder in Statuten der gesellschaftlichen Organisationen vorgesehen ist. Diese Arbeitsrechtsverhältnisse enden durch Zeitablauf oder Abberufung.

(2) Abberufungen sind grundsätzlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens einem Monat auszusprechen. Eine Abberufung ohne Einhaltung einer Frist ist nur zulässig, wenn schwerwiegende Gründe es erforderlich machen.

(3) Bei Abberufungen ist die zuständige betriebliche Gewerkschaftsleitung zu hören. Diese Regelung gilt nicht bei Abberufungen, die durch die Volkskammer, den Staatsrat, den Ministerrat und die örtlichen Volksvertretungen erfolgen.

(4) Einen Antrag des Werktätigen auf Abberufung ist zu entsprechen, wenn die beiderseitigen Interessen sie rechtfertigen.

§ 38

Die Beurteilung

(1) Der Betrieb ist verpflichtet, beim Ausscheiden eines Werktätigen aus dem Betrieb über dessen Tätigkeit, Leistungen und Verhalten eine Beurteilung anzufertigen.

(2) Die Beurteilung ist dem Werktätigen zur Kenntnis zu geben und auf Verlangen auszuhändigen. Ist er mit der Beurteilung nicht einverstanden, so kann er bei der Konfliktkommission bzw. der Kammer für Arbeitsrechtssachen des Kreisgerichts Einspruch erheben.

4. Kapitel**Lohn und Prämie****Allgemeine Grundsätze**

§ 39

(1) Das materielle Interesse der Werktätigen an einem hohen Nutzeffekt der Arbeit wird nach dem Grundsatz „Alles was der Gesellschaft nützt, muß auch für den Betrieb und den einzelnen Werktätigen vorteilhaft sein“, insbesondere durch den Arbeitslohn und die Prämie verwirklicht.

(2) Lohn und Prämie müssen darauf hinwirken, daß die Werktätigen hohe Planaufgaben übernehmen und erfüllen. Die Gestaltung von Lohn und Prämie muß dazu beitragen, die Durchführung der wissenschaftlich-technischen Revolution, insbesondere die Verwirklichung der Rationalisierungsmaßnahmen und die Qualifizierung der Werktätigen, zu fördern sowie den volkswirtschaftlich zweckmäßigsten Arbeitskräfteeinsatz zu unterstützen. Durch eine enge Verbindung von mate-

riellen und moralischen Anreizen ist auf die Herausbildung des sozialistischen Bewußtseins der Werktätigen und die sozialistische Gemeinschaftsarbeit einzuwirken.

(3) Für die Arbeit und den Lohn der Werktätigen gilt das sozialistische Grundprinzip „Jeder nach seinen Fähigkeiten — Jedem nach seiner Leistung“. Der Arbeitslohn wird nach dem ökonomischen Gesetz der Verteilung nach der Arbeitsleistung festgesetzt. Er ist die Hauptform der persönlichen materiellen Interessiertheit und wichtigste Einkommensquelle der Werktätigen. Seine Höhe wird durch die erforderliche Qualifikation, die Kompliziertheit der Arbeitsaufgaben, die Erfüllung der Arbeitsnormen und anderer beeinflussbarer Leistungskennziffern sowie in Abhängigkeit von der geleisteten Arbeitszeit bestimmt.

(4) Prämien werden zusätzlich zum Lohn für die Erreichung hoher ökonomischer Ergebnisse des Betriebes unter Berücksichtigung des Anteils der Kollektive und einzelnen Werktätigen am erreichten Ergebnis sowie für hervorragende Einzelleistungen gewährt.

(5) Die Steigerung der Arbeitsproduktivität und die Erhöhung des Nutzeffektes der Arbeit ist die Voraussetzung für die Entwicklung von Lohn und Prämie.

(6) Neben Lohn und Prämie stellt der sozialistische Staat in planmäßig wachsendem Umfang Mittel für die Berufsausbildung, die gesundheitliche und soziale Betreuung, für Kultur und Sport sowie für andere gesellschaftliche Zwecke zur Verfügung. Werktätige mit Kindern erhalten Kindergeld und andere Vergünstigungen.

§ 40

(1) Jeder Werktätige hat unabhängig von Alter, Geschlecht, Nationalität, Rasse und Religion das Recht auf gleichen Lohn für gleiche Arbeitsleistung.

(2) Das Tarifsysteem muß entsprechend den Erfordernissen der wissenschaftlich-technischen Revolution so entwickelt werden, daß es den wachsenden Anforderungen an die Qualifikation der Werktätigen Rechnung trägt und die den volkswirtschaftlichen Erfordernissen entsprechende Qualifizierung der Werktätigen fördert.

(3) Die Lohnbedingungen (Lohn- und Gehaltsätze, Grundsätze für die Eingruppierung der Arbeitsaufgaben und für Lohnformen) und die Grundsätze der Prämierung für die Bereiche der Volkswirtschaft bzw. Industriezweige sind auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen in Rahmenkollektivverträgen zu regeln.

§ 41

Der Betriebsleiter ist für die Durchsetzung des ökonomischen Gesetzes der Verteilung nach der Arbeitsleistung, den effektiven Einsatz der Lohn- und Prämienfonds, die produktivitätswirksame Gestaltung von Lohn und Prämie, die volkswirtschaftlich begründete Entwicklung des Verhältnisses von Arbeitsproduktivität und Durchschnittslohn sowie für die Lohndisziplin verantwortlich.

§ 42

Die Eingruppierung

(1) Die Arbeitsaufgabe ist nach den Arbeitsanforderungen auf der Grundlage der geltenden Eingruppierungsunterlagen unter Mitwirkung der Werktätigen in eine Lohn- bzw. Gehaltsgruppe einzugruppieren. Die Arbeitsaufgabe ist ein Teil der betrieblichen Gesamtarbeit, die entsprechend der betrieblichen Arbeitsteilung

festgelegt wird. Die eingruppierten Arbeitsaufgaben sind in Listen oder in anderer geeigneter Form zusammenzufassen. Sie werden vom Betriebsleiter nach Zustimmung durch die zuständige betriebliche Gewerkschaftsleitung in Kraft gesetzt.

(2) Der Werk tätige hat Anspruch auf Entlohnung nach der Lohn- bzw. Gehaltsgruppe, die der im Arbeitsvertrag vereinbarten Arbeitsaufgabe entspricht, wenn er die zu ihrer Ausübung erforderliche Qualifikation besitzt. Ist die erforderliche Qualifikation noch nicht vorhanden, so hat der Betriebsleiter mit dem Werk tätigen die notwendige Art und Dauer der Qualifizierungsmaßnahmen zu vereinbaren. Für die Zeit der Qualifizierung, höchstens für die Dauer eines Jahres, können besondere betriebliche Regelungen der Entlohnung getroffen werden.

Die Lohnformen

§ 43

(1) Die Lohnform ist abhängig von der Art der Arbeit, der Technologie, der Produktions- und Arbeitsorganisation sowie von den aufgeschlüsselten Planaufgaben zu gestalten. Sie muß die Werk tätigen an einem hohen Nutzeffekt der Arbeit und der ständigen Steigerung der Arbeitsproduktivität durch qualitäts- und termingerechte Erfüllung der Arbeitsaufgaben, volle Auslastung der Kapazitäten, sparsame Verwendung von Roh- und Hilfsstoffen und volle Ausnutzung der Arbeitszeit interessieren. Dabei sind bestmögliche Beziehungen zwischen Planerfüllung, Leistung und Lohnentwicklung herzustellen.

(2) Den Lohnformen sind zur Bewertung der Arbeitsleistung der Werk tätigen technisch und ökonomisch begründete Leistungsmaßstäbe in Form von Arbeitsnormen und anderen Leistungskennziffern zugrunde zu legen. Bei Anwendung leistungsabhängiger Lohnformen wird nach dem Grad der Erfüllung der Leistungskennziffern Mehrleistungslohn (Lohnprämie) gezahlt. Die Bedingungen und die Höhe des Mehrleistungslohnes werden auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen betrieblich geregelt.

§ 44

Der Betriebsleiter hat bei der Anwendung kollektiver Lohnformen zu gewährleisten, daß der Anteil des einzelnen Werk tätigen am kollektiv erarbeiteten Mehrleistungslohn auf der Grundlage der Lohngruppe, der tatsächlichen Arbeitszeit und der Erfüllung seiner Aufgabe bestimmt wird. Der zuständige Leiter hat entsprechend dem persönlichen Anteil des Werk tätigen an der kollektiven Leistung nach Beratung im Kollektiv den Anteil am kollektiv erarbeiteten Mehrleistungslohn festzulegen.

§ 45

(1) Die Lohnformen sind unter Mitwirkung der Werk tätigen zu gestalten und vom Betriebsleiter nach Zustimmung der zuständigen betrieblichen Gewerkschaftsleitung in Kraft zu setzen. Der Betriebsleiter ist dafür verantwortlich, daß die Lohnform klar und übersichtlich gestaltet wird.

(2) Für Arbeiten, die in einem Bereich, Zweig oder in mehreren Betrieben unter gleichen technischen, technologischen, produktions- und arbeitsorganisatorischen Bedingungen verrichtet werden, können von den zuständigen Staats- und Wirtschaftsorganen nach Zustimmung der zuständigen Gewerkschaftsleitung überbetrieblich geltende Lohnformen festgelegt werden.

§ 46

(1) Bei technischen, technologischen sowie produktions- und arbeitsorganisatorischen Veränderungen sind mit der Neufestsetzung der Arbeitsnormen und anderer Leistungskennziffern die Lohnformen zu überprüfen und, wenn erforderlich, neu festzulegen.

(2) Die Einführung neuer Arbeitsnormen, Kennziffern und Lohnformen ist den Werk tätigen in der Regel 12 Arbeitstage vor Inkrafttreten bekanntzugeben.

§ 47

Die Leistungszuschläge

(1) Für Tätigkeiten, bei denen die technisch-ökonomischen Bedingungen nicht zulassen, die Leistung exakt zu messen, kann in Rahmenkollektivverträgen die Gewährung von Leistungszuschlägen für überdurchschnittliche Leistungen vorgesehen werden.

(2) Die Gewährung, die Minderung oder der Entzug von Leistungszuschlägen wird nach Beratung in der Gewerkschaftsgruppe durch den Betriebsleiter im Einvernehmen mit der zuständigen betrieblichen Gewerkschaftsleitung vorgenommen.

Die Differenzierung des Lohnes nach der Qualität des Arbeitsergebnisses

§ 48

(1) Jeder Werk tätige ist verpflichtet, einwandfreie Qualitätsarbeit zu leisten. Er hat unverzüglich zu melden

- a) jeglichen Ausschuß bzw. jegliche Qualitätsminderung,
- b) offensichtliche Fehler aus vorangegangenen Arbeitsgängen, die zu Ausschuß bzw. Qualitätsminderung führen können.

(2) Der Betriebsleiter fördert gemeinsam mit den betrieblichen Gewerkschaftsleitungen die Initiative der Werk tätigen, insbesondere der sozialistischen Brigaden, die Garantie für Qualitätsarbeit zu übernehmen. Er hat unter Mitwirkung der Werk tätigen alle Voraussetzungen für Qualitätsarbeit zu schaffen und die Ursachen von Ausschuß und Qualitätsminderung zu beseitigen.

(3) Werk tätige, die vorbildlich zur Verbesserung der Qualität beitragen, können Prämien aus dem Prämienfonds erhalten.

(4) Ausschußarbeit und Qualitätsminderung sind zum Gegenstand der öffentlichen Kritik in den Gewerkschaftsgruppen zu machen.

§ 49

(1) Bei schuldhaft (fahrlässig oder vorsätzlich) verursachtem Ausschuß wird für die auf den Arbeitsauftrag verwandte Arbeitszeit kein Lohn gezahlt.

(2) Bei schuldhaft verursachter Qualitätsminderung ist der Lohn nach dem Grad der Brauchbarkeit bzw. nach Qualitätsstufen so zu differenzieren, daß jede Möglichkeit entfällt, durch Steigerung der Produktionsmenge auf Kosten der Qualität einen materiellen Vorteil zu erlangen.

(3) Erreicht der Werk tätige durch fahrlässig verursachten Ausschuß bzw. fahrlässig verursachte Qualitätsminderung im Monat (Lohnabrechnungsperiode) insgesamt nicht 50 Prozent seines monatlichen Durchschnitts-

verdienstes, so sind für den ganzen Monat 50 Prozent des monatlichen Durchschnittsverdienstes, mindestens jedoch der monatliche Tariflohn der Lohngruppe I zu zahlen.

(4) Das Verschulden ist vom Betriebsleiter oder seinem Beauftragten unter Hinzuziehung eines Sachverständigen (z. B. des Gütekontrolleurs) und nach Anhören des betreffenden Werk tätigen sowie des Gewerkschaftsvertrauensmannes festzustellen.

§ 50

(1) Unverschuldeter Ausschuß bzw. unverschuldete Qualitätsminderung wirken sich nicht auf den Lohn aus.

(2) Verletzt der Werk tätige die Meldepflicht gemäß § 48 Abs. 1, so gelten die Bestimmungen über schuldhaft verursachten Ausschuß bzw. schuldhaft verursachte Qualitätsminderung.

§ 51

(1) Bei Qualitätsmängeln, die durch Nacharbeit behoben werden können, ist die Nacharbeit dort zu verrichten, wo das für den Betrieb am wirtschaftlichsten ist.

(2) Wird Nacharbeit von demjenigen verrichtet, der sie durch verschuldeten Ausschuß bzw. verschuldete Qualitätsminderung verursacht hat, so ist der Lohn erst nach Abschluß der Nacharbeit zu berechnen. Dabei ist die durch Nacharbeit erreichte Qualitätsstufe zugrunde zu legen.

§ 52

(1) Werk tätige, deren Lohn nicht nach der Qualität des Arbeitsergebnisses differenziert wird, sind für schuldhaft verursachten Ausschuß und schuldhaft verursachte Qualitätsminderung disziplinarisch bzw. materiell verantwortlich zu machen.

(2) Werk tätige, deren Lohn nach der Qualität des Arbeitsergebnisses differenziert wird, können für schuldhaft verursachten Ausschuß und schuldhaft verursachte Qualitätsminderung disziplinarisch bzw. materiell zur Verantwortung gezogen werden.

§ 53

Die Prämierung

(1) Die Ausarbeitung der Pläne mit hoher, den gesellschaftlichen Erfordernissen entsprechender Zielstellung und ihre Erfüllung ist die Grundlage für die Bildung des Prämienfonds.

(2) Die Prämienmittel sind so zu verwenden, daß die Werk tätigen an hohen individuellen Arbeitsleistungen und durch kollektive Zusammenarbeit an hohen Ergebnissen des Betriebes, insbesondere im sozialistischen Wettbewerb, vor allem über die Jahresendprämie, interessiert werden.

(3) Ausgehend von den staatlichen Planaufgaben und ihrer Aufschlüsselung auf die Arbeitskollektive, sind für die Gewährung von Prämien Kriterien festzulegen, die von den Werk tätigen direkt zu beeinflussen und abrechenbar sind.

(4) Die Prämierungsbedingungen sind unter Einbeziehung der Werk tätigen auszuarbeiten und im Betriebskollektivvertrag zu vereinbaren.

(5) Die Prämierung erfolgt durch den Betriebsleiter. Sie bedarf der Zustimmung der zuständigen betrieblichen Gewerkschaftsleitung. Die Prämierung ist in würdiger Form vorzunehmen.

(6) Für die Erschließung volkswirtschaftlicher Reserven, für die Einsparung von Material und Rohstoffen, für die Verbesserung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes und für sonstige besondere Leistungen können die Werk tätigen entsprechend den geltenden gesetzlichen Bestimmungen prämiert werden.

Die Erschwerniszuschläge

§ 54

(1) Der Betriebsleiter hat dafür zu sorgen, daß Arbeiterschwernisse eingeschränkt oder beseitigt werden.

(2) Für betriebsbedingte Arbeiterschwernisse, die nicht im Tariflohn oder durch Eingruppierung in die Lohn- bzw. Gehaltsgruppen berücksichtigt sind, werden für die Dauer der Erschwernis Zuschläge gezahlt.

(3) Beim Zusammentreffen mehrerer Arbeiterschwernisse ist nur der jeweils höchste Zuschlag zu zahlen.

§ 55

(1) Die Erschwernisse, für die Zuschläge zu zahlen sind, und die Höhe der Zuschläge sind in den Katalogen für Arbeiterschwernisse festzulegen. Die Kataloge sind Bestandteil des Rahmenkollektivvertrages.

(2) Der Betriebsleiter hat auf der Grundlage des Katalogs mit der Betriebsgewerkschaftsleitung eine Liste der Arbeiterschwernisse entsprechend den betrieblichen Verhältnissen zu vereinbaren.

(3) Zuschläge für betriebsbedingte Arbeiterschwernisse, die nicht im Katalog enthalten sind, dürfen erst in die Betriebsliste aufgenommen werden, wenn die zuständigen übergeordneten Organe zugestimmt haben.

§ 56

Die Entschädigungszahlungen

Zur Abgeltung notwendiger erhöhter materieller Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Arbeitsausübung entstehen, erhalten die Werk tätigen Entschädigungszahlungen (z. B. Ersatz der Reisekosten, Tage- und Übernachtungsgelder, Montagegelder).

§ 57

Die Berechnung des Durchschnittsverdienstes

(1) Durch Ausgleichszahlungen in Höhe des Durchschnittsverdienstes, die auf Grund arbeitsrechtlicher Bestimmungen erfolgen, werden die Werk tätigen weitestgehend so gestellt, wie sie bei der Ausführung ihrer Arbeit gestellt wären.

(2) Der Berechnungszeitraum für den Durchschnittsverdienst ist das letzte Kalenderjahr. Lohn erhöhungen, Veränderungen der Lohn- bzw. Gehaltsgruppe oder der Steuerklasse sind zu berücksichtigen.

Die Lohnzahlung

§ 58

(1) Die Lohnabrechnungsperiode beträgt einen Kalendermonat. Die Lohnzahlungsperioden sind in den Arbeitsordnungen festzulegen.

(2) Bei der Lohnzahlung ist ein übersichtlicher und verständlicher Berechnungsnachweis auszuhändigen.

(3) Der Lohn ist während der Arbeitszeit auszuzahlen. Ausnahmen können in Rahmenkollektivverträgen festgelegt werden.

§ 59

(1) Lohneinbehalten vom Nettoverdienst sind nur zulässig

- a) auf Grund eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses,
- b) bei Ansprüchen des Betriebes gegen den Werk tätigen auf Grund eines vollstreckbaren Titels,
- c) nach Vereinbarung zwischen dem Werk tätigen und dem Betrieb.

(2) Lohn darf nur im Rahmen der Lohnpfändungsbestimmungen einbehalten werden.

§ 60

Die Verjährung

Die Verjährungsfrist für Ansprüche der Werk tätigen auf Lohn, Ausgleichs- und Entschädigungszahlungen sowie für Rückzahlungsansprüche der Betriebe beträgt zwei Jahre, soweit in gesetzlichen Bestimmungen keine andere Frist festgelegt ist. Sie beginnt mit Ablauf des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist.

5. Kapitel

Die Berufsausbildung und Qualifizierung

§ 61

Allgemeine Grundsätze

(1) Die umfassende Berufsausbildung und Qualifizierung der Werk tätigen sind Bestandteil des einheitlichen sozialistischen Bildungswesens in der Deutschen Demokratischen Republik und dienen der allseitigen Entwicklung des sozialistischen Menschen. Das System der Berufsausbildung und Qualifizierung geht aus von den Anforderungen der Volkswirtschaft sowie von den fortgeschrittensten Erkenntnissen und dem höchsten Stand der Wissenschaft und Technik. Die Bildung der Jugend sowie die geistige und fachliche Weiterbildung der Werk tätigen auf allen Gebieten des staatlichen und gesellschaftlichen Lebens wird durch die staatlichen und gesellschaftlichen Einrichtungen gesichert.

(2) Den Werk tätigen wird der Weg nach hoher Bildung und hoher technisch-wissenschaftlicher Qualifikation eröffnet. Sie haben alle Möglichkeiten, ihre schöpferischen Fähigkeiten und Talente voll zu entfalten. Das einheitliche sozialistische Bildungssystem garantiert allen Werk tätigen, daß sie den Abschluß einer Fach- und Hochschule bzw. Universität erwerben können.

(3) Die Betriebsleiter sind für die Berufsausbildung und Qualifizierung der Werk tätigen verantwortlich. Sie haben auf der Grundlage der Perspektiv- und Rekonstruktionspläne die Berufsausbildung der Lehrlinge und die Qualifizierung der Werk tätigen zu planen und in enger Verbindung mit der produktiven Arbeit und der Praxis des sozialistischen Lebens durchzuführen.

Die Berufsausbildung

§ 62

(1) Durch die sozialistische Berufsausbildung werden die Lehrlinge im Sinne der Arbeiter-und-Bauern-Macht

erzogen und planmäßig auf der Grundlage des wissenschaftlich-technischen Höchststandes ausgebildet. Die sozialistische Berufsausbildung schließt an die allgemeinbildende polytechnische Erziehung und Bildung der Oberschule an. Den Lehrlingen werden umfassende berufliche Kenntnisse und Fertigkeiten vermittelt, damit sie ihre Fähigkeiten im Beruf voll entfalten und aktiv am gesellschaftlichen Leben teilnehmen können.

(2) Die Lehrberufe und die Dauer der Lehrzeit werden in der Systematik der Lehrberufe festgelegt.

(3) Das Lehrverhältnis wird durch einen Lehrvertrag zwischen dem Betrieb und dem Lehrling für einen in der Systematik der Lehrberufe geführten Beruf begründet. Der Lehrvertrag bedarf der Bestätigung durch das zuständige staatliche Organ und bei Jugendlichen der schriftlichen Zustimmung des Sorgeberechtigten.

(4) Für die Dauer der Berufsausbildung erhalten die Lehrlinge ein Lehrlingsentgelt.

§ 63

(1) Die Berufsausbildung der Lehrlinge wird mit der Facharbeiterprüfung abgeschlossen.

(2) In besonderen Klassen können die Lehrlinge gleichzeitig mit der Berufsausbildung das Abitur erwerben.

(3) Für die Beschäftigung der auslernenden Lehrlinge entsprechend ihren Fähigkeiten ist der Betriebsleiter verantwortlich, bei dem sie ihre Tätigkeit aufnehmen. Dabei sind die Empfehlungen des Leiters der Ausbildungsstätte zu berücksichtigen.

§ 64

(1) Die Lehrbetriebe haben den Berufswettbewerb, der auf bestmögliche Ergebnisse in der Berufsausbildung gerichtet ist, in enger Zusammenarbeit mit der Freien Deutschen Jugend und dem Freien Deutschen Gewerkschaftsbund zu unterstützen.

(2) Hervorragende Leistungen im Berufswettbewerb sind durch Medaillen und Sachprämien anzuerkennen.

Die Qualifizierung

§ 65

(1) Die Qualifizierung dient der Vervollständigung der beruflichen Kenntnisse und Fertigkeiten und gibt die Grundlage für die Ausübung verwandter und benachbarter Berufe. Die Qualifizierungsmaßnahmen müssen die bisherige Entwicklung der Werk tätigen berücksichtigen und systematisch aufeinander aufbauen. Alle Arbeiterinnen, Arbeiter und Angestellten, die nicht das System der polytechnischen Schulbildung durchlaufen haben und schon lange Jahre im beruflichen Leben stehen, können durch weiterführende Bildungsmaßnahmen der Betriebe, der staatlichen Organe und gesellschaftlichen Organisationen sowie der Volkshochschulen auf das Direkt-, Fern- oder Abendstudium an einer Fach- oder Ingenieurschule bzw. Hochschule oder Universität vorbereitet werden. Sie sind bei der Durchführung des Studiums zu unterstützen.

(2) Die Qualifizierung der Werk tätigen erfolgt auch für ihre unmittelbare Tätigkeit in den Betrieben. Diese Form der Qualifizierung wird in Technischen Betriebschulen, durch die von den Betriebs- und Dorfakademien koordinierten anderen betrieblichen Bildungsein-

richtungen sowie die Bildungsmaßnahmen der gesellschaftlichen Organisationen, insbesondere des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes, durchgeführt.

(3) Auf der Grundlage betrieblicher Qualifizierungspläne sind mit den Werkträgern Qualifizierungsverträge abzuschließen.

(4) Über die erfolgreich beendete Qualifizierung ist ein Nachweis auszustellen.

§ 66

Die Qualifizierung erfolgt grundsätzlich außerhalb der Arbeitszeit. Für die Freistellung von der Arbeit zur Durchführung von Qualifizierungsmaßnahmen gilt § 77.

6. Kapitel

Die Arbeitszeit

Die Gestaltung der Arbeitszeit

§ 67

(1) Die Dauer der Arbeitszeit wird durch den sozialistischen Staat entsprechend dem erreichten Stand der Arbeitsproduktivität in Übereinstimmung mit den gesellschaftlichen und persönlichen Interessen der Werkträger im Volkswirtschaftsplan festgelegt.

(2) Die Erfolge der Werkträger bei der Steigerung der Arbeitsproduktivität bilden die Voraussetzung für die planmäßige schrittweise Verkürzung der Arbeitszeit ohne Lohnminderung.

(3) Für Werkträger, die besonders schwere Arbeit leisten oder unter gesundheitsgefährdenden Bedingungen arbeiten, wird in gesetzlichen Bestimmungen eine kürzere Arbeitszeit festgelegt.

§ 68

(1) Die gesetzliche Arbeitszeit ist so zu verteilen, daß sie der Erfüllung des Betriebsplanes dient, die Erfordernisse des Gesundheits- und Arbeitsschutzes erfüllt werden und günstige Bedingungen für die Erholung, die Teilnahme am gesellschaftlichen Leben, die Weiterbildung und die kulturelle und sportliche Betätigung der Werkträger bestehen.

(2) Die betriebliche Arbeitszeit wird in Arbeitszeitplänen geregelt. Dabei ist zu gewährleisten, daß durch Mehrschichtarbeit die Produktionsmittel, insbesondere die moderne Technik, maximal ausgenutzt werden. Die Arbeitszeitpläne werden zwischen dem Betriebsleiter und der zuständigen betrieblichen Gewerkschaftsleitung vereinbart.

(3) Für Werkträger mit schöpferischen wissenschaftlichen und künstlerischen Tätigkeiten (Forschungs- und Entwicklungstätigkeit, Grundsatzarbeit von weittragender volkswirtschaftlicher Bedeutung) kann in Rahmenkollektivverträgen vereinbart werden, daß sie zur besseren Erfüllung ihrer Aufgaben ihre Arbeitszeit ganz oder teilweise eigenverantwortlich einteilen.

§ 69

(1) Sonn- und Feiertage sind Tage der Arbeitsruhe.

(2) Sofern es die Versorgung und Betreuung der Bevölkerung, der technologisch bedingte ununterbrochene Produktionsgang, die volle Ausnutzung hochleistungsfähiger Anlagen oder die Durchführung anderer volkswirtschaftlich besonders wichtiger Aufgaben verlangen, sind Arbeiten an Sonn- und Feiertagen zulässig.

(3) Für Sonntagsarbeit, die nicht im Arbeitszeitplan vorgesehen war, ist zusätzlich zum Lohn ein Zuschlag von 50 Prozent und für Arbeit an Feiertagen ein Zuschlag von 100 Prozent des Tariflohnes zu zahlen.

(4) Für die durch Feiertage ausfallende Arbeitszeit erhalten die Werkträger einen Ausgleich in Höhe des Zeitlohnes.

§ 70

(1) Als Nachtarbeit gilt die Arbeit, die in der Zeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr geleistet wird. In Ausnahmefällen können in Arbeitszeitplänen geringfügige Abweichungen vorgesehen werden.

(2) Für Nachtarbeit ist ein Zuschlag von 10 Prozent des Tariflohnes zu zahlen. Ist die Nachtarbeit dem Werkträger nicht mindestens 48 Stunden vor Beginn angekündigt worden, beträgt der Zuschlag 50 Prozent des Tariflohnes.

§ 71

(1) Die tägliche Arbeitszeit ist zur Erholung der Werkträger durch ausreichende Pausen zu unterbrechen. Die Dauer und die Anzahl sind nach der Art und den Bedingungen der Arbeit festzulegen. Der Werkträger darf nicht länger als 4½ Stunden hintereinander ohne Pause arbeiten.

(2) Die Mindestdauer einer Pause beträgt 15 Minuten. Die Dauer der Mittagspause muß mindestens 30 Minuten betragen.

(3) Ist die Einhaltung der im Abs. 1 genannten Pausen infolge des technologisch bedingten ununterbrochenen Produktionsfortganges oder der Arbeit im 3-Schicht-System nicht möglich, so sind den Werkträgern während der täglichen Arbeitszeit Kurzpausen zu gewähren. Die Kurzpausen müssen für vollbeschäftigte Werkträger zusammen mindestens 20 Minuten betragen. Sie gelten als Arbeitszeit und sind mit dem Tariflohn zu vergüten.

§ 72

(1) Die arbeitsfreie Zeit eines Werkträgers zwischen 2 Arbeitsschichten hat in der Regel mindestens 12 Stunden zu betragen.

(2) Jedem Werkträger ist in der Woche grundsätzlich ein arbeitsfreier Tag zu gewähren. Für bestimmte Bereiche der Wirtschaft mit ununterbrochenem Arbeitsfortgang können abweichende Regelungen in Rahmenkollektivverträgen vereinbart werden. In diesen Fällen ist zu sichern, daß der Werkträger innerhalb von 4 Wochen vier arbeitsfreie Tage erhält.

Die Überstundenarbeit

§ 73

(1) Die Arbeit ist vom Betriebsleiter so zu organisieren, daß die volle Ausnutzung der Arbeitszeit gewährleistet ist und die betrieblichen Aufgaben innerhalb der gesetzlichen Arbeitszeit erfüllt und übererfüllt werden.

(2) Überstundenarbeit darf nur in Ausnahmefällen mit Zustimmung der zuständigen betrieblichen Gewerkschaftsleitung angeordnet werden.

(3) Für den einzelnen Werkträger dürfen für zwei aufeinanderfolgende Tage nicht mehr als vier, jährlich nicht mehr als 120 Überstunden angeordnet werden. Ausgenommen sind Überstunden bei Notfällen. Für einzelne Bereiche können in Rahmenkollektivverträgen andere Höchstgrenzen vereinbart werden.

(4) Für Überstundenarbeit ist ein Zuschlag in Höhe von 25 Prozent des Tariflohnes zu zahlen.

§ 74

Treffen mehrere Zuschläge aus Überstunden-, Sonn-, Feiertags- oder Nachtarbeit zusammen, so wird nur der höchste Zuschlag gewährt.

§ 75

(1) Leitende Werkstätige und Werkstätige mit besonders hoher Verantwortung haben keinen Anspruch auf Lohn und Zuschläge für die über die gesetzliche Arbeitszeit hinaus geleistete Arbeit sowie auf Zuschläge für Sonn-, Feiertags- und Nachtarbeit. Für Sonn- und Feiertagsarbeit wird entsprechende Freizeit gewährt. Dieser Personenkreis ist in Rahmenkollektivverträgen festzulegen.

(2) Angestellte, die nicht im Abs. 1 erfaßt sind und die jährlich auf Grund ihrer besonders verantwortlichen Tätigkeit einen arbeitsbedingten Zusatzurlaub von 6 Werktagen und darüber hinaus erhalten, haben keinen Anspruch auf Lohn und Zuschläge für Überstundenarbeit sowie auf Zuschläge für Sonn-, Feiertags- und Nachtarbeit. Ihnen wird für Überstunden, Sonn- und Feiertagsarbeit entsprechende Freizeit gewährt.

(3) Für Meister, Lehrkräfte, Erzieher, Ärzte, Künstler und bestimmte Angestellte gelten Sonderregelungen, die in gesetzlichen Bestimmungen oder Rahmenkollektivverträgen festzulegen sind.

§ 76

Die Arbeitsbereitschaft

(1) Soweit es die Versorgung oder Betreuung der Bevölkerung oder die betrieblichen Aufgaben erfordern, kann im Arbeitszeitplan die Bereitschaft zur Arbeit außerhalb der Arbeitszeit festgelegt werden.

(2) Die Arbeitsbereitschaft ist zu vergüten. Während der Arbeitsbereitschaft geleistete Arbeit ist wie Überstundenarbeit zu behandeln.

(3) Die Zulässigkeit, Art und Höchstdauer sowie die Vergütung der Arbeitsbereitschaft sind in Rahmenkollektivverträgen zu regeln.

Die Freistellung von der Arbeit

§ 77

(1) Eine Freistellung von der Arbeit erfolgt zur Wahrnehmung staatlicher und gesellschaftlicher Funktionen, deren Ausübung außerhalb der Arbeitszeit nicht möglich ist. Für die Dauer dieser Freistellung wird ein Ausgleich in Höhe des Durchschnittsverdienstes gezahlt, sofern der ausgefallene Arbeitslohn nicht anderweitig erstattet wird.

(2) Eine Freistellung von der Arbeit erfolgt

- a) zur Teilnahme an Lehrgängen zur politischen und fachlichen Weiterbildung sowie für Ausbildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen, die im staatlichen Interesse liegen, soweit diese nicht außerhalb der Arbeitszeit durchgeführt werden können,
- b) zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen und Prüfungen im Fern- und Abendstudium.

Bei Freistellungen bis zur Dauer von 14 Tagen wird ein Ausgleich in Höhe des Durchschnittsverdienstes ge-

zahlt, bei längeren Freistellungen in Höhe des Tariflohnes. Diese Regelung gilt nicht, wenn Stipendien gewährt werden.

(3) Die Werkstätigen können für Qualifizierungsmaßnahmen freigestellt werden, die in Qualifizierungsverträgen gemäß § 63 Abs. 3 festgelegt sind und für die der Werkstätige stundenweise freigestellt werden muß. Die Freistellung in diesen Fällen ist nur zulässig, wenn die planmäßige Erfüllung der betrieblichen Aufgaben, z. B. durch gegenseitige Hilfe der Werkstätigen, gewährleistet ist. Für die Dauer dieser Freistellung wird ein Ausgleich in Höhe des Durchschnittsverdienstes gezahlt.

§ 78

(1) Eine Freistellung von der Arbeit erfolgt:

- a) bei eigener Eheschließung und bei Niederkunft der Ehefrau: für die Dauer eines Arbeitstages,
- b) bei Wohnungswechsel mit eigenem Haushalt innerhalb des Wohnortes: für die Dauer eines Arbeitstages, nach einem anderen Wohnort: für die Dauer von zwei Arbeitstagen,
- c) beim Tod des Ehegatten, eines Elternteiles, eines Kindes oder eines zum Haushalt gehörenden Familienmitgliedes: für die Dauer von zwei Arbeitstagen.

(2) Werkstätige, die vor ein Gericht oder ein staatliches Untersuchungs- oder Kontrollorgan geladen werden, sind für die erforderliche Zeit von der Arbeit freizustellen.

(3) Für die Zeit dieser Freistellung erhalten die Werkstätigen einen Ausgleich in Höhe des Tariflohnes.

(4) Die Ausgleichszahlung bei Vorladung vor ein Gericht oder ein staatliches Untersuchungs- oder Kontrollorgan wird nicht gewährt, wenn der Werkstätige

- a) den ausgefallenen Arbeitslohn durch das betreffende Organ erstattet erhält,
- b) wegen einer von ihm begangenen strafbaren Handlung oder Ordnungswidrigkeit oder
- c) als Partei (Kläger oder Verklagter) eines Zivil- oder familienrechtlichen Gerichtsverfahrens geladen wurde.

§ 78 a

(1) Eine Freistellung von der Arbeit erfolgt, wenn der Werkstätige während der Arbeitszeit sofort einen Arzt in Anspruch nehmen muß.

(2) Eine Freistellung von der Arbeit erfolgt, wenn der Werkstätige

1. auf Grund arbeitsrechtlicher oder anderer Bestimmungen im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit regelmäßig ärztlich untersucht oder behandelt wird;
2. infolge eines Arbeitsunfalles oder einer Berufskrankheit oder wegen des Verdachtes einer Berufskrankheit medizinische Behandlung in Anspruch nehmen oder ärztlich untersucht werden muß;
3. sich gesetzlich festgelegten oder angeordneten ärztlichen Untersuchungen, Gesundheitskontrollen oder medizinischen Behandlungsmaßnahmen bei übertragbaren Krankheiten, gesetzlich festgelegten, angeordneten oder staatlich allgemein empfohlenen Schutzimpfungen oder anderen Schutzanwendungen unterzieht

und die medizinische Betreuung entsprechend den Festlegungen der Organe des Gesundheitswesens während der Arbeitszeit stattfindet.

(3) Eine Freistellung von der Arbeit erfolgt, wenn

1. die werktätige Frau entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen über den Mutter- und Kinderschutz und die Rechte der Frau die Schwangerenberatungsstelle aufsucht;
2. der Werkstätige entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen über den Mutter- und Kinderschutz und die Rechte der Frau sein Kind der Mütterberatungsstelle vorstellt

und die Betreuung durch diese Einrichtung außerhalb der Arbeitszeit nicht möglich ist.

(4) Muß der Werkstätige andere ärztliche Untersuchungen und notwendige Behandlungsmaßnahmen während der Arbeitszeit in Anspruch nehmen, so haben dies die Betriebe ohne Arbeitszeitausfall durch Verlagerung der Arbeitszeit zu ermöglichen. Sind die Voraussetzungen für eine Arbeitszeitverlagerung nicht gegeben, ist der Werkstätige von der Arbeit freizustellen. Die Entscheidung hierüber ist vom Betriebsleiter in Übereinstimmung mit der zuständigen betrieblichen Gewerkschaftsleitung zu treffen.

(5) Die Freistellung gemäß Absätzen 1 bis 4 erfolgt für die erforderliche Zeit. Für die Dauer dieser Freistellung erhält der Werkstätige vom Betrieb einen Ausgleich in Höhe des Tariflohnes.

7. Kapitel

Der Erholungsurlaub

§ 79

Das Recht auf Erholungsurlaub

(1) Alle Werkstätigen erhalten jährlich einen bezahlten Erholungsurlaub.

(2) Das Recht auf Erholung wird verwirklicht mit Hilfe des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes, der einen bedeutenden Teil seiner Mittel für die gesellschaftliche Aufgabe des planmäßigen Ausbaus der Erholungsmöglichkeiten, insbesondere des Feriendienstes der Gewerkschaften, nutzt, damit die Werkstätigen ihren Erholungsurlaub unter vorbildlichen gesundheitlichen, kulturellen und sozialen Bedingungen zur Erhaltung ihrer Gesundheit und Leistungsfähigkeit verbringen können.

Die Dauer des Erholungsurlaubs

§ 80

(1) Jeder Werkstätige hat Anspruch auf einen Grundurlaub von zwölf Werktagen.

(2) Werkstätige, die überwiegend besonderen Arbeitserchwernissen oder Arbeitsbelastungen ausgesetzt sind oder eine besonders verantwortliche Tätigkeit ausüben, erhalten einen arbeitsbedingten Zusatzurlaub.

(3) Die Dauer des Zusatzurlaubs ist für die einzelnen Beschäftigtengruppen in Urlaubskatalogen festzulegen, die in die Rahmenkollektivverträge aufzunehmen sind. Auf ihrer Grundlage ist die Dauer des Zusatzurlaubs in einer jährlich zwischen dem Betriebsleiter und der zuständigen betrieblichen Gewerkschaftsleitung abzuschließenden Urlaubsvereinbarung zu bestimmen.

§ 81

Zur Festigung der Betriebsbelegschaften wird entsprechend den Rahmenkollektivverträgen für langjährige

Tätigkeit in bestimmten Berufen oder in volkswirtschaftlich besonders wichtigen Betrieben ein Zusatzurlaub gewährt.

§ 82

(1) Kämpfer gegen den Faschismus und Verfolgte des Faschismus erhalten einen jährlichen Erholungsurlaub von 27 Werktagen. Ansprüche auf arbeitsbedingten Zusatzurlaub sind damit abgegolten.

(2) Schwerbeschädigte, Tuberkulosekranke und -rekonvaleszenten erhalten einen Zusatzurlaub von drei und Blinde von sechs Werktagen; er wird nur aus einem der genannten Gründe gewährt. Dieser Zusatzurlaub wird bei Vorliegen der Voraussetzungen auch an Kämpfer gegen den Faschismus und Verfolgte des Faschismus gewährt.

§ 83

Der Anteilurlaub

(1) Werkstätige, die nur während eines Teils des Urlaubsjahres arbeiten, erhalten entsprechend der Dauer der Tätigkeit Anteilurlaub.

(2) Scheidet ein Werkstätiger aus dem Betrieb aus, so ist ihm auf Verlangen der zustehende Anteilurlaub zu gewähren. Wird der Anteilurlaub nicht genommen, so hat ihn der nachfolgende Betrieb zu gewähren.

§ 84

Das Urlaubsjahr

(1) Der Erholungsurlaub ist grundsätzlich innerhalb des Kalenderjahres zu gewähren und zu nehmen.

(2) Ist die Gewährung des Erholungsurlaubs im Urlaubsjahr aus dringenden betrieblichen Erfordernissen, wegen Krankheit des Werkstätigen oder wegen anderer in seiner Person liegender Gründe nicht möglich, so hat der Betrieb den Erholungsurlaub so zu gewähren, daß ihn der Werkstätige spätestens am 31. März des nachfolgenden Jahres antreten kann.

§ 85

Der Urlaubsplan

(1) Der Erholungsurlaub ist nach einem Urlaubsplan zu gewähren. Der Erholungsurlaub der Werkstätigen ist so festzulegen, daß die planmäßige Erfüllung der betrieblichen Aufgaben gesichert wird, die Wünsche der Werkstätigen weitgehend berücksichtigt werden und mindestens der Grundurlaub zusammenhängend gewährt wird. Im betrieblichen Urlaubsplan ist der Erholungsurlaub auf alle Monate des Jahres zu verteilen.

(2) Der Urlaubsplan ist zu Beginn des Jahres vom Betriebsleiter im Einvernehmen mit der zuständigen betrieblichen Gewerkschaftsleitung aufzustellen.

§ 86

Die Urlaubsvergütung

(1) Für die Zeit des Erholungsurlaubs erhält der Werkstätige eine Urlaubsvergütung in Höhe des Durchschnittsverdienstes.

(2) Die Abgeltung des Erholungsurlaubs ist nur in Ausnahmefällen entsprechend den arbeitsrechtlichen Bestimmungen zulässig.

8. Kapitel

**Der Gesundheits- und Arbeitsschutz
und die Sozialversicherung****Allgemeine Bestimmungen**

§ 87

Die Erhaltung und Förderung der Gesundheit und Schaffenskraft als Ausdruck der Sorge um den Menschen ist ein Prinzip der sozialistischen Gesellschaft. Es wird verwirklicht durch den Gesundheits- und Arbeitsschutz und durch die Sozialversicherung.

§ 88

(1) Für den Gesundheits- und Arbeitsschutz sind die Betriebsleiter und die ihnen übergeordneten Organe verantwortlich. Sie haben die Erfordernisse des Gesundheits- und Arbeitsschutzes in die Planung und Leitung, insbesondere der Produktion sowie der Forschung und Entwicklung, einzubeziehen.

(2) Jeder Werktätige ist verpflichtet, im Interesse der Erhaltung der eigenen Gesundheit und im Interesse der Gesellschaft bei der ständigen Verbesserung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes mitzuwirken und die gesetzlichen Bestimmungen des Gesundheits- und Arbeitsschutzes, die Arbeitsinstruktionen und die erteilten Weisungen zu befolgen.

(3) Die Leiter der Organe des zentralen Staatsapparates sind verpflichtet, zur Regelung der speziellen Aufgaben des Gesundheits- und Arbeitsschutzes Arbeitschutzanordnungen zu erlassen.

(4) Der Freie Deutsche Gewerkschaftsbund übt durch die Arbeitsschutzinspektion die Kontrolle über den Arbeitsschutz aus.

(5) Die Kontrolle über den Gesundheitsschutz in den Betrieben wird von den Organen des staatlichen Gesundheitswesens durchgeführt.

(6) Die Arbeitsschutzinspektoren des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes, die Organe des staatlichen Gesundheitswesens und der Technischen Überwachung haben alle zur Durchführung der Kontrolle erforderlichen Rechte, insbesondere können sie den Betriebsleitern verbindliche Auflagen zur Durchführung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie der technischen Sicherheit erteilen.

§ 89

(1) Die einheitliche Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten ist eine der größten Errungenschaften der deutschen Arbeiterklasse. Sie gewährleistet umfassende soziale Sicherheit durch vorbeugende Maßnahmen und durch materielle Versorgung bei Krankheit, Arbeitsunfall, Mutterschaft, Invalidität und im Alter.

(2) Die gesamte politische, organisatorische und finanzielle Leitung der Sozialversicherung liegt in den Händen des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes. Die Leitung der Sozialversicherung erfolgt durch die gewählten Organe des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes, der Industriegewerkschaften und Gewerkschaften auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen und der Satzung des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes.

Der Gesundheits- und Arbeitsschutz im Betrieb

§ 90

(1) Zur Durchführung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes arbeiten der Betriebsleiter, der Leiter des Betriebsgesundheitswesens und die betrieblichen Gewerkschaftsleitungen eng zusammen. Der Betriebsleiter hat die Mitarbeiter des Betriebsgesundheitswesens in ihrer Tätigkeit zu unterstützen.

(2) In den Betrieben und den übergeordneten staatlichen Organen sind Sicherheitsinspektionen zu bilden bzw. Sicherheitsinspektoren oder Sicherheitsbeauftragte einzusetzen.

(3) Betriebsleitern, leitenden Mitarbeitern sowie Sicherheitsinspektoren bzw. Sicherheitsbeauftragten können bei Verletzung ihrer Pflichten Disziplinarmaßnahmen, Ordnungsstrafen oder gerichtliche Strafen auferlegt werden.

§ 91

(1) Arbeitsstätten, Betriebsanlagen, Betriebseinrichtungen und Arbeitsmittel sind so zu projektieren, zu konstruieren, herzustellen, zu errichten, zu unterhalten und instand zu setzen, daß sie eine hohe Sicherheit gewährleisten und körperlich schwere sowie gesundheitsgefährdende Arbeiten weitgehend einschränken. Sie dürfen nur in der erforderlichen Schutzgüte angeboten, verkauft oder in Betrieb gesetzt werden. Bei der Planung und Durchführung der Rationalisierungsmaßnahmen sowie bei der Vorbereitung und Durchführung der Investitionen sind die Erfordernisse des Gesundheits- und Arbeitsschutzes zu erfüllen. Die Arbeitsschutzinspektoren des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes und die staatlichen Kontrollorgane des Gesundheits- und Arbeitsschutzes haben das Recht, den Betriebsleitern hierzu verbindliche Auflagen zu erteilen.

(2) Arbeitsstätten, Betriebsanlagen und -einrichtungen, Roh- und Hilfsstoffe sowie Arbeitsverfahren, für deren Betrieb oder Verwendung besondere Sicherheitsvorschriften gelten, bedürfen vor ihrer Benutzung, Einführung oder Verwendung einer besonderen Freigabe und während der Benutzung oder Verwendung einer besonderen Überwachung durch die dafür zuständigen Überwachungsorgane.

§ 92

(1) Der Betriebsleiter ist verantwortlich für die Erziehung der Werktätigen zur Einhaltung der Bestimmungen des Gesundheits- und Arbeitsschutzes. Er hat sich bei der Verwirklichung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes insbesondere auf die Erfahrungen der Mitglieder der sozialistischen Brigaden und Gemeinschaften und der Gesundheitshelfer des Deutschen Roten Kreuzes zu stützen.

(2) Der Betriebsleiter hat ständig den Kranken- und Unfallstand gemeinsam mit den betrieblichen Gewerkschaftsleitungen und dem Leiter des Betriebsgesundheitswesens zu untersuchen, auszuwerten und Maßnahmen zur Beseitigung der Ursachen und zur weiteren Verbesserung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes festzulegen.

§ 93

(1) Die betrieblichen Gewerkschaftsleitungen, ehrenamtlichen Arbeitsschutzinspektoren, Räte und Bevollmächtigten für Sozialversicherung sowie Arbeitsschutzkommissionen und -obleute wirken darauf ein, daß die Werktätigen durch eine gesunde Lebensweise und

unfallfreies Arbeiten ihre Gesundheit erhalten und zur Verbesserung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes im Betrieb beitragen. Sie sind berechtigt, die sofortige oder befristete Durchführung der von ihnen vorgeschlagenen Maßnahmen zu fordern sowie die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und die Verwirklichung der Maßnahmen zur Verbesserung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes zu kontrollieren.

(2) Die betrieblichen Gewerkschaftsleitungen und Gewerkschaftsvorstände können die Bestrafung der Mitarbeiter von staatlichen Organen, der Betriebsleiter und leitenden Mitarbeiter, die ihre Pflichten bei der Verwirklichung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes verletzen, beantragen.

§ 94

(1) Werkstätige, die eine körperlich schwere oder gesundheitsgefährdende Arbeit übernehmen sollen, sind vor der Aufnahme der Arbeit auf ihre gesundheitliche Eignung zu untersuchen und während dieser Arbeit regelmäßig gesundheitlich zu überwachen. Die Untersuchungen sind für den Werkstätigen kostenlos.

(2) Wird ärztlich festgestellt, daß ein Werkstätiger für eine Arbeit gesundheitlich nicht mehr geeignet ist, so darf er mit dieser nicht weiter beschäftigt werden. Der Betrieb hat mit ihm eine andere, seinen Fähigkeiten und der gesundheitlichen Eignung entsprechende Arbeit zu vereinbaren oder, falls das nicht möglich ist, ihm bei der Beschaffung eines anderen Arbeitsplatzes behilflich zu sein.

§ 95

(1) Dem Werkstätigen ist eine andere zumutbare Arbeit zu übertragen, wenn er nach ärztlicher Feststellung wegen vorübergehender Minderung der Arbeitsfähigkeit oder zum vorbeugenden Gesundheitsschutz seine bisherige Arbeit zeitweilig nicht fortsetzen kann (Schonarbeit).

(2) Eine Schonarbeit kann bis zur Dauer eines Monats übertragen werden. Eine darüber hinausgehende Übertragung darf nur mit Zustimmung der Ärzteberatungskommission erfolgen.

(3) Während der Schonarbeit wird Lohn entsprechend der Arbeitsleistung gezahlt. Liegt der Verdienst unter dem Durchschnittsverdienst, so wird als Ausgleich der Differenzbetrag bis zum Durchschnittsverdienst gezahlt.

§ 96

Für die Dauer der Arbeit sind Arbeitsschutzkleidung und Arbeitsschutzmittel entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen vom Betrieb kostenlos zur Verfügung zu stellen. Arbeitsschutzkleidung und Arbeitsschutzmittel sind zweckentsprechend zu verwenden und pfleglich zu behandeln.

Die betrieblichen Unterstützungen bei Arbeitsunfall und Berufskrankheit

§ 97

Die Betriebe sind verpflichtet, dem Werkstätigen bei Schädigung seiner Gesundheit durch Arbeitsunfall oder Berufskrankheit oder den Hinterbliebenen beim Tode des Werkstätigen Unterstützung und Hilfe zu gewähren. Sie haben den Werkstätigen, wenn er seine bisherige Tätigkeit nicht mehr ausüben kann, oder die Hinterbliebenen zu unterstützen, daß sie eine zumutbare Arbeit erhalten.

§ 98

(1) Erleidet der Werkstätige einen Arbeitsunfall oder eine Berufskrankheit, weil der Betrieb die ihm im Gesundheits- und Arbeitsschutz obliegenden Pflichten nicht erfüllt hat, so hat er gegen den Betrieb einen Anspruch auf Ersatz des ihm durch die Beeinträchtigung seiner Gesundheit und Arbeitsfähigkeit entstandenen Schadens. Der Anspruch des Werkstätigen erstreckt sich auf den entgangenen Verdienst, auf notwendige Mehraufwendungen zur weiteren Teilnahme am gesellschaftlichen Leben und den entstandenen Sachschaden.

(2) Tritt infolge eines Arbeitsunfalles oder einer Berufskrankheit der Tod des Werkstätigen ein, weil der Betrieb die ihm im Gesundheits- und Arbeitsschutz obliegenden Pflichten nicht erfüllt hat, so ist der Betrieb verpflichtet, den unterhaltsberechtigten Hinterbliebenen des Werkstätigen, soweit sie nicht in der Lage sind, den entsprechenden Lebensunterhalt selbst zu verdienen, den wegfallenden Unterhalt in Form einer Rente zu ersetzen. Der Betrieb hat die Bestattungskosten zu tragen.

(3) Auf den Anspruch gegen den Betrieb werden die Leistungen der Sozialversicherung und die Leistungen aus der zusätzlichen Altersversorgung der Intelligenz angerechnet.

(4) Die Verjährungsfrist für Ansprüche des Werkstätigen bzw. der Hinterbliebenen beträgt zwei Jahre. Die Frist beginnt mit dem Ablauf des Jahres, in dem der Werkstätige bzw. die Hinterbliebenen Kenntnis vom Schaden und vom Ersatzpflichtigen erlangen.

(5) Leistungen der Deutschen Versicherungs-Anstalt aus Versicherungsverhältnissen zugunsten des Werkstätigen oder seiner Hinterbliebenen haben auf die Höhe des Anspruchs gegen den Betrieb keinen Einfluß.

Die Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten

§ 99

(1) Die Mittel der Sozialversicherung werden durch Beiträge der Betriebe und Werkstätigen aufgebracht.

(2) Jeder Werkstätige hat die Pflicht, jeglichen Mißbrauch von Leistungen der Sozialversicherung zu verhindern.

(3) Während der Dauer des Arbeitsrechtsverhältnisses ist der Werkstätige bei der Sozialversicherung versichert. Die Befreiung von der Pflichtversicherung bei geringfügiger Tätigkeit wird besonders geregelt.

§ 100

(1) Die zuständigen betrieblichen Gewerkschaftsleitungen führen in den Betrieben die Aufgaben des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes auf dem Gebiet der Sozialversicherung durch. Sie entscheiden über die Gewährung von Leistungen, sofern die Geldleistungen der Sozialversicherung im Betrieb ausgezahlt werden. Sie werden hierbei von Räten, Kommissionen und Bevollmächtigten für Sozialversicherung unterstützt. Für die ordnungsgemäße Berechnung und Auszahlung der Geldleistungen sind die Betriebe verantwortlich.

(2) Die Verwaltungen der Sozialversicherung bei den Kreisvorständen des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes entscheiden über die Gewährung von Leistungen an Werkstätige, die ihre Geldleistungen nicht im Betrieb erhalten.

§ 101

(1) Die Sozialversicherung gewährt den Werkträgern zur Erhaltung oder Wiederherstellung ihrer Gesundheit und Leistungsfähigkeit sowie bei Mutterschaft die notwendigen Sachleistungen ohne zeitliche Begrenzung.

(2) Die gleichen Sachleistungen erhalten die anspruchsberechtigten Familienangehörigen der Werkträgern.

(3) Zu den Sachleistungen gehören insbesondere ärztliche und zahnärztliche Behandlung, Versorgung mit Arzneien, Heil- und Hilfsmitteln, Krankenhausbehandlung und Kuren.

§ 102

Die Sozialversicherung gewährt folgende Geldleistungen:

- a) Krankengeld bzw. Haus- oder Taschengeld bei vorübergehender Arbeitsunfähigkeit infolge von Krankheit, Arbeitsunfall oder Berufskrankheit und bei Quarantäne,
- b) Schwangerschafts- und Wochengeld bei Mutterschaft,
- c) Unterstützung alleinstehender Werkträger bei Pflege erkrankter Kinder,
- d) Unterstützung bei vorübergehendem unverschuldeten Verlust eines Arbeitsplatzes,
- e) Rente bei Erreichung der Altersgrenze, bei völligem oder teilweisem Verlust der Erwerbsfähigkeit infolge von Arbeitsunfall oder Berufskrankheit, bei Invalidität sowie Hinterbliebenenrente beim Tode des Werkträgern oder des Rentners,
- f) Übergangsrente bei Wechsel des Arbeitsplatzes zur Vermeidung einer Berufskrankheit,
- g) Pflegegeld, Sonderpflegegeld oder Blindengeld,
- h) Bestattungsbeihilfe.

Das Krankengeld und der Lohnausgleich

§ 103

(1) Werkträgern, die wegen ärztlich bescheinigter Arbeitsunfähigkeit von der Arbeit befreit sind, erhalten für jeden Arbeitstag ein Krankengeld. Es beträgt 50 Prozent des beitragspflichtigen Durchschnittsverdienstes.

(2) Bei stationärer Behandlung wird an Stelle des Krankengeldes

- a) an Werkträgern, die Familienangehörige zu unterhalten haben, Hausgeld in Höhe von 80 Prozent des Krankengeldes gezahlt,
- b) an Werkträgern, die keine Familienangehörige zu unterhalten haben und keinen eigenen Haushalt führen, Taschengeld in Höhe von 50 Prozent des Krankengeldes gezahlt,
- c) an Werkträgern, die keine Familienangehörigen zu unterhalten haben, jedoch einen eigenen Haushalt führen, Taschengeld in Höhe von 50 Prozent des Krankengeldes gezahlt, solange ein Ausgleich gemäß § 104 gewährt wird. Nach Fortfall der Ausgleichszahlung wird Hausgeld in Höhe von 80 Prozent des Krankengeldes gezahlt.

(3) Bei stationärer Behandlung wegen Arbeitsunfall, Berufskrankheit oder Tuberkulose wird Krankengeld gezahlt. Kämpfer gegen den Faschismus und Verfolgte des Faschismus erhalten bei stationärer Behandlung Krankengeld.

(4) Krankengeld, Hausgeld und Taschengeld wird vom ersten Tage der Arbeitsunfähigkeit bis zur Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit, jedoch längstens bis zur Dauer von 26 Wochen gewährt. Über die 26. Woche der Arbeitsunfähigkeit hinaus wird Krankengeld gewährt, wenn mit der Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit innerhalb der nächsten 13 Wochen zu rechnen ist. Haus- und Taschengeld wird über die 26. Woche hinaus bis zum Ablauf der 52. Woche gewährt, wenn die Arbeitsfähigkeit in dieser Zeit zu erwarten ist. Für Tuberkulosekranke, die sich in stationärer Behandlung befinden, gelten besondere Bestimmungen. Bei Arbeitsunfähigkeit als Folge eines Arbeitsunfalles oder einer Berufskrankheit wird Krankengeld bis zur Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit oder Festsetzung einer Unfallrente gewährt.

§ 104

(1) Werkträgern erhalten vom Betrieb eine Ausgleichszahlung in Höhe der Differenz zwischen dem Krankengeld und 90 Prozent des Nettodurchschnittsverdienstes (Lohnausgleich)

- a) bei Arbeitsunfähigkeit infolge von Krankheit in jedem Kalenderjahr bis zu 6 Wochen,
- b) bei Arbeitsunfähigkeit infolge von Arbeitsunfall oder Berufskrankheit bis zur Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit oder bis zur Festsetzung einer Unfallrente,
- c) bei ärztlich angeordnetem Fernbleiben vom Arbeitsplatz wegen Ansteckungsgefahr (Quarantäne).

Kämpfer gegen den Faschismus und Verfolgte des Faschismus erhalten vom Betrieb Lohnausgleich in Höhe der Differenz zwischen Krankengeld und dem Nettodurchschnittsverdienst für die Dauer der Arbeitsunfähigkeit infolge von Krankheit, Arbeitsunfall oder Berufskrankheit bzw. für die Dauer der Quarantäne.

(2) Lehrlinge erhalten eine Ausgleichszahlung in Höhe der Differenz zwischen dem Krankengeld und dem Nettolehrlingsentgelt:

- a) bei Arbeitsunfähigkeit infolge von Krankheit in jedem Kalenderjahr bis zu 12 Wochen,
- b) bei Arbeitsunfähigkeit infolge von Arbeitsunfall oder Berufskrankheit bis zur Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit oder bis zur Festsetzung einer Unfallrente,
- c) bei Quarantäne.

§ 105

(1) Der Betriebsleiter, die betrieblichen Gewerkschaftsleitungen und der Rat für Sozialversicherung haben das Recht, bei Vermutung einer mißbräuchlichen Ausnutzung der Leistungen der Sozialversicherung bei den zuständigen Einrichtungen des staatlichen Gesundheitswesens die sofortige Überprüfung des Gesundheitszustandes des Werkträgern zu beantragen.

(2) Verstößt ein Werkträger in grober Weise oder wiederholt gegen die Ordnung über die Gewährung von Leistungen der Sozialversicherung (Krankenordnung), so kann

- a) der Betriebsleiter anweisen, daß der Lohnausgleich,
- b) die Betriebsgewerkschaftsleitung bzw. die Verwaltung der Sozialversicherung entscheiden, daß die Leistungen der Sozialversicherung ganz oder teilweise nicht gewährt werden.

9. Kapitel

Die sozialistische Arbeitsdisziplin

§ 106

Der Inhalt der Arbeitsdisziplin

(1) Die sozialistische Arbeitsdisziplin äußert sich im bewußten Handeln der Werktätigen zur Durchsetzung der gemeinschaftlichen Interessen aller Werktätigen in der sozialistischen Gesellschaft. Sie beruht auf der grundsätzlichen Übereinstimmung der Interessen der Gesellschaft und des einzelnen und umschließt die kameradschaftliche Zusammenarbeit, die gegenseitige Hilfe und Achtung sowie die gewissenhafte Erfüllung aller Arbeitsaufgaben zur Verwirklichung der Betriebspläne. Sie ist eine entscheidende Grundlage der sozialistischen Organisation der Arbeit.

- (2) Die Werktätigen sind insbesondere verpflichtet,
- a) ihre Arbeitsaufgaben ordnungs- und fristgemäß zu erfüllen,
 - b) das sozialistische Eigentum zu mehren und es vor Beschädigung und Verlust zu schützen,
 - c) die Arbeitszeit und die Produktionsmittel voll zu nutzen, Geld und Material sparsam zu verwenden und Qualitätsarbeit zu leisten,
 - d) die Bestimmungen über den Gesundheits- und Arbeitsschutz sowie Brandschutz einzuhalten,
 - e) die ihnen zur Erfüllung ihrer Arbeitsaufgaben vom Betriebsleiter erteilten Weisungen zu befolgen.

§ 107

Die Arbeitsordnung

(1) Zur sozialistischen Organisation der Arbeit und zur Festigung der Arbeitsmoral und -disziplin sind in den Betrieben auf der Grundlage gesetzlicher Bestimmungen Arbeitsordnungen zu schaffen.

(2) In der Arbeitsordnung sind insbesondere festzulegen

- a) die für die straffe Ordnung der Arbeit im Betrieb erforderlichen Rechte und Pflichten des Betriebsleiters, der leitenden Mitarbeiter und der anderen Werktätigen,
- b) die Auszeichnungen für vorbildliche Erfüllung der Arbeitsaufgaben und
- c) die Disziplinarmaßnahmen wegen Verletzung der Arbeitsdisziplin.

(3) Die Arbeitsordnung ist vom Betriebsleiter unter Mitwirkung der Werktätigen auszuarbeiten und im Einvernehmen mit der Betriebsgewerkschaftsleitung in Kraft zu setzen.

(4) Für diejenigen Bereiche, in denen die Werktätigen besondere Arbeitspflichten haben (z. B. staatliche Organe, Verkehrs- und Nachrichtenwesen), können besondere Ordnungen erlassen werden. Die zuständigen Organe des zentralen Staatsapparates haben die Ordnungen im Einvernehmen mit den Gewerkschaften auszuarbeiten.

§ 108

Die Auszeichnungen

(1) Der sozialistische Staat erkennt hervorragende Arbeitsleistungen der Werktätigen an und ehrt sie durch Auszeichnungen. Die zuständigen Organe der Staatsmacht und die Betriebsleiter sind verpflichtet,

durch Auszeichnungen die sozialistische Arbeitsmoral und -disziplin zu fördern. Sie haben Werktätige durch Einzel- oder Kollektivauszeichnungen zu ehren, wenn sie hervorragende Arbeitsleistungen vollbracht, ihre Aufgaben vorbildlich erfüllt oder lange Zeit ununterbrochen in einem Betrieb gut gearbeitet haben.

(2) Auszeichnungen werden im Einvernehmen mit den zuständigen Gewerkschaftsleitungen vorgenommen. Sie sind grundsätzlich im Anschluß an die vollbrachte Leistung öffentlich und in würdiger Form vorzunehmen.

(3) Die ausgezeichneten Werktätigen sind zu fördern und bei Qualifizierungsmaßnahmen besonders zu berücksichtigen.

Die disziplinarische Verantwortlichkeit

§ 109

(1) Wenn ein Werktätiger seine Arbeitspflichten schuldhaft verletzt, ist der Betriebsleiter berechtigt, eine der folgenden Disziplinarmaßnahmen auszusprechen und schriftlich festzulegen:

- Verweis,
- strenger Verweis,
- fristlose Entlassung.

Für die fristlose Entlassung gelten die Bestimmungen der §§ 32 bis 35.

(2) Bei der Festlegung der Disziplinarmaßnahmen ist die Gesamtheit aller Umstände zu berücksichtigen, insbesondere die Schwere des Disziplinverstosses, der Grad des Verschuldens, die Leistungen des Werktätigen und die bisherigen erzieherischen Maßnahmen.

(3) Die Entscheidung darüber, ob ein Disziplinarverfahren nach der Arbeitsordnung bzw. der Ordnung gemäß § 107 Abs. 4 erforderlich ist, trifft der Betriebsleiter. Hält er den Ausspruch einer erzieherischen Maßnahme durch die Konfliktkommission für erforderlich, so übergibt er ihr die Sache zur Durchführung eines erzieherischen Verfahrens.

§ 110

(1) Der Betriebsleiter hat bei der Durchführung des Disziplinarverfahrens den betroffenen Werktätigen zu hören und die Werktätigen einzubeziehen. Er hat es so durchzuführen, daß der Werktätige seine Fehler erkennen kann und die sozialistische Arbeitsdisziplin einhält und daß gleichzeitig eine erzieherische Wirkung bei anderen Werktätigen erreicht wird.

(2) Das Disziplinarverfahren ist unmittelbar nach dem Bekanntwerden des Disziplinverstosses, spätestens jedoch fünf Monate nach seinem Begehen, einzuleiten und binnen eines Monats abzuschließen, damit der erzieherische Zweck erreicht wird. Bei einer Verletzung der Arbeitsdisziplin, die gleichzeitig eine strafbare Handlung darstellt, gelten die strafrechtlichen Verjährungsvorschriften.

§ 111

(1) Verweis und strenger Verweis erlöschen mit Ablauf eines Jahres nach ihrem Ausspruch. Sie können vor dieser Zeit vom Betriebsleiter gestrichen werden, wenn der Werktätige eine vorbildliche Arbeitsmoral und -disziplin gezeigt hat.

(2) Erlischt eine Disziplinarmaßnahme oder wird sie gestrichen, so ist die Eintragung aus der Kaderakte zu entfernen und zu vernichten.

Die materielle Verantwortlichkeit**§ 112**

(1) Ist ein Schaden am sozialistischen Eigentum eingetreten, so hat der Betriebsleiter unter Teilnahme der Werktätigen die Ursachen unverzüglich aufzudecken und zu beseitigen.

(2) Wird festgestellt, daß ein Werktätiger den Schaden durch schuldhafte Verletzung seiner Arbeitspflichten verursacht hat, so ist er dem Betrieb zum Ersatz des Schadens verpflichtet (materielle Verantwortlichkeit).

(3) Der Schadenersatz ist grundsätzlich in Geld zu leisten, sofern nicht der Werktätige den von ihm verursachten Schaden selbst beheben kann und dies im gesellschaftlichen Interesse liegt.

§ 113

(1) Ein Werktätiger, der einen Schaden fahrlässig verursacht, ist für den direkten Schaden materiell verantwortlich, jedoch höchstens bis zum Betrag seines monatlichen Tariflohnes.

(2) Der direkte Schaden ist bis zum vollen Umfange zu ersetzen

a) bei Verlust von Werkzeugen, Schutzbekleidung oder anderen Gegenständen, die dem Werktätigen vom Betrieb zur alleinigen Benutzung gegen schriftliche Bestätigung übergeben wurden und für die er rechenschaftspflichtig ist,

b) bei Verlust von Geld oder Sachwerten, für die der Werktätige oder ein Kollektiv auf Grund seines Aufgabengebietes ständig die Verantwortung trägt und rechenschaftspflichtig ist, sofern dies zwischen ihm und dem Betrieb schriftlich vereinbart wurde. Näheres, insbesondere die Begrenzung der Höhe des Schadenersatzes und der Kreis dieser Werktätigen, ist in Rahmenkollektivverträgen festzulegen.

Die materielle Verantwortlichkeit tritt nicht ein, wenn festgestellt wird, daß der Werktätige oder das Kollektiv den Schaden nicht schuldhaft verursacht hat.

(3) Haben mehrere Werktätige einen Schaden fahrlässig verursacht, so ist jeder nach Art und Umfang seiner Beteiligung und dem Grad seines Verschuldens materiell verantwortlich. Ist der Anteil der einzelnen Werktätigen nicht festzustellen, so sind sie im gleichen Verhältnis schadenersatzpflichtig.

(4) Bei der Festlegung der Schadenersatzsumme ist die Gesamtheit aller Umstände (§ 109 Abs. 2) einschließlich der volkswirtschaftlichen Auswirkungen des Schadens zu berücksichtigen.

§ 114

(1) Ein Werktätiger, der einen Schaden vorsätzlich verursacht, ist für den gesamten Schaden voll materiell verantwortlich.

(2) Haben mehrere Werktätige durch gemeinschaftliche Handlung vorsätzlich einen Schaden verursacht, so hat der Betrieb den Anspruch auf Schadenersatz gegen alle Beteiligten geltend zu machen. Der Betrieb kann die gesamte festgelegte Schadenersatzsumme von einem Beteiligten voll oder von mehreren Beteiligten in beliebigen Anteilen verlangen.

§ 115

(1) Die materielle Verantwortlichkeit des Werktätigen ist innerhalb von drei Monaten nach Bekanntwerden des Schadens und des Verursachers vor der Konfliktkommission bzw. der Kammer für Arbeitsrechtssachen des Kreisgerichts oder im Strafverfahren geltend zu machen, spätestens jedoch zwei Jahre nach dem Eintritt des Schadens. Bei Schadenersatzansprüchen aus schuldhaften Pflichtverletzungen, die gleichzeitig strafbare Handlungen darstellen, gelten die Bestimmungen über die Verjährung der Strafverfolgung.

(2) Bei kleineren Schäden kann sich der Werktätige durch eine schriftliche Erklärung zum Ersatz verpflichten.

(3) Kann der Werktätige den Schaden selbst beheben (§ 112 Abs. 3), so hat der Betrieb schriftlich mit ihm zu vereinbaren, auf welche Weise das erfolgen soll.

(4) Der Betrieb kann auf die Geltendmachung des Schadenersatzanspruches verzichten, wenn dies durch die Gesamtheit der Umstände (§ 109 Abs. 2) unter besonderer Berücksichtigung der Höhe und der volkswirtschaftlichen Auswirkungen des Schadens gerechtfertigt ist. Der Verzicht und seine Gründe sind schriftlich festzulegen und dem Werktätigen mitzuteilen. Entsprechendes gilt, wenn der Werktätige einen angemessenen Teil der festgelegten Schadenersatzsumme vereinbarungsgemäß gezahlt hat und durch vorbildliche Arbeitsmoral und -disziplin erwarten läßt, daß er künftig das sozialistische Eigentum achten wird.

§ 116**Die materielle Verantwortlichkeit des Betriebes**

Erleidet ein Werktätiger dadurch Schaden, daß Pflichten des Betriebes aus dem Arbeitsrechtsverhältnis schuldhaft nicht erfüllt wurden, so hat der Betrieb Anspruch auf Ersatz des Schadens gegenüber dem Betrieb.

10. Kapitel**Die kulturelle und sportliche Betätigung der Werktätigen und ihre soziale Betreuung durch den Betrieb****Die kulturelle und sportliche Betätigung****§ 117**

(1) Zur Verwirklichung des Rechts auf Bildung und zur Entwicklung neuer, sozialistischer Menschen und damit einer gebildeten Nation ist der Betrieb verpflichtet,

a) ein vielgestaltiges und interessantes Kultur- und Sportleben zu entfalten, insbesondere zur Befriedigung der kulturellen Bedürfnisse, die sich aus dem Bestreben, sozialistisch zu arbeiten, zu lernen und zu leben ergeben, beizutragen und das künstlerische Laienschaffen der Werktätigen zu fördern,

b) die sozialistische Bildung und Erziehung der Schuljugend sowie die Betreuung der Kinder der Betriebsangehörigen durch die Betriebsgewerkschaftsleitung zu unterstützen und den Unterrichtstag in der Produktion zu sichern.

(2) Der Betrieb ist verpflichtet, dabei mit dem Freien Deutschen Gewerkschaftsbund, der Freien Deutschen Jugend und den anderen gesellschaftlichen Organisationen zusammenzuarbeiten.

§ 118

(1) Der Betriebsgewerkschaftsorganisation stehen die kulturellen Einrichtungen des Betriebes wie Kulturhäuser, Klubs und Betriebsbibliotheken und der Betriebssportgemeinschaft des Betriebes die Sportanlagen zur unentgeltlichen Nutzung zur Verfügung.

(2) Die Betriebe tragen die geplanten Kosten für die Unterhaltung der betrieblichen Kultur- und Sporteinrichtungen und die Löhne und Gehälter für die in diesen Einrichtungen beschäftigten Werktätigen.

Die soziale Betreuung

§ 119

(1) Die soziale Betreuung der Werktätigen ist Aufgabe des Betriebes, der dabei mit den betrieblichen Gewerkschaftsleitungen eng zusammenzuarbeiten hat.

(2) Der Betrieb ist insbesondere verpflichtet:

- a) die Werktätigen im Betrieb und am Arbeitsplatz mit hochwertigen Speisen, Lebens- und Erfrischungsmitteln zu versorgen,
- b) zur Verbesserung der Wohnverhältnisse der Werktätigen beizutragen, insbesondere durch Unterstützung des Arbeiterwohnungsbaus,
- c) Umkleieräume, Aufenthaltsräume und Waschanlagen bereitzustellen und zu unterhalten,
- d) für die von den Werktätigen im Zusammenhang mit der Arbeit in den Betrieb mitgebrachten Gegenstände ordentliche und sichere Aufbewahrungsmöglichkeiten zu schaffen. Näheres hierzu ist in der betrieblichen Arbeitsordnung festzulegen.

§ 120

Der Arbeiterberufsverkehr ist durch die staatlichen Organe, die Reichsbahndirektionen und die Bezirksdirektionen des Kraftverkehrs so zu gestalten, daß möglichst günstige Verkehrsbedingungen für die Werktätigen eintreten.

§ 121

Die Betreuung der Arbeitsveteranen

Die aus dem Betrieb ausgeschiedenen Arbeitsveteranen sind in die kulturelle Betätigung und soziale Betreuung einzubeziehen.

§ 122

Der Kultur- und Sozialfonds

(1) Zur Förderung der kulturellen und sportlichen Betätigung der Werktätigen und zu ihrer sozialen Betreuung ist in den Betrieben entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen ein Kultur- und Sozialfonds zu bilden.

(2) Die Verwendung der Mittel ist im Betriebskollektivvertrag festzulegen. Über die Verwendung der Mittel entscheidet der Betriebsleiter gemeinsam mit der betrieblichen Gewerkschaftsleitung.

II. Kapitel

Die Förderung der werktätigen Frau

Allgemeine Grundsätze

§ 123

(1) Die Gleichberechtigung der Frau in der sozialistischen Gesellschaft wird durch die Teilnahme am Arbeitsprozeß und die Mitwirkung an der Leitung von Staat und Wirtschaft voll verwirklicht.

(2) Die Organe der Staatsmacht und die Betriebsleiter sind verpflichtet, alle Voraussetzungen zu schaffen, die es den Frauen ermöglichen, am Arbeitsprozeß teilzunehmen, ihre schöpferischen Fähigkeiten zu entwickeln und zugleich ihrer hohen gesellschaftlichen Aufgabe als Mutter gerecht zu werden.

§ 124

(1) Bei der sozialistischen Rekonstruktion, bei der Errichtung neuer Objekte, Anlagen und Maschinen ist zu sichern, daß immer mehr Tätigkeiten und Arbeitsplätze den physischen und physiologischen Eigenheiten der Frau entsprechen.

(2) Die örtlichen Organe der Staatsmacht und die Betriebsleiter haben die Einrichtungen für die Unterbringung, Pflege und Erziehung der Kinder der werktätigen Frauen in Übereinstimmung mit der Entwicklung der sozialistischen Produktion sowie des gesamten gesellschaftlichen und kulturellen Lebens ständig zu verbessern und zu erweitern.

(3) Durch die örtlichen Organe der Staatsmacht und die Betriebe sind vielseitige Dienstleistungseinrichtungen zur Entlastung der werktätigen Frauen von der Hausarbeit zu schaffen und weiterzuentwickeln.

§ 125

Vollbeschäftigten werktätigen Frauen ist, sofern die nach den gesetzlichen Bestimmungen vorgesehenen Voraussetzungen vorliegen, ein Hausarbeitstag zu gewähren.

Die Qualifizierung

§ 126

(1) Bei der Qualifizierung der Werktätigen sind vor allem die Frauen zu berücksichtigen. Sie sind besonders für leitende Funktionen auf allen Gebieten zu entwickeln.

(2) Die werktätigen Frauen sind bei ihrer Qualifizierung so zu unterstützen, daß sie die Qualifizierung ohne Beeinträchtigung der Erfüllung ihrer Aufgaben als Mutter erfolgreich abschließen können. Die werktätigen Frauen sind entsprechend der erreichten Qualifikation einzusetzen.

§ 127

(1) Die Maßnahmen zur Förderung und Qualifizierung der Frauen und zur Erleichterung ihrer häuslichen Aufgaben sind in Frauenförderungsplänen festzulegen.

(2) Die Frauenförderungspläne sind durch den Betriebsleiter gemeinsam mit der Betriebsgewerkschaftsleitung unter Mitwirkung aller Werktätigen auszuarbeiten und jährlich als Teil des Betriebskollektivvertrages zu beschließen.

§ 128

Die Hilfe bei Erkrankung der Kinder

(1) Zur Pflege erkrankter Kinder haben die örtlichen Organe der Staatsmacht gemeinsam mit den Betrieben entsprechende Einrichtungen zu schaffen und zu erweitern.

(2) Werktätige sind von der Arbeit freizustellen, wenn es zur Pflege ihres erkrankten Kindes erforderlich ist.

(3) Alleinstehende Werktätige erhalten in diesem Falle von der Sozialversicherung eine Unterstützung in Höhe des Krankengeldes und vom Betrieb die Differenz zwischen dieser Unterstützung und 90 Prozent des Nettodurchschnittsverdienstes bis zu 2 Arbeitstagen.

(4) Müssen alleinstehende Werktätige länger von der Arbeit fernbleiben, weil eine Pflege der Kinder durch andere nicht möglich ist, so zahlt die Sozialversicherung im Anschluß an die im Abs. 3 genannte Leistung eine Unterstützung in Höhe des Krankengeldes längstens für die Dauer von insgesamt 4 Wochen im Kalenderjahr.

Der besondere Schutz der werktätigen Frau und Mutter

§ 129

(1) Frauen dürfen nicht mit schweren oder gesundheitsgefährdenden Arbeiten beschäftigt werden. Die Arbeiten sind in einer Arbeitsschutzanordnung festzulegen.

(2) Schwangere und stillende Mütter dürfen nicht mit Arbeiten beschäftigt werden, die nach Gutachten des Betriebsarztes oder des Arztes der Schwangersenberatungsstelle das Leben oder die Gesundheit der Frau bzw. des Kindes gefährden könnten.

(3) Kann auf Grund eines ärztlichen Gutachtens eine Schwangere oder eine stillende Mutter am bisherigen Arbeitsplatz nicht beschäftigt werden, so ist sie mit einer leichteren oder geeigneteren Arbeit zu beschäftigen. Liegt der dabei erreichte Lohn unter ihrem Durchschnittsverdienst, so erhält sie den Differenzbetrag bis zum Durchschnittsverdienst als Ausgleichszahlung.

§ 130

(1) Schwangere oder stillende Mütter dürfen zu Überstunden- und Nacharbeit nicht herangezogen werden.

(2) Frauen, die in ihrem Haushalt Kinder im Alter bis zu sechs Jahren oder andere pflegebedürftige Haushaltsangehörige ohne ausreichende Hilfe zu betreuen haben, können Überstunden- und Nacharbeit ablehnen.

§ 131

(1) Frauen erhalten im Zusammenhang mit der Geburt eines Kindes Schwangerschafts- und Wochenurlaub entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen. Bei komplizierten oder Mehrlingsgeburten wird der Wochenurlaub um 2 Wochen verlängert.

(2) Während der Dauer des Schwangerschafts- und Wochenurlaubs zahlt die Sozialversicherung eine Leistung in Höhe des Nettodurchschnittsverdienstes.

(3) Frauen ist der Erholungsurlaub auf Verlangen im Anschluß an den Wochenurlaub zu gewähren.

(4) Müttern ist auf Verlangen im Anschluß an den Wochenurlaub unbezahlte Freizeit längstens bis zum Ende des ersten Lebensjahres des Kindes zu gewähren. Die Betriebszugehörigkeit wird dadurch nicht unterbrochen.

§ 132

Stillenden Müttern sind bei Vorlage einer Stillbescheinigung bis zu 6 Monaten nach der Niederkunft täglich zwei Stillpausen von je 45 Minuten zu gewähren. Sie erhalten für diese Zeit eine Ausgleichszahlung in Höhe des Durchschnittsverdienstes. Die Stillpausen können zusammenhängend zu Beginn oder Ende der täglichen Arbeitszeit genommen werden.

§ 133

Der Betrieb darf Schwangeren und Müttern bis zum Ablauf des sechsten Monats nach der Niederkunft nicht kündigen. Die Vorschriften über die fristlose Entlassung bleiben davon unberührt.

12. Kapitel

Die Förderung der Jugend im Betrieb**Die Verantwortung des Betriebsleiters für die Förderung der Jugend und ihre Mitwirkung an der Leitung des Betriebes**

§ 134

(1) Die Initiative der Jugend ist eine große vorwärtstreibende Kraft für die Entwicklung sozialistischer Arbeitsverhältnisse. Der fachlichen Ausbildung und der Vermittlung der fortgeschrittensten wissenschaftlich-technischen Erfahrungen ist die größte Aufmerksamkeit zu widmen. Der Betriebsleiter ist für die Erziehung der Jugend nach den Grundsätzen der sozialistischen Moral mitverantwortlich und unterstützt sie, sich die Kampf- und Arbeitserfahrungen der älteren Werktätigen anzueignen.

(2) Der Betriebsleiter ist verpflichtet, der Jugend bei der Erfüllung der volkswirtschaftlichen Aufgaben durch Übertragung von Jugendobjekten, Bildung von Jugendbrigaden usw. zu helfen. Zur Beratung wichtiger Fragen der Entwicklung des Betriebes sind ständige Vertreter der FDJ-Leitung hinzuzuziehen.

(3) In allen Fragen, die die Jugend betreffen, hat der Betriebsleiter eng mit den Organen des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes und der Freien Deutschen Jugend zusammenzuarbeiten.

§ 135

(1) Für jedes Planjahr ist ein Jugendförderungsplan unter aktiver Mitwirkung der FDJ-Leitung, der Betriebsgewerkschaftsleitung und der gesamten Jugend vom Betriebsleiter auszuarbeiten. Der Jugendförderungsplan ist in einer Jugendveranstaltung zu übergeben.

(2) Im Jugendförderungsplan sind Maßnahmen zur Entfaltung der schöpferischen Kräfte der Jugend, zur Mitwirkung an der Leitung des Betriebes, zur Entwicklung der Lernbewegung, der kulturellen und sportlichen Betätigung sowie zur Erholung festzulegen.

(3) Über die Erfüllung des Jugendförderungsplanes hat der Betriebsleiter vor der Betriebsgewerkschaftsleitung, der FDJ-Leitung und der Jugend zu berichten.

§ 136

(1) Junge befähigte Arbeiterinnen, Arbeiter und Angestellte sind unter Mitwirkung der Freien Deutschen Jugend in leitende Funktionen einzusetzen.

(2) Die besten jungen Arbeiterinnen, Arbeiter und Angestellten sind vom Betrieb auf Vorschlag der FDJ-Leitung bzw. der Betriebsgewerkschaftsleitung zum Fach- oder Hochschulstudium zu delegieren.

(3) Den jungen Angehörigen der Intelligenz sind alle Möglichkeiten zur schöpferischen Entfaltung ihrer Fähigkeiten, insbesondere in den Arbeits- und Forschungsgemeinschaften, zu geben und dazu verantwortungsvolle Aufgaben zu übertragen.

§ 137

(1) Die Freie Deutsche Jugend hat das Recht, Kontrollposten zu organisieren, um zur Entwicklung einer hohen sozialistischen Moral und neuer Arbeitsmethoden sowie zur Einführung der neuesten Technik beizutragen und den Kampf gegen Mängel in der Arbeit zu führen.

(2) Der Betriebsleiter hat die FDJ-Leitung bei der Anleitung der FDJ-Kontrollposten zu unterstützen und die Kontrollposten in Zusammenarbeit mit der FDJ-Leitung regelmäßig zu schulen. Er ist verpflichtet, geeignete Vorschläge der FDJ-Kontrollposten zu verwirklichen.

Der besondere Schutz der werktätigen Jugend

§ 138

(1) Die Gesundheit und Arbeitskraft der Jugendlichen wird besonders geschützt. In der Deutschen Demokratischen Republik ist Kinderarbeit ausgeschlossen, da sie den Grundprinzipien der sozialistischen Gesellschaft widerspricht.

(2) Die Arbeitsbedingungen sind entsprechend dem körperlichen Entwicklungsstand der Jugendlichen zu gestalten.

(3) Jugendliche dürfen nicht mit schweren oder gesundheitsgefährdenden Arbeiten beschäftigt werden. Diese Arbeiten sind in einer Arbeitsschutzanordnung festzulegen.

(4) Zur Feststellung ihrer gesundheitlichen Eignung sind alle Jugendlichen, bevor sie eingestellt werden, ärztlich zu untersuchen. Während ihrer Beschäftigung sind sie regelmäßig ärztlich zu untersuchen und gesundheitlich zu betreuen.

§ 139

(1) Die Beschäftigung von Jugendlichen unter 16 Jahren ist in der Zeit von 20.00 bis 6.00 Uhr verboten.

(2) Für Jugendliche von 16 bis 18 Jahren ist Nachtarbeit nur bei Vorliegen eines dringenden betrieblichen Bedürfnisses und mit Zustimmung des Sorgeberechtigten, des Betriebsarztes und der betrieblichen Gewerkschaftsleitung zulässig.

(3) Für Jugendliche unter 18 Jahren ist Überstundenarbeit verboten.

§ 140

(1) Jugendliche im Alter bis zu 16 Jahren erhalten einen Grundurlaub von 21 Werktagen, im Alter von 16 bis 18 Jahren einen Grundurlaub von 18 Werktagen.

(2) Lehrlinge der Abiturklassen in den Einrichtungen der Berufsausbildung erhalten einen jährlichen Erholungsurlaub von 24 Werktagen. Ansprüche auf arbeitsbedingten Zusatzurlaub sind damit abgegolten.

§ 141

(1) Jugendliche bedürfen zum Abschluß eines Arbeitsvertrages, zur Änderung vereinbarter Bedingungen und zur Auflösung des Arbeitsvertrages der Zustimmung des Sorgeberechtigten.

(2) Jugendliche dürfen nur mit vorheriger Zustimmung des Rates des Kreises, der für den Betrieb zuständig ist, gekündigt bzw. fristlos entlassen werden. Das gleiche gilt für Facharbeiter bis zum Ende des ersten Jahres nach Lehrabschluß.

13. Kapitel

Die Grundsätze und Organe zur Entscheidung von Arbeitsstreitigkeiten

§ 142

Allgemeine Grundsätze

(1) Die Organe zur Entscheidung von Arbeitsstreitigkeiten haben die Aufgabe, zur Durchsetzung des sozialistischen Arbeitsrechts und der sozialistischen Moral beizutragen, indem sie Arbeitsstreitigkeiten untersuchen und entscheiden und durch ihre gesamte Tätigkeit der Entstehung von Arbeitsstreitigkeiten und Verstößen gegen die sozialistische Moral vorbeugen. Ihre Tätigkeit dient der Sicherung der gesetzlich garantierten Rechte der Werktätigen, der Entwicklung und Festigung ihres sozialistischen Bewußtseins und der Steigerung der Arbeitsproduktivität.

(2) Arbeitsstreitigkeiten werden unter umfassender Mitwirkung der Werktätigen untersucht und entschieden.

(3) Die Organe, die sich mit Arbeitsstreitigkeiten befassen, sind:

- a) Konfliktkommissionen,
- b) Beschwerdekommisionen für Sozialversicherung des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes,
- c) Bezirks- und Kreisgerichte (Senate bzw. Kammern für Arbeitsrechtssachen),
- d) Oberstes Gericht (Senat für Arbeitsrechtssachen).

Die Konfliktkommissionen

§ 143

(1) In den sozialistischen Betrieben und Betrieben mit staatlicher Beteiligung werden als gesellschaftliche Organe Konfliktkommissionen gewählt. Sie werden von den Gewerkschaften angeleitet. Sie dienen der gegenseitigen Erziehung der Werktätigen im Sinne der Gebote der sozialistischen Moral und zur bewußten Einhaltung des sozialistischen Rechts. Sie entscheiden auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Die Mitglieder der Konfliktkommissionen und ihre Vertreter werden auf Vorschlag der zuständigen betrieblichen Gewerkschaftsleitung durch alle Werktätigen des Tätigkeitsbereiches der Konfliktkommission gewählt und sind ihnen rechenschaftspflichtig. Sie genießen wie die Gewerkschaftsfunktionäre den Schutz gemäß § 11 Abs. 3.

(3) Die Wahl und die Arbeitsweise der Konfliktkommissionen werden durch eine Richtlinie geregelt, die vom Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes beschlossen und vom Ministerrat bestätigt wird.

§ 144

(1) Die Konfliktkommissionen untersuchen und entscheiden bei

- a) Verstößen gegen die Gebote der sozialistischen Moral, insbesondere der sozialistischen Arbeitsmoral,
- b) Einsprüchen der Werktätigen gegen Disziplinarmaßnahmen, die vom Betriebsleiter auf Grund der betrieblichen Arbeitsordnung ausgesprochen wurden,
- c) Streitfällen zwischen den Werktätigen und dem Betrieb über das Bestehen und die Verwirklichung von Rechten und Pflichten aus dem Arbeitsrechtsverhältnis,
- d) Streitfällen zwischen dem Werktätigen und der Sozialversicherung über Leistungen, die im Betrieb gewährt werden,
- e) geringfügigen Straftaten durch Angehörige des Betriebes auf Grund einer Übergabeentscheidung der Untersuchungsorgane, des Staatsanwaltes oder des Gerichts sowie bei Beleidigungen auch auf Antrag des Verletzten.

(2) Die Konfliktkommissionen haben, soweit der Antragsgegner Angehöriger des Betriebes ist, nach Antragstellung zur gütlichen Beilegung zu beraten über

- a) einfache Streitigkeiten wegen Geldforderungen bis zur Höhe von etwa 500,— MDN,
- b) andere Streitigkeiten bei einfachem Sachverhalt, die im alltäglichen Leben der Bürger aus Verletzungen ihrer Rechte und Pflichten entstehen,
- c) Streitigkeiten wegen der Erfüllung von rechtsverbindlich festgestellten Unterhaltsverpflichtungen.

§ 145

(1) Der Werktätige bzw. derjenige, der die Beratung beantragt hat, kann gegen einen Beschluß der Konfliktkommission, durch den eine Erziehungsmaßnahme wegen eines Verstoßes gegen die Gebote der sozialistischen Moral ausgesprochen wird, Einspruch an die zuständige betriebliche Gewerkschaftsleitung erheben. Diese kann den Beschluß der Konfliktkommission aufheben und in diesem Fall die Konfliktkommission beauftragen, die Sache erneut zu beraten.

(2) Gegen die Entscheidung der Konfliktkommission wegen einer geringfügigen Straftat kann der Beschuldigte Einspruch beim örtlich zuständigen Kreisgericht einlegen. Dieses kann die Entscheidung der Konfliktkommission aufheben und mit entsprechenden Empfehlungen zur erneuten und endgültigen Beratung und Entscheidung an die Konfliktkommission zurückgeben oder den Einspruch, wenn er unbegründet ist, zurückweisen.

§ 146

(1) Der Werktätige bzw. der Betriebsleiter kann gegen einen Beschluß der Konfliktkommission, mit dem über einen Einspruch über eine Disziplinarmaßnahme oder

über das Bestehen und die Verwirklichung von Rechten und Pflichten aus dem Arbeitsrechtsverhältnis entschieden wurde, Einspruch bei der Kammer für Arbeitsrechtssachen des zuständigen Kreisgerichts erheben.

(2) Der Werktätige bzw. die Betriebsgewerkschaftsleitung kann gegen einen Beschluß in einem Streitfall über die Leistungen der Sozialversicherung Einspruch bei der Kreisbeschwerdekommision für Sozialversicherung erheben.

§ 147

Die Beschwerdekommisionen für Sozialversicherung

(1) Über Streitfälle aus der Anwendung des Sozialversicherungsrechts, die in den Betrieben bzw. durch die Verwaltungen für Sozialversicherung bei den Kreisvorständen des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes nicht gelöst wurden, entscheiden die Beschwerdekommisionen für Sozialversicherung des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes auf der Grundlage der arbeitsrechtlichen Bestimmungen.

(2) Die Beschwerdekommisionen für Sozialversicherung gliedern sich in Kreisbeschwerdekommisionen, Bezirksbeschwerdekommisionen und die Zentrale Beschwerdekommision.

(3) Die Wahl und die Arbeitsweise der Beschwerdekommisionen für Sozialversicherung werden durch eine Richtlinie geregelt, die vom Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes beschlossen und vom Ministerrat bestätigt wird.

Die Senate bzw. Kammern für Arbeitsrechtssachen

§ 148

(1) Die beim Obersten Gericht, bei den Bezirks- und Kreisgerichten bestehenden Senate bzw. Kammern für Arbeitsrechtssachen entscheiden über Streitfälle aus der Anwendung des sozialistischen Arbeitsrechts, die in den Betrieben nicht gelöst wurden.

(2) Für ihre Tätigkeit gilt die Arbeitsgerichtsordnung, soweit sich aus dem Gerichtsverfassungsgesetz nichts anderes ergibt.

§ 149

(1) Die Richter und Schöffen des Senats für Arbeitsrechtssachen beim Obersten Gericht werden von der Volkskammer auf Vorschlag des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik auf vier Jahre, jeweils innerhalb von drei Monaten nach Neuwahl der Volkskammer, gewählt. Die Vorschläge für die zu wählenden Schöffen werden dem Staatsrat vom Bundesvorstand des FDGB unterbreitet.

(2) Die Hilfsrichter des Senats für Arbeitsrechtssachen werden auf Vorschlag des Präsidenten des Obersten Gerichts durch den Staatsrat berufen.

(3) Im übrigen gelten die Bestimmungen des Gerichtsverfassungsgesetzes.

§ 150

(1) Die Richter der Senate und Kammern für Arbeitsrechtssachen bei den Bezirks- bzw. Kreisgerichten werden durch die Bezirks- bzw. Kreistage auf Vorschlag des Ministers der Justiz auf vier Jahre jeweils

innerhalb von drei Monaten nach Neuwahl der Bezirks- bzw. Kreistage gewählt. Der Vorschlag für die Kandidaten wird dem Minister der Justiz vom FDGB unterbreitet.

(2) Die Schöffen der Senate für Arbeitsrechtsachen werden durch die Bezirkstage, die Schöffen der Kammern für Arbeitsrechtssachen werden in öffentlichen Versammlungen durch die wahlberechtigten Angehörigen der Betriebe auf Vorschlag des FDGB auf die Dauer von vier Jahren jeweils nach Neuwahl der Bezirks- bzw. Kreistage innerhalb von drei Monaten gewählt.

(3) Im übrigen gelten die Bestimmungen des Gerichtsverfassungsgesetzes.

§ 151

Für die Voraussetzungen der Wahl, der Abberufung und der Entpflichtung eines Richters der Senate bzw. Kammern für Arbeitsrechtssachen der Gerichte gelten die §§ 48–53 und 56–57 des Gerichtsverfassungsgesetzes.

§ 152

Für die Abordnung eines Richters der Senate bzw. Kammern für Arbeitsrechtssachen bei den Bezirks- bzw. Kreisgerichten sowie für den Übergang eines Richters der Senate bzw. Kammern für Arbeitsrechtssachen an ein anderes Bezirks- oder Kreisgericht oder ein höheres Gericht gelten die §§ 54–55 des Gerichtsverfassungsgesetzes.

§ 153

Die Mitwirkung der Gewerkschaften

Die Gewerkschaften sind berechtigt, in allen Verfahren vor den Senaten bzw. Kammern für Arbeitsrechtssachen und im arbeitsrechtlichen Kassationsverfahren mitzuwirken, insbesondere ihre Auffassungen darzulegen und die Werktätigen zu vertreten.

§ 154

Die Mitwirkung des Staatsanwaltes

Der Staatsanwalt ist befugt, bei den Konfliktkommissionen, Beschwerdekommisionen für Sozialversicherung und Senaten bzw. Kammern für Arbeitsrechtssachen selbständig Verfahren zu beantragen, Anträge zu stellen und Einsprüche zu erheben.

§ 155

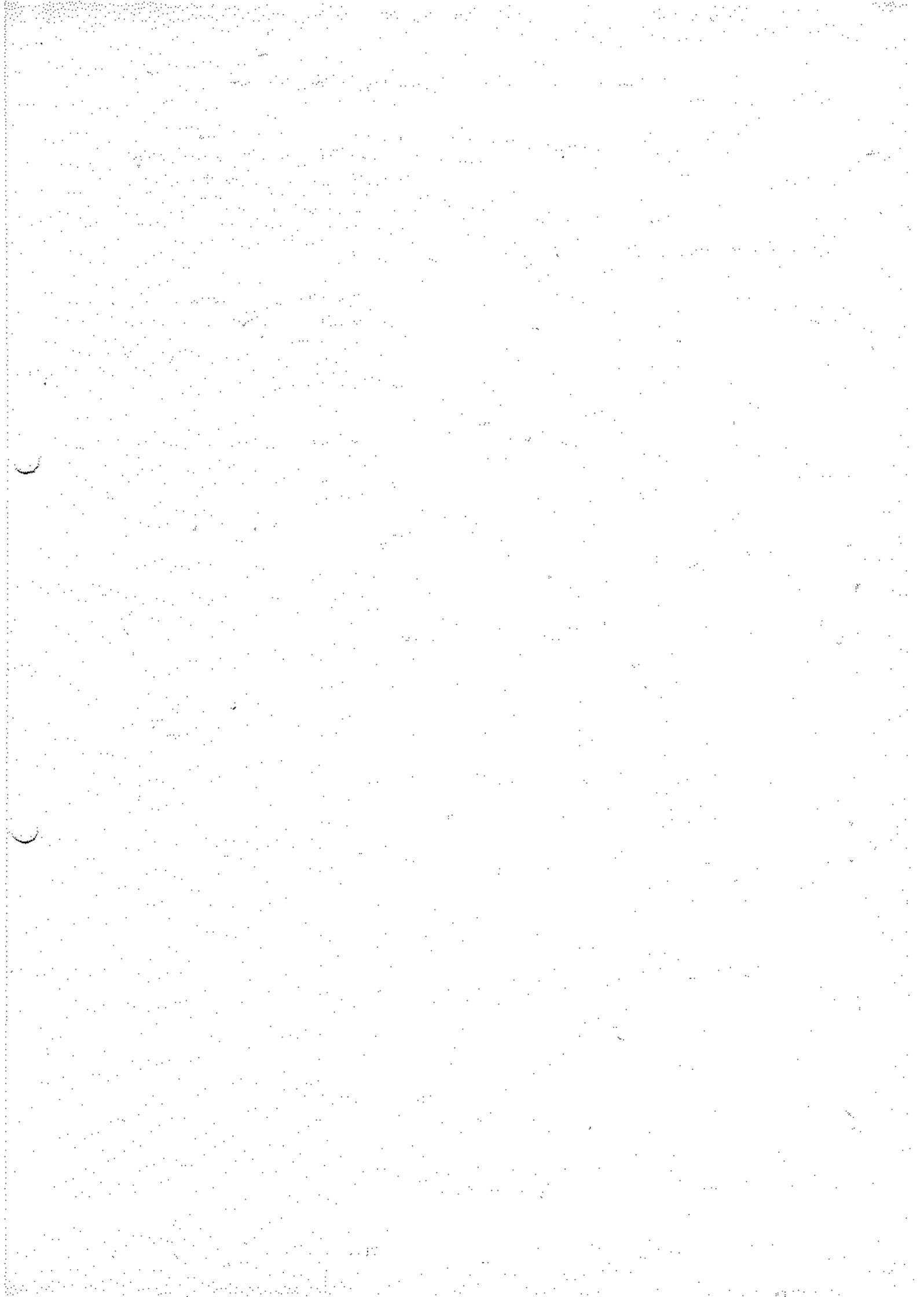
Die Vertretung durch Rechtsanwälte

Vor den Senaten für Arbeitsrechtssachen bei den Bezirksgerichten und dem Senat für Arbeitsrechtssachen beim Obersten Gericht ist eine Vertretung durch Rechtsanwälte zulässig.

§ 156

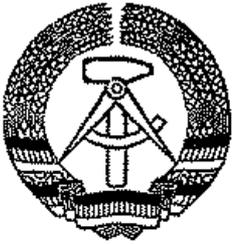
Die Gebührenfreiheit

Alle Verfahren vor den Organen zur Entscheidung von Arbeitsstreitigkeiten sind gebührenfrei.



Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 - Redaktion: 102 Berlin, Klosterstr. 47, Telefon: 209 36 22 - Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1528 - Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Telefon: 61 05 21 - Erscheint nach Bedarf - Fortlaufender Bezug nur durch die Post - Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 MDN, Teil II 1,80 MDN und Teil III 1,80 MDN - Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 MDN, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 MDN, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 MDN, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 MDN je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 MDN mehr - Bestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696, sowie Bezug gegen Barzahlung in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 102 Berlin, Roßstraße 6 - Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rotationsdruck)

Index 31 816



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1966

Berlin, den 12. Dezember 1966

Teil I Nr. 16

Tag	Inhalt	Seite
9. 12. 66	Gesetz über den Volkswirtschaftsplan 1967	159
9. 12. 66	Gesetz über den Staatshaushaltsplan 1967	164

Gesetz

über den Volkswirtschaftsplan 1967.

Vom 9. Dezember 1966

Der Volkswirtschaftsplan 1967 ist darauf gerichtet, durch einen höchstmöglichen Zuwachs an Nationaleinkommen und dessen effektivste Verwendung das Programm des Sozialismus weiter zu verwirklichen.

Die grundlegende Aufgabe besteht darin, dem wissenschaftlich-technischen Höchststand entsprechende, bedarfsgefechte und weltmarktfähige Erzeugnisse mit dem geringsten Kostenaufwand zu produzieren, die vorhandenen materiellen und finanziellen Fonds mit dem höchsten Nutzeffekt für die Volkswirtschaft einzusetzen und die Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen zu verbessern.

Der Volkswirtschaftsplan 1967 ist der Rahmen, in dem mit der Durchführung der zweiten Etappe des neuen ökonomischen Systems der Planung und Leitung begonnen wird. Hierzu ist die Rolle und Verantwortung der volkseigenen Produktionsbetriebe sowie der Staatsorgane in den Bezirken und Kreisen zu erhöhen und in den sozialistischen Betrieben die wirtschaftliche Rechnungsführung zur Sicherung der Eigenerwirtschaftung der Mittel und zur Erreichung einer hohen Rentabilität zu gewährleisten. Als eine Hauptrichtung der gesamten ökonomischen Tätigkeit ist die komplexe sozialistische Rationalisierung zu verwirklichen. Dafür ist die Einführung der modernen elektronischen Datenverarbeitung eine entscheidende Bedingung, deren Einsatzvorbereitung planmäßig zu gewährleisten ist.

Die Durchführung des Volkswirtschaftsplanes 1967 führt zur weiteren politischen, ökonomischen, kulturellen und militärischen Stärkung der Deutschen Demokratischen Republik als Bastion des Kampfes um den Frieden in Deutschland und als wichtiger Faktor der europäischen Sicherheit.

Der Ministerrat, die Minister und Leiter der zentralen Staatsorgane, die Vorsitzenden der Räte der Bezirke, Kreise, Städte und Gemeinden, die Generaldirektoren der VVB und Leiter gleichgestellter Organe, die Leiter der Betriebe, Vorstände der LPG, Leiter der Institute und staatlichen Einrichtungen haben die Durchführung des Planes 1967 so zu leiten, daß die sozialistische Rationalisierung mit den werktätigen Menschen zu

ihrem Wohle und Nutzen und zur Erreichung einer hohen volkswirtschaftlichen Effektivität durchgeführt wird. Die neuesten Erkenntnisse von Wissenschaft und Technik sind konsequent in der materiellen Produktion anzuwenden und die zur Verfügung stehenden wissenschaftlich-technischen Kräfte auf solche Aufgaben zu konzentrieren, die für die Entwicklung der Volkswirtschaft tempo- und strukturbestimmend sind.

Im Interesse eines hohen volkswirtschaftlichen Nutzeffektes sind die Investitionen vorrangig für die sozialistische Rationalisierung einzusetzen. Die Leitung der Investitionstätigkeit ist von der Vorbereitung über die Projektierung bis zur zyklogrammgerichten Durchführung komplex zu organisieren.

Im Jahre 1967 ist durch die Steigerung des Exports weltmarktfähiger Erzeugnisse und durch den Import hochproduktiver Maschinen und Ausrüstungen für die Durchführung der Rationalisierungsaufgaben der volkswirtschaftliche Nutzeffekt des Außenhandels zu erhöhen. Die wissenschaftlich-technische und wirtschaftliche Zusammenarbeit mit der UdSSR und den anderen sozialistischen Ländern ist auf der Grundlage langfristiger Verträge planmäßig weiterzuentwickeln. Die außenwirtschaftlichen Beziehungen mit den Entwicklungsländern und den kapitalistischen Ländern sind auf der Basis der Gleichberechtigung und des gegenseitigen Vorteils auszubauen.

Mit der Durchführung des Volkswirtschaftsplanes 1967 sind die wichtigsten Kooperationslinien herauszuarbeiten und zur Entwicklung fester Kooperationsverbindungen sowie zur Sicherung einer langfristigen und engen kontinuierlichen Zusammenarbeit zwischen Finalproduzenten, Zulieferern der entscheidenden Kooperationsstufen und der Organe des Binnen- und Außenhandels Kooperationsverbände zu bilden und durch Wirtschaftsverträge ökonomische Beziehungen herzustellen. Dabei ist gleichzeitig die Arbeit mit den Erzeugnisgruppen weiter zu verbessern.

Die Verbesserung der Ökonomie der vergegenständlichten Arbeit ist eine erstrangige volkswirtschaftliche Aufgabe. Bei der Durchführung des Volkswirtschafts-

planes 1967 ist die Wirkung der neuen Industriepreise für die Senkung der Kosten, die höhere Ausnutzung der Produktionsfonds, die Einsparung von Material, Energie, Roh- und Hilfsstoffen auf der Grundlage technisch und ökonomisch begründeter Normen sowie für die Verbesserung der Qualität der Erzeugnisse zu nutzen. Auf dem Gebiet der Material- und Vorratswirtschaft sind zielgerichtete Maßnahmen zur Erschließung volkswirtschaftlicher Reserven durchzuführen.

Die Erfüllung der gestellten Aufgaben erfordert objektiv eine höhere Bildung der Werktätigen. Deshalb ist es notwendig, die auf die Meisterung der Aufgaben der wissenschaftlich-technischen Revolution gerichtete Lernbewegung weiter zu entfalten. Die Bildungskonzeptionen für die Aus- und Weiterbildung der Werktätigen müssen fester Bestandteil der komplexen sozialistischen Rationalisierung sein. Besonderes Augenmerk ist auf die weitere Qualifizierung der leitenden Kader der Staats- und Wirtschaftsorgane zu richten.

Der Volkswirtschaftsplan 1967 ist das Arbeitsprogramm aller Werktätigen der Deutschen Demokratischen Republik. Ihre aktive und bewusste Mitarbeit im sozialistischen Wettbewerb zu Ehren des VII. Parteitages der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands ist auf die Erreichung der Ziele des Volkswirtschaftsplanes 1967 zu lenken.

I.

Hauptkennziffern des Volkswirtschaftsplanes 1967

Der Volkswirtschaftsplan 1967 stellt bei den Hauptkennziffern folgende Ziele:

	$\frac{1967}{1966}$ in %*
Produziertes Nationaleinkommen	105
Fondsrentabilität der volkseigenen Industrie und des Bauwesens	117
Industrielle Warenproduktion	106
Bau- und Montageproduktion	108
Landwirtschaftliche Bruttoproduktion	102
Investitionen	109
Außenhandelsumsatz	107
Warenfonds	104

Im Jahre 1967 ist die Arbeitsproduktivität in der volkseigenen Industrie auf mindestens 107 % und in der Bauindustrie auf etwa 106 % zu erhöhen. Durch die Einsparung lebendiger und vergegenständlichter Arbeit sind die Selbstkosten in der volkseigenen Industrie um etwa 2,5 % zu senken.

II.

Kennziffern für die Entwicklung wichtiger Zweige und Bereiche der Volkswirtschaft

Mit der Durchführung des Volkswirtschaftsplanes 1967 ist die Produktion der Zweige in schnellem Tempo zu entwickeln, die für die Gestaltung des Profils der nationalen Wirtschaft und für die Verwirk-

* Im vorliegenden Gesetz sind die Zuwachsraten des Planes 1967 auf die voraussichtliche Erfüllung des Volkswirtschaftsplanes 1966 bezogen.

lichung der komplexen sozialistischen Rationalisierung von entscheidender Bedeutung sind.

Für die Entwicklung wichtiger Zweige und Bereiche der Volkswirtschaft wird festgelegt:

1. Industrie

	$\frac{1967}{1966}$ in %	Fondsrentabilität
Ministerium für Grundstoffindustrie	107	116
Ministerium für Erzbergbau, Metallurgie und Kali	105	110
Ministerium für Chemische Industrie	108	115
Ministerium für Schwermaschinen- und Anlagenbau	105	119
Ministerium für Verarbeitungsmaschinen- und Fahrzeugbau	107	114
Ministerium für Elektrotechnik und Elektronik	100	128
Ministerium für Leichtindustrie	107	119
Ministerium für Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie	106	132

Produktion wichtiger Erzeugnisse

	ME	VW-Plan 1967	$\frac{1967}{1966}$ in %
Elektroenergie	GWh	60 100	106
Stadtgas	Mio m ³	4 071	117
Walzstahl der II. Verarbeitungsstufe	kt	881	110
Erdölverarbeitung	kt	6 940	108
Plaste, gesamt	kt	268	108
Synthetische Fasern und Seiden	kt	23	113
Stickstoffdünger	kt N	427	126
Phosphordünger	kt P ₂ O ₅	300	118
Kalierzugnisse	kt K ₂ O	2 160	108
Zement	kt	7 102	110
Komplette Chemieanlagen	Mio MDN	796	108
Plastverarbeitungs- maschinen	Stück	930	117
Spanende Werkzeug- maschinen	Mio MDN	521	108

	ME	VW-Plan 1967	1967 1966	in %
Umformende Werkzeugmaschinen	Mio MDN	271		108
Transportausrüstungen	Mio MDN	952		111
Geräte und Aggregate für die Hydraulik	Mio MDN	165		128
Maschinen und Apparate für die Leichtindustrie	Mio MDN	492		100
Maschinen und Apparate für die polygraphische Industrie	Mio MDN	214		114
Maschinen und Apparate für die Lebensmittelindustrie	Mio MDN	326		113
Wälzlager	1000 St.	49 018		111
Schrauben und Muttern	Mio MDN	194		114
BMSR-Anlagen	Mio MDN	221		138
Automatische Regler sowie Bauelemente und Baugruppen für Regelanlagen	Mio MDN	200		128
Transistoren	1000 St.	10 340		159
Kontroll- und Meßgeräte	Mio MDN	238		120
Elektrische Meß- und Prüfeinrichtungen	Mio MDN	195		113
2. Landwirtschaft				
Staatliches Aufkommen landwirtschaftlicher Erzeugnisse				
Schlachtvieh gesamt	kt	1 520		104
Milch (3,5 % Fettgehalt)	kt	6 250		103
3. Bauwesen				
Bauleistungen für Investitionen	Mio MDN	7 440		111
Fondsrentabilität Ministerium für Bauwesen				115
4. Verkehr und Verbindungswesen				
Gütertransportleistungen	Gtkm	90		107
Fondsrentabilität Ministerium für Verkehrswesen				111

	ME	VW-Plan 1967	1967 1966	in %
Gesamtleistungen des Post- und Fernmeldewesens	Mio MDN	1 833		105
Fondsrentabilität Ministerium für Post- und Fernmeldewesen				130

5. Auf der Grundlage der Steigerung der Arbeitsproduktivität und der Senkung der Kosten in allen Zweigen der Volkswirtschaft ist der **Lebensstandard der Bevölkerung** weiter zu verbessern.

Der Bevölkerung sind im Jahre 1967 vom Einzelhandel etwa 6 % mehr Industriewaren und über 3 % mehr Nahrungs- und Genussmittel gegenüber 1966 anzubieten.

Die zur Verfügung stehenden Rohstofffonds sind für die Produktion solcher Waren einzusetzen, die in Qualität und Sortiment dem Bedarf der Bevölkerung entsprechen. Im Zusammenhang mit der Verwirklichung der komplexen sozialistischen Rationalisierung sowie der 3. Etappe der Industriepreisreform dürfen keine Sortimentseinschränkungen zugelassen werden.

Bei wichtigen Erzeugnissen für die Versorgung der Bevölkerung ist folgende Entwicklung zu erreichen:

	1967 1966	in %
PKW		114
Kühlschränke		104
Elektrische Haus- und Heizgeräte		112
Super und Musiktruhen		106
Zement		120
Lacke und Anstrichmittel		103
Waschmittel		110
Wohnraummöbel		105
Obertrikotagen		105
Kinderoberbekleidung		103
Teppiche und Läufer		102
Fußbodenbelag		104

Bei der Durchführung der volkswirtschaftlichen Aufgaben ist die gleichzeitige Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen zu sichern. Beginnend bei der Forschung und Entwicklung, Projektierung und Konstruktion sowie in der Produktion sind Maßnahmen zur Entwicklung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes, besonders auf dem Gebiete der Sicherheitstechnik, der Arbeitshygiene, -physiologie und -psychologie durchzuführen.

Die finanziellen und materiellen Fonds zur Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen sind durch die Betriebe und Einrichtungen für die Entwicklung der Arbeiterversorgung, für die Erweiterung der Krippen-, Kindergarten- und Hortplätze sowie für die Naherholung mit dem höchsten ökonomischen Nutzen gemeinsam mit den örtlichen Räten koordiniert einzusetzen.

Das Bildungsniveau ist zielstrebig weiter zu verbessern. Die im Volkswirtschaftsplan 1967 für das Bildungswesen vorgesehenen Fonds sind mit hoher Effektivität zur Sicherung der Aufgaben zu verwenden, die

sich aus dem Gesetz über das einheitliche sozialistische Bildungssystem ergeben.

Die materiellen Mittel für das Gesundheitswesen sind vorwiegend für den vorbeugenden Gesundheitsschutz sowie für die bessere medizinische Betreuung der Bürger der Deutschen Demokratischen Republik zu verwenden.

Auf kulturellem Gebiet sind die Kräfte und Mittel vorrangig einzusetzen für eine solche Steigerung der Intensität und des Niveaus unseres geistig-kulturellen und künstlerischen Lebens, wie es die Entwicklung der kulturellen Bedürfnisse und der sozialistischen Persönlichkeit der Werktätigen und die Entwicklung neuer Werke unserer sozialistischen Kunst erfordern, wobei die Nutzung der vielfältigen Kultur- und Kunsteinrichtungen ständig weiter zu erhöhen ist.

In den Plänen der Bezirke sind in enger Zusammenarbeit mit den zuständigen Betrieben und VVB folgende Aufgaben vorgesehen:

	ME	VW-Plan 1967	1967 in % 1966
Aufwendungen für den Wohnungsbau	Mrd MDN		3,7 112
Zuwachs an			
Unterrichtsplätzen		60 000	103
Plätzen für die Tageserziehung		20 600	104
Kindergartenplätzen		26 100	105
Plätzen in Kinderkrippen und Wochenheimen		9 300	106

Die Leistungen der Betriebe der örtlichen Versorgungswirtschaft sind zur besseren Versorgung der Bevölkerung, insbesondere bei Reparaturen an technischen Konsumgütern und bei Dienstleistungen, zu steigern.

III.

Die Verantwortung der Staats- und Wirtschaftsorgane bei der Durchführung des Volkswirtschaftsplanes 1967

1. Der Ministerrat wird beauftragt, die Plandurchführung auf der Grundlage der mit diesem Gesetz beschlossenen Hauptkennziffern des Volkswirtschaftsplanes 1967 zu leiten.

Er hat sich in seiner Tätigkeit auf die Entscheidung der Grundfragen und die Sicherung der Hauptproportionen zur Entwicklung der nationalen Wirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik zu konzentrieren.

Der Ministerrat hat auf der Grundlage der in diesem Gesetz festgelegten Hauptaufgaben den Ministern und Leitern der zentralen Staatsorgane sowie den Vorsitzenden der Räte der Bezirke staatliche Auflagen zum Volkswirtschaftsplan 1967 zu erteilen. Diese sind verpflichtet, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die staatlichen Auflagen allseitig zu erfüllen.

Der Ministerrat ist berechtigt und verpflichtet, zur Erreichung des höchsten volkswirtschaftlichen Nutzeffekts entsprechend den Erfordernissen von Wissenschaft und Technik, den Bedingungen des Binnen- und Außenmarktes und der dritten Etappe der Durchführung der Industriepreisreform Aufgaben des Volkswirtschaftsplanes 1967 im Prozeß seiner Durchführung zu verändern.

Ergeben sich dabei entscheidende Veränderungen, so sind diese den zuständigen Ausschüssen der Volkammer zur Beratung vorzulegen.

2. Die Minister und Leiter der zentralen Staatsorgane tragen für die Verwirklichung der Aufgaben des Volkswirtschaftsplanes 1967 in ihrem Verantwortungsbereich die persönliche Verantwortung.

Sie haben sich in ihrer Tätigkeit konsequent auf die Durchführung der Hauptaufgaben zu konzentrieren, ihre Erfüllung schwerpunktmäßig zu kontrollieren und notwendige Entscheidungen zu ihrer Durchsetzung zu treffen. Dabei ist von ihnen vorrangig die Produktion der tempo- und strukturbestimmenden Haupterzeugnisse sowie die Erfüllung der Exportaufgaben zu sichern.

Sie sind verpflichtet, bei der Plandurchführung die neuen Erkenntnisse der Entwicklung von Wissenschaft und Technik sowie die Bedingungen des Binnen- und Außenmarktes unverzüglich zu berücksichtigen.

3. Die Vorsitzenden der Räte der Bezirke sind für die Verwirklichung der Aufgaben des Volkswirtschaftsplanes 1967 in ihrem Bereich persönlich verantwortlich. Zur Wahrnehmung der höheren Verantwortung bei der Durchführung des Volkswirtschaftsplanes 1967 sind den Vorsitzenden der Räte der Bezirke durch den Ministerrat bestimmte Vollmachten gegenüber den Leitern der im Territorium ansässigen Betriebe und Einrichtungen zu übertragen, die gewährleisten, daß sich die betrieblichen Maßnahmen im Einklang mit den territorialen Erfordernissen vollziehen.

Den Räten der Bezirke sind nur wenige strukturbestimmende staatliche Auflagen zum Volkswirtschaftsplan 1967 vorzugeben.

Die Räte der Bezirke haben in enger Zusammenarbeit mit den Leitern der Betriebe und Einrichtungen und den Generaldirektoren der VVB zu gewährleisten, daß zur Übereinstimmung der Entwicklung der Betriebe und Zweige mit der Entwicklung in den Bezirken, Kreisen, Städten und Gemeinden die im Plan 1967 gestellten Aufgaben erfüllt werden. Dabei konzentrieren sich die örtlichen Staatsorgane auf die Schwerpunkte der Entwicklung und unterstützen aktiv die Erfüllung der Planaufgaben der Zweige und wichtigen Betriebe auf ihrem Territorium.

Die Räte der Bezirke haben die Durchführung der Hauptaufgaben des Planes in ihrem Verantwortungsbereich zu leiten und zu kontrollieren. Sie haben auf ihrem Territorium die vorhandenen örtlichen Reserven besonders zur Herstellung von Konsumgütern, zur Erhöhung der Dienstleistungen, der Produktion von Baumaterialien und der Bauleistungen zu erschließen.

4. Die Generaldirektoren der VVB und Leiter gleichgestellter Organe sowie die Vorsitzenden der Wirtschaftsräte der Bezirke sind verpflichtet, zur Sicherung der staatlichen Planaufgaben auf der Grundlage dieses Gesetzes alle erforderlichen Maßnahmen zur Durchführung und Kontrolle des Planes 1967 in eigener Verantwortung festzulegen.

Dabei haben sie sich auf die Erreichung des wissenschaftlich-technischen Höchststandes bei den Haupterzeugnissen, die Sicherung des wissenschaftlichen Vorlaufes, die Lösung der Schwerpunktaufgaben auf dem Gebiet von Wissenschaft und Technik sowie die Standardisierung und Spezialisierung der Produktion zu konzentrieren.

Bei der Durchsetzung der komplexen sozialistischen Rationalisierung haben sie die überbetriebliche Rationalisierung innerhalb des Zweiges und im Rahmen der Erzeugnisgruppen zu organisieren und zu verwirklichen.

5. Die Leiter der Betriebe haben unter bewußter Ausnutzung der ökonomischen Gesetze des Sozialismus die Durchführung des Volkswirtschaftsplanes 1967 so zu organisieren, daß ein höchstmöglicher Zuwachs an Nationaleinkommen erwirtschaftet wird.

Sie haben ständig Vergleiche zwischen dem Weltstand und den eigenen Erzeugnissen anzustellen sowie die notwendigen Maßnahmen einzuleiten, um bei den strukturbestimmenden Haupterzeugnissen kurzfristig den wissenschaftlich-technischen Höchststand hinsichtlich Leistung, Lebensdauer und Kosten zu erreichen und mitzubestimmen.

Auf der Grundlage der langfristigen Rationalisierungskonzeptionen, die die modernste Technologie und Organisation beinhalten müssen, sind die kon-

kreten Maßnahmen der komplexen sozialistischen Rationalisierung des Jahres 1967 durchzuführen. Zur Sicherung der Planaufgaben sind die zweckmäßigsten Kooperationsbeziehungen zu organisieren, die notwendigen Wirtschaftsverträge rechtzeitig abzuschließen und deren termin-, sortiments- und qualitätsgerechte Erfüllung, besonders für den Export zu gewährleisten.

Die Leiter haben den Betrieb als wichtigste, wirtschaftlich und rechtlich selbständige Einheit bei umfassender Mitwirkung der Betriebskollektive und voller Entfaltung der sozialistischen Demokratie zu leiten. Bei der Organisation des sozialistischen Wettbewerbs haben sie eng mit den Gewerkschaftsorganisationen zusammenzuarbeiten. Sie haben in Übereinstimmung mit dem Plan die politische, wirtschaftliche und kulturelle Entwicklung im Territorium allseitig zu fördern.

Die Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik ruft alle Arbeiterinnen und Arbeiter, Genossenschaftsbauerinnen und -bauern, Angehörigen der Intelligenz, Angestellten, Handwerker, Leiter halbstaatlicher und privater Betriebe und alle anderen Bürger in Stadt und Land auf, ihre ganze Kraft für die Verwirklichung der Aufgaben und Ziele des Volkswirtschaftsplanes 1967 einzusetzen.

Sie wendet sich an die Organe der Nationalen Front des demokratischen Deutschland, an alle Parteien und gesellschaftlichen Organisationen, an die Volksvertretungen, an die Staats- und Wirtschaftsorgane mit dem Appell, durch die erfolgreiche Lösung der volkswirtschaftlichen Aufgaben des Jahres 1967 die Deutsche Demokratische Republik weiter zu stärken, ihrer Friedenspolitik noch wirksamer zum Erfolg zu verhelfen und damit dem deutschen Volk, dem Frieden und dem Sozialismus zu dienen.

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am neunten Dezember neunzehnhundertsechundsechzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den neunten Dezember neunzehnhundertsechundsechzig

Der Vorsitzende des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik

W. Ulbricht

**Gesetz
über den Staatshaushaltsplan 1967.**

Vom 9. Dezember 1966

Die Durchführung der im Volkswirtschaftsplan und im Staatshaushaltsplan für 1967 festgelegten Aufgaben dient der allseitigen politischen, ökonomischen, kulturellen und militärischen Stärkung und Festigung der Deutschen Demokratischen Republik.

Die im Staatshaushaltsplan und im Kreditplan bereitgestellten Mittel sowie die von den volkseigenen Betrieben und den Vereinigungen Volkseigener Betriebe planmäßig zu erwirtschaftenden eigenen finanziellen Fonds sind so einzusetzen, daß sie zu einem höchstmöglichen Zuwachs an Nationaleinkommen sowie seiner zweckmäßigsten Verwendung führen. Das erfordert die Konzentration der Mittel auf die Durchsetzung der wissenschaftlich-technischen Revolution, auf die Erreichung eines hohen Nutzeffekts der vergegenständlichten und lebendigen Arbeit und auf die Verbesserung der Effektivität der Außenwirtschaft. Der Volkswirtschafts- und Staatshaushaltsplan 1967 ist der Rahmen, in dem mit der Durchführung der zweiten Etappe des neuen ökonomischen Systems der Planung und Leitung begonnen wird.

Mit dem Abschluß der Industriepreisreform und der Einführung der neuen Industriepreise, die den gesellschaftlich notwendigen Arbeitsaufwand für die Produktion der Erzeugnisse annähernd genau widerspiegeln, werden wichtige Voraussetzungen für die volle Wirksamkeit des neuen ökonomischen Systems der Planung und Leitung geschaffen.

Die Leiter der Betriebe und die Generaldirektoren der VVB haben die ökonomische Wirkungsweise der neuen Industriepreise gründlich zu analysieren und dazu auszunutzen, die Initiative der Werktätigen zielgerichtet auf die Senkung der Selbstkosten, die Steigerung der Arbeitsproduktivität, die Erhöhung der Qualität der Erzeugnisse und die bessere Ausnutzung der Fonds zu lenken. Mit der weiteren Vervollkommnung der betrieblichen und innerbetrieblichen wirtschaftlichen Rechnungsführung und dem Beginn der Verwirklichung der Eigenerwirtschaftung der Mittel für die erweiterte Reproduktion verwirklichen sie das ökonomische Prinzip, mit geringstmöglichem Aufwand den höchstmöglichen Ertrag zu erzielen. Sie fördern die Wahrnehmung der Rechte und der Verantwortung, die jeder Bürger für die Leitung von Staat und Wirtschaft hat, indem sie in enger Zusammenarbeit mit dem Freien Deutschen Gewerkschaftsbund den neuen Aufschwung der Masseninitiative der Werktätigen im sozialistischen Wettbewerb zur allseitigen Erfüllung des Volkswirtschaftsplanes und des Staatshaushaltsplanes aktiv unterstützen.

Die Minister und Leiter der zentralen Staatsorgane sowie die Vorsitzenden der Räte der Bezirke gewährleisten eine straffe Leitung der Plandurchführung, die Einhaltung der Staats- und Plandisziplin und die Durchsetzung einer strengen Sparsamkeit in ihren Verantwortungsbereichen. Sie konzentrieren ihre Lei-

tungstätigkeit auf die Bereiche und Betriebe, die für das Entwicklungstempo bestimmend sind.

Die Generaldirektoren der VVB, die Leiter der Betriebe, Institute und staatlichen Einrichtungen sind verantwortlich, daß die finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Staat termingemäß in voller Höhe erfüllt werden.

Die Wirksamkeit der Einnahmen und Ausgaben des Staatshaushaltes, des Kredits und des Zinses als ökonomische Hebel zur Senkung der Selbstkosten und zur Steigerung der Rentabilität der Betriebe ist in der zweiten Etappe des neuen ökonomischen Systems der Planung und Leitung zu erhöhen. Im Jahre 1967 ist mit der Durchsetzung der Eigenerwirtschaftung der Mittel für die erweiterte Reproduktion zu beginnen.

Die Banken haben entsprechend ihrer volkswirtschaftlichen Verantwortung die Kreditfonds auf der Grundlage des Planes mit dem Ziel des höchstmöglichen volkswirtschaftlichen Ertrages einzusetzen. Sie fördern durch eine bewegliche Kreditpolitik die plan- und termingerechte Durchführung der Investitionen mit hohem Nutzeffekt sowie die Beschleunigung des Umschlages der Bestände.

Die Verantwortlichkeit der örtlichen Volksvertretungen für die Erfüllung der im Volkswirtschaftsplan und im Staatshaushaltsplan 1967 festgelegten Aufgaben ist weiter zu erhöhen, die Arbeit der ständigen Kommissionen der örtlichen Volksvertretungen weiter zu entwickeln und damit die zielbewußte Arbeit aller Werktätigen beim umfassenden Aufbau des Sozialismus zu fördern. Mit dem Gesetz über den Staatshaushaltsplan 1967 wird gesichert, daß diejenigen örtlichen Volksvertretungen einen ökonomischen Vorteil haben, die durch gute Arbeit zusätzliche Mittel erwirtschaften.

Für die Schulen, Kindergärten, Kulturhäuser und anderen Einrichtungen des Bildungswesens, der Kultur sowie des Gesundheits- und Sozialwesens besteht die Aufgabe darin, die materiellen und finanziellen Fonds mit hohem Nutzeffekt so einzusetzen, daß der Umfang und die Qualität der Leistungen für die Bürger unserer Republik verbessert werden.

Die Finanzorgane haben auf der Grundlage ökonomischer Analysen, eigener prognostischer Berechnungen und von Variantenvergleichen durch konstruktive Vorschläge aktiv mitzuhelfen, das Wachstumstempo unserer Volkswirtschaft zu beschleunigen. Sie unterstützen die Staats- und Wirtschaftsorgane sowie die Betriebe bei der Durchführung des Volkswirtschaftsplanes und des Staatshaushaltsplanes, indem sie die Finanzkontrolle auf die Schwerpunkte richten und an Ort und Stelle helfen, die positiven Erfahrungen der Fortgeschrittenen zu verallgemeinern und auf alle VVB und VEB zu übertragen.

Die Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik beschließt folgendes Gesetz:

§ 1

Einnahmen und Ausgaben des Staates

(1) Die Einnahmen und Ausgaben des Staates werden wie folgt bestätigt:

Einnahmen	71 934,8 Millionen MDN
Ausgaben	71 838,8 Millionen MDN

Überschuß der Einnahmen über die Ausgaben im Jahre 1967 96,0 Millionen MDN

(2) Diese Einnahmen und Ausgaben des Staates setzen sich zusammen aus den Einnahmen und Ausgaben des Staatshaushaltes und den Fonds, die von den VVB und VEB gemäß § 2 Abs. 2 planmäßig zu bilden und zu verwenden sind.

§ 2

Staatshaushaltsplan und eigene Fonds der VVB und VEB aus dem Gewinn

(1) Der Staatshaushaltsplan der Deutschen Demokratischen Republik wird wie folgt bestätigt:

Einnahmen	64 458,3 Millionen MDN
Ausgaben	64 362,3 Millionen MDN

Überschuß der Einnahmen über die Ausgaben im Jahre 1967 96,0 Millionen MDN

(2) Aus dem Gewinn der VVB und VEB sind planmäßig eigene Fonds in Höhe von 7 476,5 Millionen MDN zu bilden. Diese Fonds sind zur planmäßigen Finanzierung von Investitionen und anderer im Plan festgelegter Maßnahmen zu verwenden.

§ 3

Haushaltsplan der Republik und Haushaltspläne der Bezirke

Der Haushaltsplan der Republik und die Haushaltspläne der Bezirke werden wie folgt bestätigt:

	Haushaltsplan der Republik	Haushaltspläne der Bezirke
	— in Millionen MDN —	
Einnahmen	52 545,7	11 912,6
Ausgaben	52 449,7	11 912,6

§ 4

Volkseigene Wirtschaft

(1) Auf Grund der im Volkswirtschaftsplan 1967 festgelegten Aufgaben für die volkseigene Wirtschaft betragen

a) die Abführungen an den Staatshaushalt zur Finanzierung gesamtstaatlicher Aufgaben	36 795,6 Millionen MDN,
b) die Zuführungen aus dem Staatshaushalt für die volkseigene Wirtschaft	5 334,3 Millionen MDN.

(2) Die Aufgliederung der Abführungen und Zuführungen gemäß Abs. 1 wird wie folgt festgelegt:

	Abführungen an den Staatshaushalt	Zuführungen aus dem Staatshaushalt
	— in Millionen MDN —	
insgesamt	36 795,6	5 334,3
darunter:		
Ministerium für Grundstoffindustrie	892,0	633,5
Ministerium für Erzbau, Metallurgie und Kalk	1 346,9	343,5
Ministerium für Chemische Industrie	4 187,2	215,0
Ministerium für Schwermaschinen- und Anlagenbau	1 450,1	—
Ministerium für Elektrotechnik und Elektronik	2 815,5	—
Ministerium für Verarbeitungs- und Fahrzeugbau	2 323,4	4,1
Ministerium für Leichtindustrie	4 696,7	61,1
Ministerium für Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie	13 303,4	431,1
Ministerium für Materialwirtschaft	1 396,4	—
Landwirtschaftsrat der Deutschen Demokratischen Republik	143,9	238,4
Ministerium für Bauwesen	270,9	73,7
Ministerium für Verkehrswesen	293,4	347,8
Ministerium für Post- und Fernmeldewesen	791,7	730,8
Ministerium für Handel und Versorgung	347,5	2,9
Ministerium für Kultur	122,9	37,1
Amt für Wasserwirtschaft	68,7	100,0
Örtlichgeleitete volkseigene Wirtschaft	2 216,5	687,4

Die Zuführungen aus dem Staatshaushalt erhalten die VVB und VEB erst, nachdem sie die für die Finanzierung planmäßig festgelegten eigenen Gewinne verwendet haben.

(3) Die aus den Gewinnen der VVB und VEB zu bildenden Fonds werden wie folgt festgelegt:

	eigene Fonds insgesamt	darunter: für Investi- tionen
	— in Millionen MDN —	
insgesamt	7 476,5	3 599,6
darunter:		
Ministerium für Grundstoffindustrie	731,0	337,8
Ministerium für Erzbau, Metallurgie und Kali	366,2	108,9
Ministerium für Chemische Industrie	1 122,6	846,5
Ministerium für Schwermaschinen- und Anlagenbau	540,4	279,3
Ministerium für Elektrotechnik und Elektronik	624,6	320,1
Ministerium für Verarbeitungsmaschinen- und Fahrzeugbau	422,5	220,2
Ministerium für Leichtindustrie	1 078,0	186,7
Ministerium für Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie	353,5	145,7
Ministerium für Materialwirtschaft	61,8	45,4
Landwirtschaftsrat der Deutschen Demokratischen Republik	321,4	194,0
Ministerium für Bauwesen	235,1	118,1
Ministerium für Verkehrswesen	549,4	413,6
Ministerium für Post- und Fernmeldewesen	79,8	24,3
Ministerium für Handel und Versorgung	30,6	9,3
Ministerium für Kultur	6,4	1,3
Amt für Wasserwirtschaft	119,2	98,9
Örtlichgeleitete volkseigene Wirtschaft	540,4	116,8

§ 5

Produktgebundene Preisstützungen

(1) Die Minister und Leiter der zentralen Staatsorgane, die Vorsitzenden der Räte der Bezirke und die Vorsitzenden der Wirtschaftsräte der Bezirke haben zu

sichern, daß bei den Betrieben ihres Verantwortungsbereiches, die nach Einführung der neuen Industriepreise zeitweilig noch notwendige produktgebundene Preisstützungen erhalten, produktivitäts- und rentabilitätsfördernde Maßnahmen eingeleitet werden, die einen systematischen Abbau dieser Preisstützungen gewährleisten.

(2) Die Minister und Leiter der zentralen Staatsorgane, die Vorsitzenden der Räte der Bezirke und die Vorsitzenden der Wirtschaftsräte der Bezirke sind verpflichtet, Festlegungen zur Herabsetzung zeitweiliger produktgebundener Preisstützungen zu treffen, wenn die Bedingungen für die ursprünglich festgelegte Höhe der Preisstützungen nicht mehr gegeben sind.

§ 6

Landwirtschaft

Zur weiteren Entwicklung und Festigung der sozialistischen Landwirtschaft und zur Förderung des materiellen Interesses an der weiteren Steigerung der Produktion tierischer und pflanzlicher Erzeugnisse sowie der Erhöhung der Qualität der Produktion werden entsprechend den Prinzipien für die Anwendung und Vervollkommnung des neuen ökonomischen Systems der Planung und Leitung in der sozialistischen Landwirtschaft über die im § 4 genannten Mittel hinaus aus dem Staatshaushalt 1 701,4 Millionen MDN bereitgestellt.

§ 7

Volksbildung, Wissenschaft, Kultur, Gesundheits- und Sozialwesen

(1) Für die Durchführung der im Volkswirtschaftsplan und im Staatshaushaltsplan festgelegten Aufgaben auf den Gebieten der Volksbildung, der Wissenschaft, der Kultur sowie des Gesundheits- und Sozialwesens werden aus dem Staatshaushalt bereitgestellt für

Volksbildung, Berufsausbildung und Sport	4 240,6 Millionen MDN
Wissenschaft und Kultur	1 814,8 Millionen MDN
Gesundheits- und Sozialwesen	3 090,0 Millionen MDN

(2) Darüber hinaus werden für den Ersatz und die Erweiterung der Grundfonds der staatlichen Einrichtungen der Volksbildung, der Wissenschaft, der Kultur und des Gesundheits- und Sozialwesens 422,2 Millionen MDN aus dem Staatshaushalt bereitgestellt und 303,8 Millionen MDN aus Obligationen finanziert.

§ 8

Sozialversicherung

(1) Der Haushaltsplan der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten wird bestätigt mit

Einnahmen	7 263,7 Millionen MDN
Ausgaben	10 087,8 Millionen MDN
Zuschuß aus dem Staatshaushalt	2 824,1 Millionen MDN

(2) Der Haushaltsplan der Sozialversicherung der Mitglieder der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften, der Mitglieder der Produktionsgenossen-

schaften des Handwerks, der Mitglieder der Produktionsgenossenschaften werktätiger Fischer, der in Betrieben mit staatlicher Beteiligung tätigen persönlich haftenden Gesellschafter, der individuell arbeitenden Handwerker, der selbständig Erwerbstätigen und Unternehmer sowie der freiberuflich Tätigen wird bestätigt mit

Einnahmen	829,4 Millionen MDN
Ausgaben	1 703,5 Millionen MDN
Zuschuß aus dem Staatshaushalt	874,1 Millionen MDN.

§ 9

Einnahmen der örtlichen Haushalte

Die örtlichen Volksvertretungen und ihre Organe finanzieren ihre planmäßigen Ausgaben aus folgenden Einnahmen:

Einnahmen	die Einnahmen erhalten
a) Gewinnabführungen, Umlaufmittelabführungen, Produktions-, Dienstleistungs- und Handelsabgaben der den örtlichen Räten unterstehenden Betriebe der volkseigenen Wirtschaft	Haushalte aller örtlichen Räte
b) Einnahmen der den örtlichen Räten unterstehenden Fachorgane und staatlichen Einrichtungen	Haushalte aller örtlichen Räte
c) Gemeindesteuern und Steuern der LPG-Mitglieder	Haushalte der Räte der Stadtkreise, der Städte, Stadtbezirke und Gemeinden
d) Steuern der Kommissionshändler, der begünstigten freien Berufe und sonstige Steuern	Haushalte der Räte der Stadt- und Landkreise
e) Steuern der sozialistischen Genossenschaften, des individuell arbeitenden Handwerks und der Betriebe der privaten Wirtschaft, Steuern und staatliche Gewinnanteile der Betriebe mit staatlicher Beteiligung, jeweils entsprechend der Zuordnung der Betriebe zu den örtlichen Räten — in der geplanten Höhe —	Haushalte der Räte der Bezirke, der Räte der Stadt- und Landkreise
f) Anteile an den Gesamteinnahmen des Staatshaushaltes	Haushalte aller örtlichen Räte, deren Ausgaben höher sind als ihre Einnahmen gemäß Buchstaben a bis e

§ 10

Haushaltspläne der Bezirke

Die Haushaltspläne der Bezirke werden wie folgt bestätigt:

Einnahmen und Ausgaben	Von den Einnahmen entfallen auf			
	Steuern und staatliche Gewinnanteile gemäß § 9 Buchstabe e	Anteile an den Gesamteinnahmen des Staatshaushaltes gemäß § 9 Buchstabe f	Kassenbestand am 1. 1. 1967	und 31. 12. 1967
— in Millionen MDN —				
Berlin	2 001,0	207,7	566,6	39,0
Rostock	625,8	94,6	334,0	22,0
Schwerin	465,9	64,6	276,8	16,0
Neubrandenburg	478,0	57,2	296,6	19,0
Potsdam	733,1	158,0	306,8	24,0
Frankfurt (Oder)	504,0	79,3	280,0	13,0
Cottbus	542,0	108,9	240,2	16,0
Magdeburg	800,3	159,0	360,4	27,0
Halle	1 138,1	279,9	435,6	33,0
Erfurt	727,0	190,7	258,1	24,0
Gera	474,5	100,5	217,2	16,0
Suhl	351,0	113,4	126,9	11,0
Dresden	1 077,1	311,1	329,0	36,0
Leipzig	844,7	287,6	190,4	27,0
Karl-Marx-Stadt	1 150,1	349,8	375,8	33,0
	11 912,6	2 562,3	4 594,4	356,0

§ 11

Anteile der Kreise, Städte und Gemeinden an den Gesamteinnahmen des Staatshaushaltes

(1) Der Bezirkstag legt im Rahmen des für den Bezirk gemäß § 10 festgelegten Anteils an den Gesamteinnahmen des Staatshaushaltes die Höhe der Anteile der Kreise an den Gesamteinnahmen des Staatshaushaltes fest.

(2) Sind die planmäßigen Einnahmen des Haushaltes des Rates des Bezirkes gemäß § 9 Buchstaben a, b und e höher als die planmäßigen Ausgaben, so legt der Bezirkstag fest, welche Kreise ihre Anteile an den Gesamteinnahmen des Staatshaushaltes aus Einnahmen des Haushaltes des Rates des Bezirkes erhalten.

(3) Der Kreistag legt im Rahmen des für den Kreis gemäß den Absätzen 1 und 2 festgelegten Anteils an den Gesamteinnahmen des Staatshaushaltes die Höhe der Anteile der Städte und Gemeinden fest.

(4) Sind die planmäßigen Einnahmen einer Stadt oder Gemeinde gemäß § 9 Buchstaben a bis c höher als die planmäßigen Ausgaben, ist der Überschuß als Abführung an den Haushalt des Rates des Kreises zu planen.

§ 12

Rechte der örtlichen Volksvertretungen bei der Beschlussfassung über die Haushaltspläne

(1) Die Haushaltsmittel sind grundsätzlich in den Haushaltsplänen der örtlichen Organe zu planen, die für die Durchführung der Aufgaben verantwortlich sind.

(2) Auf der Grundlage der im Volkswirtschaftsplan und im Staatshaushaltsplan festgelegten Aufgaben entscheiden die örtlichen Volksvertretungen bei der Beschlußfassung über den Haushaltsplan ihres Rates selbst über den volkswirtschaftlich zweckmäßigsten Einsatz der Haushaltsmittel und deren Verteilung auf die einzelnen Bereiche. Sie legen die Höhe der Mittel des Rücklagenfonds und des NAW-Fonds fest, die zur Finanzierung planmäßiger Aufgaben in die Planung einbezogen werden.

(3) Die örtlichen Volksvertretungen können bei der Beschlußfassung über den Haushaltsplan ihres Rates die bestätigten Ausgaben sowie die Haushaltsreserve erhöhen, wenn in gleicher Höhe zusätzliche Einnahmen geplant werden.

(4) Der bestätigte planmäßige Kassenbestand darf durch die eigenverantwortliche Verteilung der Haushaltsmittel auf die Bereiche sowie durch eine Erhöhung der Ausgaben gemäß den Absätzen 2 und 3 nicht verändert werden.

(5) Die Kreistage und die Stadtverordnetenversammlungen sind im Interesse der Erhöhung des Nutzeffektes der finanziellen Mittel berechtigt, bei der Beschlußfassung über den Haushaltsplan festzulegen, in welcher Höhe Städten, Stadtbezirken und Gemeinden zur Lösung von Schwerpunktaufgaben aus dem Zuwachs des Anteils an den Gesamteinnahmen des Staatshaushaltes Haushaltsmittel einmalig für das Jahr 1967 zur Verfügung gestellt werden. Die gleichen Rechte haben die Bezirkstage gegenüber den Kreisen.

§ 13

Entwicklung ökonomischer Beziehungen zwischen Kreisen, Städten, Gemeinden und Betrieben

Die Räte der Kreise, Städte und Gemeinden, die volkseigenen Betriebe, landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften, Produktionsgenossenschaften des Handwerks, die anderen sozialistischen Genossenschaften und sonstigen Betriebe können im Interesse einer rationellen Lösung der Aufgaben des Volkswirtschaftsplanes sowie des Staatshaushaltsplanes und zur weiteren Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Bevölkerung auf der Grundlage von Vereinbarungen Kindergärten, Kinderkrippen, Dienstleistungsbetriebe und andere örtliche Versorgungseinrichtungen gemeinsam schaffen und bestehende Einrichtungen gemeinsam finanzieren. Die örtlichen Räte planen die sich für sie aus diesen Vereinbarungen ergebenden Finanzbeziehungen in ihren Haushaltsplänen.

§ 14

Finanzierung veränderter Aufgabenstellungen

(1) Werden im Laufe des Planjahres Veränderungen in der Aufgabenstellung einer Stadt oder Gemeinde erforderlich, so ist mit der Beschlußfassung durch den Kreistag bzw. Rat des Kreises gleichzeitig über den Ausgleich des Haushaltes der Stadt bzw. Gemeinde zu entscheiden. Die gleiche Pflicht haben die Bezirkstage bzw. Räte der Bezirke gegenüber den Kreisen und der Ministerrat gegenüber den Bezirken.

(2) Nach der Beschlußfassung über die Haushaltspläne der Bezirke ist der Ministerrat nicht berechtigt, Mittel aus den Haushaltsplänen der Bezirke abzu-

ziehen, sofern es in diesem Gesetz nicht anders geregelt ist. Das gilt auch für die Räte der Bezirke bzw. Kreise gegenüber den Haushalten der Kreise bzw. Städte und Gemeinden.

(3) Führen Beschlüsse oder Maßnahmen der örtlichen Volksvertretungen bzw. der örtlichen Räte im eigenen Haushalt zu Einnahmeausfällen oder höheren Ausgaben als geplant, sind die sich daraus ergebenden finanziellen Auswirkungen voll von den örtlichen Haushalten zu tragen.

(4) Die örtlichen Räte sind dafür verantwortlich, daß ihre Verpflichtungen gegenüber dem Haushalt der Republik termingemäß in voller Höhe erfüllt werden.

§ 15

Zweckbindung von Haushaltsmitteln

(1) Die in den Haushaltsplänen der zentralen und örtlichen Staatsorgane und ihrer staatlichen Einrichtungen für die Finanzierung von Investitionen und Werterhaltungen geplanten Haushaltsmittel sind zweckgebunden zu verwenden.

(2) Kann eine volkswirtschaftlich günstigere Lösung dadurch erzielt werden, daß geplante Investitionen zurückgestellt und statt dessen Werterhaltungsmaßnahmen durchgeführt werden, können die örtlichen Volksvertretungen für den Haushaltsplan ihres Rates und der Ministerrat für den Haushalt der Republik eine Umverteilung der Haushaltsmittel beschließen. In den örtlichen Haushalten ist eine solche Erhöhung der für die Werterhaltung geplanten Mittel zu Lasten der Investitionsmittel zulässig, wenn die im bestätigten Haushaltsplan insgesamt für Werterhaltung geplanten Mittel voll verwendet werden.

(3) Von den Räten der Stadtkreise, der Stadtbezirke, der kreisangehörigen Städte und den Räten der Gemeinden können im Planjahr für Werterhaltungen geplante, aber nicht verbrauchte Haushaltsmittel zweck- und objektgebunden in das nächste Jahr übertragen werden. Voraussetzung für die Übertragung ist, daß

- der geplante Kassenbestand erreicht wird,
- für die gleiche Maßnahme im Planjahr 1968 keine Haushaltsmittel geplant werden,
- nachgewiesen wird, daß die Nachholung der Werterhaltungen 1968 material- und kapazitätsmäßig gesichert ist.

§ 16

Umverteilung und Übertragung von Haushaltsmitteln

(1) Der Ministerrat regelt die Rechte und Pflichten der Minister und Leiter der zentralen Staatsorgane bei der Umverteilung von Haushaltsmitteln.

(2) Die örtlichen Volksvertretungen regeln in eigener Zuständigkeit die Rechte und Pflichten ihrer Räte bei der Umverteilung von Haushaltsmitteln während der Plandurchführung. Sie legen die Grundsätze fest, nach denen die Vorsitzenden und Mitglieder der Räte, die Leiter der Fachorgane, der Wirtschaftsorgane und der staatlichen Einrichtungen die Umverteilung von Haushaltsmitteln vornehmen können. Wesentliche Veränderungen der in den Haushaltsplänen für die einzelnen Bereiche festgelegten Einnahmen und Ausgaben haben die örtlichen Räte ihren Volksvertretungen zur Be-

schlußfassung vorzulegen. Die Zweckbindung von Haushaltsmitteln gemäß § 15 ist einzuhalten.

(3) Haushaltsmittel, die auf Grund gesetzlicher Bestimmungen zweckgebundenen Fonds zuzuführen sind, dürfen nicht für andere Zwecke verwendet werden. Zum Jahresende nicht ausgegebene Mittel dieser Fonds sind, unabhängig von der Erreichung des geplanten Kassenbestandes, auf das nächste Jahr übertragbar.

§ 17

Mehreinnahmen und Minderausgaben in den örtlichen Haushalten

(1) Über die Mehreinnahmen und freien Mittel auf Grund von Minderausgaben verfügen die örtlichen Volksvertretungen. Sie können dieses Recht auf ihre Räte übertragen. Die Räte haben über die von ihnen beschlossene Verwendung von Mehreinnahmen und freien Mitteln den Volksvertretungen Rechenschaft abzulegen.

(2) Für die Finanzierung von Investitionen geplante Amortisationen, Gewinne und Haushaltsmittel sowie für Werterhaltungen geplante Haushaltsmittel, die infolge Nichtdurchführung geplanter Vorhaben nicht verbraucht werden, sind keine freien Mittel im Sinne des Abs. 1. Sie sind mit Ausnahme der im § 15 Abs. 3 genannten Mittel von den örtlichen Räten an den Haushalt der Republik abzuführen. Die Abführung hat unabhängig von der Erreichung des geplanten Kassenbestandes zu erfolgen. Bei der Abführung kann der Betrag abgesetzt werden, um den infolge von Umverteilungen gemäß § 15 Abs. 2 die im bestätigten Haushaltsplan eines Rates insgesamt für Werterhaltung geplante Mittel überschritten worden sind.

(3) Werden in den Haushalten der Räte der Bezirke, der Räte der Kreise und der Räte der Stadtbezirke geplante Haushaltsmittel infolge Nichtdurchführung planmäßiger Aufgaben — außer Investitionen und Werterhaltungen gemäß Abs. 2 — nicht verbraucht, sind diese Mittel an den Haushalt der Republik abzuführen, sofern sie am Jahresende über den geplanten Kassenbestand hinaus vorhanden sind. Das gilt nicht für Aufgaben, die aus dem Rücklagenfonds der Volksvertretung bzw. durch das Nationale Aufbauwerk finanziert werden. Die Rechte zur Umverteilung der Haushaltsmittel gemäß § 16 Abs. 2 werden dadurch nicht berührt.

§ 18

Grundsätze der materiellen Interessiertheit

(1) Rentnerbrigaden, Hausgemeinschaften, nicht-berufstätige Bürger u. a., die Leistungen zur Erhaltung des staatlichen Vermögens erbringen, können aus den in den Haushaltsplänen der Staatsorgane und der zentral- und örtlich geleiteten staatlichen Einrichtungen für die Werterhaltung geplanten Haushaltsmitteln bezahlt bzw. prämiert werden.

(2) Die örtlichen Volksvertretungen können auch Mehreinnahmen, freie Mittel auf Grund von Minderausgaben, die Haushaltsreserve und eigene Fonds für die im Abs. 1 genannten Zwecke verwenden.

(3) Die örtlichen Volksvertretungen haben zu sichern, daß die Kindergärten, Kinderkrippen, Schulen, Kulturhäuser und anderen staatlichen Einrichtungen, die bei der Durchführung ihrer geplanten Aufgaben ökonomisch

richtig wirtschaften und dadurch bessere Ergebnisse erzielen, einen Vorteil haben.

(4) Die Leiter der zentralen und örtlichen Staatsorgane und der staatlichen Einrichtungen, die einen Prämienfonds in Höhe von 1,5 % des Lohnfonds planen und bilden, sind berechtigt, zur Anerkennung hervorragender Leistungen der Mitarbeiter der staatlichen Organe und Einrichtungen aus Einsparungen beim Lohnfonds ihren Prämienfonds auf insgesamt 2,5 % des geplanten Lohnfonds zu erhöhen.

§ 19

Rücklagenfonds der örtlichen Volksvertretungen

(1) Werden die erzielten Mehreinnahmen sowie die freien Mittel auf Grund von Minderausgaben, soweit sie gemäß § 17 den örtlichen Volksvertretungen zur Verfügung stehen, im Laufe des Jahres 1967 nicht verwendet und sind sie am Ende des Jahres über den geplanten Kassenbestand hinaus vorhanden, so sind sie dem Rücklagenfonds der Volksvertretung zuzuführen. Das gilt nicht, wenn diese Mittel auf zweckgebundene Fonds zu übertragen oder zur Auffüllung des planmäßigen Kassenbestandes im Haushalt des eigenen Rates und in den Haushalten der unteren Räte zu verwenden sind. Die Zuführungen gelten bis zur Bestätigung der Ordnungsmäßigkeit der Jahreshaushaltsrechnung durch die Staatliche Finanzrevision als vorläufig.

(2) Über die Verwendung ihres Rücklagenfonds entscheiden die örtlichen Volksvertretungen. Sie können die Räte ermächtigen, in begrenztem Umfang über Mittel des Rücklagenfonds der Volksvertretung zu verfügen. Die Räte haben über die von ihnen beschlossene Verwendung von Mitteln des Rücklagenfonds der Volksvertretung Rechenschaft abzulegen.

(3) Der Rücklagenfonds der Volksvertretung ist von den Haushaltsmitteln des laufenden Jahres gesondert auf einem Konto zu führen und mit 3 % jährlich zu verzinsen.

§ 20

Mittel des Nationalen Aufbauwerkes

(1) Für das Nationale Aufbauwerk bestimmte Mittel sind:

- a) 50 % der den Räten der Bezirke zufließenden Mittel aus dem Zahlenlotto bzw. der Berliner Bärenlotterie,
- b) durch die Mitarbeit der Bevölkerung eingesparte Investitions- und Werterhaltungsmittel,
- c) sonstige Erlöse aus Altstoffsammlungen, NAW-Tombolen, Spenden usw.

(2) Über die Verwendung der Mittel des Nationalen Aufbauwerkes entscheiden die örtlichen Volksvertretungen. Sie können ihre Räte ermächtigen, in begrenztem Umfang über die Mittel des Nationalen Aufbauwerkes zu verfügen. Die Räte haben über die von ihnen beschlossene Verwendung von Mitteln des Nationalen Aufbauwerkes der Volksvertretung Rechenschaft abzulegen.

(3) Die Bezirks- und Kreistage beschließen die Grundsätze der Verteilung der Mittel aus dem Zahlenlotto bzw. der Berliner Bärenlotterie auf die nachgeordneten örtlichen Organe und legen deren Anteil fest.

(4) Die nichtverbrauchten Mittel der Fonds des Nationalen Aufbauwerkes können, unabhängig von der Erreichung des geplanten Kassenbestandes, auf das Jahr 1968 übertragen werden.

§ 21

Die Mehreinnahmen und freien Mittel auf Grund von Minderausgaben, die Haushaltsreserve, der Rücklagenfonds der Volksvertretung und die Mittel des Nationalen Aufbauwerkes sind zur Förderung der Erfüllung der Planaufgaben und zur Erschließung zusätzlicher materieller und finanzieller Reserven auszunutzen. Die Durchführung zusätzlicher Maßnahmen ist nur zulässig, wenn dafür keine für die Erfüllung der Aufgaben des Volkswirtschaftsplanes planmäßig zur Verfügung gestellten Fonds, Baukapazitäten und Arbeitskräfte in Anspruch genommen werden.

§ 22

Verstoßen örtliche Organe bei der Aufstellung und Durchführung des Haushaltsplanes gegen gesetzliche Bestimmungen und erhalten sie dadurch unberechtigt Haushaltsmittel, sind diese an den Haushalt der Republik abzuführen. Die Abführung hat unabhängig von der Erreichung des geplanten Kassenbestandes zu erfolgen.

Schlußbestimmungen

§ 23

(1) Der Ministerrat wird beauftragt, die staatlichen Auflagen des Staatshaushaltsplanes 1967 den Ministern und Leitern der zentralen Staatsorgane sowie den Vorsitzenden der Räte der Bezirke

- zu den am 1. Januar 1966 geltenden Industriepreisen, wie sie diesem Gesetz zugrunde liegen, und
- zu den am 1. Januar 1967 geltenden Industriepreisen zu übergeben.

(2) Die Minister und Leiter der zentralen Staatsorgane sowie die Vorsitzenden der Räte der Bezirke

haben zu gewährleisten, daß die Pläne des Jahres 1967 ihres Verantwortungsbereichs auf der Grundlage des geplanten Produktionssortimentes und der neuen Industriepreise sowie der Wirtschaftsverträge präzisiert bzw. korrigiert werden.

(3) Der Ministerrat ist berechtigt, den Staatshaushaltsplan 1967 um die Auswirkungen zu verändern, die sich aus der Einführung neuer Industriepreise ab 1. Januar 1967 und der weiteren Vervollkommnung der wirtschaftlichen Rechnungsführung ergeben.

(4) Der im § 1 festgelegte Überschuß der Einnahmen über die Ausgaben darf nicht vermindert werden.

(5) Die örtlichen Räte haben ihre Pläne entsprechend den Beschlüssen des Ministerrates zu verändern.

§ 24

Der § 3 Abs. 3 des Gesetzes vom 17. Februar 1954 über die Staatshaushaltsordnung der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 207) gilt nicht für die Aufnahme von Krediten für Rationalisierungsmaßnahmen in den Einrichtungen der örtlichen Versorgungs- und Dienstleistungswirtschaft, in den Einrichtungen und für Maßnahmen der Naherholung sowie in den kommunalen Wohnungsverwaltungen.

§ 25

Durchführungsbestimmungen erläßt der Minister der Finanzen.

§ 26

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1967 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- a) Gesetz vom 21. Januar 1966 über den Staatshaushaltsplan 1966 (GBl. I S. 63),
- b) Erste Durchführungsbestimmung vom 12. Februar 1966 zum Gesetz über den Staatshaushaltsplan 1966 (GBl. II S. 117).

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am neunten Dezember neunzehnhundertsechundsechzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den neunten Dezember neunzehnhundertsechundsechzig

Der Vorsitzende des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik

W. Ulbricht